

N11< 28162972 021

UB Tübingen

15

MITTEILUNGEN
UND
FORSCHUNGSBEITRÄGE
DER
CUSANUS-GESELLSCHAFT

2

MATTHIAS-GRÜNEWALD-VERLAG · MAINZ

CUSANUS-GESELLSCHAFT

VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DER CUSANUS-FORSCHUNG E. V.

BERNKASTEL-KUES

Mitteilungen und Forschungsbeiträge

In Verbindung mit dem Vorstand der Cusanus-Gesellschaft

herausgegeben von RUDOLF HAUBST

unter Mirtwirkung von: WILLI ANDREAS, Heidelberg/Freiburg — GERDA FREIIN VON BREDOW, Münster i. W. — EUSEBIO COLOMER, Barcelona — HANS CORDES, Saarbrücken — HANS-GEORG GADAMER, Heidelberg — MAURICE DE GANDILLAC, Paris — HERMANN HALLAUER, Bad Godesberg — GERD HEINZ-MOHR, Loccum i. W. — RAYMOND KLIBANSKY, Montreal/Canada — JOSEF KOCH, Köln — JOSEF LENZ, Trier — ERICH MEUTHEN, Aachen — GIOVANNI SANTINELLO, Padua — JOSEF STALLMACH, Mainz — VEREMUNDUS BENEDIKT VAN DE VYVER, Dendermonde/Belgien — PAUL WILPERT, Köln.

Redigiert im Cusanus-Institut an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz
unter Mitarbeit von Alois Krchnák und Robert Danzer.

MITTEILUNGEN
UND FORSCHUNGSBEITRÄGE
DER
CUSANUS-GESELLSCHAFT

2



1962
MATTHIAS-GRÜNEWALD-VERLAG · MAINZ

MITTEILUNGEN
UND FÖRSCHUNGSBERICHTE
DER
COBANC-GESSELLSCHAFT



Gesamtherstellung: Fränkische Gesellschaftsdruckerei GmbH., Würzburg



Z A 711

INHALT

MITTEILUNGEN	A. Aus dem Leben der Cusanus-Gesellschaft von Hermann Krämer 7
	B. Aus dem Institut für Cusanus-Forschung von Rudolf Haubst 12
ERICH MEUTHEN	Die Pfründen des Cusanus 15
ALOIS KRCHŇÁK	Die kanonistischen Aufzeichnungen des Nikolaus von Kues in Cod. Cus. 220 als Mitschrift einer Vorlesung seines Paduaner Lehrers Prosdocimus de Comitibus 67
GIOVANNI MANTESE	Ein notarielles Inventar von Büchern und Wertgegenständen aus dem Nachlaß des Nikolaus von Kues 85
KARL HOLZAMER	Die Bedeutung des Nikolaus von Kues für die Pädagogik 117

MITTEILUNGEN

A. Aus dem Leben der Cusanus-Gesellschaft

Von Hermann Krämer, Bernkastel-Kues

Beim Rückblick auf die Tätigkeit der Cusanus-Gesellschaft in dem zur Neige gehenden Jahr 1962 ist es uns eine angenehme Pflicht, all den Personen und Institutionen herzlich zu danken, die uns auch in diesem Jahre bei der Durchführung unserer Aufgaben geholfen haben. Dieser Dank gebührt unseren Mitgliedern für ihre geistige und finanzielle Mitarbeit sowie den verschiedenen Körperschaften und ihren parlamentarischen Vertretern, die unserer Tätigkeit mit spürbarem Wohlwollen begegneten. Er gilt in besonderem Maße wiederum dem Lande Rheinland-Pfalz, dessen großzügige finanzielle Hilfe in entscheidendem Maße die wissenschaftlichen Bemühungen der Gesellschaft ermöglicht hat. Herr Ministerpräsident Dr. h. c. Peter Altmeier und Herr Staatsminister Dr. Eduard Orth haben darüber hinaus bei verschiedenen Anlässen mit Rat und Tat ihr persönliches Interesse an dem Wirken unserer Gesellschaft bekundet. In unserem Kuratoriumsmitglied, Herrn Landtagspräsidenten, Staatsminister a. D. Otto Van Volxem, danken wir zugleich allen Damen und Herren des rheinland-pfälzischen Landtags für die Bewilligung der zu Gunsten unserer Gesellschaft bereitgestellten Haushaltsmittel.

Richtungsweisend für die Tätigkeit der Gesellschaft war im vergangenen Jahre das Programm, das von dem Kuratorium in seiner Sitzung vom 29. Dezember 1961 zu Bernkastel-Kues erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am selben Tag gebilligt worden war. Dieses rückte die Vorbereitungen für die Jubiläumsfeierlichkeiten im Jahre 1964 aus Anlaß des 500jährigen Todestages des Kardinals Nikolaus von Kues in den Mittelpunkt unserer organisatorischen Überlegungen und Bemühungen. Alle Organe der Gesellschaft waren sich darin einig, daß im Jubiläumsjahr vor allem im St.-Nikolaus-Hospital zu Bernkastel-Kues sowohl repräsentative Jubiläumsfeierlichkeiten als auch wissenschaftliche Referate aus der Cusanus-Forschung stattfinden sollten. Auf Grund einer Empfehlung unseres Wissenschaftlichen Beirates sah auch der am 29. Dezember 1961 beschlossene Plan des Kuratoriums vor, gemeinsam mit der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und anderen Institutionen einen internationalen wissenschaftlichen Kongreß zu veranstalten, der teils in Bernkastel-Kues, teils in Brixen stattfinden sollte. Leider fand dieser Plan nicht hinreichende Zustimmung.

Auf Initiative der Heidelberger Akademie der Wissenschaften bildete sich ein Trägerkreis von Institutionen, der die Durchführung eines einzigen Kongresses in Brixen im Jahre 1964 übernehmen sollte. Nach vorbereitenden Besprechungen am 8. Januar 1962 in München einigten sich darauf schließlich am 9. Oktober 1962 in Brixen die Vertreter folgender Institute: Columbia University in the City of New York; Heidelberger Akademie der Wissenschaften; Institut der Cusanus-Gesellschaft für Cusanusforschung an der Universität Mainz; The Warburg-Institute, University of London; Thomas-Institut an der Universität Köln; Università di Padova.

Mit der Absicht, die so erreichbare Konkordanz dieser internationalen Institute nicht zu stören, gab der Vorstand der Cusanus-Gesellschaft in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1962 seine Einwilligung zur Teilnahme des Mainzer Instituts an der geplanten Brixener Veranstaltung. Unabhängig hiervon wird jedoch die Cusanus-Gesellschaft selbst im Jubiläumsjahr 1964 in Bernkastel-Kues im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten eine eigene wissenschaftliche Veranstaltung durchführen, deren Programm vorzüglich durch Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates ermöglicht und bestritten wird.

Die bei der Mitgliederversammlung im Dezember 1961 beschlossene Mikrofilmierung von 38 Handschriften aus dem Besitz des Kardinals Nikolaus von Kues, die sich jetzt im British Museum zu London befinden, konnte bereits in der ersten Hälfte des Jahres mit einem Kostenaufwand von rund 1000,— DM abgeschlossen werden. Das Cusanus-Institut in Mainz hat es übernommen, im kommenden Jahr die Katalogisierung, Untersuchung und Beschreibung der Kodizes vorzunehmen.

Unter der freundlichen Mitwirkung unseres Kuratoriumsmitglieds Herrn Dr. Fritz Gummert wurden mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft in Bad Godesberg Verhandlungen über eine Bezuschussung der wissenschaftlichen Arbeiten des Cusanus-Instituts durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft aufgenommen. Zur Zeit ist zu erwarten, daß die Cusanus-Gesellschaft von dieser Stelle eine namhafte Förderung erhalten wird. Dies ist um so begrüßenswerter, als die Durchführung der Jubiläumsveranstaltungen im Jahre 1964 von der Gesellschaft besonders hohe finanzielle Aufwendungen fordern wird.

Entsprechend ihrem satzungsgemäßen Auftrag konnte die Cusanus-Gesellschaft auch einen bemerkenswerten Beitrag zur Erhaltung der kunsthistorischen Denkmäler des St. Nikolaus-Hospitals in Bernkastel-Kues dadurch leisten, daß sie die Restaurierung der sieben großen Tafelgemälde im dortigen Kreuzgang veranlaßte und auf ihre Kosten durchführen ließ. Bei diesen Bildern handelt es sich um höchst originelle, volkstümliche Allegorien auf die Werke der leiblichen Barmherzigkeit, die den Beschauer vielleicht weniger wegen ihrer künstlerischen

Form als durch ihre unverfälschte Aussage ansprechen. Gemalt im Jahre 1775 auf Veranlassung des kunstliebenden Rektors Stephan Schoenes durch den Bernkasteler Maler Franziskus Freund, waren diese Bilder zuletzt im Jahre 1914 wiederhergestellt worden. Die Witterungseinflüsse in dem zugigen Kreuzgang hatten den bei vielen Besuchern beliebten Werken in einem halben Jahrhundert stark zugesetzt und zum Teil ihre Erhaltung gefährdet. Der Kunstmaler Josef Junk aus Bernkastel-Kues konnte vor kurzem die gelungenen Restaurierungsarbeiten fertigstellen.

Dankenswerterweise hat unser stellvertretender Vorsitzender, Herr Rektor Hommer, sich der Sicherung des Hausarchivs des Hospitals dadurch angenommen, daß er im Erdgeschoß einen eigenen Raum für dieses einrichten ließ. Er hat außerdem durch Bereitstellung eines Zimmers innerhalb der Rektorwohnung die Voraussetzung zu einem weiteren Arbeitsraum und zur Aufstellung einer Handbücherei für die Zwecke der Kueser Bibliotheksforschung geschaffen.

Nach wie vor bleibt die Neuordnung und Sichtung der im St. Nikolaus-Hospital befindlichen Bibliothek aus dem Nachlaß früherer Rektoren, aber auch des Hausarchivs, als zukünftige Aufgabe bestehen. Darüber hinaus ist besonders zu wünschen, daß bis zum Jubiläumsjahr 1964 die Restaurierung des festlichen »Konventsaaes« und des vornehmen »Kardinalszimmers« mit ihren reichen und bedeutenden Stuckarbeiten ermöglicht wird.

In besonderer Weise war die Gesellschaft seit ihrer Gründung darauf bedacht, enge Beziehungen zu Brixen, dem einstigen Bischofssitz des Kardinals Cusanus, zu pflegen. Aus Anlaß der Einweihung der »Kardinal-Nikolaus-Cusanus-Akademie« in Brixen, die übrigens die Tagungsstätte für den 1964 vorgesehenen Gelehrtenkongreß sein wird, überreichten der Vorsitzende und Herr Dr. Dr. Christoffel namens des Vorstandes dem Hochwürdigsten Herrn Generalvikar Dr. J. Untergasser einen finanziellen Beitrag zur künstlerischen Ausgestaltung des Neubaues. Dieses äußere Zeichen unserer Verbundenheit mit Brixen wurde durch eine außerordentliche Spende unseres Kuratoriumsmitglieds, Herrn Generaldirektor, Staatssekretär a. D. Dr. Wilhelm Steinlein ermöglicht.

Am 29. Dezember 1961 hatte das Kuratorium der Gesellschaft gemäß § 2, Abs. 2, der Satzung beschlossen, den folgenden hohen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Ehrenmitgliedschaft anzutragen:

dem Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. h. c. Peter Altmeier,

dem Herrn Bundestagspräsidenten Dr. Eugen Gerstenmaier,

dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Trier, Dr. Dr. Dr. Matthias Wehr,

dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Brixen, Dr. Dr. Josef Gargitter,

dem früheren französischen Ministerpräsidenten, Herrn Robert Schuman, Metz. Es bedeutet eine hohe Anerkennung der von uns verfolgten Ziele, daß alle genannten Herren sich bereit erklärten, diese Ehrung anzunehmen. Die Ehrenurkunde wurde mittlerweile überreicht. Sie wurde vom Vorsitzenden verfaßt und hat folgenden Wortlaut:

QUOD BONUM FELIX FAUSTUM FORTUNATUMQUE SIT
NICOLAI DE CUSA
VIRI SUMMI INGENII EPISCOPI CARDINALIS
OPERA ET SERMONES
DOCTRINARUM OMNIUM ALTISSIMAEQUE SAPIENTIAE UBERTATE REFERTA
NEC NON RERUM GESTARUM TESTIMONIA
UT QUAM DILIGENTISSIME INVESTIGENTUR
QUAM PLURIMIS NOSTRAE AETATIS HUMANISSIMIS INNOTEScant
FRUCTUSQUE COPIOSOS AD ANIMOS INSTAURANDOS AFFERANT
SOCIETAS CUSANEA
IN EIUS OPPIDO NATALI BERNKASTEL-KUES
IN HOSPITALI AB IPSO FUNDATO
A VIRIS DOCTIS ET PATRIIS ET EX ALIIS
EUROPAE AMERICAQUE REGIONIBUS ORIUNDIS
ANNO MCMLX CONSTITUTA
ILLUSTRISSIMUM AC EXCELLENTISSIMUM DOMINUM
PETRUM ALTMEIER
REI PUBLICAE RHENANAE-PALATINAE RECTOREM ET GUBERNATOREM
MEDICINAE DOCTOREM HONORIS CAUSA
(ILLUSTRISSIMUM AC EXCELLENTISSIMUM DOMINUM
EUGENIUM GERSTENMAIER
SENATUS REI PUBLICAE GERMANIAE PRAESIDENTEM
THEOLOGIAE DOCTOREM
EXCELLENTISSIMUM AC REVERENDISSIMUM DOMINUM
MATTHIAM WEHR
EPISCOPUM TREVERENSEM
SACRAE THEOLOGIAE PHILOSOPHIAE NECNON IURIS CANONICI DOCTOREM
EXCELLENTISSIMUM AC REVERENDISSIMUM DOMINUM
IOSEPH GARGITTER
EPISCOPUM BRIXINENSEM
SACRAE THEOLOGIAE AC PHILOSOPHIAE DOCTOREM

ILLUSTRISSIMUM AC EXCELLENTISSIMUM DOMINUM
ROBERTUM SCHUMAN
SENATUS SUPREMI EUROPAEI PRAESIDEM)

FAUTOREM BENEVOLENTISSIMUM
SUMMIS QUIBUS POTEST HONORIBUS EUM AFFICERE CUPiens
SENATUI SUO SOCIUM PRAECLARISSIMUM
ASCRIBIT

DATUM IN HOSPITALI S. NICOLAI PROPE CUSAM SITO
DIE VII MARTII ANNO DOMINI MCMLXII

Siegel der
Cusanus-Gesellschaft

SOCIETATIS CUSANEAE PRAESES
R. Haubst

Der auf den (im Deutschen nicht adäquat wiederzugebenden) Segensgruß zu Anfang folgende Text der Urkunde besagt in deutscher Übersetzung:

»Damit die Werke und Predigten, die mit umfassender Gelehrsamkeit und der Fruchtbarkeit tiefster Weisheit erfüllt sind, sowie die Zeugnisse der Wirksamkeit des Nikolaus von Kues, eines Mannes von höchster Geistigkeit, der Bischof und Kardinal war, möglichst vielen Gelehrten unserer Zeit vertraut und zur Erneuerung des Geisteslebens fruchtbar gemacht werden, hat sich die Cusanus-Gesellschaft in dessen Geburtsort Bernkastel-Kues, in dem von ihm gestifteten Hospital, aus Gelehrten seines Heimatlandes sowie aus anderen Regionen Europas und aus Amerika im Jahre 1960 konstituiert. Diese ernennt hiermit

.

ihren wohlwollenden Förderer, um ihn auf die höchste ihr mögliche Weise zu ehren, zu ihrem Ehrenmitglied.

Gegeben im St. Nikolaus-Hospital zu Kues am 7. März im Jahre des Herrn 1962.«

B. Aus dem Institut für Cusanus-Forschung

Von Rudolf Haubst, Mainz

Die drei Forschungsbeiträge (von Hallauer, Haubst und Stallmach), die der 1. Faszikel unserer »Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft« (MFCG) brachte, waren gleich schon repräsentativ für »die Intention, unter der sich die Mitarbeiter vereinigt haben: die wissenschaftlich genaue und zugleich engagierte Erarbeitung der geistigen Erbschaft des Nikolaus von Kues«¹. Die Themata und die Methodik reichten von der palläographischen Erschließung noch unausgeschöpfter bibliothekarischer und archivalischer Quellen über die Erforschung der geschichtlichen Wirksamkeit bis tief in das Reich des philosophisch-theologischen Denkens. Die umfassende Bibliographie ist von der Forschung inzwischen schon dankbar als Arbeitsinstrument in Benutz genommen worden.

Der Schwerpunkt dieses 2. Faszikels der MFCG liegt in der archivalisch-historischen Forschung. In dem ersten Beitrag bietet der Aachener Archivrat Dr. Erich Meuthen, Autor des Werkes *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues*, unter Auswertung jahrelanger ergebnisreicher Archiv-Forschungen, über das bisher Bekannte im ganzen weit hinausgehend, erstmals einen zuverlässigen Überblick über die »Pfründen«, die Nikolaus von Kues im Laufe seiner vielseitigen kirchlichen Tätigkeit zu seiner finanziellen Sicherstellung und zur Anerkennung seiner Verdienste zunächst von dem Trierer Erzbischof und dann von den Päpsten verliehen wurden, sowie über die oft nur kurze Zeitdauer, für die er diese besaß. Hier ist eine mühsame Arbeit geleistet, die zugleich die verschiedenen räumlichen Arbeitsfelder und manche persönlichen Beziehungen des Nikolaus von Kues mitbeleuchtet. — Der Beitrag von Dr. Alois Krchňák, Assistent am Cusanus-Institut, löst nach langer Ungewißheit endlich das Rätsel, was es mit den umfangreichen kanonistischen Aufzeichnungen des jungen Cusanus auf sich habe, die in dem heutigen Cod. Cus. 220 auf seine ältesten Predigniederschriften folgen. Aus den Paduaner Studienjahren taucht nun erstmals in überraschender Weise Prosdocius de Comitibus und nicht, wie es so oft vermutet wurde, der spätere Kardinal Giuliano Cesarini, als einer der maßgeblichsten Lehrer des damaligen »Nicolaus Treverensis« auf. Er ist vermutlich der Magister, der diesen zur Promotion führte. Eine besondere Wertschätzung dieses Professors erhellt daraus, daß sich Nikolaus die Mitschrift von dessen

¹ Prof. Dr. Gerda Freiin von Bredow: *Theologische Revue* 58 (1962), 248 f.

prozeßrechtlicher Vorlesung bis zu seinem Tode aufbewahrte. — Die »aufregendste Entdeckung, die in der neueren Cusanus-Forschung überhaupt gemacht worden ist«², ist kürzlich Dr. Giovanni Mantese, Professor am Seminario Vescovile zu Vicenza, geglückt. Er fand ein notarielles Verzeichnis eines großen Teiles (vermutlich einer Wagenladung) der Bücher aus dem Nachlaß des Kardinals. Bei dem Versuch, nicht nur den genauen Text und Sinn des Vicentiner Dokumentes zu sichern, sondern auch die oft nur allzu unexakt, pauschal oder auch falsch angegebenen Buchtitel nach Möglichkeit zu identifizieren und den heutigen Verbleib der Handschriften festzustellen, entspann sich daraufhin im Institut für Cusanus-Forschung eine Team-Arbeit, deren Ergebnis der über den italienischen Entwurf des Entdeckers nunmehr beträchtlich hinausgehende vorliegende Beitrag ist. Dr. Meuthen verdanken wir insbesondere zwei wertvolle Hinweise auf den heutigen Verbleib von ursprünglich Cusanus gehörenden Akten der Konzilien von Chalkedon (451) und Konstantinopel (680–681). Wir werden diesen Hinweisen nachgehen. — Um dem geistigen Erbe des Nikolaus von Kues über die fachwissenschaftlichen Kreise hinaus eine im heutigen Denken fruchtbar werdende »vertiefte Wirkung zu verschaffen«³, muß mit der exakten Quellenforschung die direkte Erschließung und Vermittlung seines Ideengutes Hand in Hand gehen. In diesem Faszikel dient der Beitrag des Mainzer Professors Dr. Karl Holzamer aus der philosophisch-pädagogischen Sicht dem Anliegen, besonders dem heutigen Erzieher das zugleich Gott und der Welt zugewandte christliche Menschenbild und die implizit pädagogische Ausrichtung weiter Partien im cusanischen Schrifttum näherzubringen. Es ist in der Tat an der Zeit, über die erkenntnistheoretisch-metaphysischen Prinzipien (wie die *docta ignorantia* und die *coincidentia oppositorum*) hinaus auch der permanenten Einbeziehung und der Einschätzung des Menschen selbst in der ganzen cusanischen Philosophie und Theologie, sowie umgekehrt deren anthropologischer Bezogenheit, stärkere Beachtung zu schenken.

Für das Jahrbuch 1963 sind schon mehrere Beiträge vorgesehen. Zwei vor allem sind schon soweit ausgearbeitet, daß sie und die mit ihnen eingeschlagenen neuen Wege der Forschung hier bereits angekündigt seien. Das sind: eine Untersuchung über die Herkunft der Kueser astronomischen Handschriften und Geräte aus dem Besitz des böhmischen Königshauses; zweitens eine erste von mehreren geplanten Studien, die Dr. Peter Volkelt, Kustos am Bildarchiv zur Buchmalerei an der Universität Saarbrücken, verfaßt, mit dem Titel »Die Philosophenbildnisse in den ›Commentarii ad opera Aristotelis‹ der Handschrift 187 in der Kueser Hospitalsbibliothek«. Das Cusanus-Institut wird einen kritischen

² So schreibt uns Prof. DDr. Josef Koch an Hand der Handschriftenaufnahmen.

³ Satzung der Cusanus-Gesellschaft § 2.

Katalog mit der Beschreibung und Untersuchung von mindestens 38 Handschriften aus dem einstigen Besitz des Nikolaus von Kues zu erstellen suchen, die sich nunmehr im British Museum zu London befinden. Die Mikrofilme liegen schon seit längerem vor. Sie sind jetzt schon uns und unseren Mitarbeitern in mehrfacher Hinsicht zugute gekommen. Für das Jahr 1964 ist überdies an die Faksimilierung der genannten Handschriften sowie an die Ausstellung dieser Faksimilia bei den Jubiläumsveranstaltungen in Brixen und Kues gedacht. Den nächsten »Mitteilungen« werden auch eine Weiterführung der Bibliographie und erstmals Buchbesprechungen beigegeben.

Neben und vor der angedeuteten Forschungs- und Redaktionsarbeit sieht das Cusanus-Institut seine nächste Hauptaufgabe in der Vorbereitung einer ersten kritischen und quellenanalytischen Gesamtedition der etwa 300 Cusanus-Predigten in den Bänden 16 und 17 der Heidelberger »Nicolai de Cusa Opera Omnia«. Der erste Faszikel dieser Predigten (mit über 300 Druckseiten), der die Sermones bis zum Abschluß von *De docta ignorantia* (12. Februar 1440) umfassen wird, könnte schon bald in Druck gegeben werden, wenn nicht die einheitliche Durcharbeitung des gesamten Predigtwerkes sowohl für eine möglichst umfassende Aufspürung der latenten Quellen als auch für den Parallelen-Apparat (und die Zitation der Parallelen nach Numeri) erst geleistet werden müßte.

Schon bei der ersten Teilzusammenkunft des Wissenschaftlichen Beirates der Cusanus-Gesellschaft am 3./4. März 1961 in Kues wurde die Herausgabe einer »Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft« mit dem Titel »Concordantia«, unter Leitung von Prof. DDr. Josef Koch als dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates und Prof. Dr. Rudolf Haubst als dem Direktor des Mainzer Institutes für Cusanus-Forschung beschlossen. In dieser Reihe ist bis zu dem Cusanus-Jubiläum 1964 noch eine Untersuchung des von Nikolaus von Kues am Baseler Konzil für Ulrich von Manderscheid geführten Prozesses von Erich Meuthen zu hoffen. Rudolf Haubst plant bis dann eine Sammlung von Aufsätzen unter dem Titel »Streifzüge in die cusanische Theologie«.

Ein ganz besonderes Desiderat des Wissenschaftlichen Beirates und der ganzen Cusanus-Gesellschaft ist es, daß spätestens Herbst 1964 ein Dokumentenband mit Bildern und Begleittexten zum Leben des Nikolaus von Kues — als ein vorläufiger Ersatz für eine zur Zeit der ernsten Forschung noch nicht mögliche Cusanus-Biographie — erscheinen möge. Die Bearbeitung dieser Veröffentlichung haben erfreulicherweise Studienrat Dr. Hermann Hallauer und Archivrat Dr. Erich Meuthen übernommen. Die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation der Genannten für einen solchen biographischen Durchblick läßt die baldige Veröffentlichung dieses Werkes mit besonderer Dringlichkeit wünschen.

DIE PFRÜNDEN DES CUSANUS

Von Erich Meuthen, Aachen

Die Behandlung unseres Themas ist bisher regelmäßig mit einer moralischen Beurteilung des Cusanus verbunden gewesen¹. Dagegen soll hier ein in erster Linie referierender Bericht über seinen Pfründenbesitz erstattet werden. Eine Topographie der cusanischen Benefizien vermag in neue biographische Zusammenhänge einzuführen, die bisher unberücksichtigt waren; denn gerade die vielfältigen persönlichen Beziehungen des Alltags, in dem sich die Pfründengeschäfte abwickelten, können in weitem Maße bestimmend auch für das Leben einer historischen Persönlichkeit wie Nikolaus von Kues sein. Der Aufschluß über die Orte, an denen er als Pfründner Fuß faßte, leitet hin zu jenen Kreisen, die ihm Anregung und Förderung zuteil werden ließen, in denen aber anderseits auch er wieder wirkte und Lehre und Werk weitergab. Durch den nur scheinbaren Umweg über die Pfründen hat sich zum Beispiel der Aachener Cusanus-Kreis ermitteln lassen², auf dessen Hintergrund nunmehr die Oxford-Handschrift Bodleianus Savilianus 55³ zu sehen ist.

Man wird die nachfolgende Aufstellung unter diesem Gesichtspunkte dennoch nur als eine Art Vorarbeit zu betrachten haben, die einen ersten Hinweis auf die

¹ Vgl. etwa E. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal Nicolas de Cues*, Paris 1920, 458; J. KOCH, *Nikolaus von Cues und seine Umwelt*: Sitz.-Ber. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1944/48, 2. Abh., Heidelberg 1948, 79–100; J. KOCH, *Nikolaus von Kues als Mensch nach dem Briefwechsel und persönlichen Aufzeichnungen*: Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters III, Leiden-Köln 1953, 56–63; E. MEUTHEN, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues*, Köln-Opladen 1958, 92–97.

² E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues in Aachen*: Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 73 (1961), 5–23.

³ F. MADAN, *A Summary Catalogue of Western Manuscripts in the Bodleian Library of Oxford* V, Oxford 1905, 185 f.; s. auch L. BAUR, *Nicolai de Cusa opera omnia, iussu et auctoritate Academiae Litterarum Heidelbergensis . . . edita* (im folgenden: H) V, *Idiota*, Leipzig 1937, X f.; R. KLIBANSKY, *Nicolai de Cusa opera omnia*, H VII, *De pace fidei*, Hamburg 1959, XX. Zum Schreiber dieser Handschrift neuerdings E. VAN DE VYVER, *Annotations de Nicolas de Cues dans plusieurs manuscrits*: Nicolò da Cusa. Relazioni tenute al convegno interuniversitario di Bressanone nel 1960 (Pubblicazioni della Facoltà di Magistero dell'Università di Padova IV), Florenz 1962, 47–61. Da die Untersuchung gleichzeitig mit meinem in Anm. 2 genannten Aufsatz erschienen ist, blieb das hier wie dort jeweils mitgeteilte neue Material über Scoblant der andern Arbeit unbekannt.

einzelnen Orte geben soll. Es sei gestanden, daß diese Beschränkung, die nur hin und wieder weiterführende Nachrichten sprengen werden, nicht nur mit Rücksicht auf den Rahmen eines Aufsatzes gewählt wurde; vielmehr stehen wir noch mitten in der Erschließung gerade der örtlichen Quellen. Aus ihnen werden sich die nachfolgenden Mitteilungen sicherlich bald durch neue Nachrichten ergänzen lassen, Sonderuntersuchungen werden die weiteren Beziehungen dann von Ort zu Ort zu klären haben.

Der aus Padua heimgekehrte doctor decretorum erhielt am 31. Januar 1425 von Erzbischof Otto von Trier neben der Zusicherung von jährlich 40 Gulden, einem Fuder Wein und vier Malter Korn die Pfarrkirche zu Altrich⁴. Da er noch Akoluth war — bereits bei seiner Immatrikulation in Heidelberg 1416 wird er als Kleriker bezeichnet⁵ —, erbat und erhielt er am 23. Mai 1425 von Papst Martin V. Dispens zum Besitz dieses oder anderer kirchlicher Benefizien, die er besitze oder noch erlangen werde, ohne höhere Weißen empfangen zu müssen. Die Dispens galt: *hinc ad decennium in studio vel in Romana curia residendo*⁶. Am 29. Mai 1426 billigte Martin V. eine weitere Supplik des Nicolaus Cancer, ihn unter Rehabilitierung erneut mit der Pfarrkirche von Altrich zu providieren, die er — wie der Petent ausführt — nach Übertragung durch den Ordinarius bereits ein Jahr besitze, ohne bisher höhere Weißen erlangt zu haben. Allerdings versah der Papst sein Fiat mit dem Zusatz: *et promoveatur in primis temporibus*. Die Einkünfte der Kirche werden in der Supplik mit jährlich 10 Mark Silber angegeben⁷.

⁴ Eintragung des Cusanus in Cod. Cus. 212, fol. b^v: »Nota. 1425 die mercurii, que fuit ultima dies ianuarii, habui gratiam domini episcopi Treverensis, secundum quod ipse mihi deberet dare annuatim 40 florenos, unum plastrum vini, 4 maldra siliginis, et ecclesiam in Altreya«. Vgl. J. MARX, *Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues*, Trier 1905, 203; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 15.

⁵ G. TOEPKE, *Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386–1662*, I, Heidelberg 1884, 128; s. auch J. MARX, *Geschichte des Armenhospitals zum hl. Nikolaus zu Cues*, Trier 1907, 13; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 8.

⁶ Supplik des Nicolaus Cancer de Cusa als »Rektor der Pfarrkirche St. Andreas zu Altrich« im Vatikanischen Archiv, Reg. Suppl. 185, fol. 212^{rv}; s. K. A. FINK, *Repertorium Germanicum* IV, Berlin 1943–58, 2842. — Vatikanische Archivalien werden hinfür mit folgenden Siglen zitiert: *Registra Vaticana*: Reg. Vat.; *Registra Supplicationum*: Reg. Suppl.; *Registra Lateranensia*: Reg. Lat.; das Vatikanische Archiv selbst: Arch. Vat.

⁷ Reg. Suppl. 199, fol. 28^{rv}; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 16 (unter falscher Bandnummer); FINK, *Repertorium* IV, 2842. Als Vorgänger des Cusanus wird ein Conradus, Priester der Mainzer Diözese, genannt, der auf die Kirche freiwillig verzichtet habe.

Diese Provision dürfte aber nur pro forma der Besitzsicherung für Nikolaus gedient haben. Noch am 9. Juni desselben Jahres billigte der Papst die Übertragung der Pfarrkirche an *Iohannes Cancer de Cusa*, »Kleriker der Trierer Diözese«. Wie es heißt, sei die Kirche vakant wegen der ausstehenden Promotion des *Nicolaus de Cusa* zu höheren Weihegraden⁸.

Johannes ist der jüngere Bruder des Cusanus. Durch Suppliken vom 21. Mai und 3. Juni 1429 ließ sich *Iohannes Cancer de Cusa*, »Priester der Trierer Diözese«, die — wie es heißt — durch Resignation des *Nicolaus Cancer de Cusa* vakante Pfarrkirche neuerlich sichern⁹. Er hat sie mindestens bis 1450 innegehabt. Als Papst Nikolaus V. nämlich am 2. Mai 1450 dem *Iohannes Crebs* die Pastorei der Pfarrkirche Bernkastel übertrug, verlangte er, daß er unter anderem die Pfarrkirche St. Andreas von Altrich aufzugeben habe, sobald er in den Besitz der Bernkasteler Pastorei gelangt sei¹⁰.

Als Nonobstans nennt die Supplik des Cusanus vom 29. Mai 1426 ein Kanonikat mit Präbende an St. Simeon in Trier mit Jahreseinkünften von 6 Mark Silber¹¹. In späteren Urkunden taucht über dieses Kanonikat nichts mehr auf. Am 13. März 1428 wird bei der Provision des *Mathias Cancer de Cusa*, »Klerikers der Trierer Diözese«, mit Kanonikat und Präbende in Pfalzel als Nonobstans ein Kanonikat mit Präbende an St. Simeon aufgeführt¹². Soweit ich sehe, ist dieser Blutsverwandte des Cusanus noch unbekannt. Er starb schon in den nächsten Jahren; denn *Iohannes Cancer de Cusa*, der Bruder des Cusanus, erhielt am 31. August 1430 das durch Tod des *Mathias Cancer* vakante Kanonikat an St. Simeon¹³. Er behielt es bis zu seinem Tode; dann erteilte Calixt III. dem Kardinal Verfügungsgewalt darüber¹⁴. 1458 verlieh Pius II. auf Bitte des Cusanus ein Kanonikat an St. Simeon dem Familiaren *Iohannes Rutschen*¹⁵, 1460 ein weiteres dem Familiaren *Iohannes Stam*¹⁶.

Auch sonst blieb Nikolaus mit dem Kapitel von St. Simeon zeitlebens eng ver-

⁸ Reg. Suppl. 199, fol. 181^v; FINK, *Repertorium* IV, 1701.

⁹ Reg. Suppl. 244, fol. 83^v; 246, fol. 236^v; FINK, *Repertorium* IV, 1701 f.

¹⁰ Reg. Vat. 413, fol. 108^{rv}; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309.

¹¹ Danach ebenfalls schon erwähnt bei VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 16; s. FINK, *Repertorium* IV, 2842.

¹² Reg. Suppl. 229, fol. 250^v; FINK, *Repertorium* IV, 2748.

¹³ Reg. Suppl. 259, fol. 209^v; FINK, *Repertorium* IV, 1702. Als Nonobstans des Johannes wird die Pfarrkirche von Altrich genannt.

¹⁴ Bulle 1456 VII 5 mit Erwähnung der durch Johannis Tod eingetretenen Vakanz; Reg. Vat. 449, fol. 240^v–242^r; s. MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309.

¹⁵ Reg. Lat. 540, fol. 288^r–289^v; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 311.

¹⁶ Reg. Vat. 478, fol. 190^r–192^r; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 312.

bunden. 1441 beauftragte Erzbischof Jakob ihn zusammen mit dem Trierer Weihbischof und Generalvikar Bischof Johannes von Azotus und dem Trierer Offizial mit der Visitation von St. Simeon und St. Paulin¹⁷. Am 30. Mai 1443 billigte er zusammen mit Carvajal als päpstlicher Orator eine kapitularische Anordnung über die Feier der nach der Matutin zu lesenden Messe auf dem Altar der heiligen Martinus und Lubentius¹⁸. Am 1. Januar 1449 übertrug ihm Carvajal auf Bitte des Kapitels die Prüfung der von den Stiftsherren gewünschten Inkorporation der Propstei in das Kapitel¹⁹, am folgenden Tage gab er eine zusätzliche Erläuterung zu der seinerzeit von Erzbischof Jakob vorgenommenen Reform, die Nikolaus dann am 7. Juni genehmigte. In dieser Urkunde erwähnt Nikolaus, daß er jener Reform *pro tunc personaliter propter divini cultus augmentum* beigewohnt habe²⁰.

Umfangreiche Pfründenangelegenheiten beschäftigten Nikolaus, als er im Sommer 1427 an der Kurie weilte. Er fand dabei warme, nur anfänglich erfolglose, dann um so ertragreichere Unterstützung bei den kurialen Humanisten, denen er aus Deutschland Klassiker-Handschriften mitbrachte oder zumindest versprach²¹. Man darf diese Beziehungen allerdings nicht als simples Geschäft – Handschriften für Pfründen – betrachten. Wie schon bei der Übertragung der Pfarrei Altrich zu beobachten war, führte der Weg zugleich über Kurie und

¹⁷ A. GOERZ, *Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II.*, Trier 1861, 177. Auch mit freundl. Mühewaltung durch Archivrat Dr. Heyen ließ sich die von Goerz benutzte Quelle nicht wiederermitteln, so daß hinter diese Nachricht ein Fragezeichen zu setzen ist.

¹⁸ Original im Staatsarchiv (künftig: StA) Koblenz 215, 1034 (freundl. Hinweis darauf und auf das Anm. 19 genannte Original durch Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem).

¹⁹ Original a. a. O. 215, 605; Kopie (etwa 1700) in Trier, Stadtarchiv Hs. 129/1771 Nr. 12.

²⁰ Original mit Transfix in Trier, Stadtarchiv, St. Simeon G 1; s. auch M. KEUFFER – G. KENTENICH, *Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier VIII*, Trier 1914, 70. Kopien von 1492 und aus dem 16. Jh. nach freundl. Mitteilung durch Archivrat Dr. Heyen StA Koblenz 215, 1423 und 1858. Mit der Bemerkung des Cusanus über seine persönliche Anwesenheit bei der Reform dürfte die anlässlich einer Visitation durch Erzbischof Jakob 1443 IX 8 von Nikolaus dort gehaltene Predigt in Verbindung zu bringen sein (Sermo Nr. 22 bei J. KOCH, *Cusanus-Texte I. Predigten*, 7. Untersuchungen über Datierung, Form, Sprache und Quellen: Sitz.-Ber. Heidelberg, phil.-hist. Kl. Jg. 1941/42, 1. Abh., Heidelberg 1942, 62).

²¹ Poggio am 31. Mai 1427 an Niccoli: »Nicolaus Treverensis ita tractatur, ut et pudeat, et poeniteat ad curiam venisse; nil enim obtinuit a Pontifice, ut iratus et nobis et libris recedat«. Zitiert nach A. MEISTER, *Die humanistischen Anfänge des Nikolaus von Cues*: Annalen des Histor. Vereins für den Niederrhein 63 (1896), 5.

Ordinarius. Als Martin V. ihm am 12. Juli 1427 endlich als erste neue Pfründe die Pfarrkirche St. Gangolf in Trier übertrug, die durch Tod des *Iohannes de Remago*, Subkollektors der apostolischen Kammer, vakant war²², handelte es sich hier, wie bei Altrich, um eine Kirche, deren Kollatur der Erzbischof hatte²³. Die Provisionsbulle erhielt Nikolaus am 11. August ohne Obligation. Die jährlichen Einkünfte der Kirche wurden dabei auf 4 Mark Silber taxiert²⁴. Derartige Angaben in den kurialen Registern sind aber mit Vorsicht aufzunehmen; denn bei der Aufführung als Nonobstans in Suppliken und Bullen der folgenden Monate wurden die Einkünfte am 16. August mit 8 Mark Silber, am 6. September, am 16. Dezember und am 28. Dezember mit 12 Mark Silber angegeben²⁵. So auch in der Annatenobligation des Nachfolgers am 24. Dezember²⁶.

Am 16. August reservierte der Papst dem *Nicolaus Cancer*, »Rektor der Pfarrkirche St. Gangolf in Trier und decretorum doctor«, die mit Seelsorge verbundene Dekanei und zugleich erste Dignität an Liebfrauen in Oberwesel, falls sie in der nachfolgend beschriebenen oder in anderer Weise – außer durch Tod des bisherigen Inhabers – vakant werde. Dieser nämlich, *Petrus Elnor*, sei in das Augustiner-Kloster St. Marien bei Neuß eingetreten, und es stehe zu erwarten, daß die Dekanei vakant werde, sobald er Profeß geleistet, sein Probejahr beendet oder das Ordenskleid empfangen habe. Die Jahreseinkünfte der Dekanei einschließlich derer von Kanonikat und Präbende, die Petrus nach Angabe des Cusanus ebenfalls dort inne habe, sollten sich nach dessen gleicher Versicherung auf 20 Mark Silber²⁷ belaufen. Gleichzeitig befahl der Papst allen Verfügungsberechtigten, namentlich dem Erzbischof und dem Stiftskapitel, keinen Widerstand gegen die Provision zu leisten, und erteilte Nikolaus lebens-

²² Supplik des *Nicolaus Cancer*, *decretorum doctor*, »Klerikers der Trierer Diözese«; Reg. Suppl. 214 fol. 94^{rv}; FINK, *Repertorium* IV, 2842.

²³ In St. Gangolf war der Erzbischof sogar *pastor verus*. Für die kirchlichen Verhältnisse im Erzbistum Trier sei verwiesen auf: P. DE LORENZI, *Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier*, Trier 1887; W. FABRICIUS, *Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz* V, 2. Hälfte, Bonn 1913; J. MARX, *Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier*, Trier 1923 ff. (noch nicht abgeschlossen).

²⁴ Eintragung im Annatenregister der apostolischen Kammer, Arch. Vat., *Annatae* 3, fol. 261^r; FINK, *Repertorium* IV, 2842. Druck bei L. SCHMITZ, *Zu Nikolaus von Cues: Annalen des Hist. Ver. f. d. Niederrhein* 69 (1900), 164.

²⁵ Reg. Lat. 275, fol. 262^v und fol. 234^v; Reg. Suppl. 219, fol. 227^r; Reg. Suppl. 222, fol. 81^r.

²⁶ Arch. Vat. *Annatae* 3, fol. 99^r; FINK, *Repertorium* IV, 3213. Druck: L. SCHMITZ, *Annalen* 69 (1900), 164.

²⁷ Eine Bulle von 1427 IX 6 (Reg. Lat. 275, fol. 234^v) und eine Supplik von 1427 XII 16 (Reg. Suppl. 219, fol. 227^r) geben nur 16 Mark an.

längliche Dispens zum gleichzeitigen Besitz der Dekanei und der Pfarrkirche St. Gangolf oder zweier anderer Kurat- oder sonstwie inkompatibler Benefizien einschließlich Pfarrkirchen und postpontificaler Dignitäten an Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen²⁸. Das Exekutionsmandat des Papstes vom selben Tag zugunsten des *Nicolaus Cancer*, »Rektors der Pfarrkirche St. Gangolf zu Trier«, ist an den Kurienbischof von Alet und die Dekane von St. Georg in Köln (Heinrich then Langenhove) und St. Kastor in Koblenz (Wilhelm von Weghe) gerichtet²⁹.

Anläßlich der gleich zu behandelnden Provision mit der Dekanei von St. Florin ließ Nikolaus auch Dekanei, Kanonikat und Präbende von Oberwesel unter die Nonobstantien aufnehmen³⁰. In einer neuerlichen Supplik vom 13. September bat *Nicolaus Cancer*, »Kleriker der Trierer Diözese und decretorum doctor«, um die päpstliche Anweisung, die auf Grund der früheren Supplik abgefaßte Bulle um die Erwähnung etwaiger Exspektanzen zu ergänzen, da diese in der Supplik nicht erwähnt würden und er daher die Anfechtung der Provision fürchte³¹. In einer weiteren Supplik vom 21. Oktober legte *Nicolaus Cancer*, »decretorum doctor«, dar, in den Statuten der Liebfrauenkirche zu Oberwesel werde bestimmt, daß keiner die Dekanei übernehmen dürfe, der dort nicht schon präbendierter Kanoniker sei, und daß ferner Kanonikat und Präbende, die der neue Dekan besitze, eo ipso mit der Übernahme des Dekanats vakant würden. In seiner früheren Supplik habe er von dieser Bestimmung nichts erwähnt; auf Grund seiner dort vorgetragenen irrigen Annahme, der bisherige Inhaber des Dekanats habe ebenfalls Kanonikat und Präbende besessen, sei er vielmehr auch damit providiert worden. Um nun der Provision mit der Dekanei nicht verlustig zu gehen, bitte er um die päpstliche Anweisung, daß die auf Grund jener Supplik abgefaßte Bulle diesen Sachverhalt erwähne und ihm darin gestattet werde, den Dekanat in der Weise zu erlangen, als wenn er dort schon vorher präbendierter Kanoniker gewesen wäre³².

²⁸ Reg. Lat. 275, fol. 261^v–262^v; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Die Expedition der Bulle erfolgte am 7. November.

²⁹ Reg. Lat. 275, fol. 263^r; expediert am 7. November.

³⁰ Reg. Suppl. 215, fol. 61^v–62^r; Reg. Lat. 275, fol. 234^{rv}.

³¹ Reg. Suppl. 210, fol. 197^v–198^r; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Es handelt sich hier um die bei Vansteenbergh 45 unter der alten Bandnummer 203 mitgeteilte Supplik; danach: KOCH, *Umwelt* 79 (mit Datum 30. September). Die Supplik befand sich im gleichen Rotel mit der Ergänzungssupplik des Cusanus zur ersten Supplik wegen St. Florin (s. u. Anm. 53) und einer Supplik des *Henricus Henrici de Boepardia* wegen Übertragung der durch Tod des *Iohannes de Remago* vakanten Vikarie am Altar der 10 000 Märtyrer in St. Paulin in Trier.

³² Reg. Suppl. 216, fol. 118^{rv}; FINK, *Repertorium* IV, 2843.

Der vorgenannte Dekan Petrus von Eller – wie er gewöhnlich heißt – bedarf noch näherer Betrachtung. Er war Kaplan Erzbischof Ottos, als dessen Vertrauter er galt und den er zum Heiligen Land begleitet hatte. Als er in Neuß Regulierherr war, verwandte er sich bittflehend bei seinem früheren Herrn für seine der Windesheimer Kongregation angehörenden Ordensbrüder aus Zwolle, die das Bistum Utrecht wegen des dortigen Schismas verlassen mußten³³. Erzbischof Otto wies ihnen das bisherige Franziskanerinnen-Kloster Niederwerth an, wo sie am 8. September 1429 ihre erste Messe sangen³⁴. Bei der Einrichtung des Konvents kam es zu Schwierigkeiten. Am 30. November 1433 beauftragte das Basler Konzil den Abt von Sayn und die Dekane von St. Florin und St. Kastor in Koblenz (Nikolaus von Kues und Wilhelm von Weghe) mit der endgültigen Aufrichtung des Klosters und seiner Unterstellung unter das Generalkapitel von Windesheim³⁵. Als in der Auseinandersetzung zwischen Raban von Helmstadt und Ulrich von Manderscheid das Interdikt über die Trierer Kirche gelegt wurde, zogen die Insassen vorübergehend wieder fort. Der päpstliche Legat, Kardinal Cesarini, ernannte Nikolaus von Kues am 1. Februar 1435 zum Verwalter des Klosters, bis das Kapitel von Windesheim es nach Besserung der Verhältnisse wieder zum Wohnort für Kanoniker ihres Ordens bestimme³⁶.

Nikolaus hat die Chorherren von Niederwerth stets hoch eingeschätzt³⁷. In der Stiftungsurkunde für das Hospital in Kues hat er den Prior von Niederwerth

³³ Das Neußer Kloster stand schon seit langem mit den Augustinern vom Agnetenberg bei Zwolle in Verbindung. 1430 genehmigte Martin V. die Verbindung des Klosters von Neuß mit dem von Windesheim zu einem Generalkapitel; s. K. TÜCKING, *Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in der Stadt Neuss*, Neuß 1886, 154 f.

³⁴ Diese Angaben über die Niederwerther Chorherrn nach einem (1469 besiegelten) Weistum von 1452; Druck bei J. GRIMM, *Weisthümer* II, Göttingen 1840, 510–12. Das Original heute in StA Koblenz 149, 31.

³⁵ Original StA Koblenz 149, 9. Die Urkunde wird erwähnt bei BROWERUS-MASENIUS, *Metropolis ecclesiae Trevericae . . . opus, emendavit . . .* C. DE STRAMBERG, II, Koblenz 1856, 239 (mit irriger Inhaltsangabe); A. SCHMIDT, *Kirche und Kloster Niederwerth: Heimatkalender für den Landkreis Koblenz* 1930, 38; F. H. KEMP, *Die Prämonstratenser-Abtei Sayn*, Bendorf 1952, 15. Literatur zur Niederwerther Gründung s. bei P. CLEMEN und W. ZIMMERMANN, *Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz* XVI, 3, Düsseldorf 1944, 252 f.; vgl. insbesondere den genannten Aufsatz von A. Schmidt.

³⁶ Original StA Koblenz 149, 11; s. auch BROWERUS-MASENIUS, *Metropolis* II, 240; C. v. STRAMBERG, *Das Rheinufer von Coblenz bis Bonn* (Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius . . . Mittelrhein, III. Abt., 1. Band), Koblenz 1853, 65 f. (ungenauere Inhaltsangabe); MARX, *Armenhospital* 79; A. SCHMIDT, *Kirche* 38.

³⁷ An die Trierer Mendikanten 1451 XI 8: »Et quo ad regulam sancti Augustini conformate vos . . . canonicis regularibus de observancia capituli de Wyndenßhem. Et tales, qui vos instruere possunt, habetis in insula prope Valendar«; s. J. KOCH, *Cusa-*

mit dem Prior der Koblenzer Kartause zu ständigen Visitatoren bestellt³⁸. Auf ihr Anraten wurde die von Nikolaus gestiftete Burse für Schüler in Niederdeutschland später in Deventer eingerichtet³⁹. Am Anfang dieser engen Beziehungen zu Niederwerth und – soweit die Quellen bisher bekannt sind – über Niederwerth zu den Windesheimern stand also jener Petrus von Eller. Woher sich beide kannten, ist kein Geheimnis. Genauso wie Petrus als Kaplan und Vertrauter des Erzbischofs stand Nikolaus diesem als Sekretär nahe. Ausdrücklich als *Otonis archiepiscopi Treverensis secretarius ac illius in Romana curia procurator*⁴⁰ weilte Nikolaus im Sommer 1427 in Rom. Er hatte also dort auch Geschäfte seines erzbischöflichen Herrn zu erledigen, nicht nur seine eigenen Angelegenheiten. Die vorerwähnte hohe Gunstbezeugung Erzbischof Ottos für ihn vom 31. Januar 1425 erklärt sich am einfachsten, wenn wir den erzbischöflichen Dienst des jungen Cusanus auch schon für diesen Zeitpunkt annehmen. Als der Papst für Nikolaus die Oberweseler Dekanei reservierte, war allerdings schon der erzbischöfliche Siegler von Koblenz, Peter vom Hayne, in ihren Besitz eingetreten⁴¹. Ulrich von Manderscheid bestätigte am 7. September 1431 eine Verfügung Ottos, durch die er dem Meister *Niclais von Cose* wegen seiner Dienste für ihn und das Stift, insbesondere aber da er auf Wunsch Ottos die Dekanei an Liebfrauen zu Oberwesel aufgegeben habe, eine Jahresrente von 50 rheinischen Gulden aus dem Koblenzer Siegelamt zugesprochen hatte⁴². *Peter von Elre* »vom Reglerorden« wohnte dem Akt vom 7. September ebenfalls bei, dessen Sachverhalt nunmehr in der wünschenswertesten Weise geklärt ist. Siegler wie Sekretär erhielten beide ihren Lohn. Wie die Aufforderung Ulrichs an den neuen Koblenzer Siegler Peter von Seel, Meister *Niclaß* die Rente auszus zahlen, in jenem Akt allerdings zeigt, hatte Cusanus bei der Nutznießung des Postens auch mit Schwierigkeiten zu rechnen; in der Tat schrieb er 1453 an Erzbischof Jakob, seit dessen Regierungsantritt habe er noch nichts davon bekommen⁴³.

Wenn wir freundschaftliche Beziehungen des Cusanus zu Petrus von Eller an-

nus-Texte IV. Briefwechsel des Nikolaus von Cues. Erste Sammlung, Sitz.-Ber. Heidelberg, phil.-hist. Kl., Jg. 1942/43, 2. Abh., Heidelberg 1944, 70.

³⁸ MARX, *Armenhospital* 62.

³⁹ MARX, *Armenhospital* 261.

⁴⁰ Reg. Suppl. 215, fol. 61v.

⁴¹ 1427 IX 1 genannt als Dekan; s. F. MICHEL, *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter*, Trier 1953, 101.

⁴² Kopie von 1453 (s. KOCH, *Briefwechsel* I, 100) StA Koblenz 1 C 16205, fol. 2; s. GOERZ, *Regesten* 161 (liest statt: »Siegel« irrigerweise: »Zoll«); MEISTER, *Die hum. Anfänge* 2; MARX, *Armenhospital* 18; KOCH, *Umwelt* 96.

⁴³ KOCH, *Briefwechsel* I, 100.

nehmen, so sind auch sie noch nicht ohne weiteres aus diesen Transaktionen ableitbar; Nikolaus hätte ja gerade nicht der von Petrus Begünstigte sein können. So macht erst ihre Zusammenarbeit in Niederwerth den freundschaftlichen Charakter ihrer Beziehungen eindeutig klar.

Ebenso könnte man vielleicht annehmen, der Tausch der Dekanei gegen die Rente aus dem Siegelamt sei doch nicht ohne Reibereien verlaufen, wenn man drei gleichlautende Suppliken des *Nicolaus Cancer de Cusa*, »decretorum doctor«, vom 16., 19. und 28. Dezember 1427 damit in Verbindung bringt, in denen er darlegt, von einigen werde behauptet: *decanatum predictum alias, quam sibi de illo provisum fuit, vacavisse de presentique vacare*. Deshalb bitte er um die Erklärung, daß die Provision voll in Kraft sei, in welcher Art auch immer der Dekanat einschließlich Verzicht des *Petrus Eller* vakant, reserviert, devolviert, durch Wahl besetzt oder streitig sei⁴⁴. Selbst wenn es sich hier nicht bloß um eine Wiederholung der Emendationsbitten vom 13. September und 21. Oktober handelt, so dürften sich die neuen Suppliken doch auch nicht gegen den Siegler richten. Noch in einer Supplik vom 4. April 1430 führt Nikolaus unter den Nonobstantien die Provision mit der Dekanei von Liebfrauen auf⁴⁵, obwohl Erzbischof Otto an diesem Tage schon zwei Monate tot und der Tausch zumindest seither längst vollzogen war. Nachdem er die Dekanei aufgegeben hatte, ließ er sich die Rechtsverbindlichkeit der päpstlichen Provision also auch jetzt noch weiter bestätigen. Das konnte durchaus im Einvernehmen mit dem neuen Inhaber und dem Erzbischof geschehen sein, um einem Dritten bei etwaiger Vakanz den Eintritt zu sperren. In der Wahlanzeige des Trierer Kapitels an Martin V. vom 10. September 1430 wird als Dekan von Liebfrauen *Helwicus de Bopardia* genannt⁴⁶. Am 11. März 1431 wurde er durch Eugen IV. mit der Dekanei providiert⁴⁷. Helwig war aber die rechte Hand des Cusanus bei der Verteidigung Ulrichs von Manderscheid auf dem Basler Konzil. Ulrich hatte ihn zum Koblenzer Official gemacht⁴⁸.

Am 6. September 1427 billigte Martin V. eine Supplik des *Nicolaus de Cûssa*,

⁴⁴ Reg. Suppl. 219, fol. 227^{rv}; Reg. Suppl. 220, fol. 292^v–293^r; Reg. Suppl. 222, fol. 81^r.

⁴⁵ Reg. Suppl. 252, fol. 29^r; FINK, *Repertorium* IV, 2844.

⁴⁶ StA Koblenz 1 A 7246, fol. 12^r.

⁴⁷ R. ARNOLD, *Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert. Pontifikat Eugens IV.*, Berlin 1897, 29 Nr. 133 (das irrige Datum bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 164, ist danach zu verbessern). Es handelt sich um eine Bulle »Rationi congruit«. Derartige Bullen sind Bestätigungen oder Erneuerungen nicht mehr zur Expedition gelangter Bewilligungen des Vorgängers, Martins V., die alle das fiktive Datum des päpstlichen Krönungstages 1431 III 11 tragen.

⁴⁸ MICHEL, *Zur Geschichte* 58.

»Klerikers der Trierer Diözese und decretorum doctor«, in der er um Provision mit Dekanat, Kanonikat und Präbende an St. Florin in Koblenz bat, die durch Tod des *Theodericus de Altoamore* vakant seien. Theodericus sei schon vor der Erhebung Martins V. zum Papst dessen Familiare gewesen und an der Kurie gestorben. Der Dekanat sei nicht die oberste Dignität an der Kirche, aber mit Seelsorge verbunden, werde durch Wahl besetzt und bringe mit Kanonikat und Präbende jährlich 30 Mark Silber ein. Ferner bittet er um Dispens, zeit- lebens den Dekanat an Liebfrauen in Oberwesel zusammen mit dem von St. Florin behalten beziehungsweise gegen zwei andere inkompatible Benefizien, einschließlich postpontifikale Dignitäten an Kathedral- und Kollegiatkirchen, vertauschen zu dürfen. Dafür sei er bereit, auf die Pfarrkirche St. Gangolf zu verzichten⁴⁹. Die entsprechende Provisionsbulle für *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, vom selben Tage verlangt ausdrücklich den Verzicht auf St. Gangolf, sobald er in den Besitz des Koblenzer Dekanats komme, falls er bis dahin auch schon von St. Gangolf Besitz ergriffen habe; die Pfarrkirche sei jedenfalls vom Zeitpunkt der Besitzergreifung des Dekanats an automatisch als vakant zu betrachten⁵⁰. Am 8. November leistete *Nicolaus de Cusa* Annatenobligation für den Dekanat⁵¹. Am 7. (!) November wird im Introitus der apostolischen Kammer eingetragen, der Thesaurar habe von Magister *Nicolaus Kreuecz* 38 Kammergulden als Annate für den Dekanat erhalten⁵².

Vorher hatte er, ähnlich wie im Falle Oberwesel, am 13. September aber noch um eine Textänderung der Bulle bitten müssen. In der Supplik habe er die Oberweseler Dekanei als Dignität gleicher Art wie die Koblenzer bezeichnet, während diese tatsächlich keine Prinzipaldignität sei⁵³. Die Bulle vom 13. September für *Nicolaus de Cusa*, »Dekan der Kirche St. Florin und decretorum doctor«, legt dementsprechend fest, die erste Provisionsbulle solle vom Datum dieser neuerlichen Bulle ab in voller Kraft so gelten, als wenn in ihr der Dekanat als *dignitas non-principalis* bezeichnet sei⁵⁴.

⁴⁹ Reg. Suppl. 215, fol. 61^v–62^r; FINK, *Repertorium* IV, 2843.

⁵⁰ Reg. Lat. 275, fol. 233^v–235^r; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Die Expedition der Bulle erfolgte am 7. November. Die Exekutorie ist wieder an den Bischof von Alet und die Dekane von St. Georg in Köln und St. Kastor in Koblenz gerichtet wie beim Dekanat von Oberwesel; Reg. Lat. 275, fol. 235^r.

⁵¹ *Annatae* 3, fol. 87^r; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Druck bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 163.

⁵² Arch. Vat., Intr. et Ex. 385, fol. 69^v; FINK, *Repertorium* IV, 2843.

⁵³ Reg. Suppl. 210, fol. 198^v; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Eigenartigerweise steht der Fehler ausgerechnet in der Bulle vom 6. September, nicht aber in der Supplik von diesem Tage, die den Dekanat ausdrücklich als *non-principalis* bezeichnet.

⁵⁴ Reg. Lat. 273, fol. 130^v; FINK, *Repertorium* IV, 2843. Die Expedition erfolgte erst 1430 VII 8.

Wegen der Neubesetzung der Kirche St. Gangolf hatte man in diesen Tagen ebenfalls vorgesorgt. Am 9. September übertrug sie Martin V. an *Petrus Schilling de Heymbach*, da sie – wie es heißt – vakant werde, weil *Nicolaus Crebisz de Kussa*, »decretorum doctor«, den Dekanat von St. Florin in Koblenz erlangen werde. Petrus wird als Familiare des für ihn bittenden Kardinals Gior-dano Orsini bezeichnet⁵⁵. Bekanntlich war es aber der Humanisten-Protector Orsini, der sich auch für den Handschriftenentdecker aus Kues lebhaft interessierte. Am 24. Dezember verpflichtete sich *Petrus Schilling* zur Zahlung der Annate, da *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, die Dekanei von St. Florin erlangt habe^{56 56a}.

Mit diesem Petrus Schilling geriet Nikolaus in den nächsten Jahren allerdings noch heftig aneinander. In einer Supplik des Cusanus vom 4. April 1430 wird

⁵⁵ Reg. Suppl. 215, fol. 34^r; Reg. Lat. 274, fol. 218^v; FINK, *Repertorium* IV, 3213.

⁵⁶ Annatae 3, fol. 99^r; FINK, *Repertorium* IV, 3213. Druck bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 164.

^{56a} ANMERKUNG DES HERAUSGEBERS: Über die ehemalige Stiftskurie von St. Florin, die Nikolaus während seines Aufenthaltes in Koblenz bewohnte, berichtet FRITZ MICHEL, *Die Kunstdenkmäler der Stadt Koblenz* (Deutscher Kunstverlag 1954), 262: »Curia super portam Judaeorum« hieß dieses 1591 am höchsten bewertete Kanonikatshaus (StA Koblenz, Abt. 112, Akten Nr. 5a). 1433 bis 1439 bewohnte es der spätere Kardinal Nicolaus von Cues. Nach dem Tode des Stiftsdechanten Cuno v. Homburg (1581) wurde das Inventar des Hauses aufgenommen. Es werden dabei genannt: Die »größere Stuben«, der »große Saal«, die Capelle, die Küche, »das kleine Salgen«. In der Hauskapelle befand sich u. a. ein Flügelaltar mit der »gemalten Tafel Veronice und andern Bildger- und stehet auf der Staffeln Cusani und Homburgs Wapfen. Item 2 zuschlagende Tafelge auf jeder Seithen des Altares« (ebenda, Nr. 32- dieses Veronikabild »Confluentiae in Capella mea Veronice« erwähnt Cusanus im Anfang von »De visione Dei«, Pariser Ausgabe S. 99). 1730 bestand der Hof aus einem vorderen und einem hinteren nach der Mosel schauenden Gebäudeteil (StA Koblenz, Abt. 112, Akten 5e). — 1803 von der französischen Verwaltung versteigert (Abt. 270, Nr. 858). Das heute zerstörte dreistöckige Haus hatte sieben Achsen.« — Herrn Reg.-Dir. E. Schäfer, Leiter der Landesbildstelle Rheinland-Pfalz, verdanken wir eine zuverlässige nähere Auskunft über das spätere Schicksal dieses Hauses sowie eine Photographie des hier (in Abbildung 1) reproduzierten Stiches. Er schreibt uns: »Die Stiftskurie, in der Nikolaus von Cues einige Jahre gewohnt hat, ist nach der Versteigerung 1803 nicht, wie mir früher berichtet worden war, durch die Franzosen abgerissen worden. Das Haus blieb erhalten und wurde in den 40er Jahren von einem Stellmacher Georg Schmitt erworben, dessen Sohn Johann Adam Schmitt es 1864 um zwei Etagen aufstockte. Die ursprünglich glatte Fassade nach der Mosel erhielt 1898 Balkone mit Eisengeländer. Dieses Haus ist dann im zweiten Weltkrieg zerstört worden. Auf dem beigegebenen Stich von 1845 erkennen Sie das helle Stiftshaus unterhalb, also Mosel abwärts von der alten Burg. Im Hintergrund St. Florin.« Der Stich (auf dem die Entfernung zwischen der alten Burg und der Stiftskurie verkürzt ist), illustriert noch den wörtlichen Sinn der Bezeichnung »Curia super portam Judaeorum«.

unter den Nonobstantien erstmals ein Kanonikat mit Präbende an St. Kastor in Karden erwähnt⁵⁷. Dagegen bittet nun *Petrus Schilling* am 23. Juli und am 19. August 1430 den Papst mit Erfolg, ihn mit diesem Kanonikat samt Präbende zu providieren, die durch Tod des *Nicolaus de Winingen* frei seien, um die er aber gegen den Kleriker *Nicolaus Crebcz (Crebisz) de Cusa* streite⁵⁸. In dem vor einem Rota-Auditor anhängigen Verfahren wurde ohne Endbescheid festgestellt, daß weder der Kleriker *Nicolaus Cancer de Cuşa* noch *Petrus Schilling*, »Kleriker der Mainzer Diözese«, eindeutiges Recht auf Kanonikat und Präbende habe. Dieser bat darauf am 19. November 1433 Eugen IV. um Befehl an den Rota-Auditor, ihm Kanonikat und Präbende zu übertragen, die jährliche Einkünfte von 8 Mark Silber hatten. Unter den Nonobstantien führte er ein Kanonikat mit Präbende an St. Martin zu Oberwesel auf mit Jahreseinkünften von 4 Mark Silber. Der apostolische Legat, Kardinal Cesarini, habe ihn damit providiert; doch sei er dieser Pfründe beraubt, da genannter Nikolaus sie erlangt habe⁵⁹. Er habe aber erreicht, daß gegen den Eindringling das Verfahren eröffnet und dieser zitiert werde⁶⁰.

Die neue Oberweseler Pfründe ist im Zusammenhang mit Cusanus sonst bisher nicht belegt und taucht auch später nicht mehr auf. Dagegen hat er das Kardener Kanonikat fest in der Hand behalten. Samt Präbende erscheint es unter den Nonobstantien einer Supplik des Cusanus vom 11. Mai 1435⁶¹, wird es ihm von Eugen IV. am 25. Oktober 1436 zusammen mit seinen andern Benefizien zu größerer Sicherheit neu übertragen⁶² und am 11. Juni 1437 und 1. November 1446 wiederholt bestätigt⁶³. Während der Legationsreise hat der Kardinal der Kirche von Karden am 19. Februar 1452 einen 100-Tage-Ablaß verliehen⁶⁴.

⁵⁷ Reg. Suppl. 252, fol. 29^r; FINK, *Repertorium* IV, 2844.

⁵⁸ Reg. Suppl. 259, fol. 109^v und 256, fol. 53^r; FINK, *Repertorium* IV, 3214 f.

⁵⁹ Es heißt im Text zwar »Petrus«; doch wird vorher kein »Petrus« genannt, so daß ein Versehen anzunehmen ist (Verwechslung des Vornamens des Petenten mit dem seines Gegners).

⁶⁰ Reg. Suppl. 290, fol. 242^v–243^r.

⁶¹ Reg. Suppl. 315, fol. 196^v–197^r.

⁶² Reg. Suppl. 328, fol. 171^{rv}.

⁶³ Reg. Lat. 350, fol. 230^{rv} bzw. Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v.

⁶⁴ Original StA Koblenz 99, 532 (identisch mit der bei J. KRUEWIG, *Übersicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz* III, Bonn 1909, 125 f., Nr. 3 mitgeteilten Urkunde aus dem Pfarrarchiv Karden, die seit 1925 in Koblenz ist). Erste Erwähnung dieser Urkunde schon bei C. HARTZHEIM, *Vita Nicolai de Cusa*, Trier 1730, 110 f.

Nachdem *Nicolaus de Cuſa*, »decretorum doctor und Dekan von St. Florin«, am 22. Juni 1428 wegen seines Dekanats und anderer Kuratbenefizien erneut für sieben Jahre — *in Romana curia residendo vel litterarum studio insistendo* — Dispens vom Empfang höherer Weihen erlangt hatte⁶⁵, ließ er sich anlässlich eines neuen Aufenthalts an der Kurie⁶⁶ am 4. April 1430 vom Papst zusätzlich mit einem ihm schon durch den Ordinarius übertragenen Kanonikat mit Präbende an St. Florin providieren⁶⁷. Sie waren durch Tod des außerhalb der Kurie verstorbenen *Henricus de Indagine* vakant und brachten jährlich 10 Mark Silber auf. Als Nonobstantien werden aufgeführt der Dekanat von St. Florin, Kanonikat und Präbende an St. Kastor in Karden und die ständige Vikarie am Altar St. Mauritius im Propsteihause von St. Paulin in Trier, sowie die Provision mit dem Dekanat an Liebfrauen in Oberwesel. Die Einkünfte der Nonobstantien werden mit 44 Mark Silber angegeben. Das St. Floriner Kanonikat, mit dem er nach dem Tode des Theodericus de Altoamore providiert worden war, wird in dieser Aufzählung nicht erwähnt. Vielleicht ist an seine Stelle das des *Henricus de Indagine* getreten.

Neu unter den genannten Pfründen ist der Mauritius-Altar in St. Paulin. Als Mauritiuskapelle wird der Altar späterhin unter den Nonobstantien aufgeführt am 11. Mai 1435⁶⁸, als Altar des heiligen Mauritius — *situm in cimiterio ecclesie sancti Paulini* — in einer Pfründenbestätigung vom 25. Oktober 1436⁶⁹, als Altar des heiligen Mauritius in der Friedhofskapelle von St. Paulin in einer Inkompatibilitätsdispens vom 11. Juni 1437⁷⁰ und als Altar des heiligen Mauritius auf dem Friedhof von St. Paulin in einem Schutzmandat vom 21. Dezember 1438⁷¹. In Verbindung mit der Erwerbung des Personats von St. Wendel hat er die Kapelle später aufgeben müssen⁷².

⁶⁵ Supplik Reg. Suppl. 226, fol. 97^v–98^r; FINK, *Repertorium* IV, 2844.

⁶⁶ Poggio kündete 1429 VII 23 Niccoli die Ankunft des Nicolaus Treverensis für *circa kalendas novembris* an; MEISTER, *Annalen* 63, 8. Am 28. November ist er, falls das Datum der bei W. H. STRUCK, *Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters* I, Wiesbaden 1956, 408 mitgeteilten Urkunde stimmt, noch in Koblenz. Am 27. Dezember berichtet Poggio an Niccoli: »Nicolaus Treverensis huc venit«; MEISTER, *Annalen* 8.

⁶⁷ Reg. Suppl. 252, fol. 29^{rv}; FINK, *Repertorium* IV, 2844.

⁶⁸ Reg. Suppl. 315, fol. 197^r.

⁶⁹ Reg. Suppl. 328, fol. 171^r.

⁷⁰ Reg. Lat. 350, fol. 230^r.

⁷¹ Reg. Vat. 375, fol. 40^v.

⁷² Nikolaus an Jakob von Sierck 1453 XII 14; Innsbruck, Landesregierungsarchiv, Sigm. IX 62, fol. 79^r–80^v.

Mit der Wahl seines Protektors Ulrich von Manderscheid zum Erzbischof von Trier festigte sich die Stellung des Cusanus noch stärker. Am 12. September 1430 billigte Martin V. den ihm vorgelegten Wunsch des Cusanus nach einer Verfassungsänderung von St. Florin. Bisher konnte der Dekan an Kapitelsentscheidungen nur teilnehmen, wenn er präbendierter Kapitular von St. Florin war und eine bestimmte Zahl von Jahren nach der Besitzergreifung von Kanonikat und Präbende auf den Bezug ihrer Einkünfte gewartet hatte, es sei denn um die Disziplin der Angehörigen von St. Florin gegangen. Nikolaus bezeichnet diese Bestimmung als unvereinbar mit der Würde des Dekans. Da er als Kanoniker selbst noch in der besagten Wartezeit stehe, so bittet er den Papst, möge er seinen Verzicht auf Kanonikat und Präbende entgegennehmen, diese aber gleichzeitig der Dekanei für immer so inkorporieren und unieren, daß die Dekane nach Erlangung der Dekanei automatisch gleichberechtigte Kapitularen sind⁷³.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die Tätigkeit des Cusanus als Dechant von St. Florin zu schildern; darüber andernorts. Er hat sich Dekanei, Kanonikat und Präbende am 11. Mai 1435 als Nonobstantien sichern⁷⁴, am 25. Oktober 1436 und am 11. Juni 1437 in Inkompatibilitätsdispensen bestätigen⁷⁵ und am 21. Dezember 1438 gegen die Basler schützen lassen⁷⁶. Am 19. Dezember 1439 trifft *Nicolaus de Cusza*, »Propst von Münstermaifeld«, in seinem Hause bei St. Florin mit *Petrus Hachenberg*, der bereits vorher als Vizedekan und Vertreter des Cusanus an St. Florin fungiert hatte⁷⁷, folgende Abmachung über die Dekanei⁷⁸: Sie tauschen aus den Dekanat einerseits und ein Kanonikat

⁷³ Reg. Suppl. 262, fol. 43^r–44^r; FINK *Repertorium* IV, 2844. Vgl. den Abdruck der Supplik im Anhang dieses Aufsatzes. Die darin angegebene Summe der Dekanats-einkünfte von 13 Mark dürfte ein Irrtum statt richtig: 30 Mark sein.

⁷⁴ Reg. Suppl. 315, fol. 197^r.

⁷⁵ Reg. Suppl. 328, fol. 171^r und Reg. Lat. 350, fol. 230^r.

⁷⁶ Reg. Vat. 375, fol. 40^r–41^v.

⁷⁷ Etwa 1439 VIII 4 in einem Statut für St. Florin; gleichzeitige Kopie StA Koblenz 112, 1101, fol. 4^r (freundl. Hinweis durch Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem) und weitere Abschrift des 15. Jh. a. a. O. 701 A VII 1 Nr. 28, fol. 101^v–102^r.

⁷⁸ Original in Kues, Hospitalsarchiv 11a; s. J. KRUEWIG, *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz* IV, Bonn 1915, 259, allerdings mit irriger Inhaltsangabe. Druck bei H. V. SAUERLAND, *Notizen zur Lebensgeschichte des Kardinals Nikolaus von Cues*: Römische Quartalschrift 9 (1895), 191 f. Neuere Abschrift nach dem Original: StA Koblenz 112, 439. Vgl. auch MARX, *Armenhospital* 18 f.; P. RICHTER, *Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter* (Mitteilungen der preußischen Archivverwaltung 17), Leipzig 1911, III; M. HONECKER, *Die Entstehungszeit der »Docta ignorantia« des Nikolaus von Cues*: Hist. Jahrb. 60 (1940), 127; KOCH, *Pre-digten* 7, 195.

mit Prébende in Münstermaifeld⁷⁹ sowie den Hl.-Geist-Altar in Dieburg in der Diözese Mainz anderseits. Diese beiden Benefizien sollen nach Wunsch des Cusanus an eine Person seiner Gunst gelangen. Da die Einwilligung des Patrons des Dieburger Altars noch nicht vorliegt, willigt Nikolaus zwar in den sofortigen Tausch ein, um keine Verzögerung eintreten zu lassen, doch hat Petrus bis Ostern diese Zustimmung einzuholen. Wird sie versagt, so hat Petrus bis zum selben Termin Nikolaus oder einem von ihm Gewünschten ein entsprechendes Benefizium mit Einkünften von 20 Gulden bereitzustellen; andernfalls hat er Nikolaus als Prokurator zur Verzichtleistung auf ein Kanonikat samt Prébende des Petrus an St. Kastor in Koblenz einzusetzen.

Sein Kanonikat mit der Prébende an St. Florin behielt Nikolaus auch weiterhin. Als er 1441 mit Philipp von Sierck die Propstei von Münstermaifeld gegen den Archidiakonats von Brabant tauschte, war in diesem Tausch nach Angabe der gemeinsamen Supplik beider vom 25. September 1441 aus dem Besitz des Cusanus das St. Floriner Kanonikat mit Prébende einbegriffen^{79a}. In der päpstlichen Bestätigung der Cusanus-Pfründen vom 1. November 1446 wurde nichtsdestoweniger ein Kanonikat mit Prébende an St. Florin aufgeführt⁸⁰. Daß er im Besitz des Kanonikats geblieben war, bezeugt auch der im Hause des Cusanus bei St. Florin niedergeschriebene Vermerk des Johannes Stam von 1445 in der Kueser Handschrift 58⁸¹. Dieses Haus hat er bis zu seinem Tode besessen. Er erwähnt es selbst in einem Brief an Rutger von Holt am 16. Oktober 1449⁸². Der schon genannte *Heilwicus de Bopardia* bewohnte als Dekan von St. Florin

⁷⁹ 1436 VII 13 befahl Eugen IV. dem Propst von St. Viktor in Xanten, dem Dekan von St. Florin — also Cusanus — und dem Offizial von Köln, *Petrus de Hachenberg* in Kanonikat und Prébende der Kirche zu Münstermaifeld einzuführen, die er ihm am gleichen Tage im Tausch gegen Kanonikat und Prébende an St. Viktor in Xanten übertragen habe und wofür der bisherige Besitzer *Goswinus Muyl* den Marienaltar in der Pfarrkirche von Houppertingen in der Lütticher Diözese erhalte, den *Henricus Rascop* gegen Kanonikat und Prébende an St. Viktor eintausche; Reg. Lat. 344, fol. 95^{rv}.

^{79a} Reg. Suppl. 376, fol. 201^r.

⁸⁰ Reg. Vat. 379, fol. 141^r.

⁸¹ MARX, *Verzeichnis* 65; KOCH, *Predigten* 7, 10: »Et sic est finis huius libri tocus, quem misit scribi... Nicolaus de Cussa... prepositus ac ecclesie s. Florini Confluentie canonicus per me Iohannem Stam... in domo sua propria Confluentie prope sanctum Florinum anno XLV^o«.

⁸² Original im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark XXII zu 27, fol. 15. Druck bei J. HANSEN, *Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I. Die Soester Fehde*, Leipzig 1888, 443 f.; s. KOCH, *Briefwechsel I*, 11; KOCH, *Umwelt* 33. Über das Haus s. auch F. MICHEL, *Die Kunstdenkmäler der Stadt Koblenz*, 1954, 262 (die Angaben über die Bewohnung durch Cusanus sind gegenstandslos); vgl. oben Anm. 56^a.

das Haus des Cusanus, als Erzbischof Jakob († 1456) darin in Gegenwart seines Bruders Philipp von Sierck und anderer mit dem Kapitel Abmachungen über die Dotierung seiner Memorie traf⁸³. Bekanntlich ist auch die Memorie des Cusanus in St. Florin gehalten worden⁸⁴.

1435 kam Nikolaus mit der Propstei von Münstermaifeld erstmals in den Besitz einer größeren Prinzipaldignität. Sein Einfluß im Erzstift war als Kanzler Ulrichs von Manderscheid zwar sehr gewachsen, mit dessen Scheitern aber ebenso stark auch bedroht. Die Erwerbung der Propstei vollzog sich im Übergang des Cusanus von der Konzilspartei zur Kurie, mit der er seit fünf Jahren zerfallen war. Am 21. November 1435 billigte die Kommundeputation des Konzils die Bitte des *N. de Cosza*, »Dekans von St. Florin«, um Bestätigung seiner Wahl in die Propstei von Münstermaifeld⁸⁵. Auf der Generalversammlung vom 26. November kam es zur Billigung durch das Konzil, nachdem drei Deputationen die Supplik in der vorgebrachten Form angenommen und nur die Friedensdeputation die Zustimmung verweigert hatte. Wie das Protokoll ausführt, bat *Nicolaus de Cusza*, »decretorum doctor und Inkorporierter des Konzils«, nicht nur um die Bestätigung der Wahl selbst, sondern auch um die Bestätigung der Bestätigung jener Wahl, die Kardinal Cesarini bereits kraft seiner Legationsgewalt erteilt hatte⁸⁶. Aber schon am 11. Mai 1435 hatte sich *Nicolaus Cuß*, »Diakon der Trierer Diözese und decretorum doctor«, bittstellend an Eugen IV. gewandt: Er sei durch Wahl in den friedlichen Besitz der kürzlich durch Tod des außerhalb der Kurie verstorbenen *Walramus de Kerpena* vakanten Propstei gelangt. Da er aber an der Kraft der Wahl und der nachfolgenden Akte Zweifel habe, bitte er den Heiligen Vater um neue Provision. Die Jahreseinkünfte gibt

⁸³ Eintragung im Memorienbuch von 1516, heute im Archiv der Evangelischen Gemeinde Koblenz A 5, fol. 42v: »Acta, conclusa et concordata fuerunt hec Confluencie . . . in curia habitacionis r^{mi} domini Nicolai de Cusa cardinalis sancti Petri ad vincula, quam tunc magister Heilwicus de Bopardia decanus ecclesie nostre inhabitavit«. Freundl. Hinweis auf den vorübergehend verschollenen Kodex (ehemals Besitz Wegeler; s. F. MICHEL, *Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Koblenz*, Düsseldorf 1937, 20) durch Archivrat Dr. Engelbert. Dieselbe Stelle druckte schon HARTZHEIM, *Vita* 37 f. ab nach einer »Antiqua regula sive liber animarum«, die bei den Kanonikern von St. Florin zu finden sei. Auf diese mir bisher nicht bekannte Handschrift geht nach Angabe am Schluß der Eintragung (»et ita habetur et continetur in antiqua regula sive libro animarum etc.«) auch die Notiz im Anniversar zurück.

⁸⁴ Memoirenbuch a. a. O., fol. 74v; teilweise gedruckt bei HARTZHEIM, *Vita* 37 mit der Bemerkung, daß die Memorie bis zur Gegenwart gefeiert werde.

⁸⁵ *Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel III*, Basel 1900, 576.

⁸⁶ *Consilium Basiliense III*, 578. Die Übereinstimmung dreier Deputationen genügte.

er mit 70 Mark Silber an. Als Nonobstantien nennt er den Dekanat von St. Florin, Kanonikat und Präbende ebendort und an St. Kastor in Karden und die Mauritiuskapelle mit Einkünften von insgesamt 40 Mark Silber⁸⁷.

Die Supplik vom 11. Mai ist das erste Zeugnis für die Wiederanknüpfung seiner Beziehungen zur Kurie. Den Weg mögen ihm seine kurialen Freunde geebnet haben, die ihn dem Konzil entreißen wollten. Als er trotz der päpstlichen Signatur Schwierigkeiten bei der Expedition der Bulle hatte, leitete Ambrogio Traversari dem Bischof von Cervia, der Referendar an der Kurie war, am 24. Oktober eine Bitte des *Nicolaus Treverensis* um entsprechende Verwendung für ihn weiter. Wie das Schreiben Traversaris zeigt, gab es an der Kurie Bedenken wegen der Zensuren, die über ihn als Kanzler Ulrichs von Manderscheid verhängt worden waren⁸⁸.

Die Konzilsväter hätten sicher nicht so freundlich reagiert, wenn auch sie nicht Wert darauf gelegt hätten, ihn gewogen zu halten. Jedenfalls konnte er später triumphierend erklären, daß er sowohl gewählt als auch durch den Legaten des apostolischen Stuhls, durch das Konzil und auch durch den Papst selbst bestätigt worden sei⁸⁹.

Am 25. Oktober 1436 hat sich *Nicolaus de Cuşa*, »Propst der Kirche der heiligen Martinus und Severus zu Münstermaifeld« vom Papste mit seinem ganzen Pfründenbesitz neu providieren lassen. In seiner Supplik führt er auf: die Propstei, den Dekanat von St. Florin, Kanonikat und Präbende ebendort und an St. Kastor in Karden, den Mauritius-Altar in St. Paulin, sowie seine Provision mit der Pfarrkirche Bernkastel. Die Einkünfte aller Pfründen – ausgenommen die Pfarrkirche – werden mit 100 Mark Silber angegeben⁹⁰.

Seine neu gewonnene Position an der Kurie nutzte er aber nicht nur für sich persönlich. Am 4. November 1440 billigte Eugen IV. eine Supplik des *Nicolaus de Cuşa*, »decretorum doctor und Propst der Kirche St. Martinus und Severus

⁸⁷ Reg. Suppl. 315, fol. 196^v–197^r.

⁸⁸ Traversari an den Bischof von Cervia: »Nicolaus... scripsit ad me multumque oravit, ut te interpellarem. Signatam sibi hoc anno a pontifice praeposituram... adseverat literasque expediendas plurimis ex familiaribus suis mandavisse, qui se ad id ultro offerebant. Orat, ut commendem dignationi tuae caussam ipsam, ut, si quid forte restat absolvendum (d. h. von den Zensuren), per tuam operam et solertiam fiat«. Zitiert nach MEISTER, *Annalen* 63, 9.

⁸⁹ So die bekannte Eintragung im Propsteibuch von Münstermaifeld, StA Koblenz 701 A VII 1 Nr. 99, fol. 1^r; teilweise gedruckt bei VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 58 und KOCH, *Umwelt* 79. Die Eintragung erfolgte mit großer Wahrscheinlichkeit um den 1. Dezember 1438. Hierüber und über die Tätigkeit des Cusanus als Stiftspropst werde ich andernorts ausführlicher handeln.

⁹⁰ Reg. Suppl. 328, fol. 171^{rv}.

zu Münstermaifeld, in der er darlegte, daß die Mittel der Kirchenfabrik für die Unterhaltung nicht mehr ausreichend seien, und deshalb bat, ihr den Personat der nicht weit entfernten Pfarrkirche von Lay für immer zu inkorporieren, zu annektieren und zu unieren, deren Seelsorge durch einen Weltkleriker als ständigen Vikar versehen werde. Der Papst ordnete an, daß nach Abgang des derzeitigen Inhabers, des Magisters und apostolischen Notars *Henricus Erenfelts*, Propst, Dekan und Kapitel von der Pfarrkirche Besitz ergreifen und die Einkünfte ihrer Fabrik zuwenden dürfen, ohne durch den Ordinarius oder sonst jemand daran gehindert werden zu können. Die Einkünfte der Fabrica betrugen nach Versicherung des Cusanus 7 Mark Silber, die des Personats 12. Für die Wertschätzung, die Cusanus jetzt natürlich an der Kurie genoß, zeugt der Gratisbefehl des Papstes für die Expedition der Bulle⁹¹. Zehn Tage später verpflichtete sich der Münstermaifelder Kanoniker *Iohannes Grisgen*⁹² für seinen Propst *Nicolaus de Cußa* zur Annatenzahlung wegen des Personats von Lay⁹³. Am 21. November 1449 ergriffen Dekan und Kanoniker von Münstermaifeld unter Berufung auf die Bulle Besitz von der vakanten Pfarrei⁹⁴.

Doch schon 1441 vereinbarte *Nicolaus de Cußa* mit Philipp von Sierck, Archidiakon von Brabant, den Tausch des Archidiakonats gegen die Propstei von Münstermaifeld einschließlich Kanonikat und Präbende an St. Florin. In ihrer vom Papst am 25. September 1441 gebilligten gemeinsamen Supplik werden die Einkünfte des Archidiakonats mit 120, die von Propstei, Kanonikat und Präbende mit 80 Mark Silber angegeben⁹⁵. Die Realisierung der Abmachung zog sich allerdings noch vier Jahre hin, in denen Nikolaus weiter als Propst fungierte. Erst am 13. September 1445 wurde er in den Archidiakonats zugelassen und leistete vor dem Kapitel von St. Lambert den üblichen Eid als Kanoniker und Archidiakon⁹⁶. Am 29. Oktober beauftragte Philipp den Scholaster

⁹¹ Original StA Koblenz 144, 641; registriert Reg. Lat. 372, fol. 280^v–281^v, etwa gleichzeitige Abschrift StA Koblenz 701 A VII 1 Nr. 104, fol. 41^v–42^r (s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86). Hinweis auf das Original bei MICHEL, *Geistliche Gerichtsbarkeit* 58.

⁹² Zu diesem s. jetzt MEUTHEN, *Nikolaus von Kues in Aachen* 18.

⁹³ Arch. Vat., *Annatae* 8, fol. 178^v; am Rand ein nicht viel jüngerer auf den Namen des Cusanus gerichteter Handweiser. Druck der Eintragung bei SCHMITZ, *Annalen* 69, 164 (unter dem Datum der Bulle).

⁹⁴ StA Koblenz 144, 176.

⁹⁵ Reg. Suppl. 376, fol. 201^r. Über den Wert von Archidiakonats und Propstei ausführlich KOCH, *Umwelt* 80. Nikolaus schrieb am 14. Dezember 1453 an Jakob von Sierck: »Non valet archidiaconatus terciam partem eius quod valere solebat«.

⁹⁶ E. PONCELET, *Répertoire chronologique des conclusions capitulaires du chapitre cathédrale de Saint-Lambert à Liège: Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* 23 (1892), 470.

von St. Florin, Konrad von Wetzlar, mit der Besitzergreifung der Propstei, die laut Rückvermerk auf seinem Mandat am 15. November erfolgte⁹⁷.

Damit sind wir dem historischen Ablauf aber weit vorausgeeilt. In das Ende der dreißiger Jahre fällt ein von der Cusanusforschung bisher recht glücklos datiertes Ereignis, die *Priesterweihe* des Cusanus.

Mit Sicherheit war er zum Zeitpunkt der schon genannten Dispens vom 22. Juni 1428 noch nicht Diakon und ließ sich damals auch weiterhin für sieben Jahre von der Pflicht zum Empfang höherer Weihen entbinden⁹⁸. Mit andern Worten: Er ließ sich die ihm 1425 für zehn Jahre erteilte Dispens, nachdem drei Jahre verstrichen waren, für den Rest des gleichen Zeitraumes, nämlich bis 1435 erneuern.

In seinem Traktat ›De aequalitate‹ führte Nikolaus später im Hinblick auf die in dem heute vatikanischen Doppelkodex 1244/45 niedergelegte Sammlung seiner Predigten aus, als deren Einführung der Traktat gedacht war: *Hec est summa evangelii in variis sermonibus nostris infra positis varie explanatis secundum datam gratiam, magis obscure dum inciperem in adolescencia et essem diaconus, clarius dum sacerdotium ascendissem*⁹⁹. Wenn das heißt, daß er erst als Diakon gepredigt hat, so hätte er am 27. Mai 1431, dem Zeitpunkt der von ihm als *primus sermo* bezeichneten Predigt¹⁰⁰, diesen Weihegrad bereits innegehabt¹⁰¹. Doch aktenkundig ist er bis jetzt zum erstenmal in der Supplik des *Nicolaus Cuß*, ›Diakons der Trierer Kirche‹, vom 11. Mai 1435, als er um die Provision mit Münstermaifeld bat¹⁰², also aus dem Jahre, in dem die Dispensfrist ablief. Aus dem folgenden Jahre besitzen wir dann einen weiteren Beleg in einer zeitgenössischen Chronik mit der Aufführung des Spruchbriefes, durch den Johannes Schele, Bischof von Lübeck, und *magister Nycolaus de Cusa dyaconus prepositus Monasterii Meinfelt* ... *doctor decretorum* als Gesandte des Basler Konzils am 21. Juli 1436 in Regensburg einen Friedensschluß

⁹⁷ StA Koblenz 144, 662. MARX, *Armenhospital* 20, gibt erst den 21. November an.

⁹⁸ Reg. Suppl. 226, fol. 97^v–98^r: »Supplicat . . . , quatenus secum, qui in minoribus dumtaxat ordinibus constitutus existit, . . . ratione beneficii curiti seu . . . aliquem ex sacris ordinibus requirentis ad aliquem ex dictis sacris ordinibus infra hinc et septennium se facere promoveri minime teneatur«.

⁹⁹ NICOLAI CUSAE opera, Paris 1514, II 21^r (nach Vat. Lat. 1245, fol. 262^{vb}).

¹⁰⁰ KOCH, *Predigten* 7, 48.

¹⁰¹ R. HAUBST, *Die Christologie des Nikolaus von Kues*, Freiburg 1956, 23, hält die noch frühere Entstehung von Predigt 19 für möglich. Die a. a. O. vorgebrachte Argumentation mit der Priesterweihe ist natürlich hinfällig.

¹⁰² Reg. Suppl. 315, fol. 196^v.

zwischen Markgraf Friedrich von Brandenburg und Herzog Ludwig von Bayern herbeiführten¹⁰³.

Damit ist auch schon der jüngste bisher bekannte terminus post quem für die Priesterweihe gesetzt. Wie nun eine Bulle Eugens IV. vom 10. November 1440 für *Nicolaus de Cusa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld«, besagt, habe dieser ihm dargelegt, eine wie große Volksmenge an den Kirchweihfesten zu dieser Kirche zusammenströme. Damit die Gläubigen durch Sündennachlaß der Gnade des Allerhöchsten teilhaftig werden können, gewährt er ihm daher, solange er die Propstei besitzt und sooft er es für gut findet, die Vollmacht: *deputandi duos ydoneos presbyteros, qui singulis annis in dictis diebus per septem dies ante et per septem alios dies ex post infra septa ipsius ecclesie omnibus et singulis utriusque sexus fidelibus ad illam undecumque confluentibus — eorum confessionibus diligenter auditis — pro commissis, nisi talia fuerint, propter que sedes apostolica fuerit merito consulenda, tuque per te ipsum in omnibus et singulis casibus dilectis filiis minoribus penitenciaris in Romana curia per nos et successores nostros Romanos pontifices deputatis pro tempore quomodolibet permissis — dummodo aliquis sub quacumque specie in hiis non interveniat questus — debitam absolucionem impendere et penitentiam salutarem iniungere . . . valeatis*¹⁰⁴. Es ist anzunehmen, daß sich Nikolaus diese Absolutionsvollmacht für Fälle, die sonst den kurialen Unterpönitentiaren vorbehalten waren, nur erteilen ließ, wenn er sie auch praktizieren konnte, das heißt also, wenn er die Priesterweihe besaß.

An dieser Stelle sei eingefügt, daß Nikolaus schon bald auch ein Kurienamt erhielt. Am 13. Januar 1443 ernannte Eugen IV. den Magister *Nicolaus de Cusa*, »Propst von Münstermaifeld«, zum päpstlichen Subdiakon mit allen Vorrechten und Einkünften partizipierender Subdiakone, denen er gleichzeitig befahl, Nikolaus in sein Amt einzuführen und an den Einkünften teilnehmen zu lassen, sobald er sich persönlich an die Kurie begibt¹⁰⁵.

Am 8. Februar 1447 gestattete der Papst dem *Nicolaus de Cusa*, »Lütticher Ka-

¹⁰³ München, Staatsbibliothek, Cod. lat. 9711, fol. 144^r. Hinweis auf die Chronik durch Prof. Dr. Koch. Die Verwaltung des Münchener Hauptstaatsarchivs teilte mir mit, daß in dem unter der Signatur Oberpfalz Urk. 45 verwahrten Original des Spruchbriefes Nikolaus nur als *brobst zu Munstermeinvelt* genannt ist. Andere Ausfertigungen des Spruches habe ich noch nicht daraufhin nachgeprüft.

¹⁰⁴ Reg. Lat. 372, fol. 66^v. Vom selben Tage datiert eine Ablassbulle Eugens IV. (7 Jahre und 7 Quadragenen für Besucher am Kirchweihfeste), die natürlich ebenso von Nikolaus veranlaßt wurde; Reg. Lat. 372, fol. 280^v.

¹⁰⁵ Reg. Vat. 360, fol. 243^v; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 77 Anm. 1 und 86 Anm. 2 (unter falschem Datum).

noniker und decretorum doctor, auf dessen Bitte hin die Wahl eines persönlichen Beichtvaters, der ihm nach der Sündenvergebung — auch in den Fällen, die dem apostolischen Stuhl reserviert sind — einmal im Leben und dazu noch einmal in der Todesstunde vollkommenen Ablass gewähren und angemessene Genugtuung gegenüber anderen auferlegen kann. Nikolaus solle im ersten Jahre jeden Freitag oder — falls er an diesem Tage schon zum Fasten gehalten sei — an einem andern Wochentage fasten. Ist er daran vorerst gehindert, so könne er das Fasten auf das nächstmögliche Jahr verschieben oder durch seinen Beichtvater überhaupt in fromme Werke umwandeln lassen¹⁰⁶.

Doch kehren wir zu den Pfründen selbst zurück. Wenn Nikolaus auch bereit war, die Propstei aufzugeben, so wollte er sich doch nicht ganz aus Münstermaifeld zurückziehen. Als am 1. Mai 1442 Eugen IV. den Pfründenbesitz des schismatischen Goeswin Muyl, der apostolischer Skriptor und Abbreviator war, nach dessen Absetzung und Privation¹⁰⁷ neu verteilte¹⁰⁸, erhielt *Nicolaus de Cuşa*, »Propst von St. Martinus und Severus in Münstermaifeld, decretorum doctor«, den vakanten Altar Johannes des Täufers in der Kirche Münstermaifeld unter Gestattung lebenslänglichen gemeinsamen Besitzes mit der Propstei und seinen übrigen Benefizien. Der nicht mit Seelsorge verbundene Altar wird mit jährlich 10 Mark Silber eintaxiert. Der Exekutionsbefehl ist gerichtet an die Bischöfe von Azotus und Salona — beide Trierer Weihbischöfe — und den Propst von St. Plechelmus in Oldenzaal (Raso Doggaert)¹⁰⁹. Es ist nicht sehr erstaunlich, wenn wir Nikolaus nach ein paar Jahren selber im Besitz dieser Propstei sehen¹¹⁰. Als Besitzer des Münstermaifelder Altares ist er dagegen nicht weiter nachweisbar. Am 16. Januar 1454 erscheint ein Tilmann Schonauwe von Attendorn als Vikar¹¹¹.

In der schon angeführten Neuprovindierung, die sich Cusanus am 25. Oktober 1436 erteilen ließ, wurde auch die Pfarrkirche von Bernkastel erwähnt. Niko-

¹⁰⁶ Reg. Vat. 379, fol. 160^{rv}; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1 (unter falschem Datum). Am Ende Gratisbefehl des Papstes.

¹⁰⁷ Bulle von 1442 V 1; Reg. Vat. 367, fol. 247^v–248^r.

¹⁰⁸ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 310. Wigand von Homberg erhielt die Pfarrei Brechen, Friedrich von Soetern die Propstei St. Simeon, Heinrich Gebur ein Kanonikat an St. Florin, Johannes von Rodenberg ein Kanonikat an St. Viktor in Mainz; Reg. Vat. 367, fol. 248^r–254^r.

¹⁰⁹ Reg. Vat. 367, fol. 249^r–250^v; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1.

¹¹⁰ Erstmals erwähnt in der Pfründenbestätigung Eugens IV. von 1446 XI 1; Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v.

¹¹¹ Freundl. Mitteilung durch Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem nach StA Koblenz 144 Nr. 692 und 693.

laus gab an, mit ihr providiert zu sein, sie aber nicht in Besitz zu haben. Ihre Einkünfte sollten sich auf 15 Mark Silber belaufen¹¹². Die Erwerbung war aber nicht so einfach; bat er doch am 11. Juni 1437 den Papst um Provision si neutri mit der Pfarrkirche, wegen der er in Streit liege, und um gleichzeitige Erlaubnis, neben der Propstei von Münstermaifeld und dem Dekanat von St. Florin lebenslänglich noch die Pfarrkirche oder sonst ein Kuratbenefizium bis zu höheren postpontificalen Dignitäten einschließlich einnehmen zu dürfen¹¹³. In einer neuerlichen Supplik bat *Nicolaus de Cuşa*, »decretorum doctor«, der Papst möge die aufgrund der vorgenannten Supplik auszustellende Bulle ohne die erbetene Provision ausstellen lassen, da der Streit schon vor der Zeichnung der Supplik beigelegt gewesen sei, die erbetene Inkompatibilitätsdispens über drei Benefizien aber für fünf Jahre gewähren. Dementsprechend ist die Bulle an *Nicolaus de Cuşa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus in Münstermaifeld, decretorum doctor«, vom selben Tage abgefaßt. Nachdem er aufgrund früherer Inkompatibilitätsdispensen — so führt der Papst aus — bereits das Recht zum gleichzeitigen Besitz von zwei Kuratbenefizien erlangt habe und dementsprechend die Propstei von Münstermaifeld und den Dekanat von St. Florin in Besitz halte, dazu Kanonikat und Präbende an St. Florin und an St. Kastor in Karden, sowie den Mauritius-Altar von St. Paulin, die jährlich insgesamt 100 Mark Silber aufbringen, sei er letzthin noch kraft apostolischer Autorität mit der 16 Mark Silber eintragenden Pfarrkirche von Bernkastel providiert worden, deren Seelsorge durch einen ständigen Vikar wahrgenommen werde. Er besitze sie zwar noch nicht, doch bewillige er ihm auf seine Supplik hin für den Fall, daß er sie oder sonst ein inkompatibles Benefizium erlangt, für fünf Jahre den gleichzeitigen Besitz dreier inkompatibler Benefizien, wenn es nicht ausschließlich Pfarrkirchen oder deren ständige Vikarien sind. Innerhalb dieser Frist solle er aber eines der drei inkompatiblen Benefizien gegen ein anderes eintauschen, das mit den beiden andern kompatibel ist; andernfalls müsse er das zuerst erworbene der drei inkompatiblen Benefizien aufgeben¹¹⁴.

Einer der Mitbewerber um die Pfarrkirche war kein geringerer als Hugo Dorre, der Chefanwalt und Vertraute Rabans von Helmstadt, der ernsthafteste Gegner des Cusanus in der Auseinandersetzung der beiden Trierer Prätendenten Ulrich und Raban¹¹⁵. Unter den Nonobstantien verschiedener Bullen für Dorre vom

¹¹² Reg. Suppl. 328, fol. 171^{rv}; s. o. Anm. 90.

¹¹³ Die von Eugen IV. gebilligte Supplik ist nur aus der nächstgenannten, aber undatierten Supplik Reg. Suppl. 337, fol. 33^v—34^v bekannt.

¹¹⁴ Reg. Lat. 350, fol. 230^{rv}.

¹¹⁵ Über Dorre s. demnächst ausführlich in der Darstellung des Trierer Bistumsstreites.

18. Juli 1438, vom 21. Juli 1438 und vom 8. August 1438 wird nämlich auch seine Provision mit der Pfarrkirche von Bernkastel aufgeführt¹¹⁶. Am 17. Oktober 1438, am 21. Oktober 1438, am 7. November 1438, am 24. November 1438 und am 19. Dezember 1438 ließ er sich die Expeditionsfrist für die Provisionsbulle wiederholt verlängern¹¹⁷. Aus einer Supplik Dorres vom 14. März 1439, in der er erneut um Provision mit der Pfarrkirche bat, erfahren wir den Namen eines andern Konkurrenten. Die Pfarrkirche – so führt Dorre aus –, die unter Laienpatronat stehe und 18 Mark einbringe, sei vor fünf Jahren durch Tod des *Cuhnmannus*¹¹⁸ vakant geworden; *Iohannes de Schwarzenberg* habe seinen minderjährigen Sohn präsentiert, der sie seither in Besitz habe, doch habe der Trierer Erzbischof Raban sie ihm, dem Petenten, übertragen¹¹⁹. Dorre schied aber schon im August 1439 durch Tod aus.

Wenn nun der apostolische Konzilslegat, Kardinal Cervantes, Erzbischof Raban am 12. August 1437 von Basel aus bat, *Nicolaus de Cusa*, »Propst von Münstermaifeld«, bei der Erlangung der Pfarrkirche Bernkastel keinen Widerstand entgegenzusetzen¹²⁰, so dürfte auch dies in die Auseinandersetzung des Cusanus mit dem Günstling des Erzbischofs gehören. Überhaupt hatte Nikolaus von Raban, den er so heftig bekämpft hatte, begreiflicherweise wenig zu erwarten. Der Kardinal bat Raban daher, Nikolaus in Gnaden aufzunehmen. Das Interessanteste in diesem Empfehlungsschreiben ist aber, daß sich Nikolaus nach Angabe des Kardinals auch diese Pfründe nicht nur vom Papst, sondern auch wieder vom Konzil hatte geben lassen¹²¹.

Wie Nikolaus mit dem Schwarzenberger zurecht kam, ist vorläufig noch offen. Als er mit dem Konzil endgültig gebrochen hatte, bat der junge *Iohannes de Swaczenbech*, »Trierer Kanoniker und Scholaster«, das Konzil, *Nicolaus de Cusa* als *persecutor* des Konzils sein angebliches Recht auf die Pfarrkirche Bernkastel

¹¹⁶ Reg. Suppl. 349, fol. 5^v; Reg. Suppl. 346, fol. 66^v; Reg. Suppl. 346, fol. 87^v. Dabei regelmäßige Angabe der Einkünfte mit 16 Mark Silber.

¹¹⁷ Reg. Suppl. 353, fol. 3^r; Reg. Suppl. 351, fol. 50^v; Reg. Suppl. 352, fol. 16^r; Reg. Suppl. 352, fol. 16^v; Reg. Suppl. 353, fol. 293^v.

¹¹⁸ Er war wie der nachgenannte Pastor der Pfarrkirche, Johann von Schwarzenberg, Anhänger Ulrichs von Manderscheid; E. MEUTHEN, *Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit (1430–1435): Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken* 40 (1960), 52, 57 und 60.

¹¹⁹ Reg. Suppl. 356, fol. 89^r.

¹²⁰ (HONTHEIM), *Historia Trevirensis diplomatica* II, Augsburg 1750, 388, und J. D. MANZI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* XXX, Florenz 1759, 1223/4, nach E. MARTÈNE - U. DURAND, *Veterum scriptorum ... amplissima collectio* VIII, Paris 1733, 952. Das im Druck angegebene Jahresdatum 1438 ist unmöglich; vielleicht kommt sogar 1436 in Frage.

¹²¹ »... de qua ex commissione per sacrum concilium nobis facta providimus.«

abzusprechen und den Supplikanten an seine Stelle zu setzen. Die Generalversammlung beschloß am 22. Mai 1439 in Übereinstimmung mit allen Deputationen die Beauftragung eines Richters, der in entsprechender Weise die Privation beziehungsweise Neueinsetzung vornehmen sollte¹²².

Allerdings hatte die Kommundeputation schon am 29. März 1438 zugestimmt, daß für den Fall der voraussichtlichen Privation des *Nicolaus de Cusa* die Pfarrkirche Bernkastel dem Konzilspromotor *Iohannes Sleczinrode* übertragen werden sollte¹²³. Auf diese Weise hatten 1439 vier Kandidaten ihre Ansprüche auf die Kirche schwarz auf weiß in der Tasche. Ob aber die Bemerkung Dorres, der Schwarzenberger halte die Kirche in Besitz, zutreffend ist, stehe dahin, wenngleich Johannes der Sohn des Patrons war. Denn hätte er das Konzil bemühen müssen, wenn ihm Nikolaus nicht zumindest gefährlich war?

Dieser aber hatte sich nach der Providierung unverzüglich an die institutionelle Reform der Kirche gemacht, die ihm, seinem Moselaner Heimatort gegenüber, besonders am Herzen lag. Am 22. August 1437 billigte Eugen IV. seine Supplik, in der er um Aufhebung aller Pfründen an der Kirche und um die Einführung der *vita communis* für ihren Klerus bat. Er verband damit detaillierte Vorschläge für die Praktizierung der neuen Lebensweise bis hin zu Kleidervorschriften für den Pleban, den Vikar und die Altaristen¹²⁴. Wie wäre diese Bemühung des Cusanus verständlich, wenn er doch keinen Einfluß auf die Kirche gehabt hätte? Und als ihn die Befristung der Inkompatibilitätsdispens für drei Benefizien vom 11. Juni 1437 vor die Entscheidung stellte, welche Pfründe er aufgeben sollte, wenn er sich die Dispens nicht verlängern ließ, entschloß er sich nicht zur Aufgabe der Pfarrkirche, sondern gab den Dekanat von St. Florin auf.

Trotzdem sah er sich aber zur Dispensverlängerung veranlaßt, als er 1441 den Archidiakonats ins Auge faßte. Eugen IV. dehnte daher *motu proprio* am 3. Juni 1441 die fünfjährige Begrenzung der Dispens für *Nicolaus de Cusa*, »Propst

¹²² *Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel VI*, Basel 1926, 443.

¹²³ *Concilium Basiliense VI*, 210.

¹²⁴ Reg. Suppl. 339, fol. 197^v–198^r; Abdruck im Anhang. In der Supplik bezeichnet sich Nikolaus als *pastor sive plebanus* der Kirche. Üblicherweise wurde aber der Vikar Pleban genannt. So wird 1432 neben dem Pastor Conmannus der Pleban Iacobus dictus Froup de Kestelun genannt; MEUTHEN, *Obödienzlisten* 52. 1451 XI 9 und 1452 VII 27 stehen nebeneinander als Pastor der Bruder des Cusanus und als Pleban ein Iacobus, der möglicherweise mit dem vorgenannten Iacobus identisch ist; KRÜDEWIG, *Übersicht IV*, 243. Zur Sache s. auch DE LORENZI, *Beiträge I*, 70. Der dort genannte Jakob von Linz war nicht Vikar, sondern, wie sich aus unsern weiteren Darlegungen ergibt, Pastor.

der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, *decretorum doctor*, auf Lebenszeit aus, damit er zu den augenblicklich von ihm eingenommenen zwei Benefizien ein drittes inkompatibles postpontifikales Benefizium jeder Art erwerben könne¹²⁵. In der entsprechenden Bulle vom selben Tage für *Nicolaus de Cuſa*, »Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, *decretorum doctor*«, wird der vollzogene Verzicht auf den Dekanat ausdrücklich genannt. Die nähere Modifizierung der Dispens, wie der Ausschluß des gleichzeitigen Besitzes von drei Pfarrkirchen, wird aus der Dispens von 1437 übernommen¹²⁶. Allerdings wird die Pfarrkirche von Bernkastel in der Dispens von 1441 ebenfalls zum letztenmal unter den Pfründen des Cusanus genannt. Neue Benefizien boten sich an. In der päpstlichen Bestätigung des gesamten Pfründenbesitzes vom 1. November 1446 fehlt die Pfarrkirche¹²⁷. Wie Nikolaus in seinem schon zitierten Briefe an Jakob von Sierck am 14. Dezember 1453 ausführt¹²⁸, ist auch sie der Erwerbung von St. Wendel zum Opfer gefallen.

Pastor wurde wohl unmittelbar der für 1447 in dieser Stellung nachgewiesene Jakob von Linz¹²⁹. Daß er nicht etwa nur Pleban (als Vikar) war, ergibt sich aus der Provisionsbulle Papst Nikolaus' V. für *Iohannes Crebs*, »Pastor der Pfarrkirche in Bernkastel«, vom 2. Mai 1450, mit der er dem Bruder des Kardinals die Pastorei beziehungsweise den Personat mit Jahreseinkünften von 12 Mark Silber überträgt, die durch Tod des an der Kurie verstorbenen *Iacobus de Lyns* vakant seien¹³⁰. Er macht ihm gleichzeitig den Verzicht auf den St.-Anna-Altar in der Kirche von Bernkastel zur Pflicht. Diesen Altar besaß er schon am 7. September 1447¹³¹.

Nikolaus hatte sich also keineswegs ganz von der Kirche zurückgezogen. Als er während der Legationsreise 1451 nach Bernkastel kam, griff er erneut in die strittige Regelung der Kircheneinkünfte ein¹³². Die Kirche blieb auch späterhin im Besitz seiner Familia. Nach dem Tode seines Bruders erhielt sie 1456 Simon von Wehlen, von diesem 1464 Johannes Römer¹³³.

¹²⁵ Reg. Suppl. 374, fol. 30^v–31^r.

¹²⁶ Reg. Vat. 360, fol. 239^r–240^r.

¹²⁷ Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v.

¹²⁸ S. o. Anm. 72.

¹²⁹ Nach DE LORENZI, *Beiträge* I, 70.

¹³⁰ Reg. Vat. 413, fol. 108^v; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 4 (Datum und Bandnummer sind irrig); MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309.

¹³¹ KRUEDEWIG, *Übersicht* IV, 260, Nr. 19; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 4.

¹³² KRUEDEWIG, *Übersicht* IV, 243, Nr. 8 und 9.

¹³³ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309, 313 bzw. 311.

Die päpstlichen Gunsterweisungen von 1437 fallen in die Zeit, als Nikolaus zur Vorbereitung der Reise nach Konstantinopel in Bologna an der Kurie weilte¹³⁴. Aus einer Supplik des *Nicolaus de Cuşa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor«, vom 27. Juli lernen wir seine persönlichen Begleiter kennen, für die er, da er *pro adducendis Grecis* nach Konstantinopel reise, bis zur Rückkehr an die Kurie und für die darauf folgenden sechs Monate um die gleiche Prärogative bat, wie sie Kuriale mit Benefizien-Exspektanzen besitzen, die der Kurie während sechs Monaten vor Eintritt einer Vakanz ständig gefolgt und zur Zeit der Vakanz bei ihr anwesend sind. Es werden genannt: *Iohannes Bisscoping de Noertwalde*, *Iohannes Burck de Cuşa* und *Gotfridus Habotey de Bastonia*¹³⁵, Kleriker der Münsterer, Trierer und Lütticher Diözese. Allerdings begrenzte der Papst die Prärogative auf die Zeit der Reise¹³⁶.

Wir erfahren hier zum erstenmal etwas über die Anfänge der Familia des Cusanus, über Personen, die uns bisher nicht näher bekannt und noch genauer zu untersuchen sind. Am 7. Juni 1438 erbat *Nicolaus de Cuşa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus in Münstermaifeld«, die gleiche Prärogative, die der Papst dann für vier Monate erteilte, für seine — nun ausdrücklich so genannten — »Familiaren« *Iohannes Bisscoping de Noertwalde*, *Iohannes Birk de Cuşa*, *Wilhelmus Tant* und *Nicolaus Wendelin alias Zwarz*, Kleriker der Münsterer, Trierer und Lütticher Diözese¹³⁷. *Iohannes Bisscopinck de Nortwolde*, »Kleriker der Münsterer Diözese«, bat am 15. Juli 1439 selbst nochmals um die Prärogative. Er sei zusammen mit *Nicolaus de Cusa* in Konstantinopel gewesen und sei providiert mit einer Vikarie an St. Kastor in Koblenz¹³⁸.

Ebenfalls noch in Bologna ließ sich *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, am 27. Juli 1437 von Eugen IV. mit der Propstei von Magdeburg einschließlich Kanonikat und Präbende ebendort providieren, die durch Erhebung des *Burchardus de Warberge* zum Bischof von Halberstadt vakant werden sollten. Die

¹³⁴ VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 61.

¹³⁵ Wahrscheinlich ist er identisch mit dem bei L. LAHAYE, *Les chanoines de Saint-Materne à Saint-Lambert de Liège*: Bulletin de la Société d'Art et d'Histoire du diocèse de Liège 27 (1936), 136, als Inhaber einer Diakonalpräbende an St. Maternus genannten Godefroid Hobotiau de Bastogne, der diese 1452-59 als Nachfolger seines Bruders Jean de Bastogne innehatte, der als Iohannes de Bastonia der Cusanus-Forschung wohlbekannt ist.

¹³⁶ Reg. Suppl. 338, fol. 295^{rv}.

¹³⁷ Reg. Suppl. 348, fol. 171^v.

¹³⁸ Reg. Suppl. 360, fol. 285^v.

Einkünfte werden mit 20 Mark Silber angegeben¹³⁹. Nach Ferrara zurückgekehrt, bat *Nicolaus de Cuſa*, »decretorum doctor«, am 21. Juli 1438, ihm die Expeditionsfrist für die Bulle über die Provision mit der Propstei Magdeburg um sechs Monate zu verlängern und sie dennoch samt den auf sie gestützten Akten schon für zeitlich vorher gültig zu erklären. Der Papst gewährte Aufschub bis Weihnachten¹⁴⁰.

Über diese Cusanus-Pfründe ist zwar weiter nichts bekannt; Nikolaus hat die Propstei nicht erlangt¹⁴¹. Dennoch muß er den Anspruch auf sie eine kurze Zeit ernstlich weitervertreten haben. Kardinal Condulmer adressiert einen Brief vom 30. April 1439: *Nicolao de Cuſa preposito Magdeburgensi*¹⁴². Es dürfte naheliegen, daß der Adressat sich in seinem vorausgegangenen Brief an Condulmer ebenso genannt hat, wie dieser ihn in seiner Antwort anredet¹⁴³.

Ebensowenig wissen wir über Nikolaus als Propst von St. Aposteln in Köln. Wie es in der Supplik des *Nicolaus de Cuſa*, »decretorum doctor«, vom 23. April 1441 heißt, habe er kraft Exspektanz die durch Tod des *Iohannes Thome de Creyuelt* vakante Propstei innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes erlangt und sei mit ihr providiert worden. Da er nach der Kanzleiregel gehalten sei, innerhalb dreier, bisher noch nicht verstrichener Monate nach der Übertragung diese am Ort des Benefiziums kundzutun, andernfalls sie verfällt, gewährt ihm Eugen IV. *motu proprio*, daß die Verkündung hiermit schon als erfolgt gelten solle¹⁴⁴.

Auch hier kam es zu keiner Realisierung der Provision. Die einschlägigen Kölner Archivalien schweigen sich aus. Nikolaus wäre der erste nichtritterbürtige Stiftspropst gewesen. Erst mit dem vom apostolischen Stuhl providierten Heinrich Dailman wurde 1464 der erste Nichtritterbürtige Propst von St. Aposteln¹⁴⁵. 1441 hatte für den am 12. Januar gestorbenen *Iohannes Thome* schon am 23. Januar das Kapitel Johann von Saarwerden gewählt, der am 2. September vom Erzbischof bestätigt wurde.

¹³⁹ Reg. Suppl. 339, fol. 77^r.

¹⁴⁰ Reg. Suppl. 350, fol. 217^v.

¹⁴¹ Der Direktor des zuständigen Landeshauptarchivs Magdeburg teilte unter dem 27. IV. 1962 auf meine Anfrage mit, daß »die Bearbeitung der Anfrage gegenwärtig nicht möglich ist«.

¹⁴² *Deutsche Reichstagsakten* XIV, Göttingen 1957², 158. Zu der dort benutzten Basler Handschrift kommt noch Paris, Bibl. Nat., Fonds latin 1517, fol. 94^r–96^r.

¹⁴³ Der Brief des Cusanus ist bisher nicht aufgetaucht; s. Koch, *Briefwechsel* I, 23.

¹⁴⁴ Reg. Suppl. 373, fol. 6^v–7^r.

¹⁴⁵ H. J. BREMER, *Tillmann Slecht, Propst des St. Apostelnstiftes zu Köln*: Rheinische Geschichtsblätter 8 (1907), 18.

Nicht einmal in das Stadium päpstlicher Provision gelangt ist die 1439 von Nikolaus betriebene Erwerbung der Propstei von Worms, bei der er seinen Freund Petrus de Mera, päpstlichen Kubikular, in Anspruch nahm¹⁴⁶. Auch hier operierte er mit seinen Verdiensten für die Kirche, insbesondere bei der Griechenunion, die — wie er glaubt — den Papst veranlassen könnten, ihm die Propstei unter Aufhebung der Wahl des Kapitels zu verleihen. Dieser wie der vorausgegangene Magdeburger und der nachfolgende Kölner Versuch zeigen Nikolaus in einer ziemlich hektischen, aber nichtsdestoweniger erfolglosen Betriebsamkeit.

Mit der Magdeburger Propstei hatte er seine Pfründenspekulationen erstmals über die Trierer Diözese hinausgelenkt. Scheiterte dieser Versuch, so glückte ihm fast gleichzeitig der bedeutungsvolle Vorstoß nach Lüttich. Am 16. April 1438 erteilte der Papst *motu proprio* *Nicolaus de Cuşa*, »decretorum doctor«, Provision mit Kanonikat und Präbende der Lütticher Kirche, die durch Tod des päpstlichen Akoluthen Franco Hoefsleger vakant waren und jährlich 40 Mark Silber einbrachten¹⁴⁷. Am 16. Mai ließ er sich die Provision mit gleichen Worten nochmals bewilligen¹⁴⁸. Die Zahlung der Annaten in Höhe von 100 Kammergulden wurde ihm erlassen¹⁴⁹.

Sowohl der Kardinal Cesarini als auch sein Bruder Georg saßen damals im Lütticher Kapitel¹⁵⁰. Mit aller Vorsicht könnte man daran denken, die Aufnahme des Cusanus ihrem Einfluß zuzuschreiben, solange jedenfalls keine andere sicherere Beziehung erschlossen ist. Am 21. Dezember 1438 beauftragte der Papst den Archidiakon von Hasbanien und die Dekane von St. Jean in Lüttich und St. Andreas in Köln mit dem Schutz des cusanischen Pfründenbesitzes gegen Übergriffe durch das Konzil und seine Anhänger¹⁵¹. Der hier genannte Archidiakon ist Georg Cesarini¹⁵², die Dekane sind Evrard de Verneholt und Lambertus van den Langenhove.

¹⁴⁶ KOCH, *Briefwechsel* I, 32 f.; KOCH, *Umwelt* 15 f.

¹⁴⁷ Reg. Suppl. 347, fol. 267^v.

¹⁴⁸ Reg. Suppl. 347, fol. 108^v.

¹⁴⁹ Eintragung des päpstlichen Thesaurars Franciscus de Padua 1438 VI 7; Rom, Archivio di Stato, Quietanze per servizi comuni 1120, fol. 34^r.

¹⁵⁰ Julianus wurde 1428 XII 23 durch Martin V. providiert; J. DE THEUX, *Le chapitre de Saint Lambert à Liège* II, Brüssel 1871, 208. Georg kam 1434 ins Kapitel; THEUX II 230.

¹⁵¹ Reg. Vat. 375, fol. 40^r—41^v. Druck: *Concilium Florentinum, series A: Epistolae Pontificiae* . . . ed. G. HOFMANN, II, Rom 1944, 58—60, Nr. 159.

¹⁵² Über die späteren Beziehungen Georgs zu Nikolaus s. KOCH, *Briefwechsel* I, 59—98; KOCH, *Umwelt* 91 f. und 97 f.; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 308.

Die Schutzbulle wurde durch das Konzilsverfahren gegen die drei Vertreter der Minorität veranlaßt, die nach Konstantinopel gereist waren. Am 19. Februar 1438 billigte die Kommundeputation den Antrag der Konzilspromotoren und des Fiskalprokurators, ein Untersuchungsverfahren *de impedimentis datis per dominos Dignensem et Portugalensem episcopos et Nicolaum de Cusa in facto Grecorum* einzuleiten¹⁵³. Nachdem in der beim Konzil üblichen langatmigen Weise zwei Jahre verhandelt worden war¹⁵⁴, wurde am 27. Januar 1440 das endgültige Urteil gefällt und gegen die beiden Bischöfe, *Nicolaus de Cusa* und *Rodericus Dydaci* die Privation aller Dignitäten und Benefizien und ihre Inhabilitation verkündet: *quoniam in adduccionem Grecorum ex Constantinopoli nominaverant se sacri Basiliensis concilii oratores nullas desuper habentes litteras concilii seu auctoritatem*¹⁵⁵.

Aber schon lange vorher hatten sich eifrige Konkurrenten auf die Pfründen des Cusanus gestürzt und vom Konzil Eventualprovision für den Fall der voraussichtlichen Privation des Cusanus erlangt, nachdem das Verfahren im Februar 1438 angelaufen war. Am 26. März 1438 billigte der Kommunausschuß eine entsprechende Supplik des Auditors *Iohannes de Hungaria* wegen der Propstei von Münstermaifeld und eines Magisters *Eurardus* wegen der Kaplanei von St. Simeon in der Trierer Kirche¹⁵⁶. Am 29. März schloß sich der schon genannte *Iohannes Sleczinrode* wegen der Pfarrei Bernkastel an¹⁵⁷. Diese Konzilsprovisionen mußten Nikolaus einen ernsten Hinweis auf die Schwierigkeiten geben, denen er nach dem Urteilsspruch erst recht ausgesetzt sein konnte. Allerdings scheint sich auf dem Wege über das Konzil keiner um die Pfründen des

¹⁵³ *Concilium Basiliense* VI, 161.

¹⁵⁴ Vgl. dazu die einschlägigen Nachrichten bei JOHANN VON SEGOVIA, *Historia gestorum generalis synodi Basiliensis: Monumenta Conciliorum saeculi XV*, III, Wien 1886, 51 f. (Kommission 1438 III 8) und im Konzilsprotokoll, *Concilium Basiliense* VI, 201 (Erweiterung der Kommission 1438 III 26), 280 f. (Anweisung betreffend Zitationstermin 1438 VII 28), 641 (Beauftragung von Kommissaren durch die Generalversammlung 1439 X 16), 667 f. (Verhandlung vor der Generalversammlung 1439 X 27), 709 (desgleichen 1439 XI 13), 723 (desgleichen mit Beauftragung der Kommissare zur Abfassung der Sentenz 1439 XI 21).

¹⁵⁵ *Monumenta* III, 462; *Concilium Basiliense, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel* VII, Basel 1910, 40 f.

¹⁵⁶ *Concilium Basiliense* VI, 199. Über diese Kaplanei ist sonst nichts bekannt; vielleicht handelt es sich um eine Verwechslung mit einer andern Cusanus-Pfründe. Entgegen den Angaben *Concilium Basiliense* VI 946 und bei HONECKER, *Die Entstehungszeit*, 127 Anm. 13 handelt es sich nicht um eine Kaplanei an St. Simeon, sondern um eine *capellania sancti Symeonis in ecclesia Treverensi*.

¹⁵⁷ *Concilium Basiliense* VI, 210.

Cusanus weiter bemüht zu haben¹⁵⁸. Erzbischof Jakob von Trier entschloß sich für die Neutralität. Nur wenn er auf die Seite des Konzils trat, konnte die Lage für Nikolaus gefährlich werden.

Daß Cusanus sich vorsah, zeigt der frühe Termin der päpstlichen Schutzbulle, mehr als ein Jahr vor der Konzilssentenz. Wie der Papst — schon jetzt — ausführt, haben die Basler nicht nur versucht, die Griechenunion selbst — *negocium quo in ecclesia maius fieri non posset* — zu vereiteln, sondern auch jene noch zu schädigen, die den Kaiser und den Patriarchen zur Herbeiführung dieser Union aus Konstantinopel abgeholt haben. Daher habe er mit Zustimmung des Konzils von Ferrara alle Prozesse der Basler gegen Nikolaus für ungültig erklärt und dem Erzbischof von Trier, dem Vizedekan von St. Florin in Koblenz und den Dekanen von St. Paulin von Trier und St. Martinus und Severus sowie den Kapiteln dieser Kirchen befohlen, keine Veränderungen in der Propstei von Münstermaifeld, in Dekanat, Kanonikat und Präbende von St. Florin, in der Kaplanei des Mauritius-Altars und in der Pastorei von Bernkastel, die Nikolaus innehatte, vorzunehmen oder durch die Basler oder in ihrem Auftrage vornehmen zu lassen. Zuwiderhandelnden habe er die in seinem Dekret »Inscrutabilis« (1437 XII 30) enthaltenen Strafen angedroht, das er speziell auf diesen Fall ausgedehnt haben wolle. Alle, die Nikolaus namens der genannten Benefizien zu Gehorsam, Zehnt und Zins verpflichtet sind, habe er unter Androhung der Exkommunikation *latae sententiae* zu deren Leistung aufgefordert. Um dem Befehl mehr Nachdruck und Nikolaus wirksame Hilfe gegen seine Bedrücker zu verschaffen, dehne er nunmehr die darin enthaltenen Strafen auf alle aus, die ihm an Leib und Gut Unrecht tun, und befiehlt den Adressaten, ihm entsprechenden Schutz zu geben und gegen seine Widersacher die genannten Strafen durchzusetzen.

Wie immer auch Nikolaus die Sicherheit seiner Trierer Pfründen beurteilt haben mag, die Tendenz, seinen Besitz aus dem Moselraum zu verlagern, läßt sich in der ersten Hälfte der vierziger Jahre deutlich beobachten. Von den vier inkompatiblen Benefizien, die ihm Eugen IV. 1446 bestätigte, lag nur eines — St. Wendel — noch dort; die übrigen samt andern Pfründen hatte er jetzt in den Niederlanden¹⁵⁹. Der Tausch von Münstermaifeld gegen den Archidiaconat von Brabant diene ausdrücklich dem Ziele der Besitzsicherung. So schrieb Ni-

¹⁵⁸ Das einschlägige Konzilsprotokoll Hüglin's (*Concilium Basiliense VII*) enthält keine diesbezüglichen Nachrichten.

¹⁵⁹ Unter der Voraussetzung, daß die Pfründenaufzählung in der Bestätigungsbulle von 1446 XI 1 (Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1) vollständig ist. Doch ist nicht einzusehen, warum er sich hier nicht alle Pfründen bestätigen ließ.

kolaus 1453 an Jakob von Sierck, sein Bruder Philipp habe ihm damals den Tausch mit folgenden Worten vorgeschlagen: *Res ecclesie sic se disponunt, quod forte ego privabor archidiaconatu et tu privaberis prepositura*¹⁶⁰.

Die mit der Erwerbung des Lütticher Kanonikats eingeleitete Entwicklung setzte Nikolaus nachdrücklich fort, als er sich am 1. Februar 1440 – genannt als *Nicolaus de Cuşa*, »Lütticher Kanoniker, decretorum doctor« – von Eugen IV. motu proprio ein oder zwei Benefizien in den Diözesen Mainz, Köln und Trier bis zu Dignitäten an Kathedralkirchen einschließlich reservieren ließ; eine Dignität sollte dabei zusammen mit Kanonikat und Präbende als ein Benefizium gerechnet werden¹⁶¹. Wahrscheinlich handelt es sich um diese Reservation, die dann als Rechtsgrundlage für die Provision mit der Propstei von St. Aposteln angeführt wurde. In den gleichen Zusammenhang dürfte auch eine Supplik des Cusanus vom 3. Juni 1441 gehören. Da er Schwierigkeiten haben könne, wegen der ihm zu erteilenden Provision mit zwei Benefizien in der Provinz Köln zum Abt von Maulbronn zu gelangen, der päpstlicherseits mit der Provision beauftragt sei¹⁶², gewährt Eugen IV. ihm motu proprio, anstelle des Abtes drei andere Exekutoren zu wählen¹⁶³.

Seine Familiaren suchte Nikolaus dagegen weiterhin in Trier zu versorgen; vielleicht hatte er seine eigenen Pfründen im Auge¹⁶⁴. Am 10. November 1440 billigte Eugen IV. eine Supplik des *Nicolaus de Cuşa*, »Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor« – *qui pro adducendis Grecis ad ycumenicum concilium Constantinopolim transfretatus fuit et cum illis rediit ac diversa alia obsequia sedi apostolice pro viribus prestitit, sicut prestare non cessat* – ihm für sechs Personen, die in seinen Diensten stehen, solange er selbst in päpstlichem Dienst arbeitet, Benefizien jeder Art in Stadt und Diözese Trier zu reservieren und sie ihnen bei Vakanz jederzeit selbst übertragen oder sie mit ihnen providieren zu können. Sie sollen dabei die gleichen Privilegien wie päpstliche Familiaren besitzen¹⁶⁵. Die entsprechende – gratis erteilte – Bulle vom gleichen Tage macht aber die übliche Einschränkung, daß die jährlichen Einkünfte nicht höher als 24 Mark Silber sein dürfen,

¹⁶⁰ LRA Innsbruck, Sigm. IX 62, fol. 79^r.

¹⁶¹ Reg. Vat. 367, fol. 83^v–84^r.

¹⁶² Diese Bulle ist bisher nicht bekannt. Über die Beziehungen des Cusanus zu dem Abte Johannes von Gelnhausen s. KOCH, *Briefwechsel* I, 33 f., und KOCH, *Umwelt* 13 f.

¹⁶³ Reg. Suppl. 374, fol. 31^r.

¹⁶⁴ Die Obsorge für seine Familiaren ist bei Nikolaus sehr stark ausgeprägt; s. dazu MEUTHEN, *Letzte Jahre* 98 ff.

¹⁶⁵ Reg. Suppl. 368, fol. 279^{rv}.

wenn es sich um Kuratbenefizien oder Dignitäten und Personate handelt, in allen andern Fällen nicht höher als 18 Mark¹⁶⁶. *Wigandus de Houemberg*, Kanoniker an St. Kastor in Karden, verpflichtete sich am 16. November im Namen des *Nicolaus de Cusa* bei der apostolischen Kammer, sie oder ihre Kollektoren und Subkollektoren über die auf Grund der Reservation vorgenommenen Übertragungen und die jeweiligen Pfründeneinkünfte zu unterrichten¹⁶⁷.

Seine Pläne in Köln hat Nikolaus offensichtlich fallen lassen, als sich ihm in Lüttich bessere Aussichten boten. Nachdem er 1441 die schon besprochene Vereinbarung mit Philipp von Sierck über den Archidiakonat von Brabant getroffen hatte, reservierte der Papst am 25. Januar 1443 *Nicolaus de Cusa*, »Lütticher Kanoniker, decretorum doctor, päpstlichem Nuntius und Orator«, wegen seiner Verdienste für den apostolischen Stuhl *motu proprio* zu seinem Lütticher Kanonikat noch eine postpontifikale höhere Dignität beziehungsweise Personat, Administration oder Amt an derselben Kirche, falls eine derartige Stelle zur Zeit frei sei und er sie innerhalb eines Monats nach Kenntnisaufnahme von der Vakanz anzunehmen erklärt, gleich welche Besetzungsrechte und Ansprüche der Bischof von Lüttich, das Kapitel oder sonst jemand habe. Der Papst verbietet ihnen, über die Stelle zu verfügen, ehe Nikolaus sie nicht abgelehnt hat¹⁶⁸. Die Exekutorie ist gerichtet an den Bischof von Traù, an Carvajal und den »Dekan« Raschop von Utrecht¹⁶⁹. Entgegen der Angabe Vansteenberghes¹⁷⁰ ist in der Bulle mit keinem Wort vom Archidiakonat die Rede. Bei der Billigung des Tausches hatte Eugen IV. beide ausdrücklich neu providiert. Vorläufig ist nicht ersichtlich, welche Pfründe mit der Reservation ins Auge gefaßt war.

¹⁶⁶ Reg. Lat. 372, fol. 284^v–287^r.

¹⁶⁷ Arch. Vat., Annatae 8, fol. 179^v.

¹⁶⁸ Reg. Vat. 360, fol. 248^r–249^v.

¹⁶⁹ Reg. Vat. 360, fol. 245^v–247^v. Utrechter Dekan war 1438–49 Jan Proys. Mit Raschop dürfte Heinrich Raiscop gemeint sein, der – wie wir noch sehen werden – mit Nikolaus eng verbunden war. Er war 1432–54 Thesaurar des Domkapitels (nach seinem Verzicht auf die Thesaurarie folgte ihm darin der Cusanus-Familiare Walther von Gouda) und seit 1440 Propst von St. Marien in Utrecht. Üblicherweise werden die Exekutoren in den Exekutionsmandaten nur mit ihrem Titel, nicht mit ihrem Namen genannt. Wenn der Titel in diesem Falle um den Namen »Raschop« ergänzt ist, so sollte damit wohl der Exekutor, über dessen Titel man sich an der Kurie vielleicht nicht sicher war, eindeutig bestimmt werden. Es ist unwahrscheinlich, daß hier der tatsächliche »Dekan« Proys und nicht Raiscop gemeint ist. – Die vorgenannten sachlichen Angaben stammen aus den Prälatenlisten des Wouter Brock und wurden mir freundlicherweise von der Leitung des Rijksarchiefs Utrecht mitgeteilt.

¹⁷⁰ VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 77 Anm. 1 und 86 Anm. 3 (beidesmal unter falschem Datum).

Nikolaus baute seine Lütticher Position jedenfalls weiter aus. Der Papst hatte seine nach Deutschland entsandten ›Oratoren und Nuntien‹, Magister *Iohannes Caruaial*, ›päpstlichen Kaplan und Palastauditor, legum doctor‹, und *Nicolaus de Cuşa*, ›Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor‹, ermächtigt, innerhalb der Grenzen der Deutschen Nation gelegene und dem apostolischen Stuhl reservierte Benefizien jeder Art zu übertragen¹⁷¹. Auf Grund dieser Vollmacht übertrugen sie nun verschiedene Benefizien in Stadt und Diözese Lüttich¹⁷², von denen Kantorei, Kanonikat und Präbende an St. Marien in Aachen namentlich genannt werden¹⁷³. Da der Papst aber schon vor Erteilung seiner Vollmacht den Besetzungsberechtigten in Stadt und Diözese Lüttich für gewisse Monate die freie Ausübung ihrer Rechte zugesichert und sich selbst nur die Besetzung entsprechender Benefizien für die andern Monate reserviert hatte, bekamen die von seinen Oratoren Eingesetzten Zweifel an der Gültigkeit der Übertragungen. Eugen IV. bestätigte daher in seiner Bulle vom 2. Oktober 1443 alle Übertragungen, die sie bis zum 3. Juli vorgenommen hatten, auch solche an Nikolaus selbst, kassierte aber andererseits alle seither erfolgten Übertragungen. Die Wirksamkeit der apostolischen Provision des *Mathias de Lebbis* mit Kanonikat und Präbende an St. Jean in Lüttich suspendierte er jedoch, obwohl diese Pfründen erst nach dem 3. Juli vakant geworden waren, bis er näheren Bescheid über die von den Oratoren schon vorher erfolgte Übertragung an *Nicolaus Simonis*, ›Kleriker der Utrechter Diözese‹, habe, den er wegen der Provision des Mathias schon mit Kanonikat und Präbende an St. Marien in Maastricht providiert habe¹⁷⁴.

¹⁷¹ Nur bekannt aus einer Bulle von 1443 X 2 (Reg. Vat. 380, fol. 67^v–69^v), deren Inhalt hier wiedergegeben wird.

¹⁷² Zu diesen in der Bulle von 1443 X 2 nicht weiter namentlich genannten Übertragungen gehört die Verleihung von Kanonikat und Präbende an St. Maternus in Lüttich durch Nikolaus 1443 VI 5 an Dietrich von Xanten; s. KOCK, *Über eine aus der nächsten Umgebung des Nikolaus von Kues stammende Handschrift der Trierer Stadtbibliothek* (1927/1426): Aus Mittelalter und Neuzeit, Festschrift für Gerhard Kallen, Bonn 1957, 119. Heutige Signatur der Urkunde: Trier, Stadtarchiv, Urkunde M 33.

¹⁷³ Hiermit setzen die ersten greifbaren Beziehungen des Cusanus zum Aachener Marienstift ein, denen ich a. a. O. näher nachgegangen bin. Ich gehe darauf hier nicht weiter ein.

¹⁷⁴ In diesen Komplex dürfte auch eine Bulle von 1443 XI 20 an Nicolaus Baest, ›Lütticher Kanoniker‹, gehören, der beauftragt wird, den Leonius de Baest, Rektor des Katharinen-Altars in Beauvechain, Diözese Lüttich, in den Besitz der Pfarrkirche von Villance, Diözese Lüttich, einzuführen, die ihm *Nicolaus de Cuşa*, ›Propst der Kirche St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld‹, nach Tod des *Natalis de Momalia* unter der Versicherung außerordentlicher päpstlicher Vollmachten übertragen habe.

Für Nikolaus am wichtigsten war die in dieser Bulle nicht näher genannte Pfründe, die er auf Grund der päpstlichen Vollmacht sich selbst hatte zukommen lassen. Am 26. September 1444 ließ *Nicolaus de Cusa*, »Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, decretorum doctor«, sich ausdrücklich den durch Tod des *Egidius de Tilia*, apostolischen Kollektors in Stadt und Diözese Lüttich, seinerzeit frei gewordenen Rektorat beziehungsweise Personat der Pfarrkirche zu Schindel, Diözese Lüttich, bestätigen, dessen Seelsorge von einem Weltgeistlichen als ständigem Vikar ausgeübt wurde¹⁷⁵. In seiner Bestätigung nimmt der Papst auf seine Bulle vom 2. Oktober 1443 unter teilweise wörtlicher Wiederholung Bezug und fährt fort, der Personat sei schon vor jenem als Termin genannten 3. Juli 1443 durch Carvajal an Nikolaus übertragen gewesen, auch schon bevor *Gerolphus vanden Hove*, »Kleriker der Diözese Tournai, licentiatum decretorum«, vom Papst damit providiert worden sei¹⁷⁶. Obwohl Nikolaus den Rektorat mehrere Tage in friedlichem Besitz gehalten habe, hindere Gerolphus ihn jetzt am Genuß der Einkünfte, indem er sich auf seine Provision stütze; derzufolge sei die Übertragung an Nikolaus selbst in der früheren Bestätigung für die von den Oratoren übertragenen Benefizien nicht einbegriffen gewesen. Der Papst schlägt nunmehr *motu proprio* alle Appellationen des Gerolphus gegen Nikolaus nieder: *qui nobis et dicte sedi ac sancte Romane ecclesie plurima commendabilia admodum grata et accepta servicia prestitit ac pro nobis et illis non modicos etiam corporales labores voluntarie perpessus est*¹⁷⁷.

Nikolaus hat die Pfarrkirche Schindel bis zu seinem Tode in Besitz gehalten. Paul II. übertrug sie am 16. September 1464 an Peter von Erkelenz¹⁷⁸.

Als Nikolaus die Pfarrkirche Schindel erhielt, hatte er schon weiter nordwärts ausgegriffen. Am 21. Februar 1443 wurde *Nicolaus de Cusa*, »Treverensis, decretorum doctor, Propst der heiligen Martinus und Severus in Münstermaifeld«,

Der vom apostolischen Stuhl nach Eintritt der Vakanz providierte *Iohannes de Meerhout*, »Kleriker der Lütticher Diözese«, der im Gegensatz zu Leonius nicht in den Besitz der Kirche gelangt sei, habe inzwischen durch den Magister *Arnoldus Haeck*, »Kanoniker an St. Marien in Aachen und apostolischer Skriptor und Familiare«, in die Hand des Papstes verzichtet. Reg. Lat. 404, fol. 297^r–298^v.

¹⁷⁵ 1464 wurden die Einkünfte des Personats mit 300 Gulden angegeben; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

¹⁷⁶ Die Vakanz war vor 1443 V 21 eingetreten, da laut Protokoll des Lütticher Kapitels an diesem Tage Walter von Coswarem die durch Tod des Egidius de Tilia, Lütticher Domdechanten, vakante Pfarre übernahm; PONCELET, *Répertoire* (s. o. Anm. 86) 462.

¹⁷⁷ Reg. Vat. 368, fol. 98^r–102^r; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1.

¹⁷⁸ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306 und 314.

in die Utrechter Domherrenpräbende des am 12. Februar verstorbenen Raso Doggaert zugelassen, am 15. März 1446 in das Supplement des im Dezember 1445 verstorbenen Domherren Hagen¹⁷⁹. Nach einer Eintragung in der Fabrikrechnung des Domes zwischen Dezember 1445 und März 1446 sollte die Domfabrik von *Nicolaus Kuza* für sein Supplement 3 Mark Silber zu 118 Pfund 6 Schilling erhalten, doch blieb er außer einer Anzahlung von 1 Pfund die Summe schuldig¹⁸⁰. Wie Nikolaus in seinem schon genannten Schreiben an Jakob von Sierck vom 14. Dezember 1453 später ausführt, werde die »Utrechter Präbende« auf 100 Nobel taxiert. Gleichzeitig erfahren wir hier aber auch, daß er sie wie die Pfarrei Bernkastel und die Mauritius-Kapelle für die Pfarrkirche von St. Wendel hatte opfern müssen. In der päpstlichen Pfründenbestätigung vom 1. November 1446 werden noch Kanonikat und Präbende zu Utrecht aufgeführt¹⁸¹. Gleichwohl gibt die schon mehrfach zitierte Prälatenliste des Wouter Brock noch für 1446 den Umtausch des Cusanus an¹⁸². Sein Nachfolger wurde Everaerd Grijffenclauwe^{182a}.

Obwohl Nikolaus also nur vorübergehend in Utrecht war, stellt sich doch auch hier noch kurz die Frage nach den persönlichen Beziehungen dorthin. Als er 1444 oder 1445 in Utrecht weilte, wurden seitens der Utrechter Kirche für die Beköstigung des *Nicolaus de Cusa* 38 Schilling 9 Denar ausgezahlt¹⁸³. Er wurde also als Gast angesehen, wahrscheinlich in seiner Funktion als päpstlicher Nuntius. Aber noch ehe er seine erste Utrechter Pfründe bekam, ließ er sich — wie wir eben sahen — den Utrechter Thesaurar zum Exekutor bestellen¹⁸⁴. Der einflußreiche Heinrich Raiscop aus Uedem am Niederrhein¹⁸⁵, dessen ebendort

¹⁷⁹ Notiz aus den Domherrnlisten von Wouter Brock: Archief voor de geschiedenis van her Aartsbisdom Utrecht 27 (1901), 201. Erster Hinweis darauf bei Koch, *Umwelt* 173.

¹⁸⁰ N. B. TENHAEFF, *Bronnen tot de bouwgeschiedenis van den dom de Utrecht* II, 1 (Rekeningen 1395–1480), Haag 1946, 243 und 250. Freundl. Hinweis auf diese und die weiter unten genannte Erwähnung des Cusanus bei Archivrat Dr. Wisplinghoff. Nach Tenhaeff XXXIII bedeutete supplementum das Mehr, das der Besitzer einer alten vollen Präbende über eine alte halbe Präbende hinaus erhielt. Beim Tod eines supplementierten Kanonikers bestimmte der Propst den Nachfolger aus der Reihe der noch Unsupplementierten.

¹⁸¹ Reg. Vat. 379, fol. 141r–142v.

¹⁸² »Permutavit aº 1446.«

^{182a} Der Name des Nachfolgers nach freundlicher Mitteilung durch das Rijksarchief Utrecht.

¹⁸³ So nach der Eintragung in der Rechnung der Praebenda defunctorum der Domfabrik vom 1. Okt. 1444 bis 30. Sept. 1445 bei TENHAEFF, *Bronnen* 336.

¹⁸⁴ Reg. Vat. 360, fol. 245v–247v; s. o. Anm. 169.

¹⁸⁵ Über ihn u. a. H. KEUSSEN, *Die Matrikel der Universität Köln* I, Bonn 1928²; F. W. OEDIGER, *Schriften des Arnold Heymerick*, Bonn 1939, 279; FINCK, *Repertorium* 1247 bis 1250; ARNOLD, *Repertorium Germanicum* 608.

gegründetes Hospital der Kardinal später auf Raiscops Wunsch in ein Augustiner-Chorherrnstift umwandelte¹⁸⁶, war Nikolaus schon aus viel früherer Zeit bekannt. Er war Propst an St. Paulin in Trier¹⁸⁷, als Nikolaus dort die Mauritius-Kapelle besaß. 1429 bestellte er Nikolaus zu seinem Subexekutor in einem ihm von Martin V. übertragenen Verfahren zum Vollzug der Provision eines Limburger Stiftsherrn¹⁸⁸. Nicht zu vergessen, daß Raiscop damals auch schon Stiftsherr von St. Florin war¹⁸⁹.

Ein anderer guter Freund des Cusanus im Utrechter Kapitel war Petrus de Mera, der allerdings schon am 5. Oktober 1444 starb¹⁹⁰. Nikolaus nannte ihn *dominus et pater suus amantissimus*, als er ihn 1439 um Vermittlung bei der Erwerbung der Wormser Propstei bat¹⁹¹. Ihre Bekanntschaft dürfte noch über die gemeinsame Zeit an der Kölner Universität hinausreichen, wo sich Petrus ein Jahr nach Nikolaus immatrikulieren ließ¹⁹². Am 2. Juli 1426 erscheinen beide gemeinsam als Zeugen in einer von Wessel Swartkop im Namen Herzog Adolfs von Kleve niedergelegten Appellation gegen einen Schiedsspruch des Erzbischofs von Köln und des Pfalzgrafen¹⁹³. Der Propst von Münstermaifeld gehörte zu den Exekutoren, die Eugen IV. am 29. Februar 1440 beauftragte, Petrus de Mera, »Utrechter Kanoniker, decretorum doctor und päpstlichen Kubikular«, in den Besitz eines der ihm am selben Tage in den Diözesen Mainz, Köln und Trier reservierten Benefizien zu bringen¹⁹⁴. Am 29. April 1441 ließ der päpstliche Thesaurar zu treuen Händen des Petrus de Mera laut entsprechender Anweisung des Kardinalkämmerers vom Vortage¹⁹⁵ 100 Kammergulden zur Überbringung an *Nicolaus de Cuza* aushändigen¹⁹⁶.

¹⁸⁶ R. SCHOLTEN, *Das Regulier-Chorherrn-Kloster Gnadensthal bei Kleve*: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 14 (1900), 81 f.; F. W. OEDIGER, *Die niederrheinischen Schulen vor dem Aufkommen der Gymnasien*: Düsseldorf Jahrbuch 43 (1941), 120 f.

¹⁸⁷ Providiert 1425 VIII 11; FINK, *Repertorium* 1249.

¹⁸⁸ STRUCK, *Quellen* (s. o. Anm. 66) 408.

¹⁸⁹ Vgl. FINK, a. a. O. und ARNOLD, *Repertorium Germanicum* 57 und passim.

¹⁹⁰ KEUSSEN, *Die Matrikel* 295; KOCH, *Briefwechsel* I, 32; KOCH, *Umwelt* 14 f.

¹⁹¹ KOCH, *Briefwechsel* I, 32.

¹⁹² KEUSSEN, *Die Matrikel* 295. Auf gemeinsame Universitätsjahre des Cusanus mit ihm späterhin Nahestehenden möchte ich grundsätzlich nicht eingehen, da sich aus der Tatsache gleichzeitigen Studiums *allein* doch nur vage Schlüsse ziehen lassen.

¹⁹³ Düsseldorf, Hauptstaatsarchiv, Kurköln II 4373, fol. 75^r–82^r und 4376, fol. 300^r bis 305^r.

¹⁹⁴ Reg. Vat. 367, fol. 83^v. Die Reservation selbst a. a. O., fol. 83^{rv}.

¹⁹⁵ Rom, Archivio di Stato, Mandata Cameralia 829, fol. 78^v.

¹⁹⁶ Arch. Vat., Intr. et Ex. 406, fol. 145^r; 407, fol. 113^r. Druck: *Deutsche Reichstagsakten* XV, 880.

Nicht zuletzt ist auf den Vorgänger des Cusanus in seiner Utrechter Pfründe, den Domherrn Raso Doggaert, hinzuweisen, der gleichzeitig Propst von Oldenzaal war ¹⁹⁷. Wir sind ihm bereits in seiner Eigenschaft als Exekutor für Nikolaus begegnet ¹⁹⁸. Der Gedanke legt sich nahe, daß Nikolaus von ihm nicht nur seine Utrechter Pfründe, sondern auch die Propstei von Oldenzaal übernahm. Leider ist der genaue Zeitpunkt ihrer Erwerbung nicht bekannt. Sie wird als Cusanus-Pfründe zum erstenmal in der großen Pfründenbestätigung vom 1. November 1446 genannt, also mehr als drei Jahre nach dem Tode Doggaerts ¹⁹⁹. Da die Propstei in dieser Bestätigung zu den inkompatiblen Benefizien des Cusanus gerechnet wird, Nikolaus mit Münstermaifeld beziehungsweise dem Archidiaconat, mit Schindel und mit Bernkastel beziehungsweise St. Wendel aber schon drei inkompatible Benefizien besaß und vorerst auch nur für drei inkompatible Benefizien Dispens erhalten hatte ²⁰⁰, liegt es nahe, mit der Erwerbung von Oldenzaal eine weitere Supplik des Cusanus vom 8. Februar 1446 in Verbindung zu bringen, in der er bat: Da er nur Dispens für drei inkompatible Benefizien habe, in Kürze aber ein viertes erwerben könne, möge ihm auch dessen Erwerb mit dem Recht freien Austausches für fünf Jahre gestattet sein. Allerdings bewilligte Eugen IV. ihm diese Dispens vierfacher Inkompatibilität nur für ein Jahr ²⁰¹. Nikolaus hatte wahrscheinlich noch größere Pfründenveränderungen vor, da er sich am 19. Februar – genannt als *Nicolaus de Cuşa*, »Archidiacon von Brabant in der Lütticher Kirche« – eine ausdrückliche Lizenz des Papstes zum freien Vertauschen aller Benefizien – außer gegen bischöfliche Würden – einholte ²⁰². Mit einiger Verspätung verpflichtete sich am 18. Juli Bischof Thomas von Bologna im Namen des *Nicolaus de Cuşa*, »Archidiakons von Brabant in der Lütticher Kirche«, vor der apostolischen Kammer zur vorgeschriebenen Unterrichtung der Kammer über die Vornahme entsprechender Tauschhandlungen durch Nikolaus ²⁰³. Nach der Inkompatibilitätsdispens vom 8. Februar zu schließen, hätte er die Propstei von Oldenzaal also erst 1446 erworben. Das letzte Wort über den

¹⁹⁷ Vgl. die Anm. 179 genannte Notiz.

¹⁹⁸ S. o. Anm. 109.

¹⁹⁹ Reg. Vat. 379, fol. 141^r–142^v; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 86 Anm. 1. Der Reichsarchivar von Overijssel teilte mir freundlicherweise mit, daß sich außer den von mir im folgenden bereits aufgeführten Nachrichten über Cusanus als Inhaber der Propstei nichts weiter ermitteln läßt; das Archiv von St. Plechelmus scheine verloren zu sein.

²⁰⁰ S. o. Anm. 125.

²⁰¹ Reg. Suppl. 409, fol. 250^r.

²⁰² Reg. Lat. 417, fol. 222^r–233^v. Gratisvermerk.

²⁰³ Annatae 10, fol. 38^v.

ganzen Komplex — einschließlich Utrecht selbst — möchte ich damit noch nicht gesprochen haben, dafür sind die Quellen bisher noch zu unsicher.

Da er sich in der Bulle vom 1. November die Dispens auf Lebenszeit verlängern lassen konnte, hatte er den in ihr umschriebenen Pfründenstand jedenfalls nach besten Kräften gesichert. Die Bulle führt auf als inkompatible Benefizien: den Archidiakonat, die Propstei von Oldenzaal, den Personat von Schindel und die Pfarrkirche von St. Wendel, dazu vier kompatible Kanonikate mit Präbenden an den Kirchen von Lüttich, Utrecht, St. Florin in Koblenz und St. Kastor in Karden. Neben der Verlängerung der Inkompatibilitätsdispens ermächtigt der Papst ihn wegen seiner Verdienste — *qui in nonnullis Almanie et Germanie partibus noster et apostolice sedis orator et nuncius missus fuisti et quamplures labores super hoc subiisti* —, abgesehen von den täglichen Distributionen alle Einkünfte auch ohne persönliche Residenz einziehen lassen zu können, selbst wenn er die etwa vorgeschriebene erste Residenz noch nicht erledigt hat. Insbesondere jene Bestimmung, wonach der Archidiakon von Brabant jährlich sechs Monate residieren muß, wenn er nicht wegen Studiums oder mit Erlaubnis des Bischofs abwesend ist, erklärt er bei Nikolaus für aufgehoben. Den Offizialen von Trier, Lüttich und Utrecht wird die Obsorge dafür auferlegt, daß Nikolaus ohne Störung in den Genuß der Einkünfte kommt.

Wenngleich sich in den vierziger Jahren ein deutlicher Pfründenschwerpunkt in den Niederlanden gebildet hatte, so baute Nikolaus ihn in den folgenden Jahren — abgesehen vom Personat in Schindel — ebenso systematisch wieder ab.

Von Utrecht war schon die Rede. Der Verzicht auf die Propstei Oldenzaal liegt vor dem 12. Mai 1453. Eine Bulle Nikolaus' V. von diesem Tage für den Bruder des Cusanus, *Iohannes de Cusa*, »Kanoniker an St. Marien in Aachen«, erwähnt, daß Nikolaus auf die Propstei, die er *ex concessione sedis apostolice* innegehalten habe, *dudum* in die Hand Bischof Rudolfs von Utrecht verzichtet habe, der sie kraft der von Nikolaus weitergegebenen apostolischen Vollmacht dem *Gerardus de Randen* übertragen habe. Der Papst gewährt dem Bruder des Cusanus nunmehr mit ausdrücklicher Zustimmung des Gerardus eine von diesem und seinen Nachfolgern jährlich zu zahlende Pension von 150 Gulden aus der Propstei²⁰⁴. Der Zeitpunkt des Verzichtes dürfte nicht allzuweit zurückliegen; konnte der Utrechter Klerus doch im Januar 1452 noch gegen die von Cusanus erlassenen Reformstatuten einwenden, daß sie sich gegen die Privi-

²⁰⁴ Reg. Vat. 400, fol. 278^r–279^r; G. BROM, *Archivalia in Italie I*, Rome, Vaticanaesch Archief, eerste stuk, Haag 1908, Nr. 142; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 309. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 4 Anm. 9 gibt die Pension irrigerweise mit 140 Gulden an.

legien der Utrechter Kirchen richteten, die Nikolaus selbst beschworen habe, als er Propst und Kanoniker von St. Plechelmus geworden sei²⁰⁵. Allerdings ist anzunehmen, daß er die Stadt erst im August 1451 während seiner Legationsreise zum erstenmal sah²⁰⁶. Denn als er im Juli 1451 durch seinen Sekretär Wigand von Homberg von Hildesheim aus bei Herzog Johann von Kleve als Verhandlungsort für die Beilegung der Münsterschen Stiftsfehde Oldenzaal vorschlagen ließ, wohin er persönlich kommen wolle, habe Wigand – so berichtet der Herzog an Graf Johann von Hoya und Bürgermeister und Rat von Münster – doch einschränkend bemerkt: *dat hie (der Legat) geen sunderlinghe meninge tot der stede en heb, went oen die lande art nyet kundich en sii*²⁰⁷.

Bemerkenswert in der Bulle für den Bruder des Cusanus ist, daß der Prior der Koblenzer Kartause darin mit der Einziehung der Pension betraut wird. In einer Bulle vom selben Tage reservierte der Papst sie für den Fall, daß Johannes sie aufgibt oder stirbt, dem Cusanus-Familiaren Johannes von Raesfeld²⁰⁸.

Über die zähen Verhandlungen der Siercker mit Nikolaus von Kues wegen der Rückgabe des Archidiakonats von Brabant sind wir durch die eindringlichen Untersuchungen von Josef Koch bestens unterrichtet; es wäre müßig, sie zu wiederholen²⁰⁹. Wann der Rücktausch mit der Propstei von Münstermaifeld genau erfolgte, hat sich bis jetzt noch nicht ermitteln lassen. Philipp von Sierck erscheint zum letztenmal als Propst am 14. August 1455²¹⁰, Nikolaus zum erstenmal wieder am 28. Juni 1459²¹¹. Die Gegenprobe liefert eine von Philipp als Archidiakon ausgestellte Urkunde vom 28. April 1461²¹². Zwischen 1455 und 1459 muß der Rücktausch also, wie auch Marx schon vermutet hatte²¹³, erfolgt sein. Das Lütticher Kanonikat mit Präbende ging am 1. Juni 1461 durch Verzicht des Cusanus auf seinen Familiaren Dietrich von Xanten über²¹⁴.

²⁰⁵ J. HANSEN, *Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert II. Die Münstersche Stiftsfehde*, Leipzig 1890, 222; KOCH, *Umwelt* 53.

²⁰⁶ KOCH, *Umwelt* 150.

²⁰⁷ HANSEN, *Westfalen II*, 171 f.

²⁰⁸ Reg. Vat. 400, fol. 290^r–291^v; BROM, *Archivalia* Nr. 142; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 310 f.

²⁰⁹ KOCH, *Umwelt* 79 ff.; KOCH, *Mensch* 56 ff.

²¹⁰ StA Koblenz 144, 698. MARX, *Armen-Hospital* 20, gibt als letzten Beleg 1454 XII 20 an.

²¹¹ StA Koblenz 144, 723. MARX a. a. O. nennt erst eine Urkunde vom folgenden Tage. Die beiden Urkunden 698 und 723 teilte mir Archivdirektor Dr. Graf Looz-Corswarem mit. Seiner Hilfe, deren schon frühere Fußnoten mehrmals Erwähnung tun durften, ist Verf. besonders verpflichtet.

²¹² MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

²¹³ MARX, *Armen-Hospital* 20.

²¹⁴ Reg. Lat. 580, fol. 53^v–55^r; MEUTHEN, *Letzte Jahre* 314.

So verlagerte sich der Schwerpunkt des Besitzes wieder mehr nach Trier. Er wurde wohl auch nicht geschwächt, als Pius II. die Kirche von St. Wendel am 7. August 1461 dem bischöflich-trierischen Tafelgut inkorporierte²¹⁵. Denn in einer späteren Urkunde von 1499, mit der Erzbischof Johann II. von Trier Einkünfte der Kirche an das Hospital von Kues verpfändete, wird von diesen gesagt, sie seien erst *ab obitu* des Kardinals der bischöflichen Mensa inkorporiert gewesen²¹⁶.

Der genaue Zeitpunkt der Erwerbung liegt nicht fest. Erstmals als Pastor der Kirche von St. Wendel genannt wird Nikolaus in einer Urkunde vom 14. Oktober 1446; Bischof Thomas von Bologna und Johannes Carvajal erteilen ihm und zwei weiteren von ihm zu beauftragenden Priestern darin Absolutionsvollmacht für die aus Deutschland nach St. Wendel zusammenströmenden Gläubigen, ausgenommen die dem apostolischen Stuhl vorbehaltenen Fälle²¹⁷. Nikolaus bemerkte in seinem schon wiederholt zitierten Brief vom 14. Dezember 1453 an Jakob von Sierck, die Kirche sei ihm bereits von Martin V. reserviert worden. Jakob bestritt diese Rechtsgrundlage und sprach sich selbst das Verdienst zu, Nikolaus die Kirche rechtmäßig übertragen zu haben — deren Kollatur ja der Erzbischof hatte —, da die Realisierung der Reservation durch die Neutralität verhindert worden sei²¹⁸.

Interessant sind die von Jakob und Nikolaus besprochenen Pläne zur institutionellen Umgestaltung der Pfarrkirche. Zunächst hatte man vor, aus ihr eine Trierer Suffragankathedrale zu machen²¹⁹. Bekanntlich lag die Kirche in der Diözese Metz; wollte man sie so aus ihrem Diözesanverband lösen²²⁰?

Als man diesen Plan auf sich beruhen ließ, wünschte Jakob die Kirche in ein Zölestiner-Kloster umzuwandeln. Nikolaus redete ihm das aus, da der Orden in Deutschland unbekannt sei. Man einigte sich auf den Kompromiß: Zölestiner

²¹⁵ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

²¹⁶ Es handelt sich um die bei KRUEWIG, *Übersicht* IV, 273 Nr. 103 mitgeteilte Urkunde; s. MARX, *Armen-Hospital* 100 ff., und MEUTHEN, *Letzte Jahre* 306.

²¹⁷ Original im StA Koblenz 1 A 3613. Erwähnung der Urkunde bei A. WEIN, *Nikolaus Cusanus: 600 Jahre Grab- und Wallfahrtskirche St. Wendalin in St. Wendel*, St. Wendel 1960, 17.

²¹⁸ LRA Innsbruck, Sigm. IX 62, fol. 80r: »Scribit p. v. r. . . illam nunquam fuissem assecutus per reservacionem obstante suspensione animorum et neutralitate.«

²¹⁹ »Scribit p. v. r. de suffraganiatu. Scio quod verba habita sunt de erigendo ibidem ecclesiam cathedralem suffraganealem et pensato periculo atque eciam difficultate ponderata res sic remansit.«

²²⁰ Und sollte Nikolaus auf diese Weise Bischof werden?

oder — die von Nikolaus so hoch geschätzten — Regularkanoniker²²¹. Immerhin nahm Cusanus sich der Sache an und ließ sich von Nikolaus V. am 29. August 1450 die Erlaubnis erteilen, aus der von ihm in Besitz gehaltenen Pfarrkirche mit ihren Gebäuden ein Kloster eines bewährten Ordens zu errichten, sie als Pfarrkirche zu unterdrücken, ihre Einkünfte den Insassen des Klosters zuzuweisen und diesen selbst alle vom apostolischen Stuhl an Mitglieder ihres Ordens verliehenen Privilegien zu gewähren²²².

Wie eng sich Nikolaus im übrigen mit St. Wendel verbunden fühlte, bezeugte er, als er am 19. Juli 1450 im Franziskanerkloster Fontecolombo bei Rieti einen Altar zu Ehren der heiligen Franziskus, Bernhardin und Wendelin²²³ weihte²²⁴. In der Kirche von St. Wendel erinnert an ihn noch heute die Kanzel mit seinem Wappen^{224a}.

²²¹ »Demum p. v. locuta fuit de erigendo monasterium Celestinorum, quam rem eciam, cum ordo ille non sit in Almaniam, difficultavi. Placuit finaliter, quod monasterium fieret religiosorum sive Celestinorum sive canonicorum regularium et quod ego bullam facultatis impetrarem. Quod et feci, et Sifrido vestro ad legendum ostendi. Quod autem p. v. dici me promississe, quod bullam mitterem p. v., non teneo menti neque de hoc verbum fecit mihi p. v. in Treveri, ubi tamen mecum habui bullam.« Die hier genannte Bulle ist wohl identisch mit der Anm. 222 zitierten Urkunde. Nikolaus wollte sie wahrscheinlich nicht aus der Hand geben, weil er in ihr eine allgemeine Pfründentausch-Lizenz erhielt; die Ermächtigung zur Umwandlung von St. Wendel ist dieser den eigentlichen Inhalt der Urkunde ausmachenden Lizenz unorganisch angehängt. Zu fragen bleibt, warum sich Nikolaus für St. Wendel nicht eine besondere Bulle ausstellen ließ.

²²² Reg. Vat. 413, fol. 162^r—163^r. Der Papst bevollmächtigt Nikolaus: »... necnon eciam parrochiale ecclesiam sancti Wandelini Metensis diocesis, quam inter alia ex dispensacione dicte sedis obtines, in monasterium alicuius approbate religionis cum edificiis et officinis ad instar aliorum monasteriorum eiusdem religionis erigendi, instituendi ac illius parrochialis ecclesie nomen supprimendi necnon fructus, redditus et proventus eiusdem hic pro expressis habentes religiosos in ipso erigendo monasterio pro tempore degentibus assignandi et appropriandi quodque ipsi religiosi, quamprimum dicta ecclesia in monasterium erecta fuerit, omnibus et singulis aliis dicte religionis monasteriis per sedem prefatam quomodolibet concessis uti et gaudere possint concedendi ac omnia et singula in premissis et circa ea quomodolibet necessaria vel oportuna faciendi et exequendi...«

²²³ »Wandelini heremite, qui requiescit in opido Sancti Wandelini diocesis Metensis«; s. Anm. 224.

²²⁴ Urkunde des Cusanus im Kloster. Danach gedruckt bei H. LIPPENS: *Archivum Franciscanum Historicum* 25 (1932), 286—88, und bei R. HAUBST, *Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenck*, Münster 1955, 137 f.; s. MEUTHEN, *Letzte Jahre* 161.

^{224a} Die wiedergegebene Photographie (Abb. 2) verdanken wir der Landesbildstelle Saarbrücken.

Wenn die örtlichen Beziehungen bei all diesen Pfründenangelegenheiten auch stets bedeutenden Einfluß gehabt haben mögen, so ist doch unverkennbar, daß es immer stärker die kurialen Funktionen waren, die ihm die Wege geebnet haben, sei es, daß er sich von der Kurie unterstützen ließ, sei es, daß man ihm wegen seiner einflußreichen Stellung aus dem Kreis der deutschen Kirchen heraus berechnend entgegenkam.

Reiste Nikolaus nach Konstantinopel noch offiziell als Vertreter der Konzilsminorität, wenn auch unter ausdrücklicher Billigung Eugens IV., der den Gesandten — neben Nikolaus noch die Bischöfe von Digne und Porto — als päpstliche Nuntien seinen Neffen Marco Condulmer und den Bischof von Koron zur Seite stellte, so erhielt *Nicolaus de Cussa* gleichwohl nach seiner Rückkehr durch die apostolische Kammer am 8. März 1438 eine Anweisung über 240 Gulden *pro complemento expensarum per eum factarum eundo Constantinopolim et redeundo*²²⁵. Am 15. September 1438 ernannte der Papst *Nicolaus de Cusa*, »decretorum doctor«, zu seinem Orator²²⁶. Seither erhielt er von der Kurie laufend Auslageerstattungen. Ihre Einzelaufführung würde zu weit gehen. Es handelt sich bei den bisher bekannten Auszahlungen für die Jahre 1438 bis 1446 um rund 1300 Kammergulden, die er allein erhielt, und um rund 1600 Kammergulden, die zugleich auch für Carvajal und Jacobus de Oratoribus ausgezahlt wurden. Von diesen 1600 Gulden dürften ihm — legt man den Schlüssel zugrunde, der bei einigen Spezifizierungen der Anweisungen angewandt wurde — etwa 450 Gulden zugekommen sein, so daß sich ein Gesamtbetrag von etwa 1750 Gulden ergibt und damit ein jährlicher Schnitt von 220 Gulden. In den folgenden Jahren vergrößerten sich die Zahlungen, so daß mit insgesamt 1100 Kammergulden ein Jahresschnitt von 400 Gulden erreicht wurde²²⁷.

Diese Berechnungen sind insofern aufschlußreich, als sich zeigt, daß selbst der höhere Spesenbetrag weit unter den Einnahmen bleibt, die Nikolaus nach der offiziellen Taxierung aus seinen Benefizien zuflossen. Die Pfründen, die ihm am 1. November 1446 bestätigt wurden, brachten jährlich mindestens 1500

²²⁵ Rom, Archivio di Stato, Mandata cameralia 828, fol. 155v. Druck bei A. GOTTLOB, *Aus den Rechnungsbüchern Eugens IV. zur Geschichte des Florentinums*: Hist. Jahrb. XIV (1893), 58; *Concilium Florentinum. Series A. Acta Camerae Apostolicae* ... ed. G. HOFMANN III 1, Rom 1950, 31 Nr. 34. Vgl. auch VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 85. Eine ähnliche Begründung steht im Ausgabevermerk (Arch. Vat., Intr. et Ex. 402, fol. 87v und 403; fol. 86v; s. GOTTLOB, 58); hier wird er genannt *Nicolaus de Cusa de mania*.

²²⁶ *Deutsche Reichstagsakten* XIII, 781–83.

²²⁷ Der größte Teil der Kammereintragungen ist in den bisher erschienenen Bänden der Deutschen Reichstagsakten veröffentlicht. Meine Berechnungen sind ergänzt um eigene noch unpublizierte Auszüge aus den Kammerregistern.

Gulden ein. Wir werden auf dieses interessante Verhältnis der beiden Einnahmeposten gleich noch einmal zurückkommen.

Am 22. und 23. Juli 1446 erhielt Nikolaus zum erstenmal Legatengewalt²²⁸. Noch vor seinem Tode ernannte Eugen IV. ihn in petto zum Kardinal²²⁹. Nikolaus V. erhob ihn öffentlich am 20. Dezember 1448²³⁰ und gab ihm am 3. Januar 1449 S. Pietro in Vincoli als Titelkirche²³¹. Am 11. Januar 1450 kam er zur Entgegennahme des roten Hutes nach Rom²³². Am 19. Januar erfolgte die Mundöffnung²³³. An der Kurie anwesend und damit zum Mitgenuß der Kollegeinkünfte berechtigt blieb er bis zum 31. Dezember 1450. Das Kolleg verlängerte ihm das Partizipationsrecht zwar für ein Jahr; doch wurde ihm wie anderen auswärts weilenden Kardinälen diese Vergünstigung am 27. Oktober 1451 wieder genommen²³⁴.

Über die Erträge aus der Titelkirche selbst haben wir bisher keine Unterlagen. Daß sie nicht besonders hoch waren, ergibt sich aus der finanziellen Notlage, in die Nikolaus später geriet, als ihm die Einkünfte aus Brixen gesperrt wurden, so daß sich das Kolleg zu dem ungewöhnlichen Schritt entschloß, ihn doppelt an den Einnahmen des Kollegs partizipieren zu lassen²³⁵. An der Titelkirche hatte er offenbar keinen finanziellen Ersatz.

Andererseits hatte er aber als Kardinal die denkbar günstigsten Möglichkeiten, Einfluß auf die Besetzung außerkurialer Benefizien zu nehmen. Wenn auch nicht für sich selbst, so doch für die Ausstattung seiner Familiaren sehen wir ihn in der Tat jetzt mit Eifer tätig. Schon am 20. Februar 1450 ließ er sich vom Papste die Vollmacht erteilen, an zehn Kollegiatkirchen der Provinzen Mainz, Trier und Köln je ein Kanonikat zu übertragen und sich ferner in diesen Kirchen zehn Präbenden und — ausgenommen Prinzipaldignitäten — je eine Dignität oder ein Amt für die von ihm Providierten und darüber hinaus für andere

²²⁸ »Nuncius cum plena potestate legati de latere per totam nacionem Germanicam«; Bulle Eugens IV. für Carvajal und Cusanus vom 22. Juli (Reg. Vat. 369, fol. 43^v—44^r); desgl. vom 23. Juli (Reg. Vat. 369, fol. 44^v—45^r). Über ältere Drucke s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 83 Anm. 1.

²²⁹ So in der Kurzbiographie des Cusanus von 1449; MARX, *Armen-Hospital* 220.

²³⁰ C. EUBEL, *Hierarchia Catholica Medii Aevi* II, Münster 1914², 11.

²³¹ EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³² EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³³ EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³⁴ EUBEL, *Hierarchia* II, 30.

²³⁵ Dazu ausführlich MEUTHEN, *Letzte Jahre* 94 ff. Ich verzichte hier unter Hinweis auf meine a. a. O. mitgeteilten Nachrichten auf eine nochmalige Untersuchung der Lebensverhältnisse des Cusanus in seinen letzten Jahren seit 1458.

noch zwanzig weitere Benefizien in den genannten Provinzen zu reservieren, deren Jahreseinkünfte allerdings — kurialer Bestimmung entsprechend — 25 Mark Silber, falls es sich um Kuratbenefizien handelte, sonst 18 Mark nicht übersteigen durften²³⁶. In einer Zusatzbulle vom gleichen Tage ermächtigte der Papst ihn, seine Familiaren bei diesen Provisionen und Reservationen allen anderen außer päpstlichen Familiaren und den an Adel oder Grad Höheren vorziehen zu können, auch wenn sie päpstlicherseits bereits Provision oder Reservation erlangt hatten²³⁷. Sich selbst ließ Nikolaus am 29. August 1450 vom Papste Testierfreiheit für seinen ganzen Besitz einschließlich der Einkünfte aus seinen Benefizien und seinem Kardinalat erteilen²³⁸. Am selben Tage gewährte Nikolaus V. ihm das Recht, auf alle Benefizien einschließlich postpontificaler Dignitäten und oberster Kollegiatdignitäten ohne besondere päpstliche Erlaubnis in die Hand eines Ordinarius oder sonstigen kirchlichen Würdenträgers zum Zwecke des Tausches zu verzichten, damit sie diese Benefizien in der von ihm gewünschten Weise weiter übertragen oder jährliche Pensionen aus ihnen festsetzen²³⁹. Dieses Verfügungsrecht über seine Benefizien hat Pius II. ihm später wiederholt²⁴⁰. Auch hier ging es darum, den eigenen Besitz in die Hände seiner Familiaren zu leiten. Den überaus interessanten Beziehungen, in die sie mit ihren Benefizien eintraten, kann hier nicht nachgegangen werden. Mit der Bildung neuer Zirkel, in denen auch das Werk des Cusanus Verbreitung fand, wird sich die künftige Forschung zu befassen haben.

Am 25. März 1450 übertrug Nikolaus V. dem Kardinal das Bistum Brixen²⁴¹. Mit dieser Pontifikaldignität, die ihm zum tragischen Schicksal wurde, ist der Höhepunkt seines Pfründenstrebens erreicht.

Ein Versuch, daneben auch jetzt noch eine kleinere Pfründe neu zu erwerben, bleibe nicht unerwähnt. Am 26. März 1451 reservierte ihm der Papst *motu proprio* das nächst frei werdende Kanonikat samt Präbende und die Propstei an St. Marien in Erfurt und befahl dem Erzbischof von Mainz, dem Kapitel der Kirche und allen, die entsprechende Besetzungsrechte hatten, keinerlei Ver-

²³⁶ Reg. Vat. 391, fol. 262^v—264^r.

²³⁷ Reg. Vat. 400, fol. 285^v—287^r.

²³⁸ Original in Kues, Hospitals-Archiv 21; ferner Reg.-Vat. 413, fol. 162^r. Druck: H. MARTINI: Theol. Quartalschrift 1830, 810 f.; s. KRUEWIG, *Übersicht* IV, 261; KOCH, *Briefwechsel* I, 12.

²³⁹ Reg. Vat. 413, fol. 162^r—163^r.

²⁴⁰ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 219 f.

²⁴¹ Original in Kues, Hospitals-Archiv 19; ferner Reg. Vat. 411, fol. 165^{iv}. Druck: MARTINI 173—75; s. KRUEWIG, *Übersicht* IV, 261; VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 166 ff.; KOCH, *Briefwechsel* I, 12.

fügung darüber zu treffen. Desgleichen befahl er dem Erzbischof von Köln, dem Bischof von Spoleto und dem Domdekan von Mainz die Einführung des Cusanus und erteilte diesem Dispens, die genannten Benefizien zusätzlich zu seiner Titelkirche und zum Bistum Brixen und seinen andern Benefizien erwerben zu dürfen²⁴². Bisher ist dazu nichts weiter bekannt²⁴³.

Erst als Nikolaus der Brixner Einkünfte verlor, ging, hat er sich — auch da erst 1463 — nach neuen Pfründen umgesehen. Als Geschenk des Kardinals Barbo erhielt er die Abtei SS. Severo e Martirio bei Orvieto²⁴⁴, durch Verzicht des Simon von Wehlen die Propstei von St. Mauritius in Hildesheim²⁴⁵. Aus den Einkünften der Abtei bestritt er seine Sommeraufenthalte in Orvieto 1461 bis 1463; die Propstei aber hat er wie schon Simon von Wehlen und auch sein Nachfolger Johannes Römer nie in Besitz bringen können²⁴⁶.

Wir sind nunmehr dreißig Benefizialtiteln begegnet, mit denen Nikolaus zu tun hatte, sei es, daß er sie besaß, sei es, daß er sie erstrebte. Eine Fülle biographischer Beziehungen wurde dabei berührt, mehr noch — so hoffe ich — für weitere Untersuchung offengelegt. Abschließend seien zum ganzen Fragenkreis in kurzen Strichen noch einige grundsätzliche Bemerkungen gestattet.

Wer von heutiger Warte aus die Pfründengeschäfte des Cusanus beurteilt, muß vorweg klarstellen, ob er das Pfründenwesen als solches verwirft oder nur dessen Praktizierung. Im ersten Falle muß er entweder von der Notwendigkeit des Armutsprinzips überzeugt sein oder von der Unerläßlichkeit kirchlicher Bürokratisierung, innerhalb derer es nur noch Amtsträger als Lohnempfänger vorgesezter Behörden gibt. Demgegenüber ist festzustellen, daß die mittelalterliche Kirche im wesentlichen nun einmal eine Benefizial- und keine Beamtenkirche war und damit der weltlichen Ordnung entsprach. Diese zeitgebundene Realität kann also am allerwenigsten einem einzelnen angekreidet werden. Bezeichnend für den Benefizialcharakter ist das ungünstige Verhältnis, in dem die Zahlungen der apostolischen Kammer an Nikolaus als Entgelt für seine Dienste als apostolischer Nuntius zu den vielfach größeren Einkünften aus seinen Benefizien stehen. Man erwartete, daß er seinen Unterhalt als päpstlicher Orator nicht aus Kammerlohn bestritt, der nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung bedeutete.

²⁴² Reg. Vat. 417, fol. 90^v—91^v.

²⁴³ Nach freundl. Auskunft durch Archivverwalter Prof. Dr. Klapper ist auch in den einschlägigen Archivalien zu Erfurt nichts mehr zur Sache zu ermitteln. Andere neue Hinweise auf Nikolaus neuerdings bei J. KLAPPER, *Der Erfurter Kartäuser Johannes Hagen*: Erfurter Theologische Studien IX/X (1961).

²⁴⁴ Ausführlich MEUTHEN, *Letzte Jahre* 112 f., 247 f., 306.

²⁴⁵ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 219, 305, 313.

²⁴⁶ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 305.

Dagegen unterlag die Armutsforderung in ihrem Für und Wider im ganzen Mittelalter leidenschaftlicher Diskussion. Man darf hierzu mit Fug auch Cusanus um Stellungnahme bitten. In dem schon mehrfach zitierten Brief an Jakob von Sierck deutet er die Möglichkeit des Verzichts auf irdisches Gut mit aller Klarheit an²⁴⁷. Aber er fragt sich ebenso, ob das nicht Rückzug aus der Verantwortung ist. Sei es eine Frage des Temperaments, sei es eine Frage des Pflichtbewußtseins — er hat sich für das Engagement in den Dingen dieser Welt entschieden. Damit hat er sich aber unserer nächsten Frage, nämlich nach der Praktizierung des Pfründenwesens zu stellen.

Die Praktizierung läßt sich von zwei Aspekten aus beurteilen, deren einer in der vulgären historischen Diskussion fast ausschließlich zur Rede steht: die demoralisierenden Folgen des Systems bei der Ergatterung der Pfründen und bei der Zweckentfremdung ihrer Einkünfte, deren anderer dagegen die organisatorische, strukturelle Seite des Systems berücksichtigt. Diese Unterscheidung ist für die Wertung nicht unwichtig, weil man fragen muß, ob nicht erst Strukturfehler moralische Mißstände herbeigeführt haben und die Korrektur jener Fehler auch auf die Hebung der Pfründenmoral positiv wirken konnte.

Einen entscheidenden Strukturfehler hat Nikolaus selbst in der Kleinheit der Benefizien erkannt, deren unmittelbare Folge der Mißstand der Kumulation ist und damit die zweckentfremdete rein pensionäre Verwaltung:

*Commendae et pensiones, quoniam sacris dispositionibus obviant, tollantur, similiter et dispensationes ad incompatibilia et beneficiorum pluralitas, et quod quisque in uno competenti beneficio divinis vacet . . . Unde tanta pluralitas parvorum beneficiorum . . . decolorat ecclesiam*²⁴⁸.

Dieser Einsicht entspricht die Praxis des Cusanus, wenn er gern zur Inkorporation unzumutbar klein Benefizien schreitet, sei es, daß er sie einer starken Institution einfach anschließt — so bei seiner Reform in Orvieto mit der Aufhebung aller Spitäler und ihrer Eingliederung in das Domspital²⁴⁹ —, sei es, daß er den Charakter dieser Institution selbst gleichzeitig umformt — so bei seinem Plan zur Einführung der *Vita communis* in der Pfarrkirche von Bernkastel²⁵⁰.

Man wird dieses Verfahren mit besonders kritischem Blick betrachten, wo andere Benefizien solchen angeschlossen wurden, bei denen Nikolaus persönlich beteiligt war. Zweimal hat er dabei Inkorporationen von Kuratbenefizien vornehmen lassen, 1440, als der Personat der Pfarrkirche von Lay der Kirche

²⁴⁷ Grundlegend zum ganzen Fragenkreis an Hand des Briefes KOCH, *Mensch* 60 f.

²⁴⁸ NICOLAI DE CUSA *De concordantia catholica* XIV/2, ed. G. KALLEN 1941, 288.

²⁴⁹ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 118 f., 294 ff.

²⁵⁰ Vgl. die im Anhang gedruckte Supplik.

von Münstermaifeld²⁵¹, 1463, als die Pfarrkirche von Kues dem Nikolaus-Hospital inkorporiert wurde²⁵². So fragwürdig die Methode gerade bei Kuratbenefizien ist, deren Zweckentfremdung dadurch womöglich noch gefördert wird, so gewiß liegt in beiden Fällen keine persönliche Bereicherung des Cusanus vor. Die Pfarrkirche von Lay wurde nicht in die Propstei von Münstermaifeld inkorporiert, die er selbst besaß, sondern sollte dem ganzen Kapitel und Stift zugute kommen. Bei Kues erübrigt sich jede Erläuterung. Dennoch ist die Motivierung in beiden Fällen anders als bei den Inkorporationen der erstgenannten Art. Nicht unzumutbar kleine Benefizien sollten beseitigt werden — jedenfalls ist keine Rede davon —, sondern andere Institutionen, denen sie angeschlossen wurden, sollten auf diese Weise unterstützt werden.

Zur Frage der Einkünfteverwendung. Drei Möglichkeiten ergeben sich hier: die Verwendung zu privatem Zweck — Ausgabe zur Förderung der Institution, als deren Leiter sich der Pfründner verantwortlich weiß — Hingabe für reine Mildtätigkeit unter Hintansetzung amtsbewußter Verantwortung.

Da die Benefizialeinkünfte den Lebensunterhalt des Klerikers sicherten, durfte er sie natürlich für sich persönlich verwenden. Eine andere Frage ist die nach dem Maße des ihm zuzubilligenden Lebensstandards. Hinein spielt aber auch der vom Rang ausgehende Anspruch. Ein Kleriker mit bescheidenen Einkünften kann persönlich luxuriöser leben, falls er keine größeren amtlichen oder repräsentativen Verpflichtungen hat, als ein reichlich Bepfründeter, der — wie Nikolaus von Kues — dauernd in kirchlicher und politischer Mission unterwegs ist, dessen öffentliche Stellung äußerst exponiert ist. Die Beurteilung des Cusanus setzt also eine gründliche Untersuchung seiner persönlichen Lebensführung voraus; die Höhe der Pfründeneinkünfte allein ist dafür unmaßgeblich. Diese Untersuchung ist hier nicht zu führen. Für seine letzten Lebensjahre habe ich sie andernorts unternommen²⁵³. Für die frühere Zeit bleibt die Frage noch zu klären.

Für welche Zwecke die Einkünfte nun — über die Bedürfnisse des persönlichen Unterhalts hinaus — am besten zu verwenden sind, hat sich Nikolaus selber ernstlich gefragt. Sowohl in seinem Brief an Jakob von Sierck als auch mit ähnlichen Bemerkungen in einem Briefe an Bischof Johann von Eichstätt am 11. Juni 1460²⁵⁴ hat er die Verwendung für die Armen als gottwohlgefälligste

²⁵¹ S. o. S. 31 f.

²⁵² Bulle Pius' II. von 1463 IX 30; Kues, Hospitals-Archiv Nr. 45 (s. KRUEWIG, *Übersicht* IV 266); Reg. Vat. 494, fol. 145^{rv} (s. MEUTHEN, *Letzte Jahre* 312).

²⁵³ MEUTHEN, *Letzte Jahre* 87 ff.

²⁵⁴ München, Staatsbibliothek, Cod. Lat. 19697, fol. 145^r–146^r; s. VANSTEENBERGHE, *Le cardinal* 199.

Aufgabe erklärt, in diesem Briefe sogar unter ausdrücklicher Hintanstellung der weltlichen Bedürfnisse der Kirche. Er gesteht, daß er in Brixen nicht so gehandelt habe und durch die Erfahrung des Verlustes erst wirklich reicher geworden sei²⁵⁵. Genau betrachtet wird der weltliche Reichtum der Kirchen – nicht der Personen – aber auch hier nicht verleugnet. Der Notwendigkeit des In-der-Welt-Stehens wird sorgfältig Rechnung getragen (*sed conservari*), und zugleich ergibt sich damit eine nuancierte Interpretation seines Wunsches: Was Gott gibt, soll den Armen gehören.

Was durch diese Sätze nichtsdestoweniger durchschimmert, ist die urmenschliche Unsicherheit über die Bewertung der Mitteldinge, die Unsicherheit über die Frage, ob der Berg von 30 Benefizien nicht selbst dann eine Gotteslästerung ist, wenn der Träger keine persönliche Bereicherung daraus zieht, wenn sie aber auch nicht allesamt an die Armen verschenkt werden. Denn es gibt eine vielgestufte Skala der Verwendungsmöglichkeiten; hat er doch einmal mit schwerem Geld die Nachgiebigkeit Herzog Sigmunds gegenüber seinen Plänen zur Klosterreform, zu geistlichem Ziel erkaufen können²⁵⁶. Aber es gibt eine ebenso vielgestufte Skala der Gewissensbisse bis hinab zur Bedürfnislosigkeit bei Wasser und Brot.

Eine andere Frage bei der Beurteilung der Pfründenkumulation des Cusanus ist die nach der Erfüllung der mit den Benefizien selbst verbundenen Aufgaben. Wurde etwa die Seelsorge durch die Kumulation vernachlässigt? Diese Frage müßte also vorab untersucht werden, die Kumulation als solche bietet noch keinen Maßstab. Soweit ich sehe, gibt es aber bisher kein Material, aus dem zu schließen ist, daß etwa seine Vikare zu kurz kamen oder unzureichend ihren Dienst versahen oder daß überhaupt Mißstände in seinen Pfründen herrschten. Im Gegenteil kennen wir sehr viele Maßnahmen, durch die er die Institutionen heben und auch den Gläubigen Vorteile zukommen lassen wollte.

Schließlich ist für die Bewertung des Cusanus nicht ohne Belang auch die Art und Weise, wie er die Pfründen erlangte. Ging er dabei unmoralisch vor? Schädigte er andere, die berechtigter waren? Man wird nicht leugnen können, daß sich Nikolaus hier nicht immer von der besten Seite zeigt. Allein das Recht

²⁵⁵ »Ego nunc certus sum, quod ecclesie per pontificum industriam non debent in temporalibus augeri sed conservari, et que super conservationem adveniunt, quia pauperum sunt, non debent in thesauris reponi, sed Christo in pauperibus assignari... Ideo mihi hunc adversum casum advenisse gaudeo, quia doctior et dicior evasi.«

²⁵⁶ Vgl. die für unsere Thematik äußerst wichtige Studie von H. HALLAUER, *Eine Denkschrift des Nikolaus von Kues zum Kauf der Ämter Taufers und Uttenheim in Südtirol*: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 1 (1961), 76 ff.

zum Ehrgeiz wird man ihm zubilligen müssen, um ihn zu entlasten. Er unterstellt sich so dem Blick des Historikers, nicht dem des Hagiographen.

Mit all diesen Vorfragen und ihrer Beantwortung steht und fällt die entscheidende Beurteilung des Cusanus, um die es bei der Diskussion um seine Pfründen doch wohl immer gegangen ist: Handelt der Reformers seiner eigenen Lehre gemäß, oder ist er ein Heuchler? Ehe man die Antwort darauf gibt, sollte man es nicht unterlassen, die komplexe Schichtung der Vorfragen zu durchleuchten, die Unzulänglichkeiten, die sich aus der historischen Situation heraus ergeben, die Dilemmata der Ansprüche sich widerstreitender Pflichten, die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten eines Menschen.

Seien die Pfründen des Cusanus uns also nicht schon schlechthin Ärgernis — weder sie selbst noch unsere penible Buchführung darüber!

Quellenanhang

I

Nikolaus von Kues bittet Martin V. um Änderung der Statuten von St. Florin über den Dekanat. — Martin V. billigt, Grottaferrata, 1430 September 12. Abschrift (gleichzeitig): Reg. Suppl. 262 fol. 43^r—44^r.

Beatissime pater. Licet decanatus ecclesie sancti Florini de Confluentia Treverensis diocesis dignitas inibi, non tamen principalis, existat eiusque occasione decanus ipsius ecclesie pro tempore existens regimen et curam divini cultus in eadem gerere aliaque diversa habeat onera supportare, ipse tamen decanus, nisi in dicta ecclesia canonicus prebendatus et capitularis existat ac certos annos post adeptam suorum canonicatus et prebende possessionem quoad illorum fructuum perceptionem iuxta statuta et consuetudines prefate ecclesie expectaverit, ad capitulares actus et tractatus, preterquam cum de disciplina et correctione personarum ipsius ecclesie agitur, statutis et consuetudinibus eisdem obsistentibus non admittitur nec illis potest interesse. Unde ipsius decani qui caput capituli esse consuevit, honori, dignitati et statui non modicum detrahitur dictaque ecclesia verisimiliter plurima patitur detrimenta. Verum, p. s., si canonicatus et prebenda dicte ecclesie, quos devotus vester Nicolaus de Cusa illius decanus et decretorum doctor annis expectantie sibi eorum occasione, ut premittitur, incumbentibus nondum elapsis obtinet quosque ad

10) decani: decanus

- finem et effectum huiusmodi resignare proponit, dicto decanatu cum con-
 ditione et ordinacione, quod Nicolaus predictus exnunc suique successores
 dicte ecclesie decani post adeptam possessionem pacificam decanatus eiusdem
 20 eo ipso canonici capitulares reputentur et sint ac prout alius canonicus capi-
 tularis integre eorundem canonicatus et prebende, absque eo quod per aliquod
 tempus expectent, fructus percipere debeant, unirentur et incorporarentur, ex
 hoc decani pro tempore existentis huiusmodi statui et dignitati decenter cre-
 deretur esse provisum ipseque divinis officiis commodius intendere dictaque
 onera facilius supportare valeret.
- 25 Supplicat igitur s. v. dictus Nicolaus, quatenus premissis attentis, resigna-
 tionem huiusmodi admittentes sive admitti mandantes, canonicatum et pre-
 bendam predictos, quorum decem, cum per resignacionem huiusmodi vaca-
 verint, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis decanatu prefato, cuius
 tredecim marcharum argenti fructus etc. communi extimacione salarium
 30 annuum non excedunt, sub condicione et ordinacione premissis perpetuo in-
 corporare, annectere et unire dignemini, decernentes et statuantes, quod Nico-
 laus et successores prefati eorum canonicatus et prebende possessione per eos
 apprehensa dicte ecclesie canonici capitulares eo ipso sint et censeantur nec
 aliquid, ut premittitur, expectare habeant, sed prout alii ipsius ecclesie canonici
 35 capitulares singulis actibus et tractatibus interesse suorumque canonicatum
 et prebendarum fructus etc. cum integritate percipere possint et debeant de
 gracia speciali, premissis ac constitutionibus apostolicis ceterisque contrariis
 non obstantibus quibuscumque et cum clausulis oportunis.
- Fiat, ut petitur, de consensu. O. Fiat.
- 40 Datum in monasterio Crypteferate Tusculane diocesis pridie idus septembris
 anno terciodecimo.

II

Nikolaus von Kues bittet Eugen IV. um eine Verfassungsänderung für die
 Pfarrkirche von Bernkastel. — Eugen IV. billigt, Bologna, 1437 August 22.
 Abschrift (gleichzeitig): Reg. Suppl. 339 fol. 197^v—198^r.

- Beatissime pater. Devotus vester Nycolaus de Cuſa, pastor sive plebanus
 parrochialis ecclesie de Berncastel Treverensis diocesis, cuius cura per vicarium
 perpetuum exercetur et in qua viii altariste fore noscuntur, multiplici et attenta
 meditatione previa considerat, quod, si de domibus plebani et vicarii dicte
 5 ecclesie, que contigue sunt, una domus fieret et ipsi domui omnes et singuli
 fructus, redditus et proventus, iura et obvenciones et emolumenta tam



Abb. 1: Kirche und Stiftskurie von Koblenz St. Florin nach einem Stich v. Jahre 1845. Vgl. S. 25, Anm. 56a.

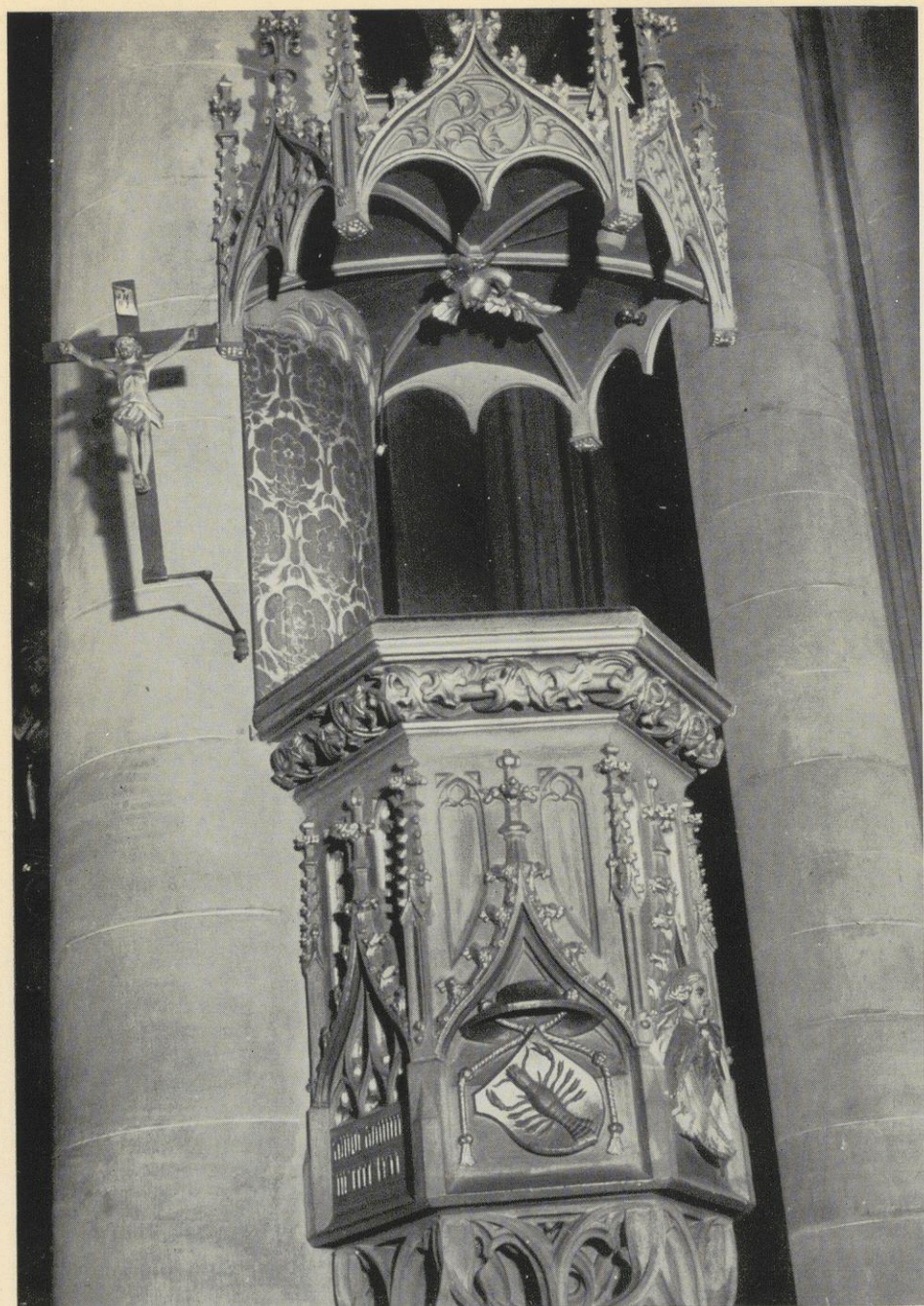


Abb. 2: Kanzel in der Kirche St. Wendalinus in St. Wendel mit dem Krebs-Wappen. Vgl. Seite 55, Anm. 224a.

altaristarum omnium, qui ex fructibus eis assignatis competenciam non habent, quam plebani et vicarii appropriarentur, unirentur, annecterentur et incorporarentur, ita quod plebanus, vicarius et altariste nunc et pro tempore existentes simul in dicta domo moram traherent et in communi viverent ex administratione unius ipsorum, qui singulis annis per eos eligeretur et ipsis in fine singulorum annorum certa ad hoc deputata die de administratione debitam rationem reddere teneretur et redderet, statuereturque et ordinaretur, quod in prefata ecclesia singulis diebus due misse, una videlicet submissa voce de mane in diluculo et alia cum cantu post horam terciarum celebrarentur ac singule hore canonice debitis horis sonora voce dicerentur et quod plebanus de vario, vicarius de asperiolis et altariste de agnellis almucia deferrent ipseque plebanus existens pro tempore de concilio omnium quatuor ex dictis altaristis pro exercicio cure quatuor filialium ipsius parrochialis ecclesiarum deputare ac decedentibus vel cedentibus singulis ex altaristis prefatis in et ad loca singulorum alios substituere pro tempore libere haberet quodque in administratione fructuum talis forma servanda esset et servari deberet, quod singulis annis de fructibus sic unitis ultra victum supracrescentibus singulis ex eis fructuum quantitibus et personarum qualitatibus et necessitatibus pensatis pro vestibus et aliis necessariis certa porcio assignaretur, altaristis pro exercicio cure, ut premittitur, deputatis maior aliis altaristis et vicario maior altaristis pro dicto exercicio deputatis et plebano maior vicario, ex hoc non solum necessitatibus et indigenciis altaristarum succurreretur, commoditatibus parrochianorum prefate ecclesie ac illius venustati ac decori consuleretur, ymmo divinus cultus in eadem ecclesia notabile et laudabile susciperet incrementum cum populi devocionis non modico augmento.

Ut igitur in dicta ecclesia divinus cultus augeatur et necessitatibus altaristarum consulatur, ut prefertur, supplicat humiliter s. v. Nycolaus prefatus, quatenus alicui probo viro in illis partibus committere dignemini et mandare, ut domos predictas coniungat et inantea unam esse et manere debere decernat illique omnes et singulos fructus etc. appropriet, uniat, annectat et incorporet statuaturque et ordinet omnia premissa ac quod plebanus, vicarius et omnes altariste existentes pro tempore in dicta domo simul morari et in communi vivere debeant ex administratione unius eligendi per eos, ut prefertur, aliasque faciat, statuet, ordinet et disponat in ecclesia premissa in omnibus et per omnia, prout secundum deum pro necessitatibus altaristarum, commoditatibus parrochianorum, venustate et decore dicte parrochialis ecclesie, incremento divini cultus in eadem et augmento devocionis populi videbitur expedire, ac que fecerit, statuerit, ordinaverit et disposuerit rationabiliter in ecclesia premissa, faciat per censuris ecclesiasticis et alia iuris oportuna remedia firmiter observari, non

obstantibus quibuscumque privilegiis, concessionibus, indultis et graciis expectativis cum clausulis derogatoriis et irretatoriis concessis et concedendis ceterisque contrariis quibuscumque cum clausulis oportunis.

Concessum, ut petitur, de consensu beneficiatorum, in presencia domini nostri pape. C. Ariminensis.

50

Datum Bononie undecimo kalendas septembris anno septimo.

DIE KANONISTISCHEN AUFZEICHNUNGEN DES NIKOLAUS VON KUES
IN COD. CUS. 220 ALS MITSCHRIFT EINER VORLESUNG SEINES
PADUANER LEHRERS PROSDOCIMUS DE COMITIBUS

Von Alois Krchňák, Mainz

Die in den letzten Jahrzehnten erfreulich aufblühende Cusanus-Forschung ließ die Untersuchung der Frage »Nikolaus von Kues als Jurist« bislang noch im Hintergrund. Und doch war die juristische Ausbildung, die Nikolaus an der Universität Padua genoß, für sein Denken, besonders aber für sein in seine Zeit tief eingreifendes Wirken von größter Bedeutung. Nikolaus fühlte sich als Jurist. Bis zu seiner Kardinalsernennung wurde er auch von seinen Zeitgenossen als »decretorum doctor« bezeichnet. Die in Kues erhaltene Bibliothek weist noch heute eine stattliche Zahl juridischer Schriften von hohem Wert auf. Nikolaus hat diese schon von Jugend an mit leidenschaftlichem Eifer gesammelt. Hat Nikolaus von Kues selbst auch fachjuristische Abhandlungen verfaßt? Cod. Cus. 220 enthält auf den Folien 152^r–276^v ein Werk über das kirchliche Prozeßverfahren, das von ihm bis auf kleine Ausnahmen eigenhändig geschrieben ist. Diese Tatsache veranlaßte Jakob Marx, diese Schrift als »eine Jugendarbeit des Kardinals« zu bezeichnen¹. Auf Grund dessen vermuteten bis heute manche Gelehrte, daß in dieser die »Doktorarbeit« erhalten sei, die Nikolaus an der Universität Padua zur Erlangung der Würde eines »decretorum doctor« eingereicht habe. Andere Forscher, die sich auf Edmond Vansteenberghé berufen², wollen in diesem Werk die Vorlesungen des berühmten Kardinals Cesarini sehen. Der Kardinal Giuliano Cesarini war ein Gönner und Freund unseres Nikolaus, der ihn seinen »praeceptor metuendus« und »praeceptor unicus« nennt³. Endlich wurde auch die Meinung vertreten, daß es sich um Auszüge aus dem Werke *Speculum iudiciale* des Wilhelm Durantis, des Spekulators, handele.

Darum regte Professor Haubst schon mehrere Rechtshistoriker an, dieses Werk zu untersuchen und zu klären, was es mit diesem Manuskript auf sich habe. Die ersten Versuche, die Handschrift zu entziffern, wurden bald aufgegeben.

¹ Vgl. J. MARX, *Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues*, Trier 1905, 218. Die anderen im Text genannten Ansichten wurden verschiedentlich mündlich geäußert.

² Vgl. E. VANSTEENBERGHE, *Le Cardinal Nicolas de Cues*, Paris 1920, 10.

³ Vgl. *De docta ignorantia*: H I, Lipsiae 1932, S. 1, Z. 4; S. 2, Z. 5.

Denn schon das Lesen der Schriftzüge bringt, abgesehen von den vielen juristischen Abkürzungen, die nur noch dem Rechtshistoriker geläufig sind, große Schwierigkeiten mit sich. Die Schriftzüge sind überdies nicht im ganzen Werk einheitlich; auf manchen Seiten verraten sie, daß Nikolaus mit großer Eile geschrieben hat, an anderen Stellen ist es eine ruhige und ausgeglichene, man könnte sagen, die bekannte, spätgotische Minuskel mit den spezifisch deutschen Charakteristika, die man besonders bei den ersten eigenhändig geschriebenen Predigten des Nikolaus von Kues gewohnt ist.

In der vorliegenden Untersuchung, die auf Veranlassung von Prof. Haubst unternommen wurde, soll die Handschrift zunächst eingehender beschrieben werden (die Beschreibung bei Marx ist bei weitem nicht vollständig noch fehlerfrei). Anschließend will ich die Verfasserfrage kurz erörtern, ohne jedoch inhaltlich oder quellenanalytisch die in dem Werk erhaltene juristische Lehre zu untersuchen.

I. Beschreibung des Cod. Cus. 220

Der Kodex 220 der Bibliothek des St.-Nikolaus-Hospitals zu Bernkastel-Kues umfaßt 276 numerierte, darunter auch leere oder nur zum Teil beschriebene Papierblätter (+ 2 Deckblätter) in Kleinfolio-Format (307 × 220 mm). Der erste Teil dieser Handschrift (fol. 3^r–140^v) besteht hauptsächlich in eigenhändig geschriebenen Predigten und Predigtentwürfen des Nikolaus von Kues. Darauf folgt fol. 142^r–149^v (von anderer Hand) ein Opusculum *De bono pacis*, das einem »magister Rufinus« zugeschrieben ist⁴. Die Folien 152^r–276^v enthalten den hier zu untersuchenden Text, den der Fachmann freilich schon an den Lemmata (Stichworten) leicht als einen Kommentar zum II. Buch der Dekretalen Gregors IX. erkennen kann. Fol. 152^r beginnt der Text unvermittelt mit den Worten: »in appellatione; sed quia in instantia ad haec remanet reus...«; fol. 276^v bricht er ab: »...ad probandum utrumque. De quo per archi<diaconum>: De testibus, Praesentium in VI (VI. 2. 10. 2). Unde licet mihi(?)«⁵.

Wie die Predigtaufzeichnungen rührt auch dieses umfangreiche kanonistische Manuskript von der Hand des Nikolaus von Kues her. Ausgenommen sind

⁴ Der Text trägt eingangs die Überschrift: »Incipit Epistola ad Venerabilem Cassinensem Abbatem in opusculo de bono pacis a mag. Rufino edita.«

⁵ Das letzte Wort »mihi« (?) ist nicht mehr ganz lesbar, weil beim Binden das letzte Blatt mit einem Streifen Papier überklebt wurde. Außerdem sind fol. 223–276 am Falzrande mehr oder weniger beschädigt und vom Buchbinder ausgebessert. Der Text hat darunter nur selten am inneren Rande gelitten.

folgende Folien: fol. 251^{bis 16}, 252^r—253^v, 260^r, sechstletzte Zeile, bis 264^r. Auf diesen Folien erscheint eine scharfe, spitzige, längliche, spätgotische Schrift mit deutschen Charakterzügen.

Fol. 170^v ist zu etwa einem Viertel beschrieben. Darunter bemerkt Nikolaus von Kues in der Mitte des Blattes: »nichil deficit«. In der rechten unteren Ecke stehen die Anfangsworte der nächsten Lage: »§ In aliis«. Das gleiche wiederholt sich auf fol. 182^v, der letzten Seite der 8. Lage. Auch hier ist nur ein Viertel beschrieben. Darunter fügt Nikolaus die Bemerkung: »nichil deficit« bei. In der unteren rechten Ecke stehen wieder die Anfangsworte der folgenden Lage (9): »cum causam«. Auch das untere Viertel von Blatt 196^r ist leer. Fol. 196^v ist ebenfalls unbeschrieben. Diese leer gebliebenen Stellen waren wahrscheinlich für das capitulum »Cum causam quae inter Ravennatensem« (X. 2. 7. 6) vorgesehen, das absichtlich nach cap. »Cum in causa« (X. 2. 7. 7) eingesetzt wurde. Die Anmerkung: »Capitulum cum causam sequitur istud capitulum« auf fol. 180^v zeigt das deutlich. Für den Text des cap. »Cum causam« (X. 2. 7. 6) benötigte man vielleicht nicht den ganzen vorgesehenen Raum. Oder ist der Text unvollständig geblieben?

Am Schluß des cap. »Conquestus est nobis. Et infra. Quamvis« (X. 2. 9. 5) blieb etwa ein Viertel des Folium 205^v leer, wahrscheinlich, weil der neue titulus »DE ORDINE COGNITIONUM« (X. 2. 10) mit einer neuen Seite beginnen sollte. Sodann ist etwa die Hälfte des Folium 251^v frei geblieben. Mit dem nächsten, nicht gezählten Blatt (fol. 251^{bis 1}) beginnt die 17. Lage. Diese Seite ist von der zweiten Hand knapp zur Hälfte beschrieben. Fol. 251^{bis v} blieb ganz leer. Hier sollte wahrscheinlich der im Text fehlende Kommentar zu cap. »Si adversarius« (X. 2. 15. 4) folgen. Auch fol. 264^v ist frei geblieben. Die auf fol. 264^r von der zweiten Hand geschriebene Erklärung des cap. »Sicut consuetudo« (X. 2. 19. 2) scheint nicht vollständig zu sein.

II. Die tituli

Im folgenden seien nun die tituli und die Anfangsworte der einzelnen capitula angeführt, und zwar zunächst in der Reihenfolge, wie sie heute im Cod. Cus. 220 stehen. Die vorhandenen tituli erscheinen dabei groß gedruckt. Die tituli oder Anfangsworte der capitula, die in der Handschrift fehlen, werden in eckigen Klammern beigelegt. Außerdem werden die mitunter verkürzt wiedergegebenen Anfangsworte der capitula nach dem *Index Titulorum et Canonum Decre-*

⁶ Dieses Blatt wurde bei der Zählung übersprungen; es befindet sich zwischen fol. 251 und 252. Die obere rechte Ecke des Blattes ist weggerissen; dadurch ist ein Textausfall entstanden.

talium emendatio der Ausgabe von Aemilius Friedberg⁷ in Klammern vervollständigt und die in der Handschrift fehlenden Stellenangaben aus den Dekretalen Gregors IX. ergänzt.

fol. 152 ^r	〈DE LIBELLI OBLATIONE. <i>Altera pars cap.</i> : Dilecti filii fratres ecclesiae.〉	X. 2. 3. 3.
fol. 153 ^v	DE MUTUIS PETITIONIBUS	X. 2. 4
fol. 153 ^v	Ex litteris. 〈 <i>Et infra.</i> Quoniam.〉	X. 2. 4. 1
fol. 155 ^v	Prudentiam. 〈 <i>Et infra.</i> Sane.〉	X. 2. 4. 2
fol. 156 ^r	DE LITIS CONTESTATIONE	X. 2. 5
fol. 156 ^r	Olim 〈inter episcopum.〉	X. 2. 5. un
fol. 159 ^r	UT LITE NON CONTESTATA NON PROCE- DATUR 〈AD TESTIUM RECEPTIONEM VEL AD SENTENTIAM DIFFINITIVAM.〉	X. 2. 6
fol. 159 ^r	Ad hoc deus	X. 2. 6. 1
fol. 162 ^r	Accedens. Et infra. 〈Quum in iudicum.〉	X. 2. 6. 2
fol. 163 ^v	Tuae fraternitatis 〈devotio. <i>Et infra.</i> Consul- tationi.〉	X. 2. 6. 3
fol. 164 ^v	Accedens 〈ad sedem apostolicam nobilis vir.〉	X. 2. 6. 4
fol. 165 ^v	Quoniam 〈frequenter.〉	X. 2. 6. 5
fol. 166 ^v	Porro	X. 2. 6. 5. § 1
fol. 167 ^v	Si vero	X. 2. 6. 5. § 2
fol. 169 ^v	〈Quod si.〉	X. 2. 6. 5. § 3
fol. 169 ^v	〈Si autem.〉	X. 2. 6. 5. § 4
fol. 170 ^r	〈Sunt et alii.〉	X. 2. 6. 5. § 5
fol. 171 ^r	In aliis vero	X. 2. 6. 5. § 6
fol. 172 ^v	Quodsi super	X. 2. 6. 5. § 7
fol. 174 ^v	Si autem	X. 2. 6. 5. § 8
fol. 176 ^r	DE IURAMENTO CALUMPNIAE	X. 2. 7
fol. 176 ^r	Inhaerentes	X. 2. 7. 1
fol. 178 ^r	Imperatorum	X. 2. 7. 4
fol. 179 ^r	Litteras. Et infra. 〈Sane Romana ecclesia.〉	X. 2. 7. 2
fol. 179 ^v	In pertractandis	X. 2. 7. 3
fol. 180 ^r	Ceterum quia 〈novis.〉	X. 2. 7. 5
fol. 180 ^v	Cum in causa	X. 2. 7. 7
fol. 184 ^r	〈DE FORO COMPETENTI.〉 Significasti 〈nobis, quod P.〉	X. 2. 2. 18

⁷ *Corpus Iuris Canonici* II, *Decretalium collectiones*, hrsg. Ae. FRIEDBERG, Lipsiae 1879, 1313–1332.

fol. 185 ^v	⟨De FORO COMPETENTI.⟩ Proposuiſti ⟨nobis.⟩	X. 2. 2. 19
fol. 186 ^r	⟨DE FORO COMPETENTI.⟩ Licet ⟨ratione.⟩	X. 2. 2. 20
fol. 189 ^v	DE LIBELLI OBLATIONE	X. 2. 3
fol. 189 ^v	Ignarus	X. 2. 3. 1
fol. 191 ^v	Significantibus ⟨T. et R. fratribus nostro fuit apostolatuſ declaratum, quod, quum inter ipſos ex una parte, et V. ex altera, ſuper quadam terra coram iudicibus delegatis tracti.⟩	X. 2. 3. 2
fol. 194 ^v	Dilecti ⟨filii fratres eccleſiae.⟩	X. 2. 3. 3
fol. 195 ^r	⟨DE IURAMENTO CALUMNIAE.⟩ Cum cau- ſam ⟨quae inter Ravennatensem.⟩	X. 2. 7. 6
fol. 197 ^r	DE DILATIONIBUS	X. 2. 8
fol. 197 ^r	Dilecti filii ⟨abbas et monachi.⟩	X. 2. 8. 1
fol. 197 ^v	Praeterea adiecisti	X. 2. 8. 2
fol. 200 ^r	Litterae tuae ac	X. 2. 8. 3
fol. 201 ^r	Exposuit ⟨nobis.⟩	X. 2. 8. 4
fol. 202 ^v	DE FERIIS	X. 2. 9
fol. 202 ^v	Omnes dies	X. 2. 9. 1
fol. 202 ^v	Quoniam in parte	X. 2. 9. 2
fol. 203 ^r	Licet tam ⟨veteris quam novi teſtamenti pagina.⟩	X. 2. 9. 3
fol. 203 ^r	Capellanus	X. 2. 9. 4
fol. 203 ^r	Conqueſtus ⟨eſt nobis. <i>Et infra.</i> Quamvis.⟩	X. 2. 9. 5
fol. 206 ^r	DE ORDINE COGNITIONUM	X. 2. 10
fol. 206 ^r	Intelleximus, ⟨quod, quum quaedam.⟩	X. 2. 10. 1
fol. 207 ^v	Cum dilectus ⟨filius abbas de Ferentino.⟩	X. 2. 10. 2
fol. 211 ^v	Nos autem	X. 2. 10. 2. 2 ^a pars
fol. 215 ^v	Tuam non ⟨credimus.⟩	X. 2. 10. 3
fol. 217 ^v	Super ſpoliatione	X. 2. 10. 4
fol. 219 ^v	De PLUS PETITIONIBUS	X. 2. 11
fol. 219 ^v	Conſilium ⟨providentiae.⟩	X. 2. 11. un
fol. 221 ^r	DE RESTITUTIONE SPOLIATORUM	X. 2. 13
fol. 221 ^r	Litteras ⟨tuas recepimus, quod quum.⟩	X. 2. 13. 13
fol. 222 ^r	Ex parte ⟨M. mulieris.⟩	X. 2. 13. 14
fol. 223 ^r	Cum ad ſedem	X. 2. 13. 15
fol. 225 ^r	Olim vobis	X. 2. 13. 16
fol. 225 ^v	Olim inter ⟨te.⟩	X. 2. 13. 17
fol. 227 ^r	Saepe contingit, ⟨quod ſpoliatus.⟩	X. 2. 13. 18
fol. 228 ^v	Pisanis	X. 2. 13. 19

fol. 230 ^r	DE DOLO ET CONTUMACIA	X. 2. 14
fol. 230 ^r	Ad haec, <quum contingat.>	X. 2. 14. 1
fol. 231 ^r	Ex litteris <vestris accepimus, quod, quum vobis.>	X. 2. 14. 2
fol. 232 ^r	Causam, <quae inter F. et R. filium Agathae.>	X. 2. 14. 3
fol. 233 ^r	Prout <nobis.>	X. 2. 14. 4
fol. 234 ^r	Finem litibus	X. 2. 14. 5
fol. 237 ^v	Cum dilecti <filii, nuncii Leodicen. electi.>	X. 2. 14. 6
fol. 239 ^r	Cum olim D. <clericus.>	X. 2. 14. 7
fol. 240 ^v	Veritatis <est verbum.>	X. 2. 14. 8
fol. 243 ^v	Contingit <interdum, quod, quum actori ob contumaciam.>	X. 2. 14. 9
fol. 245 ^v	Venerabilis <frater noster. <i>Et infra.</i> Volentes.>	X. 2. 14. 10
fol. 247 ^r	DE EO, QUI MITTITUR IN POSSESSIONEM <CAUSA REI SERVANDAE.>	X. 2. 15
fol. 247 ^r	<Constitutis in praesentia nostra R. canonico.>	X. 2. 15. 1
fol. 249 ^v	Cum, sicut <accepimus.>	X. 2. 15. 2
fol. 250 ^r	Cum venissent <ad apostolicam sedem abbas.>	X. 2. 15. 3
fol. 252 ^r	UL LITE PENDENTE NICHIL INNOVETUR	X. 2. 16
fol. 252 ^r	A memoria	X. 2. 16. 1
fol. 253 ^r	Laudabilem. < <i>Et infra.</i> Quaeris.>	X. 2. 16. 2
fol. 254 ^r	Ecclesia <sanctae Mariae in Via lata.>	X. 2. 16. 3
fol. 254 ^v	Ecclesia sanctae Mariae. < <i>Et infra.</i> Posses- sionem.>	X. 2. 16. 4
fol. 255 ^v	Dilectus <filius magister A.>	X. 2. 16. 5
fol. 256 ^r	<DE SEQUESTRATIONE POSSESSIONUM ET FRUCTUUM.>	X. 2. 17
fol. 256 ^r	<Ad hoc unxit.>	X. 2. 17. 1
fol. 257 ^v	Dilectus filius R<ector.>	X. 2. 17. 2
fol. 258 ^r	Ab eo	X. 2. 17. 3
fol. 258 ^v	DE CONFESSIS	X. 2. 18
fol. 258 ^v	Cum monasterium. < <i>Et infra.</i> Eos.>	X. 2. 18. 1
fol. 259 ^r	Cum super <electione Bethlehem. ecclesiae inter R. et P.>	X. 2. 18. 2
fol. 260 ^r	<Ex parte abbatis et conventus.>	X. 2. 18. 3
fol. 262 ^r	DE PROBATIONIBUS	X. 2. 19
fol. 262 ^v	Ex epistolae	X. 2. 19. 1
fol. 264 ^r	<Sicut> consuetudo	X. 2. 19. 2
fol. 265 ^r	< <i>ultima pars cap.</i> : Tertio loco fuit a nobis.>	X. 2. 19. 5

fol. 265 ^r	Iuravit	X. 2. 19. 6
fol. 266 ^r	Post cessionem	X. 2. 19. 7
fol. 268 ^v	In praesentia <G. sancti Hadriani.>	X. 2. 19. 8
fol. 273 ^v	Licet <causam.>	X. 2. 19. 9
fol. 275 ^r	Ex litteris <tuis intelleximus.>	X. 2. 19. 3
fol. 275 ^r	Proposuisti, <quod causa.>	X. 2. 19. 4
fol. 275 ^v	Tertio loco <fuit a nobis.>	X. 2. 19. 5

In der Handschrift sind die tituli in großer und kräftiger Minuskel geschrieben. Die Anfangsworte der capitula stehen gleichfalls in größeren Buchstaben da, jedoch in kleineren als die der tituli. Graphisch ist das Bild der Überschriften nicht einheitlich; diese wechseln in Größe und Buchstabenform. Daraus ist zu schließen, daß sie nicht gleichzeitig mit dem Text, sondern wenigstens zum Teil erst später nachgetragen wurden. Überdies fehlen noch die folgenden tituli, beziehungsweise Anfangsworte von capitula oder Paragraphen, für die ein leerer Raum freigelassen ist: fol. 169^v: »Quod si« (X. 2. 6. 5. § 3); fol. 170^r: »Sunt et alii« (X. 2. 6. 5. § 5); fol. 256^r: »DE SEQUESTRATIONE POSSESSIONUM ET FRUCTUUM« (X. 2. 17); fol. 256^r: »Ad hoc unxit« (X. 2. 17. 1); fol. 260^r: »Ex parte abbatis et conventus« (X. 2. 18. 3); fol. 264^r: »Sicut (consuetudo)« (X. 2. 19. 2). Nur einmal wurde für die Anfangsworte: »Si autem« (X. 2. 6. 5. § 4) auf fol. 169^v kein freier Raum gelassen.

Schon ein flüchtiger Blick auf die Reihenfolge der capitula zeigt, daß im Cod. Cus. 220 nur ein Teil des Kommentars zum II. Buch der Dekretalen des Gregor IX. enthalten ist. Der Anfang des Werkes, titulus 1 »DE IUDICIIS« (X. 2. 1. 1–21) und cap. 1–16 von titulus 2 »DE FORO COMPETENTI« fehlen ganz. Von cap. 17 ist nur der zweite Teil erhalten (fol. 183^r–184^r). Der Text bricht im Kommentar zu cap. 9 des titulus 19 »DE PROBATIONIBUS« (fol. 274^v) ab. Der Schluß fehlt ganz. Außerdem findet sich im erhaltenen Teil eine große Lücke. Denn man vermißt den Kommentar zum ganzen titulus 12 »DE CAUSA POSSESSIONIS ET PRORRIETATIS« mit seinen 8 capitula. Titulus 13 beginnt erst mit cap. 13. Im titulus 15 »DE EO, QUI MITTITUR IN POSSESSIONEM CAUSA REI SERVANDAE« fehlt die Erklärung zu cap. 4 »Si adversarius«. Vielleicht war dafür auf fol. 251^v Platz gelassen. Außerdem scheint cap. »Sicut consuetudo« (X. 2. 19. 2) nicht vollendet zu sein.

Es ist möglich, daß noch andere Bruchstücke des Kommentars verlorengegangen sind. Ohne die vollständige Vorlage, aus der der Kommentar abgeschrieben wurde, läßt sich das Fehlende schwer feststellen, weil die Abhandlung teilweise aus kurzen, scheinbar unzusammenhängenden Sätzen besteht, die freilich durch eine höhere juristische Logik untereinander verbunden sind.

III. Die ursprüngliche Reihenfolge der Lagen

Aus der Übersicht der oben aufgezählten capitula der Handschrift ist zu entnehmen, daß die einzelnen Lagen durcheinander geraten sind. Das bestätigt auch die am oberen Blattrand eingetragene Numerierung fast aller Lagen. Die Zahl der zu den Lagen gehörigen Doppelblätter ist unregelmäßig. Bei einigen Lagen sind nach mittelalterlichem Brauch am unteren Rande des letzten Blattes die Anfangsworte der folgenden Lage angeführt. Die Richtigkeit der auf den Lagen eingetragenen Nummern erfährt dadurch eine Bestätigung.

Ordnen wir also die Lagen nach ihrer Numerierung, so ergibt sich eine zuverlässige Übersicht über deren richtige Folge. Wie in der Handschrift führen wir die Anfangsworte der nächstfolgenden Lage mit an. Wir vermerken auch die Anzahl der Folien bei den einzelnen Lagen.

Lage 5, fol. 183 ^r	— 194 ^v : in appellatione sed	12 fol.
Lage 6, fol. 152 ^r : (in appellatione sed)	— 160 ^v : de quo dic	9 fol.
Lage 7, fol. 161 ^r : (de quo dic)	— 170 ^v : § in aliis	10 fol.
Lage 8, fol. 171 ^r : (§ in aliis)	— 182 ^v : cum causam	12 fol.
Lage 9, fol. 195 ^r : (cum causam)	— 206 ^v : exceptione	12 fol.
Lage 10, fol. 207 ^r : (exceptione)	— 220 ^v	14 fol.
Lage 14, fol. 221 ^r	— 232 ^v : infra de probationibus	12 fol.
Lage 15, fol. 233 ^r : (infra de probationibus)	— 242 ^v	10 fol.
Lage 16, fol. 243 ^r	— 251 ^v	9 fol.
Lage 17, fol. 251 ^{bis r}	— 264 ^v	14 fol.
Lage 18, fol. 275 ^r	— 276 ^v	2 fol.
— — —, fol. 265 ^r	— 274 ^v	10 fol.

Die Lagen 1—5, 11, 12 und 13 sowie der Schluß fehlen. Die Folien 265^r—274^v haben keine Lagennummer. Da die Lagen 6 und 16 nur je 9 Folien enthalten, ist zu vermuten, daß ihnen je ein Blatt fehlt.

Die nunmehr nach ihren Nummern richtig geordneten Lagen enthalten mit Ausnahme der angegebenen fehlenden Teile den vollständigen Kommentar zum II. Buch der Dekretalen Gregors IX. Eine Verschiebung im Text stellt cap. »Cum causam« (X. 2. 7. 6; fol. 195^r—196^v) dar. Nikolaus von Kues vermerkte diese Umstellung auf fol. 180^v: »Capitulum cum causam sequitur istud capitulum«. In demselben tit. 7 »DE IURAMENTO CALUMNIAE« wurde cap. 4 wahrscheinlich aus pädagogischen Gründen vor cap. 2 und 3 gesetzt.

Daß der junge Cusanus einst im Besitz des ganzen Kommentars war, ergibt sich fast mit Sicherheit aus der Tatsache, daß der von ihm geschriebene Text

in dem heutigen Cod. Cus. 220 erst mit der Lage 5, und zwar mitten im Satz beginnt.

J. Marx gibt an, daß die Handschrift 220 unter dem Rektor des St.-Nikolaus-Hospitals Martini (1827–1842) gebunden wurde⁸. Es ist aber sicher, daß Nikolaus von Kues selbst schon die Lagen so geordnet hat, wie sie heute zusammengebunden sind. Für diese Behauptung sprechen folgende Gründe: Mit fol. 152^r fängt die Lage 6 an, die aber nicht mit einem neuen capitulum beginnt. Ein neuer titulus (»DE MUTUIS PETITIONIBUS«, X. 2. 4) findet sich erst auf fol. 153^v. Nikolaus von Kues wußte beim Ordnen der Lagen nicht, was mit den drei vorangehenden Seiten 152^r–153^r der beginnenden Lage 6 anzufangen sei. Er vermutete, daß sie zu dem tit. »DE MUTUIS PETITIONIBUS« gehörten, und ordnete sie deshalb dort nach fol. 154^v ein. Am Ende des Textes dieser Seite (154^v) nach dem letzten Wort: »actoris« zeichnete er deshalb ein Kreuz, das er auch an den Anfang des Textes auf fol. 152^r setzte mit der Bemerkung: »ista carta debet esse post tertiam, post signum crucis«. An den oberen Rand desselben Blattes 152^r schrieb er überdies den Hinweis: »de mutius petitionibus«, das ist der Anfang des titulus auf fol. 153^v.

Dieser Hinweis des Kardinals ist aber nicht richtig. Auf den Folien 152^r–153^r steht nämlich die Fortsetzung des Kommentartextes zum cap. »Dilecti filii fratres ecclesiae« (X. 2. 3. 3). Er knüpft an fol. 194^v an. Dort endet auch die Lage 5. Die Worte: »in appellatione sed« am Schluß dieser Lage (fol. 194^v) indizieren die Anfangsworte der Lage 6. Die Lage 6 beginnt auf fol. 152^r auch wirklich mit diesen Worten: »in appellatione sed«. Der Inhalt des Textes auf fol. 152^r–153^r bestätigt die Falschheit der Überschrift: »De mutuis petitionibus«. Denn die ersten drei Seiten der Lage 6 setzen den Text der Lage 5 fort.

IV. Die Glossen

In der ganzen kanonistischen Handschrift finden sich hie und da von Nikolaus von Kues im Text selbst eingetragene Korrekturen oder Ergänzungen. Besonders zahlreich sind diese auf den Folien: 161^v, 175^{rv}, 181^{rv}, 183^v, 187^v, 190^v, 194^r, 202^{rv}, 219^{rv}, 222^v und 223^v.

Nikolaus von Kues hat auch fast die ganze Handschrift mit Randglossen übersät. Nur etwa ein Viertel der Folien ist ohne Marginalien geblieben. Es scheint, daß die Randbemerkungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Das zeigt eine gewisse Variation der Schriftzüge, die sich zum Teil den Autographen der Predigten aus dem Beginn der dreißiger Jahre nähern. Bei diesen Glossen han-

⁸ Vgl. J. MARX, *Verzeichnis* 217 und IX.

delt es sich in den meisten Fällen nur um stichwortartige Hinweise, die den im Text ausführlich behandelten Stoff zusammenfassen und die oft mit einem: »Nota« (*Beachte!* oder *Merke dir!*) eingeführt werden. Aber auch an größeren und ausführlicheren Anmerkungen fehlt es nicht. In diesen ergänzt Nikolaus den Text des Kommentars oder er trägt neue Anschauungen zur juristischen Problematik vor. Mit Anmerkungen dieser Art ist besonders der Rand der Folien: 168^r, 181^r, 183^v, 185^r, 192^r, 194^v, 195^r, 198^v, 218^r, 219^r, 223^v beschrieben. Drei ausführliche Glossen auf fol. 206^v (eine) und 207^r (zwei), die aus dem *Repertorium iuris* des berühmten Kanonisten Ioannes Calderinus entnommen sind, sind besonders zu erwähnen.

Häufig wird auf wichtige Stellen mit einer den Zeigefinger ausstreckenden Hand hingewiesen. Im ganzen sind hier 61 solcher Hände zu finden; manche sind kunstfertig gezeichnet. Öfters zeichnet Nikolaus den Text am Rande mit einer wellenartigen Linie an.

Auf besonders interessante Auffassungen berühmter Juristen macht Nikolaus mehrmals aufmerksam, indem er zum Teil sehr schöne Männerköpfe in Miniatur an den Rand malt. Es sind zusammen zweiunddreißig. Einmal (auf fol. 233^v) taucht auch ein zehn Zeilen hoher, stolzer Mädchenkopf mit hochgekämmtem Haar und Zopf auf. Über diesem Kopfe die Anmerkung: »Distinctio: quomodo contra contumacem proceditur« (»Wie gegen Widerspenstigkeit vorzugehen ist«). Soll diese Zeichnung mit der Randglosse und mit dem Text zusammenhängen? Vielleicht dachte der junge Student beim Durchlesen der trockenen juristischen Ausführungen an ein Mädchen, das sich ihm gegenüber überheblich oder spröde verhalten hatte?

Viele Randglossen und Aufmerksamkeitshinweise bekunden die Bedeutung, die Nikolaus von Kues diesem juristischen Werke über das Prozeßverfahren beigemessen hat. In seinem Leben muß er öfters auf diese kanonistische Gerichtsordnung zurückgegriffen haben. Sie stellte anscheinend für ihn ein viel benutztes Handbuch für die Rechtsanwaltspraxis, die er in seinen jungen Jahren nach der Beendigung seiner juristischen Studien ausübte, dar.

Wenn man untersucht, wie die später hinzugefügten Randbemerkungen sich über das ganze Werk verteilen, stellt man fest, daß diese in der ersten Hälfte der Schrift viel zahlreicher als in der zweiten erscheinen. Näher sind es besonders die folgenden tituli der Dekretalen, die er in marginalen Nachträgen kommentiert: »DE FORO COMPETENTI« (X. 2. 2); »DE LIBELLI OBLATIONE« (X. 2. 3); »DE MUTUIS PETITIONIBUS« (X. 2. 4); »DE LITIS CONTESTATIONE« (X. 2. 5); »UT LITE NON CONTESTATA NON PROCEDATUR AD TESTIUM RECEPTIONEM VEL AD SENTENTIAM DIFFINITIVAM« (X. 2. 6); »DE IURAMENTO CALUMNIAE« (X. 2. 7); »DE DILATIONIBUS«

(X.2.8); »DE FERIIS« (X.2.9) und »DE ORDINE COGNITIONUM« (X.2.10). In diesen tituli werden überwiegend rein formale Regeln behandelt, denen man im mittelalterlichen Prozeß eine große Bedeutung beimaß.

Erinnern wir uns hier einer Stelle in der Invektive *Cancer, Cusa, Nicolae*, in der Gregor von Heimbürg am 13. August 1461 in einer hämischen Anspielung den damaligen Kardinal an einen Prozeß erinnert, in dem sich beide schon zu der Zeit, ehe Nikolaus sich der Theologie zuwandte, als Anwälte gegenüberstanden⁹. Danach hat der junge Cusanus einen solchen Prozeß, bei dem es um eine Erbschaft ging, wegen eines Formfehlers verloren. Bei diesem Erbschaftsstreit, der in Mainz verhandelt wurde, ging es anscheinend besonders um »gegenseitige Forderungen«. Mit dem gleichen Thema hängen mehr oder minder auch die aufgezählten tituli zusammen, mit denen sich die Randbemerkungen des »decretorum doctor« so angelegentlich beschäftigen. Vielleicht dürfen wir darum einen beträchtlichen Teil dieser Marginalien tatsächlich so deuten, daß Nikolaus schon während des Mainzer Prozesses besonders auf die uns nun bekannte Prozeßordnung zurückgriff, um sich dort Rat zu holen. Daneben lassen freilich die Schriftzüge mancher Glossen auch darauf schließen, daß sie von Nikolaus schon während seiner Paduaner Studienzeit niedergeschrieben wurden.

V. Die Autorenfrage

Noch ist die Frage zu erörtern, wann der vorliegende Kommentar verfaßt wurde und wer sein Autor ist.

Im ganzen Werk konnte ich nur an einer Stelle eine Zeitangabe finden. Sie steht am oberen Rand des Folium 241^r. Dort trug Nikolaus den Vermerk ein: »prima die post quasi modo geniti 1423«. Mit den Worten: »quasi modo geniti« beginnt der Introitus der heiligen Messe des Weißen Sonntags, des ersten

⁹ Vgl. *Invectiva GREGORII HEIMBURG utriusque iuris doctoris, in reverendissimum patrem, dominum Nicolaum de Cusa, sanctae Romanae Ecclesiae tituli S. Petri ad Vincula presbyterum cardinalem, et episcopum Brixinensem*, hrsg. von BURCARDUS GOTTHELFUS STRUVIUS, *Rerum Germanicarum Scriptores II*, Argentorati 1717, 255: »Te vicit, quandoquidem in Sede Moguntina, expugnata haereditatis petito, directa ex testamento, a parte tua instituta; tu ad Legatum Apostolicum concilio praesidentem appellasti, ac inibi vigore scedulae codicillaris, ac (ad?) fideicommissariam convolasti, nescius quod alterius electione remedii tollitur alterum: a Gregorio (Heimbürg?) repulsus ruboreque confusus bellum perpetuum sacris legibus indixisti, cum desperasses in Facultate Iuris a modo praelucere posse, honestiorem causam desertioni praetendens, ad Theologiam confugisti, cuius factus abortivus, tandem Mathematicis superstitionibus, putas verae Religionis sacra demonstrare.«

Sonntags nach Ostern. Es handelt sich also um den 12. April 1423. Warum hat Nikolaus sich dieses Datum auf diesem Folium 241^r notiert? Das Folium befindet sich gegen Ende der Lage 15. Der Text, der die ganze Seite füllt, beginnt nicht mit einem neuen capitulum und ist auch nicht mit Randglossen versehen. Eine Ausnahme bildet nur das am Rande stehende Wort: »Opponitur«. Das Wort »Opponitur« erscheint auch im Text.

»Prima die post quasi modo geniti«, das heißt, am Montag nach der Osteroktav, wurden die Vorlesungen an der Universität Padua wieder aufgenommen, die wegen der Osterferien unterbrochen waren¹⁰. Mithin ist anzunehmen, daß der Kommentar zum II. Buch der Dekretalen von Nikolaus von Kues vor und nach Ostern des Jahres 1423 geschrieben wurde. Es liegt die Vermutung nahe, daß dies bei der Vorlesung zu Padua geschah.

Wer ist der Autor des Werkes? Schon eine flüchtige Untersuchung des kanonistischen Textes läßt erkennen, daß der Kommentar kaum von einem jungen Studenten verfaßt sein kann. Dafür ist nach der bei den Kommentatoren üblichen Art in der Schrift eine zu große Fülle von Sentenzen berühmter Juristen zusammengetragen. Auch das Zivilrecht, besonders die *Digesta* und der *Codex Iustinianus* werden häufig herangezogen. Fast alle bedeutenden Kanonisten sowie Legisten werden zitiert. Es würde zu weit führen, alle im einzelnen aufzuführen. Auch *Decisiones* der Römischen Rota sind verwendet. Daß neben dem Text der Dekretalen auch die Glossa dazu erklärt wird, braucht da nicht eigens betont zu werden. Selbst wenn wir annehmen, daß der Verfasser nicht alle Werke der angeführten Juristen im Original benutzt und manche Sentenzen einfach aus anderen Kommentaren entnommen hat, verrät das Werk eine umfassende Kenntnis der Materie, die der Verfasser mit großer Umsicht und Sorgfalt bearbeitet hat. Nikolaus von Kues, der bereits zu Beginn seines dreißigsten Lebensjahres die Doktorwürde erlangte, konnte während seiner Paduaner Studienjahre einer solchen Aufgabe noch nicht gewachsen sein.

Wer ist also der Verfasser des Kommentars zum II. Buch der Dekretalen in Cod. Cus. 220? Die Handschrift selbst enthüllt uns den Namen des Autors. Es handelt sich um den Paduaner Professor Prosdocimus de Comitibus. Die in

¹⁰ Vgl. H. DENIFLE, *Die Statuten der Juristen-Universität Bologna vom J. 1317–1347, und deren Verhältniss zu jenen Paduas, Perugias, Florenz*: Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters III, Berlin 1887, 310: »Addicientes, quod doctores legentes tam ordinarie quam extraordinarie lectiones continuent, nec festa pro libito faciant, sed solum hiis diebus a (lectionibus) abstineant et hiis penitus abstineant, quos universitas statuit venerandos, et qui per generalem bidellum (fuerint) nunciandi.«, und 312: »... festum autem resurrectionis cum septimana ipsum festum precedenti et sequenti ... volumus celebrari.«

Cod. Cus. 220 erhaltene Schrift enthält Teile der *Lectura in Librum II decretalium* dieses Prosdocimus. Der berühmte und über seine Vaterstadt hinaus in hohem Ansehen stehende Jurist wird in der Handschrift, soweit ich bisher feststellen konnte, sechzehnmal genannt. In den Randglossen, in denen Nikolaus von Kues die im Text enthaltenen Sentenzen der Juristen kurz anmerkt, erscheint meist die Abkürzung: »pros«. Sie bedeutet »Prosdocimus«.

Im folgenden bieten wir einen Überblick über diese Stellen:

fol. 157^r: *am linken Rand*: »dictum pros.«

fol. 157^v: *am linken Rand*: »dictum pros.«

fol. 181^r: *am rechten Rand unter einer längeren Glosse*: »pro. co(mes)«

fol. 181^v: *am linken Rand*: »d.(ominus) pros.«

im Text: »d.(ominus) meus dicit hoc non placere . . .«

fol. 199^r: *am linken Rand*: »nota distinctionem pros an ex processu iudicis intelligatur tacita pronuntiatio iurisdictionis«

im Text: »Dominus pro. dicit quod . . .«

fol. 199^v: *am linken Rand*: »d.(ominus) pros. distinguit, et bene«

im Text: »Dominus pros dicit quod . . .«

fol. 200^r: *am linken Rand*: »nota dictum pros.«

im Text: »Dicit d.(ominus) pros lecturam card(inalis) . . .«

fol. 200^v: *am linken Rand*: »nota qualiter prothonotarius tenet contra d.(ominus) suum Card(inalem) et pros.«

im Text, Z. 20: » . . . et cum pros addicit . . .«

fol. 204^r: *am linken Rand*: »dictum pros.«

am rechten Rand: »nota dictum pros. quod citatio ad diem feriatum non artat ad comparendum in sequenti quia in se exceptionem includit«

Daß »pros« tatsächlich Prosdocimus bedeutet und daß Nikolaus von diesem berühmten Professor die Vorlesungen über das II. Buch der Dekretalen an der Universität Padua hörte, bezeugen zwei Stellen der Handschrift.

In der Mitte von Folio 189^v beginnt der titulus »DE LIBEL(LI) OB(LA-TIONE)«. Der titulus ist am Rande mit dem Zeichen für »Rubrica« gekennzeichnet. Nach der Überschrift folgt die Einführung in den im folgenden behandelten Stoff: »Continuatur Rubrica: Quia rei ad iudicium vocati, si non declinant forum, petunt libellum, ut sciant, quid et qualiter petatur et super quo debent respondere. Ideo etc. De materia: II. q. VIII per totum¹¹; 81 di(stinctio) maximianus.¹² pros.«. (S. Abbildung 3.)

¹¹ *Corpus Iuris Canonici I, Decretum Magistri Gratiani*, hrsg. AE. FRIEDBERG, Lipsiae 1879, 503–504.

¹² A. a. O., D. 81, c. 6 (I, 282).

Diese Einführung in den titulus »DE LIBELLI OBLATIONE« findet sich fast wörtlich in der allgemein gebräuchlichen Glossa zu den Dekretalen, wird darin jedoch dem Juristen »Abbas« zugeschrieben. Cusanus hat hier einen fast unveränderten Glossatext seinem Lehrer Prosdocimus zugeschrieben. In einer späteren Zeit, als Nikolaus den Kommentar wieder las, fügte er zu der Abkürzung »pros« noch: »docimus Comes dominus meus et pater singularis« hinzu. Daß es sich um eine spätere Zufügung handelt, erkennt man aus den Schriftzügen und aus der Tinte, die von denen des übrigen Textes verschieden sind. Folio 225^r beginnt das capitulum »Olim vobis« (X. 2. 13. 16). Nikolaus von Kues schrieb darüber als Laudatio seines Lehrers: »prosdocimus doctor egregius«. Die Schriftzüge dieses Zusatzes unterscheiden sich kaum vom anderen Text.

Es ist also einwandfrei erwiesen, daß Nikolaus von Kues in Padua die Vorlesungen über das kirchliche Prozeßverfahren bei dem Juristen Prosdocimus de Comitibus gehört hat.

VI. Prosdocimus de Comitibus

Abschließend seien noch einige Bemerkungen über den bisher unbekannten Lehrer des Nikolaus von Kues angeführt.

Prosdocimus de Comitibus stammt aus der adeligen Familie *dei Conti* aus Padua. Er wurde um das Jahr 1370 geboren und schon 1381 war er in Padua Domkapitular¹³. An der Universität studierte er beide Rechte. Im Jahre 1397 wird er als »licentiatus in iure civili« erwähnt¹⁴. 1398 wurde er in das »Collegium iudicum« der Vaterstadt aufgenommen¹⁵. Bald nach 1400 heiratete er Orsola Zacco. Nach deren Tod vermählte er sich 1425 mit Beatrice, Tochter des Mastino Visconti von Mailand. Manche Autoren nehmen an, daß Prosdocimus schon vor 1400 in erster Ehe mit einer Frau aus der Familie d'Este verheiratet war. Diese Nachricht ist aber nicht belegt¹⁶. Vom Jahre 1403 an hatte er an der

¹³ Vgl. F. SC. DONDI DALL'OROLOGIO, *Serie cronologico-istorica dei Canonici di Padova*, Padova 1805, 54.

¹⁴ C. ZONTA — I. BROTTI, *Acta graduum academicorum Gymnasii Patavini, ab anno MCCCXVI ad annum MCCCCL cum antiquioribus in appendice additis*, Patavii 1922, nr. 2478, 475—476: 1397 VII 15: »Datum et actum Padue in maiori ecclesia paduana ... presentibus ... d. Prosdocimo de Comitibus de Padua licenciato in iure civili«.

¹⁵ Vgl. G. FACCIO LATI, *Fasti Gymnasii Patavini* II, Patavii 1757, 26; J. F. VON SCHULTE, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts* II, Stuttgart 1877, 298.

¹⁶ Vgl. R. CESSI, *La biblioteca di Prosdocimo de' Conti*: Bollettino del Museo Civico di Padova 12 (1909), Padova 1910, 141.

11 chrisi mare am. Inuentum Rary et bonos quando Rm in
 theolo pnt. et dñs dñm medley it. Rm pnt ad vincta pnt
 carit. affluat. Rdo dñs fiam. gaudeo Rrbid. ~ canon.
 vno p. p. ipm Rm d. carit. eue bona deliquit fuerunt
 facere dñm dñm fiam. p. dñm gnam de Splato eue carit. vno p. in gnam
 tot. hnt. ipm dñm fiam. dñm Rm. Rm. carit. ipm
 dñs bonos hnt. p. fiam. dñm dñm carit. g. bonos. et
 vnt. p. fiam. dñm dñm carit. dñm carit. dñm gnam Rm. dñm pnt
 p. me. Rm. de vno Rm. carit. epal. vnt.
 T. Tarea pnt pnt. Rm. Tame
 14 Summ. albertum.
 14 philopha.
 14 de hnt. pnt. Rm. gnam.
 14 pnt. gnam. pnt.
 14 vnt. lib. Rm. Tame. de. carit.
 14 vnt. lib. dñm. gnam.
 14 Amora.
 14 Summ. albert.
 14 vnt. lib. pnt. in gnam.
 14 Summ. pnt. dñm.
 14 hnt. pnt. pnt.
 14 vnt. lib. de. hnt. pnt.
 14 dñm. dñm. pnt.
 14 de. hnt. pnt. pnt.
 14 dñm. pnt. pnt.
 14 lib. pnt. pnt. de. carit.

Abb. 4: Vicenza, Archivio de Stato, Atti del Notaio Bartolomeo d'Aviano, n. 4746, fol. 93^r, obere Hälfte. Anfang der Notariatsurkunde über den Bücher-Nachlaß des Nikolaus von Kues. Vgl. Seite 94.

Universität Padua eine Professur für kanonisches Recht inne¹⁷. Danach lehrte er einige Zeit in Siena¹⁸, sodann wieder in Padua, zunächst Zivilrecht¹⁹. Da der Andrang der Studenten an der kanonistischen Fakultät zu stark geworden war, forderte die »natio ultramontana« im Jahre 1411, zur Entlastung des Professors Taddeo de Vicomercato einen »concurrans«, das heißt einen zweiten Lehrer des gleichen Faches zu ernennen. Die venezianische Regierung entschloß sich wegen großer Finanzschwierigkeiten, den wenig frequentierten philosophischen Lehrstuhl des Blasio de Parma aufzuheben und dafür einen neuen Lehrstuhl für kanonisches Recht einzurichten, den sie dem Prosdocimus übertrug. Seine Besoldung betrug damals 120 Dukaten²⁰, stieg aber später auf 300²¹. Bald darauf wurde Prosdocimus ordentlicher Professor und war neben seinen berühmten Kollegen Raffaele Fulgosio, Raffaele Raimondi Cumano, Iohannes ab Imola, Paulus Doctus, Paulus de Castro u. a. ein würdiger Vertreter der juristischen Fakultät²².

Im Jahre 1412 übertrug ihm der Bischof Petrus Marcellus die Vollmachten des Generalvikars in allen Dingen, die einem Laien übertragen werden konnten. Als Kanzler der Universität delegierte ihm der Bischof zugleich seine besonderen Rechte, welche Prüfungen und Promotionen betrafen²³. Im Jahre 1422 konnte er wahrscheinlich wegen Krankheit keine Vorlesungen halten und verlangte einen Vertreter²⁴; 1423 hat er sicher wieder gelesen²⁵.

Auch bei der Regierung der Republik Venedig genoß Prosdocimus hohes An-

¹⁷ ZONTA - BROTTTO, *Acta graduum* nr. 2489, 478: 1404 IV 16: »licencia privati examinis... sub promotoribus... Prosdocimo de Comitibus«.

¹⁸ CESSI, *La biblioteca* 143 gibt für den wahrscheinlichen Aufenthalt des Prosdocimus in Siena das Jahr 1432 an, weil er in den Dokumenten als von Padua abwesend erwähnt wird (Padova, Archivio Notarile, *Imbrev.* di Conte dalle Valli XXVII, 398; *Tabulario* XXI, 124).

¹⁹ FACCIOLATI, *Fasti* II, 26; G. TIRABOSCHI, *Storia della letteratura italiana* VI/II, Modena 1790, 604; SCHULTE, *Die Geschichte* II, 299.

²⁰ CESSI, *La biblioteca* 142 erwähnt: Venezia, Archivio di Stato, *Senato misti*, reg. 49 und 60.

²¹ CESSI, *La biblioteca* 143 zitiert: Venezia, Archivio di Stato, *Senato misti*, reg. 58, cc. 5–7; SCHULTE, *Die Geschichte* II, 299.

²² Die kanonistische Fakultät war die angesehenste der ganzen Universität von Padua. Vgl. CESSI, *La biblioteca* 142: »et specialiter in iure canonico, que est principalis facultas studii« (Venezia, Archivio di Stato, *Senato misti*, reg. 49 und 60); »honor et amplificatio studii stat maxime in decretalistis, quum scolares illius facultatis sunt magni prelati et potentes viri« (Venezia, Archivio di Stato, *Senato misti*, reg. 54, cc. 26–27).

²³ FACCIOLATI, *Fasti* II, 26; SCHULTE, *Die Geschichte* II, 299.

²⁴ CESSI, *La biblioteca* 142.

²⁵ Vgl. Cod. Cus. 220, fol. 241^r.

sehen, obwohl er sich aus den Kämpfen der streitenden Parteien heraushielt²⁶. Am 15. Januar 1412 verhandelte er erfolgreich mit der venezianischen Regierung über die Verteidigung der Stadt Padua gegen die ungarische Invasion²⁷. Im Jahre 1426 wurde er mit zwei anderen berühmten Juristen, mit Raphael Raimondi Cumano und Raphael Fulgosio, in die Lagunenstadt gerufen, um bei den Verhandlungen über den Frieden mit dem Herzog von Mailand Philipp Maria Visconti als Ratgeber mitzuwirken. 1429 wurde er mit Capodilista zu Verhandlungen nach Ferrara geschickt²⁸.

Nach Schulte soll Prosdocimus im Jahre 1429 Padua verlassen und sich, nachdem er sich zweimal vergeblich um Erhöhung seines Gehaltes als Professor bei der Stadt bemüht hatte, nach Florenz begeben haben und dort im Jahre 1438 gestorben sein²⁹. Diese Behauptung ist jedoch nicht richtig. Denn noch am 30. Januar 1437 promovierte bei ihm Francesco Morosini in Padua³⁰. Bis zu seinem Tode war Prosdocimus an der Universität Padua als Professor tätig³¹.

Welchen Ruhm Prosdocimus de Comitibus bei seinen Zeitgenossen hatte, beweisen die hohen Ehrentitel: »iuris canonici monarcha, doctor solemnis, doctor famosissimus«³² und »famosissimus, excellentissimus iuris utriusque inter-

²⁶ Vgl. CESSI, *La biblioteca* 141–142.

²⁷ CESSI, *La biblioteca* 141 erwähnt: Venezia, Archivio di Stato, *Senato secreti*, IV, 231^v.

²⁸ FACCIOLATI, *Fasti* II, 26; SCHULTE, *Die Geschichte* II, 299.

²⁹ SCHULTE, *Die Geschichte* II, 299. Auf S. 401 sagt aber Schulte, daß Paulus Doctus den Lehrstuhl in Padua nach Prosdocimus im Jahre 1438 erhielt. Prosdocimus war noch 1439 als Professor an der Universität tätig; vgl. ZONTA - BROTTTO, *Acta graduum* nr. 1381, 294: 1439 VIII 17: »sub promotoribus ... Prosdocimo de Comitibus utriusque iuris doctore«.

³⁰ ZONTA - BROTTTO, *Acta graduum* 1172.

³¹ Die Angaben über das Todesjahr des Prosdocimus de Comitibus stimmen nicht überein. Ein von ZONTA - BROTTTO, *Acta graduum* nr. 1403, 298 veröffentlichtes Dokument vom 10. März 1440 berichtet: »d. Paulus de Castro suo ac nominibus quondam d. Prosdocimi de Comitibus ... ei tradidit insignia«. Danach müßte Prosdocimus vor diesem Datum bereits gestorben sein. TIRABOSCHI, *Storia* VI/II, 604 gibt dagegen 1449 als Todesjahr an: »onorevoli incombenze fino al 1449 in cui finì di vivere«. Nun aber veröffentlicht CESSI, *La biblioteca* 145–148 das Inventar des Nachlasses des Prosdocimus, das am Montag, dem 4. August 1450, notariell ausgefertigt wurde. Es ist nicht anzunehmen, daß das Inventar seines Nachlasses erst 10 Jahre nach dem Tode aufgestellt wurde. Außerdem wissen wir aus der Handschrift Cod. I XXII/1, fol. 84^r der Metropolitankapitelbibliothek in Prag, daß der in ihr enthaltene *Commentarius in librum II Decretalium* von Wenceslaus de Krumlow »propria manu in scholis Padue« in den Jahren 1447–1449 geschrieben wurde. Vgl. auch fol. 157^v und dortselbst Cod. I XXII/2, Vorblatt 2 und fol. 360^v. Diese beiden Angaben legen die Vermutung nahe, daß Prosdocimus de Comitibus in Padua im Jahre 1450 starb.

³² FACCIOLATI, *Fasti* II, 26.

pres³³, mit denen er ausgezeichnet wurde. Er war zwar kein origineller Geist, der die juristische Wissenschaft mit neuen Anschauungen bereichert hat, aber ein fleißiger und glücklicher Kompilator.

Von seinen Schriften sind erhalten³⁴:

1. *Lectura in librum II Decretalium* oder *Commentarius in librum II Decretalium Gregorii IX.*

Es handelt sich um Kolleghefte oder deren Abschriften³⁵. Der Stoff ist breit und verständlich dargestellt.

Der Text ist in den folgenden Handschriften überliefert:

Bernkastel-Kues, Bibliothek des St. Nikolaus-Hospitals, Cod. Cus. 220, fol. 152^r–276^v. In dem Kodex sind die oben aufgezählten Teile enthalten.

München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 6546. Der Text reicht bis tit. »De fide instrumentorum« (X. 2. 22).

– Clm 6567. Der Text reicht bis tit. »De confessis« (X. 2. 18)³⁶.

Praha, Knihovna metropolitní kapituly, Cod. I XXII/1, fol. 1^r–268^v, (tit. 1–18) und

Cod. I XXII/2, fol. 1^r–360^v, (tit. 19–30).

Beide Kodizes wurden von dem späteren Prager Dekan und Domkapitular Wenceslaus Bohemus de Krumlow während seiner Studien in Padua in den Jahren 1447–1449 geschrieben³⁷.

Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Cod. 85. 7 Extravagantes, fol. 1 bis 320³⁸.

2. *De arbore consanguinitatum.*

³³ Praha, Knihovna metropolitní kapituly, Cod. I XXII/2, fol. 360^v. Vgl. dortselbst Cod. I XXII/1, fol. 157^v.

³⁴ Vgl. SCHULTE, *Die Geschichte* II, 299; N. C. PAPADOPOULI, *Historia Gymnasii Patavini* I, Venetiis 1726, 216. Dieses Buch konnte ich nicht konsultieren.

³⁵ Im Inventar ist darüber der folgende Hinweis zu finden: »Item lectura domini Prosdocimi, non debet vendi; habuit Henricus bidellus pro accomodanda, ut exemplaretur«. Vgl. CESSI, *La biblioteca* 146.

³⁶ Für die Überprüfung der Angaben bei Schulte über die beiden Münchener Handschriften danke ich dem Direktor der Handschriften-Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek Dr. W. Hörmann.

³⁷ Vgl. A. PODLAHA, *Soupis rukopisů knihovny metropolitní kapituly pražské* II, Praha 1922. Für die Auskunft über die Prager Handschriften danke ich der Kanzlei des Präsidenten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, die gegenwärtig die Metropolitankapitelbibliothek verwaltet.

³⁸ Für diese Angabe danke ich Herrn Bibliothekar Dr. Butzmann.

3. *De differentiis legum et canonum.*

4. *Consilia*³⁹.

Das Ergebnis unserer Untersuchung können wir so zusammenfassen: Die juristische Schrift in Cod. Cus. 220, fol. 152^r–276^v, ist eine Vorlesung des bedeutenden Juristen Prosdocimus de Comitibus aus Padua über das II. Buch der Dekretalen, die Nikolaus von Kues mitgeschrieben hat. Prosdocimus war nicht nur ein berühmter Legist und Kanonist seiner Zeit, sondern offensichtlich auch ein ausgezeichneter Lehrer, bei dem Nikolaus eine sehr gute juristische Ausbildung genossen hat. Die zahlreichen Glossen des Nikolaus von Kues lassen überdies darauf schließen, daß er seine Vorlesungs-Mitschrift auch später als Handbuch benutzt hat.

Es wäre Aufgabe einer eigenen Studie zu untersuchen, wie sich die cusanische Reportatio der Vorlesung in Cod. Cus. 220 zu den bisher festgestellten Abschriften des Prosdocimus-Kommentars verhält. Ein erster Vergleich zwischen Cod. Cus. 220 und Clm 6546 zeigte eine inhaltliche Übereinstimmung beider Texte bei verschiedenartigen Abweichungen in der Formulierung. Außerdem ergab sich dabei, daß Nikolaus von Kues seine Vorlesungs-Mitschrift stellenweise nachträglich anhand einer Vorlage korrigiert und ergänzt hat. Um feststellen zu können, inwieweit er eigene Gedanken eingeflochten hat, müßte das Verhältnis aller noch vorhandenen Handschriften des Prosdocimus-Kommentars genau untersucht werden.

³⁹ Viele *Consilia* des Prosdocimus de Comitibus befinden sich nach den Angaben von Cessi, *La biblioteca* 140 in Padova, Museo Civico, *Atti giudiziari* und in Venezia, Biblioteca Nazionale Marciana, Cod. lat. V, 30. Ein *Consilium* wird erwähnt bei G. MANTESE, *Il testamento di Raffaele Raimondi da Como (1380 c. — 1427)*: Archivio Veneto 68 (1961), Venezia 1961, 25–26, Anm. 5; am 26. April 1424 führt der Prokurator des Klosters S. Tomaso in Vicenza eine Anklage gegen die Mönche des dortigen Klosters S. Bartolomeo, daß diese aus dem Nonnenkloster S. Tomaso einige Bücher und »duo Consilia, unum d. Raphaelis de Fulgosiis et alterum d. Prosdocimi de Comitibus« entwendet haben (Vicenza, Archivio di Stato, S. Tomaso, b. 2601).

Herrn Prof. Giovanni Mantese aus Vincenza verdanke ich wertvolle Angaben über Literatur zum Leben des Prosdocimus de Comitibus.

Bei der sprachlichen Gestaltung war mir Herr Robert Danzer behilflich.

EIN NOTARIELLES INVENTAR VON BÜCHERN UND WERTGEGENSTÄNDEN AUS DEM NACHLASS DES NIKOLAUS VON KUES

Von Giovanni Mantese, Vicenza*

»Seine Seele Gott, der seligen Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Hofe empfehlend«¹, diktierte Nikolaus von Kues, der Kardinal der Titelkirche San Pietro in Vincoli und Bischof von Brixen, am 6. August 1464 auf dem Sterbebett im bischöflichen Palast zu Todi seinen letzten Willen². Dieses allgemein bekannte Testament erhält nun nach fünf Jahrhunderten eine bemerkenswerte Vervollständigung durch ein Inventar von Büchern, Silber, Kleidern und Gegenständen des persönlichen Bedarfs, das ich in Vicenza entdecken konnte.

I

Das Dokument befindet sich im Archivio di Stato in Vicenza unter den *Atti del Notaio Bartolomeo d'Aviano* in Cod. n. 4746 (alte Signatur: Libro 26, n. 46, 1464 per 1466), und zwar auf fol. 93^r–95^r.

* Im Einvernehmen mit dem Verfasser wurde der folgende Text von DR. ALOIS KRCHŇÁK ergänzt und teilweise abgeändert. Die *Anmerkungen* wurden im Institut für Cusanus-Forschung zum Teil überarbeitet und größtenteils ergänzt. ROBERT DANZER untersuchte vor allem die Londoner Handschriften an Hand von Mikrofilmen; von ihm stammt auch der textkritische Apparat. PROF. DR. RUDOLF HAUBST fügte u. a. die Anmerkungen 2, 19, 37, 42, 43, 44, 45, 55, 60, 63, 69, 70, 77, 80, 84, 86, 90, 92, 94, 95, 98, 102, 110, 111, 114, 115, 116, 117, 119, 166, 167, 169, 174, 176, 177, 178, 186 hinzu.

¹ »In primis animam suam deo et beate virgini Marie ac toti coelesti curie commendans.« Aus dem Testament des Nikolaus von Kues: J. MARX, *Geschichte des Armen-Hospitals zum hl. Nikolaus zu Cues*, Trier 1907, 249.

² Das Testament des Nikolaus von Kues befindet sich in doppelter Originalausfertigung in der Bibliothek des St.-Nikolaus-Hospitals zu Bernkastel-Kues als Urkunde Nr. 48; hrsg. von J. UEBINGER, *Zur Lebensgeschichte des Nikolaus Cusanus: Historisches Jahrbuch* 14 (1893), 553 ff. (fehlerhaft), und von J. MARX, *Geschichte* 248–253. Eine Abschrift des Testamentes im Archiv der Anima zu Rom wird von L. PASTOR, *Geschichte der Päpste* II, Freiburg 1925⁸⁻⁹, 163, Anm. 4, erwähnt. R. Haubst fand sie: *Instrumenta, Littera B*, tom. Ia, fol. 131^v–133^r. Nach J. SCHMIDLIN, *Geschichte der deutschen Nationalkirche in Rom S. Maria dell'Anima*, Freiburg 1906, 92, soll Fasc. 8, n. 50 des Anima-Archivs das Original (!) des Testamentes enthalten. Dieser Faszikel war jedoch (wenigstens im Juni 1952, als der damalige Rektor, Bischof Hudal, R. Haubst Einblick in das Archiv gestattete) nicht aufzufinden.

Bartolomeo d'Aviano († um 1515) wurde im Jahre 1452 zum Notar der bischöflichen Kurie in Vicenza ernannt. Seine Notariatsakten aus den Jahren 1452 bis 1512 sind dort im Archivio di Stato erhalten und umfassen 21 Bände (n. 4744 bis 4764).

Der Kodex n. 4746 zählt 369 Papierfolien im Format von 31 × 21 cm. Er enthält Akten vom 21. Dezember 1463 bis zum 29. Oktober 1466, welche die Kirchenverwaltung und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten betreffen. Inhaltlich können diese Dokumente folgendermaßen geordnet werden:

1. Akten des Marco Barbo. Marco Barbo war bis zum Jahre 1464 Statthalter (1458–1464) des Bischofs von Vicenza Pietro Barbo.
2. Akten des Angelo Fasolo, Bischof von Feltre und Statthalter des Bischofs von Vicenza Marco Barbo, aus den Jahren 1464–1466.
3. Akten des Mosè Buffarelli, des Bischofs von Belluno und Statthalters (1466 bis 1471) des Bischofs von Vicenza Marco Barbo.
4. Verwaltungsakten des Erzdiakons der Kathedralkirche von Vicenza.
5. Private Akten, die direkt oder indirekt kirchliche und religiöse Angelegenheiten zum Inhalt haben.

II

Nikolaus von Kues hat in seinem Testament vom Jahre 1464 seine erste testamentarische Verfügung, die er in Rom am 15. Juni 1461 »apud basilicam Apostolorum Petri et Pauli« verfaßt hatte, zum Teil ergänzt und zum Teil geändert³. Für unsere Untersuchung des Dokumentes von Vicenza sind drei Kapitel des ersten Testamentes aus dem Jahre 1461 von Bedeutung, weil in ihnen allgemein von den Dingen die Rede ist, die in unserem Inventar im einzelnen aufgeführt werden. Es handelt sich um die Kapitel 5, 7 und 8, deren Text wir hier wiedergeben wollen:

- (5) »In gleicher Weise verfügt er, daß seine Pferde, die Kleider, die Tuche und die Gebrauchsgegenstände in den Besitz seiner Diener übergehen sollen.
- (7) Er will ferner, daß sein ganzes Silber, das er auf einen Wert von 4000 rheinischen Gulden geschätzt hat, gewogen werde. Dieses vermacht und schenkt er ausnahmslos dem besagten Hospital des heiligen Nikolaus zu Kues.
- (8) Außerdem ordnet er an, daß die Bücher, die er geliehen hat, den Eigentümern zurückgegeben werden. Seine eigenen Bücher aber schenkt und vermacht er seinem Hospital. Sie sollen dorthin gebracht und im Hospital aufbewahrt werden«⁴.

³ MARX, *Geschichte* 249–250.

⁴ »(5) Item voluit, quod equi eius similiter cedant familiaribus suis ac vestes, panni et utensilia.

Bei der Übernahme dieser drei Kapitel in die endgültige Fassung des Testamentes vom Jahre 1464 wurde in folgender Weise insbesondere »das siebte Kapitel des (früheren) Testamentes, in dem die Schätzung und der Wert des Silbers erwähnt werden«, geändert. Die Begründung: »Der Kardinal erklärt, daß er sich geirrt habe; denn das besagte Silber hat einen weit geringeren Wert als den, der in diesem Kapitel des ersten Testamentes angegeben ist, wie eine neue Schätzung und sein späteres Wägen mit Sicherheit ergab«⁵. Wir können daraus entnehmen, daß Nikolaus nach der Wiedergenesung von seiner schweren Erkrankung im Juni 1461 das erste Testament, das anscheinend übereilt abgefaßt worden war, überprüft hat.

Im Inventar von Vicenza verdienen die Bücher des Kardinals unser besonderes Interesse. Schon allein darum, weil wir hier eine sehr interessante Nachricht über den Weg erhalten, auf dem »seine Bibliothek« in das St-Nikolaus-Hospital zu Kues kam, in dem sie bis zum heutigen Tag eine Schatzkammer und Fundgrube der Forschung bildet; aber nicht minder auch darum, weil sich nunmehr neue wertvolle Einblicke in den ursprünglichen Bücherbestand des Kardinals selbst auftun. Doch auch das Verzeichnis des Silbers und der anderen Wertgegenstände ist von um so größerer Bedeutung, als der überwiegende Teil davon in Kues nicht mehr vorfindlich ist. Die wissenschaftliche Biographie, die schon Ludwig Pastor zu Anfang unseres Jahrhunderts als eine »Arbeit von dringlichem Bedürfnis«⁶ forderte, wird hier vor allem über die Ausstattung und Wohnkultur des Kardinals noch unerwartete Aufschlüsse erhalten.

III

Die Hauptfrage, vor die uns das Verzeichnis des Nachlasses des Nikolaus von Kues stellt, ist die, wie dieses gerade nach Vicenza kommt. Hatte Nikolaus irgendwie nähere Beziehungen zu Persönlichkeiten dieser Stadt?

(7) Item totum argentum eius, quod estimavit ad valorem quatuor millium florenorum Renensium, ponderari mandavit, illud quod totaliter legavit et dedit dicto hospitali sancti Nicolai de Cusa.

(8) Item voluit, quod libri apud eum existentes et qui sui non sunt restituantur illis, quorum sunt, suos autem libros omnes dedit et legavit dicto eius hospitali volens illos ibidem adduci et reponi: MARX, *Geschichte* 250.

⁵ »...etiam excepto septimo capitulo eiusdem testamenti, in quo mentionatur de argento suo et illius extimatione et valore, in quo idem Reverendissimus dominus cardinalis dixit se errasse, quia dictum argentum longe minus valuit quod in dicto capitulo continetur, prout ex nova extimatione et ponderatione per eum postmodum facta dixit fuisse (se) compertum«: MARX, *Geschichte* 250 f.

⁶ PASTOR, *Geschichte* II, 164, Anm. 4.

In seinem Testament vom 6. August 1464 setzte Cusanus drei Kardinäle als Testamentsvollstrecker ein⁷. Einer von diesen war der venezianische Patrizier Pietro Barbo, Kardinal der Titelkirche des heiligen Markus zu Rom und Bischof von Vicenza (1451–1464), der am 31. August 1464, bald nach dem Tode des Nikolaus von Kues, Papst (Paul II.) wurde. Dessen Statthalter in Vicenza war sein Neffe Marco Barbo, Bischof von Treviso⁸, der am 17. September 1464 auch auf dem Bischofsstuhl von Vicenza sein Nachfolger wurde.

In dem damals noch sehr mächtigen Kathedralkapitel von Vicenza hatte Francesco Mauroceno oder Morosini⁹, ein Freund des Pietro Barbo und wie dieser

⁷ MARX, *Geschichte* 252: »Item voluit et ordinavit exequutores testamenti sive testamentorum suorum prefatorum reverendissimos in Christo patres et dominos, dominos Joannem episcopum Portuensem sancti Angeli vulgariter nuncupatum, ac Petrum tituli sancti Marci et Berardum tituli sancte Sabine Spoletanum nuncupatum presbyteros sancte Romane ecclesie cardinales coniunctim cum omni facultate et autoritate similibus executoribus tribui consuetis.« — Näheres über die drei genannten Testamentsvollstrecker: 1. Joannes Carvajal, 1446 VIII 10 Bischof von Plasencia (Placentin.; vgl. C. EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi* II, Monasterii 1914², 216), Kardinaldiakon der Titelkirche S. Angeli 1446 XII 16 (EUBEL II, 66), Kardinalbischof von Porto und S. Rufina 1461 X 26, gestorben 1469 XII 6 (EUBEL II, 60). — 2. Petrus Barbus, Apostolischer Protonotar, Kardinaldiakon der Titelkirche S. Maria Nova 1440 VII 1 (EUBEL II, 67), Bischof von Vicenza 1451 VI 16 (Arch. Vat., Reg. Vat. 416, fol. 151; vgl. E. RICCARDI, *Storia dei Vescovi vicentini*, Vicenza 1786, 164 ff.; EUBEL II, 267), Kardinalpresbyter der Titelkirche St. Marcus 1451 VI 16 (EUBEL II, 63), Papst Paulus II. 1464 VIII 30, gestorben 1471 VII 26 (EUBEL II, 14). — 3. Berardus Eruli de Narnia, Dr. utr. iur., Bischof von Spoleto 1448 XI 13 (EUBEL II, 241), Kardinalpresbyter der Titelkirche S. Sabina 1460 III 5 (EUBEL II, 64), Kardinalbischof von Sabina 1474 V 23, gestorben 1479 IV 2 (EUBEL II, 60).

⁸ Marco Barbo, Bischof von Treviso 1455 XI 14 (EUBEL, *Hierarchia* II, 248), Bischof von Vicenza 1464 IX 17 (EUBEL II, 267), Kardinalpresbyter der Titelkirche S. Marcus 1467 IX 18 (EUBEL II, 63), Patriarch von Aquileja 1470 III 18 (EUBEL II, 92), Kardinalbischof von Palestrina 1478 XI 6, gestorben 1491 III 11 (EUBEL II, 60); vgl. auch PASTOR, *Geschichte* II, 388 f., wo reiche Literatur über diesen ausgezeichneten Kirchenfürsten angegeben ist; RICCARDI, *Storia* 176 ff.

⁹ Francesco Morosini war Erzdiakon der Kathedrale von Vicenza in den Jahren 1446 bis 1464. Am 28. September 1449 wurde er zum Erzdiakon von Padua gewählt: »... vacante archidiaconatu... viva voce elegerunt ven. et eximium doctorem d. Franciscum Maurocenum de Venetiis archidiaconum vicentinum in archidiaconum paduanum«, vgl. DONDI DELL'OROLOGIO, *Canonici di Padova*, Padova 1805, 122. Francesco blieb jedoch bis zum Jahre 1464 in Vicenza. Vergeblich hat er sich im Jahre 1451 bei der Regierung der Republik Venedig um den Bischofsstuhl von Vicenza beworben. Eine Vorstellung von dem Ränkespiel, das dieser Bischofswahl vorausging, gibt uns ein Brief vom 16. Mai desselben Jahres, in dem der bekannte venezianische Humanist Francesco Barbaro dem Erzdiakon Morosini für die Unterstützung dankt, die er bei einer fingierten Wahl des Kathedralkapitels von Vicenza, in der sein Neffe

Sproß eines venezianischen Patrizierhauses, als Erzdiakon eine besondere Stellung inne. Eben diesem Francesco Morosini übergab Nikolaus alle Gegenstände, die in dem Verzeichnis von Vicenza angeführt sind¹⁰. Welche Beziehung bestand zwischen diesen beiden Männern? Es ist unwahrscheinlich, daß Nikolaus schon während seines Studienaufenthaltes in Padua Francesco (geb. 1413) kennengelernt hatte, wiewohl wir dies nicht ganz ausschließen wollen. Denn die venezianische Patrizierfamilie der Morosini war in der Republik Venedig sehr einflußreich und bekannt. Als Nikolaus von Kues im Jahre 1423 in Padua die Würde eines »decretorum doctor« erlangte, war Francesco erst zehn Jahre alt. Vielleicht kam die Verbindung über den alten Lehrer des Cusanus in Padua, Prosdocius de Comitibus, zustande, bei dem später auch Francesco studiert hat¹¹. Höchstwahrscheinlich wurden aber beide durch den gemeinsamen Freund Pietro Barbo miteinander bekannt.

Ermolao zum Bischof von Vicenza gewählt worden war, gewährt hat; vgl. *F. Barbari et aliorum ad ipsum Epistolae* . . . Brixiae 1743, Appendix 95. Papst Nikolaus V. setzte sich aber nicht nur über die jurisdiktionellen Ansprüche der Republik Venedig und des Kathedrankapitels von Vicenza hinweg, sondern ließ auch die Intrigen des mächtigen Francesco Morosini und anderer venezianischer Prälaten unbeachtet und ernannte kurzerhand den Kardinal Pietro Barbo zum Bischof von Vicenza. Francesco Morosini verstand es dann, die Gunst des neuen Bischofs zu erwerben. Als Anerkennung für die Mithilfe bei der Regierung der Diözese ernannte Pietro Barbo seinen Freund Morosini, bald nach der Erhebung zum Papst, am 14. November 1464 zum Bischof von Parenzo; vgl. G. CAPPELLETTI, *Le Chiese d'Italia* VIII, Venezia 1853, 795; EUBEL, *Hierarchia* II, 212. Am 2. Februar 1470 wurde Francesco mit der Verwaltung der Diözese Recanati und der Kirche von Loreto beauftragt. Er starb 1471. Wie Dondi dell'Orologio berichtet, ist auf seinem Grabmal in Recanati folgende Inschrift zu lesen: »Hic sepultus est rev.mus d. Franciscus Mourocenus Episcopus Parentinus, qui Ecclesias Recanatensem et Summae almae Virginis de Loreto mirifice gubernavit ex commissione beatissimi Pauli II, Pontificis Maximi, obiit die III Octobris anni MCCCCLXXI, aetatis suae vero LVIII«.

¹⁰ »Inventarum Rerum et bonorum quondam . . . domini Nicolai tituli sancti petri ad vincula presbyteri cardinalis alias consignatorum Reuerendo domino Francisco Mauroceno Archidiacono et canonico vinc(entino) per ipsum Reverendissimum d.(ominum) cardinalem«: Arch. di Stato, Vicenza, Atti del Notaio Bartolomeo d'Aviano, n. 4746, fol. 93^r. Ich muß gestehen, daß ich versucht war, den Text des Dokumentes so zu deuten, daß Nikolaus seinen Nachlaß durch Francesco Morosini dem Kardinal Pietro Barbo übergeben ließ. Das hätte die Erklärung des Dokumentes wesentlich vereinfacht. Aber der ausdrückliche Hinweis, daß Cusanus das, was er hinterlassen hat, dem Francesco Morosini übergeben hat, ist so deutlich und klar, daß weder mit einem Versehen noch mit einem »Qui pro quo« des Notars gerechnet werden kann, wonach Morosini nur Mittelsmann für den Auftrag an Pietro Barbo gewesen wäre.

¹¹ Francesco Morosini studierte Zivil- und Kirchenrecht. Nach einem venezianischen Gesetz mußte er diese Studien an der Universität Padua prosolvieren. Im Jahre 1430

Wie aus den Kapitelsakten von Vicenza hervorgeht, hat der Erzdiakon Francesco Morosini am 16. oder 17. Mai 1464 die Stadt verlassen¹². Er ist nicht wieder dorthin zurückgekehrt¹³. Es ist anzunehmen, daß er sich zu dem Kardinal Pietro Barbo nach Rom begab. Für die Zeit seiner Abwesenheit beauftragte der Erzdiakon den Domvikar Bartolomeo da Brendola¹⁴ und einen gewissen »Marcus Marini de Spalatro civis vincentinus, factor et procurator et procuratorio nomine reverendi et eximii decretorum doctoris domini Francisci Mauroceno, archidiaconi et canonici vincentini«¹⁵ mit der Verwaltung der Benefizien des Erzdiakonats. Dieser Marcus Marini de Spalatro ist für uns deshalb von besonderem Interesse, weil er bei der Aufstellung des Inventars, von dem wir handeln, und mithin bei der Vollstreckung des Testamentes des Nikolaus von Kues eine bedeutende Rolle spielte. In unserem Dokument wird nämlich am Anfang gesagt, daß die Bücher und anderen Gegenstände des Kardinals von Marcus Marini de Spalatro inventarisiert worden seien: »Que bona designata fuerunt per Marcum Marini de Spalatro, civem et habitatorem vincentinum, factorem dicti domini Francisci (Mauroceni)«¹⁶.

Den Auftrag zur Abwicklung der Testamentsvollstreckung erhielt Marco Marini durch ein Schreiben des Francesco Morosini vom 23. Oktober 1464, das Heinrich Valpot (Walpod), ein Mann aus dem Gefolge des Nikolaus von Kues, zusammen mit dem Testament des Cusanus auftragsgemäß nach Vicenza brachte: »... in executione litterarum ipsius domini francisci datarum Rome xxiiij octobris 1464 domino Henrico balpot. Qui Henricus etiam ostendit testa-

studierte er nur kanonisches Recht; vgl. C. ZONTA - I. BROTTI, *Acta graduum academicorum gymnasii patavini*, Padova 1922, 763. Am 30. Januar 1437 promovierte er zum »decretorum doctor« bei den Professoren Dotti, Trapolin und Prosdocius de Comitibus (Conti); vgl. ZONTA - BROTTI, *Acta* 1172. In den Dokumenten von Vicenza wird er immer als »eximius decretorum doctor« bezeichnet.

¹² In den Notariatsakten des Bartolomeo d'Aviano ist Francesco am 15. Mai 1464 zum letztenmal als in Vicenza anwesend erwähnt: »Ibique rev.dus et eximius decretorum doctor d. Franciscus Maurocenus q. d. Marci, patricius venetus, archidiaconus ecclesie cathedralis vinc...«: Arch. di Stato, Vicenza, Atti del Notaio Bartolomeo d'Aviano, n. 4746, fol. 60v. Ab 18. Mai werden in denselben Akten seine bevollmächtigten Vertreter genannt.

¹³ Am 14. November 1464 wurde Francesco Morosini zum Bischof von Parenzo ernannt; vgl. Anm. 9.

¹⁴ Bartolomeo da Brendola wird in den Akten des Notars Bartolomeo d'Aviano vom 19. Mai an »Bartholomeus q(ondam) Nicolai de Malclavellis de Brendulis Mansionarius ecclesie cathedralis ac procurator et procuratorio nomine rev.di d. Francisci Mauroceno« genannt: Arch. di Stato, Vicenza, Atti del Notaio Bartolomeo d'Aviano, n. 4746, fol. 63r.

¹⁵ A. a. O., fol. 62v.

¹⁶ A. a. O., fol. 93r.

mentum dicti domini cardinalis dicto Marco«¹⁷. Dieser Brief konnte leider bis heute nicht aufgefunden werden. Wahrscheinlich erläuterte Francesco darin den Grund, warum der Nachlaß des Kardinals sich in Vicenza befand. Da wir das Schreiben nicht kennen, wissen wir nichts über diesbezügliche Einzelheiten. Denn der dafür zu knapp und kurz gefaßte Text des Dokuments läßt uns darüber im unklaren.

Nikolaus von Kues ist am 11. August 1464 im bischöflichen Palais zu Todi gestorben. Schon drei Tage später, am 14. August, verstarb auch Papst Pius II. in Ancona¹⁸. In dem anschließenden Konklave im Vatikanischen Palast wurde am 30. August der Kardinal Pietro Barbo, der Freund¹⁹ und Testamentsvollstrecker des Nikolaus von Kues, zum Papst gewählt und am 16. September 1464 als Paul II. gekrönt²⁰. In dieser ereignisreichen Zeit konnte sich natürlich niemand mit dem Nachlaß des Cusanus beschäftigen. Erst nachdem der Alltag wieder eingeleitet war, konnte der Papst dafür sorgen, daß der letzte Wille seines Freundes erfüllt werde^{20a}. Sicher in Übereinstimmung mit den beiden anderen Kardinälen, die im Testament als Vollstrecker mit angeführt waren, beauftragte er seinen Freund aus Vicenza, Francesco Morosini, mit der Ausführung der testamentarischen Verfügungen. Das konnte er um so eher, als Nikolaus dem Francesco einen Teil seines persönlichen Eigentums anvertraut hatte²¹. Jedenfalls können wir schwerlich annehmen, daß Francesco Morosini über den Nachlaß des Nikolaus von Kues ohne Wissen und Vollmacht der Testamentsvollstrecker verfügt hat.

Doch wo und wann hat Cusanus die einschlägigen Wertgegenstände Francesco übergeben? Der Kardinal befand sich auf einer Reise^{21a}, als ihn die Todeskrankheit befiel. Auf diese Reise konnte er schwerlich seine Bücher und seinen ganzen Besitz mitgenommen haben. Wenn er aber sein Eigentum Francesco im Angesicht des Todes formal übergeben hat, dann muß dieser in der Umgebung des sterbenden Kardinals in Todi gewesen sein. Morosini wird zwar im Testament nicht unter den Zeugen erwähnt; es wird aber dort gesagt, daß bei der Abfassung des Testamentes noch verschiedene andere, namentlich nicht genannte

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Vgl. PASTOR, *Geschichte* II, 286 und 753. Die Grabinschrift in S. Ciriaco in Ancona: PASTOR II, 287, Anm. 6; EUBEL, *Hierarchia* II, 12.

¹⁹ E. MEUTHEN, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues*, Köln u. Opladen 1958, 83, 106, 110–125, 219 u. ö.

²⁰ Vgl. PASTOR, *Geschichte* II, 293–303; EUBEL, *Hierarchia* II, 14.

^{20a} Vgl. Anhang II.

²¹ Vgl. Anm. 10.

^{21a} Vgl. MEUTHEN, *Die letzten Jahre* 122–125 und 303, Anm. 1

Personen anwesend waren: »Presentibus . . . et aliis pluribus personis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis«²².

Es ist allerdings auch nicht ausgeschlossen, daß Nikolaus vor seiner Abreise aus Rom Francesco mit der Verwaltung seines dortigen »Hauses« für die Zeit seiner Abwesenheit beauftragt hat.

Endlich bietet sich als dritte Möglichkeit an, daß der Kardinal, als er am 27. April 1460 seine Diözese Brixen von Bruneck aus verließ, sein in unserem Inventar aufgeführtes Eigentum mitgenommen und es dann in Vicenza bei Francesco Morosini gelassen hat^{22a}. Mit allergrößter Wahrscheinlichkeit trifft diese Deutung den tatsächlichen Sachverhalt. Denn, wie wir aus dem am 16. Mai 1460 in Siena geschriebenen Brief des Carlo Franzoni an Barbara Gonzaga wissen, begab sich Cusanus auf seiner Flucht von Bruneck nach Vicenza^{22b}.

Daß Francesco Morosini für die Durchführung der testamentarischen Bestimmungen gesorgt hat, ist jedenfalls durch eine Nachricht aus unserem Dokument belegt. Dieses besagt nämlich, daß Francesco den Heinrich Valpot, der zum Gefolge des Kardinals Nikolaus von Kues gehörte und dem dieser aus den Einkünften des St.-Nikolaus-Hospitals in Kues auf Lebenszeit jährlich 20 rheinische Gulden testamentarisch vermacht hatte²³, mit dem Testament des Cusanus und einem auf den 23. Oktober 1464 in Rom datierten Begleitbrief an seinen bevollmächtigten Verwalter Marco Marini nach Vicenza schickte²⁴.

Heinrich Valpot kam also nach Vicenza und legte dort den Brief des Francesco Morosini zusammen mit dem Testament des Kardinals dem Marco Marini vor. In diesem Schreiben gibt Francesco seinem Verwalter in Vicenza den Auftrag,

²² MARX, *Geschichte* 252.

^{22a} In den Akten des Notars Bartolomeo d'Aviano aus den Jahren 1459–1461 habe ich vergeblich nach einem Dokument über eine etwaige Deponierung der Bücher bei Francesco Morosini in Vicenza gesucht. Die Akten von diesen Jahren sind jedoch nur unvollständig erhalten. — Francesco Morosini war überdies 1451–1462 Generalvikar des Kardinals Pietro Barbo. Er war also die höchste kirchliche Autorität, die Nikolaus von Kues bei seiner Ankunft nach Vicenza in der Stadt finden konnte.

^{22b} Vgl. MEUTHEN, *Die letzten Jahre* 218: »Or come ha piaciuto a Dio, l'è schampato fora, et s'è redutto fora e suso quello di Vicenza . . .«.

²³ MARX, *Geschichte* 252: »Item voluit, quod Henrico Walpot et Emmerico Witzelman barbitonsori suo pro eorum acceptis servitiis dentur annue ad dies vite eorum cuilibet viginti floreni Renenses de redditibus hospitalis prefati«.

²⁴ Arch. di Stato, Vicenza, Atti del Notaio Bartolomeo d'Aviano, n. 4746, fol. 93^r: » . . . In executione litterarum ipsius domini Francisci datarum Rome xxij octobris 1464 domino Henrico balpot. qui Henricus etiam ostendit testamentum dicti domini cardinalis dicto Marco«.

seine Anordnungen auszuführen. Daraufhin ruft Marco Marini am Freitag, dem 9. November 1464, den Notar der bischöflichen Kurie in Vicenza Bartolomeo d'Aviano, den Sohn des verstorbenen Johannes Jacobus, in sein Haus und nimmt als Prokurator des Francesco Morosini die Inventarisierung des Nachlasses vor. Zeugen dieses Aktes waren Marino de Spalatro, der Vater des Marco, der Magister Nikolaus Varotario, Sohn des verstorbenen Christopher, und Nikolaus Batario, Sohn des Toniolo; alle genannten Zeugen waren Bürger und Einwohner von Vicenza. Heinrich Valpot war als Vertreter der Erben anwesend²⁵.

Der Notar Bartolomeo stellte im Beisein der oben genannten Zeugen ein Verzeichnis von allem auf, was Marco ihm im einzelnen vorzeigte: »que bona designata fuerunt per Marcum Marini«²⁶. Im Eschatokoll bestätigt dieser: »Ego Bartholomeus . . . notarius publicus . . . omnibus interfui et rogatus scripsi«²⁷. Bei diesem notariellen Akt übergab Heinrich Valpot dem Marco Marini, wahrscheinlich als Gegenleistung für die Inventarisierung, einen alten Pelzmantel des Kardinals: »Item una fodra de albertonis antiqua elargita per superscriptum Henricum superscripto Marco«²⁸. Die Befugnis, diesen Mantel zu verschenken, hatte Heinrich auf Grund der testamentarischen Bestimmung: »Item voluit, quod equi eius similiter cedant familiaribus suis ac vestes, panni et utensilia«²⁹.

Ein beträchtlicher Teil der Bücher, die in der Liste von Vicenza aufgeführt sind, befindet sich heute noch in der Bibliothek zu Kues. Da auch das Testament, das Heinrich Valpot dereinst von Rom nach Vicenza mitbrachte, in Kues ist, kann also mit Sicherheit angenommen werden, daß Heinrich die Bücher tatsächlich in die Heimat seines Herrn gebracht und damit dessen letzten Willen erfüllt hat.

Von den in unserem Dokument aufgeführten 167 Kodizes sind heute nur noch etwa 80 nachweislich oder vermutlich in Kues, 15 weitere konnten im British Museum zu London³⁰ und vier in der Königlichen Bibliothek in Brüssel³¹ aufgewiesen werden. In manchen weiteren Fällen sind die Angaben des Inventars leider so knapp, daß eine eindeutige Identifizierung nicht möglich ist. Um so größer sind die Aufgaben, welche unser Dokument der künftigen Forschung

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

²⁷ A. a. O., fol. 95^r.

²⁸ Ebd.

²⁹ MARX, *Geschichte* 250.

³⁰ Vgl. unten Anm. 37, 39, 55, 60, 64, 68, 88, 97, 104, 108, 112, 168, 171, 176, 185.

³¹ Vgl. unten Anm. 53, 77, 78, 114.

stellt. Denn die große Zahl der im Inventar von Vicenza aufgeführten Handschriften, die bisher weder in Kues noch in anderen Bibliotheken aufgefunden werden konnten, bietet nun eine Grundlage für das weitere Suchen nach dem Verbleib der bisher unbekannten Handschriften, die Nikolaus besaß und benutzte.

Quellenanhang

I

1464 November 9, Vicenza

Der Notar Bartolomeo d'Aviano stellt ein Inventar der Bücher und Gegenstände aus dem Nachlaß des Nikolaus von Kues auf, die von Marco Marini als Verwalter des Francesco Morosini dem Heinrich Valpot ausgehändigt werden.

Orig.: VICENZA, Archivio di Stato, Atti del Notaio Bartolomeo d'Aviano, n. 4746 (alte Sign.: Libro 26, n. 46, 1464 per 1466), fol. 93^r–95^r³². (S. Abbildung 4.)

fol. 93^r In Christi Nomine Amen.

Inuentarium Rerum et bonorum quondam Reuerendissimi In christo patris et domini, domini Nicolai tituli sancti petri ad vincula presbyteri cardinalis alias consignatorum Reuerendo domino Francisco Mauroceno Archidiacono et
5 canonico vinc<entino> per ipsum Reuerendissimum d.<ominum> cardinalem. Que bona designata fuerunt per Marcum Marini de Spalatro ciuem et habitatorem vinc<entinum>, factorem dicti domini francisci et procuratorem In executione litterarum ipsius domini Francisci datarum Rome xxij octobris
1464 domino Henrico balpot. qui henricus etiam ostendit testamentum dicti
10 domini cardinalis dicto Marco. scriptum dictum Inuentarium per me Bartholomeum de viano notorium curie episcopalis vinc<entine>.

(1) Primo³³ Tercia pars summe sancti Tome³⁴

3) alias über der Zeile 7) factorem dicti domini Francisci et procuratorem am linken Rande beigelegt 9) balpot: .q.<uondam> scutifero dicti domini cardinalis getilgt 10–11) scriptum ... vinc<entine> zum Text hinzugelegt

³² Einige Streichungen und Nachträge im Text des Dokumentes erwecken den Eindruck einer vorläufigen Abfassung. Tatsächlich handelt es sich hier jedoch um die endgültige Ausarbeitung der Urkunde durch den Notar Bartolomeo d'Aviano.

³³ Bei der Inventarisierung der Kodizes wurde vermutlich immer nur das erste darin enthaltene Werk notiert. In den Fällen, da der im Inventar angeführte Kodex noch eindeutig feststellbar ist, wird dessen heutige Signatur angegeben. Wenn bei der Identifizierbarkeit Zweifel oder mehrere Möglichkeiten bestehen, verzichten wir entweder gänzlich auf diesen Nachweis oder führen, meist nach J. MARX, *Verzeichnis der Handschriftensammlung des Hospitals zu Cues*, Trier 1905, die nächstliegenden Vermutungen an.

³⁴ Bibliothek des St. Nikolaus-Hospitals in Bernkastel-Kues, Cod. Cus. 71.

(2) Item Summa Albertani ³⁵	
(3) Item philosophia	
(4) Item distinctiones fratris Mauriti ³⁶	15
(5) Item panegiricus plinii ³⁷	
(6) Item vnus liber sancti Tome de corectione	
(7) Item vnus liber dionisii ariopagite ³⁸	
(8) Item Auicena ³⁹	
(9) Item Summa Bartholomei ⁴⁰	20
(10) Item vnus liber paruus in greco	
(11) Item Summa super decreto ⁴¹	
(12) Item hystoria scolastica ⁴²	
(13) Item vnus liber de littera grecha	
(14) Item Sexta Sinodus constanciensis(!) ⁴³	25

17) de: contradi (?) *getilgt* 18) vnus: vnur 24) vnus: vnur

³⁵ Cod. Cus. 197, fol. 1^r—88^r: *Albertani Brixiensis Summa*.

³⁶ Cod. Cus. 27.

³⁷ Panegyricus Plinii; vgl. PAULY-WISSOWA, *Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft* 41, Stuttgart 1951, 454. Ob es sich hier um den Cod. Harl. 2480 im British Museum zu London handelt?

³⁸ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 43; 44; 45.

³⁹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 205, fol. 1^r—39^r; 298, fol. 53^v—59^v; 299, fol. 1^r—49^v; 300, fol. 25^r—29^r; British Museum London, Cod. Harl. 3744, fol. 1^r—190^v: *Canonis Avicennae libri 1, 2, 5 u. 4, ex translatione Giraldis Cremonensis, Subiectis Fen prima et secunda, quinti Canonis*; aus *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* III, London 1808, 57.

⁴⁰ Cod. Cus. 275, fol. 1^r—194^v. Fol. 1^r: »Incipit summa bartholomei pysani . . .«.

⁴¹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 226, fol. 5^r—38^r. Fol. 5^r: »Incipit summa magistri Sigehardi super decreta«.

⁴² MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 160—162; das Manuskript Cod. Cus. 13, fol. 1^r—172^v kam erst im 16. Jahrhundert durch Schenkung ins Hospital (MARX, *Verzeichnis*, S. 10).

⁴³ Mit »Sexta Sinodus« kann nur das VI. Allgemeine Konzil von Konstantinopel (!) vom Jahre 680/81 gemeint sein. »Von einem ›Volumen sextae synodi integrum . . . scriptum tempore Agathonis papae . . .« und den Akten einer ›Synodus — nisi me animus fallit — Chalcedonensis«, die sich derzeit im Besitz der Trierer Dombibliothek befanden, berichtet Kaspar v. Northausen an Cäsar Baronius. Er fügt hinzu: »utroque hoc volumine usum fuisse cardinalem Nicolaum Cusanum, cum praesideret in concilio Florentino (!). Extracta enim sunt ex ipsius Bibliotheca, quam Cusae . . . reliquerat« (Trierisches Archiv H. 24—25, 1916, 208 f.)«: R. HAUBST, *Die Christologie des Nikolaus von Kues*, Freiburg 1956, 19, Anm. 79. — Archivrat Dr. Erich Meuthen berichtet uns in dankenswerter Weise, daß Herr Prof. Bischoff ihn auf das Fragment Clm 29167a ex Ottobeuren 343 in der Bayerischen Staatsbibliothek hingewiesen habe, das Akten des Concilium Constantinopolitanum III mit Randglossen des Cusanus enthält.

- (15) Item de laude virginis marie⁴⁴
 (16) Item Expositio cirili episcopi⁴⁵
 (17) Item liber sancti Bernardi de consolatione⁴⁶
 (18) Item copia de incorporatione capituli et fabrice brixinensis
 30 (19) Item vnus liber aligorii scolastici⁴⁷
 (20) Item liber de ciuitate dei
 (21) Item vnum pontificale⁴⁸
 (22) Item vnus liber de annulo et bachulo
 (23) Item Gesta Romane ecclesie contra Aldebrandum
 35 (24) Item vnus quinternus mendicantium⁴⁹
 (25) Item prima secunde sancti Tome⁵⁰
 (26) Item diuisiones et expositiones textus quatuor librorum sententiarum
 (27) Item expositio Gregor<ii>⁵¹
 (28) Item durandus super primo libro sententiarum
 40 (29) Item expositio Inuentiue artis Raimundi⁵²
 (30) Item liber marci tullii ciceronis⁵³
 (31) Item philo iudeus⁵⁴

37) librorum: librarum

⁴⁴ Vgl. HAUBST, *Christologie* 105.

⁴⁵ Nikolaus besaß im Jahre 1459 einen »Kommentar des Patriarchen Cyrill von Alexandrien nach der jüngst durch Papst Nikolaus angeregten Übersetzung« (des Georgio Trapezuntino); vgl. HAUBST, *Christologie* 20.

⁴⁶ Vermutlich soll es heißen: *S. Bernardi Liber de consideracione*; MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 62, fol. 1^r–61^v.

⁴⁷ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 59, fol. 1^r–33^r: *Algeri Libri III de sacramento corporis et sanguinis domini*. Fol. 1^r: »Prologus Algeri scholastici . . .«.

⁴⁸ Cod. Cus. 131: *Pontificale Romanum*.

⁴⁹ Vielleicht bezieht sich diese Angabe auf den *Tractatus de fratribus minoribus quoad haereditatem*; MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 288, fol. 3^r–25^r.

⁵⁰ Cod. Cus. 69.

⁵¹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 232, fol. 1^r–237^v: *Decretales Gregorii IX cum glossa*; ebd. fol. 245^r–246^v: *Novellae constitutiones Gregorii X editae in concilio lugdunensi*.

⁵² MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 82: *Raymundi Lulli Lectura super artem inventivam et tabulam generalem*; Cod. Cus. 87, fol. 3^r–99^v: *Ars inventiva*.

⁵³ Vielleicht Cicero, *De senectute*: Königliche Bibliothek Brüssel, Cod. 9591, fol. 56^v–65^v; vgl. P. THOMAS, *Catalogue des manuscrits de classiques latins de la Bibliothèque Royale de Bruxelles*: Université de Gand. Recueil de travaux publiés par la Faculté de Philosophie et Lettres, Fasc. 18, Gand 1896, 32, Nr. 98. — Vgl. aber auch L. PRALLE, *Die Wiederentdeckung des Tacitus*, Fulda 1952, 67, 80–83.

⁵⁴ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 16, fol. 2^r–88^r: *Philo in Genesim*. Fol. 2^r: »Incipit philo in Genesim«; fol. 124^r–153^v: *Philonis Liber questionum et solucionum in Genesim*. Vgl. unten Nr. (94).

(32) Item Gesta Romanorum ⁵⁵	
(33) Item expositio super appocalipsim ⁵⁶	
(34) Item prouerbia grecorum ⁵⁷	45
(35) Item liber de geometricis dispensant<ionibus?> ⁵⁸	
(36) Item Aluus phisice	
(37) Item liber confessionum sancti Augustini ⁵⁹	
(38) Item Macobrius ⁶⁰	fol. 93 ^{rb}
(39) Item vnus liber paruus in bombicino de multis et inter cetera de domino leonardo Aretino ⁶¹	50
(40) Item vna capsula ferata coperta corio albo ⁶²	
(41) Item prepositiuus henrici de gerlandia	fol. 93 ^{va}
(42) Item de Matema<ti>cis complementis ⁶³	
(43) Item liber de celo et mondo ⁶⁴	55

51) Aretino: Qui omnes libri sunt *getilgt*

⁵⁵ Cod. Harl. 3063 im British Museum zu London, der inmitten des 1. Kapitels der als Ambrosiaster bezeichneten Erklärung zu 2 Kor beginnt und sich fol. 38^v mit dem Paulinen-Kommentar des Theodor von Mopsvestia fortsetzt, trägt irrtümlich die Überschrift »Gesta rromanorum«. Näheres über die Benutzung der Handschrift durch Cusanus s. HAUBST, *Christologie* 16.

⁵⁶ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 23; 24; 25.

⁵⁷ Cod. Cus. 52, fol. 246^r–274^v: *Florilegium Sedulii Scoti*. Fol. 246^r: »Incipiunt prouerbia grecorum«.

⁵⁸ Vielleicht handelt es sich um das Werk des Nikolaus von Kues »*De geometricis transmutationibus*«. Über die Handschriften s. NICOLAUS VON KUES, *Die mathematischen Schriften*, dt. von J. Hofmann, mit Einf. u. Anm. von J. E. Hofmann, Hamburg 1952, XLVI.

⁵⁹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 33; 34.

⁶⁰ Wahrscheinlich *Commentum in Somnium Scipionis*: British Museum London, Cod. Harl. 2652; vgl. R. KLIBANSKY, *The Continuity of the Platonic Tradition during the Middle Ages*, Londinii 1939, 31.

⁶¹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 177 enthält von Leonardo Aretino mehrere Übersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische. Dieser Kodex ist jedoch mit dem oben erwähnten schwerlich identisch, weil er ein Format 281x202 mm besitzt.

⁶² Ein mit weißem Leder bezogener und mit Eisen beschlagener Kasten.

⁶³ Mit autographischen Eintragungen des Kardinals sind die beiden Handschriften Cus. 219, fol. 51^r–66^r und Vat. Barbarinus 350, fol. 43^r–60^r versehen. Zur letzteren vgl. R. HAUBST, *Studien zu Nikolaus von Kues und Johannes Wenk. Aus Handschriften der Vatikanischen Bibliothek: Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters*, Bd. 38, H. 1, Münster/Westf. 1955, 16 f.

⁶⁴ Cod. Cus. 183, fol. 80^r–106^v. Nach MARX, *Verzeichnis*, S. 171, war dies eine »ursprünglich selbständige Handschrift«. Ein Manuskript mit ARISTOTELES, *De celo et mundo* aus der Kueser Bibliothek befindet sich auch im British Museum in London, Cod. Harl. 3487, fol. 65^v–121^r; Vgl. *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* III, 33.

- (44) Item liber in facto vniuersalis ecclesie
- (45) Item liber epistole cerofari heremite
- (46) Item Tractatus rectorice⁶⁵
- (47) Item Tabula decreti⁶⁶
- 60 (48) Item liber loicalis aristotilis
- (49) Item liber de erumnis Theologie
- (50) Item Tercia generalis Sinodi
- (51) Item vnus liber magnus in greco
- (52) Item Repertorium Iuris ciuilis⁶⁷
- 65 (53) Item Metaphisica aristotilis⁶⁸
- (54) Item consilium cartaginense
- (55) Item liber de modo generalis concilii⁶⁹
- (56) Item Speculum Iudiciale⁷⁰
- (57) Item littera in omnibus linguis
- 70 (58) Item secunda pars appochalipsis⁷¹
- (59) Item liber de Trono salamonis⁷²
- (60) Item liber de miraculis
- (61) Item littera missa ex parte boemorum
- (62) Item liber de ecclesiastica potestate⁷³
- 75 (63) Item Digestum vetus⁷⁴
- (64) Item digestum nouum⁷⁵
- (65) Item Clauis phisice⁷⁶

⁶⁵ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 180: *Aristotelis Rhetorica a Philelpho translata*; (vgl. Anm. 87); Cod. Cus. 173, fol. 230^r–267^r: *Liber de arte rhetorica cum glossa*; Cod. Cus. 52, fol. 326^r–330^r: *Anselmi Peripatetici Artis rhetoricae libri III*.

⁶⁶ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 260, fol. 149^r–228^v: *Tabula decretalium alphabetica*.

⁶⁷ Vielleicht MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 291: *Lexikon des Civilrechts in alphabetischer Ordnung*.

⁶⁸ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 184: *Aristotelis Metaphysica translata a Bessarione*. Eine andere Übersetzung befindet sich im British Museum London, Cod. Harl. 4241, fol. 1^r–88^r; vgl. *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum III*, 129.

⁶⁹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 168, fol. 1^r–95^v: *Durandi* (= Wilhelm Durantis der Jüngere) *De modo generalis concilii celebrandi*.

⁷⁰ Ein Werk des Wilhem Durantis des Älteren.

⁷¹ Cod. Cus. 52, fol. 148^r–188^v.

⁷² Cod. Cus. 65, fol. 1^v–8^v. Fol. 1^v Incipit: »Opusculum de throno salomonis . . .«.

⁷³ Vermutlich Cod. Cus. 106, fol. 89^r–188^v: *Disputacio de potestate ecclesiastica in concilio basiliensi collata*; Verfasser: Heymericus de Campo.

⁷⁴ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 280; 281; 283; 284.

⁷⁵ Cod. Cus. 282: *Digestum novum cum glossa ordinaria*.

⁷⁶ Cod. Cus. 202; Der Verfasser ist Honorius Augustodunensis; vgl. ÜBERWEG-HEINZE,

(66) Item Alphabetum doctrinale ⁷⁷	
(67) Item Apollégus de vita platonis ⁷⁸	
(68) Item Breuiarium Bernardi ⁷⁹	80
(69) Item casus summarii	
(70) Item concordantia ecclesiastica	
(71) Item Albertus de officio misse ⁸⁰	
(72) Item Matheus de cacrobria ⁸¹	
(73) Item sententie petri lombardi ⁸²	85
(74) Item tractatus de medella equorum	
(75) Item Ioannes climacus ⁸³	
(76) Item Algellius noctium affricarum ⁸⁴	
(77) Item vna capsula ferata coperta corio albo ⁸⁵	
(78) Item liber epistolarum sancti Ignacii	90
(79) Item secunda pars speculi ⁸⁶	

Grundriß der Geschichte der Philosophie II, Die Patristische und scholastische Philosophie, hrsg. von B. Geyer, Basel-Stuttgart 1958, 204.

⁷⁷ Den Titel »Alphabetum doctrinale cuiuslibet vere scibilis« trägt eine kleine Schrift des Heymericus de Campo: Brüssel, Königliche Bibliothek Cod. 2177 (11571–75), fol. 120^r–122^r. Auf diese folgt dort außer dem auch hier genannten »Sigillum aeternitatis« (vgl. Anm. 95) ein »Testamentum doctrinale magistri Heymerici de Campo« (fol. 137^r–187^v). Nikolaus besaß also wohl nebst Cod. Cus. 105 und 106 wenigstens auch das letztgenannte Alterswerk seines Kölner Lehrers 1425 oder auch in den folgenden Jahren.

⁷⁸ Königliche Bibliothek Brüssel, Cod. 3920, fol. 1^{ra}–3^{va}: *Apuleius, De vita Platonis*; vgl. P. THOMAS, *Catalogue des manuscrits de classiques latins de la Bibliothèque Royale de Bruxelles* 11, Nr. 25.

⁷⁹ Cod. Cus. 261, fol. 1^r–10^v: *Bernardi Breviarium ad omnes materias in iure canonico inveniendas*.

⁸⁰ Cod. Cus. 95, fol. 1^r–84^r: *Alberti magni Tractatus de sacrificio misse*.

⁸¹ Mathaeus de Cracovia, *Rationale divinorum operum*: Cod. Cus. 104, fol. 1^r–64^r, oder *De accedendo ad altaris sacramentum*: Cod. Cus. 95, fol. 84^v–92^v und Cod. Cus. 114.

⁸² Cod. Cus. 66.

⁸³ Cod. Cus. 58, fol. 1^r–79^r: *Joannis Climaci Scala paradisi*; fol. 79^r–84^v: *Eiusdem Sermo ad pastorem*; fol. 85^r–86^r: *Joannes Raithu commendat Climacum*; fol. 86^v bis 88^r: *Vita S. Joannis Climaci*.

⁸⁴ Nikolaus besaß die »Noctes Atticae« des Gellius; vgl. R. SABBADINI, *Niccolò da Cusa e i conciliari di Basilea alla scoperta dei codici*: *Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei*, Roma 1911, 12; PRALLE, *Wiederentdeckung* 68 ff.

⁸⁵ S. Anm. 62.

⁸⁶ Hier handelt es sich vermutlich um den zweiten Band (Teil 11–20) des »Speculum Divinorum et Quorundam Naturalium« des Heinrich Bate von Mecheln. Denn das »Speculum Iudiciale« des Wilhelm Durantis (vgl. Nr. (56)) ist nicht in Teile, sondern

- (80) Item liber hiparchi
 (81) Item compendium litterale
 (82) Item franciscus villedphus⁸⁷
 95 (83) Item liber phisicorum⁸⁸
 (84) Item de religione oblationum dei⁸⁹
 (85) Item prohemium sinodi vniuersalis ecclesie
 (86) Item regule beati hyr<onym>i
 (87) Item articuli eronei⁹⁰
 fol. 93^{vb} (88) Item liber pulcher de orationibus
 (89) Item liber de sapientia paruus
 (90) Item liber Ioannis de capistrano
 (91) Item liber extractorum de regimine principum⁹¹
 (92) Item doctrina de modo ordinandi⁹²
 105 (93) Item cursus eterne sapientie
 (94) Item philo super genesim⁹³
 (95) Item liber in greco magnus altus⁹⁴
 (96) Item collecta poetrie
 (97) Item liber philosophicalis
 110 (98) Item liber de sermonibus in quinternis
 (99) Item liber medicinalis antiquus
 (100) Item sermo secundum lucam
 (101) Item sigillum eternitatis⁹⁵

in Bücher gegliedert, und von dem Speculum des Heinrich Bate besaß Cusanus die ersten zehn Teile in dem heutigen Kodex 271 der Königlichen Bibliothek zu Brüssel; vgl. E. VAN DE VYVER, *Marginalia van Nicolaus van Cusa in Bate-Codex 271 en andere Codices van de Koninklijke Bibliotheek te Brussel*: Tijdschrift voor Philosophie 18 (1956), 439–456. Dem Notar Bartolomeo zu Vicenza scheint noch die zweite Hälfte dieses Werkes vorgelegen zu haben.

⁸⁷ Cod. Cus. 180; Explicit: Francisci Philelfi ex Graeco in latinum Traductio Aristotelis Rhetoricae ad Alexandrum regem finit.

⁸⁸ Vielleicht British Museum London, Cod. Harl. 3487, fol. 4^r–65^r: *Aristotelis Physicorum libri 8: Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* III, 33; oder Cod. Cus. 88, fol. 59^r–63^v: (Raymundi Lulli) *Liber novus physicorum*.

⁸⁹ Cod. Cus. 50, fol. 63^r–83^r: *Libellus de religione oblationum dei directus pipino regi francorum (Libri tres)*.

⁹⁰ Vielleicht Cod. Cus. 92, fol. 1 ff.

⁹¹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 102: *Aegidii de Columna De regimine principum*.

⁹² Cod. Cus. 56; fol. 1^r–7^v: *Doctrina de modo ordinandi animam*.

⁹³ Cod. Cus. 16, fol. 2^r–88^r: *Philo in Genesisim*.

⁹⁴ Vielleicht Cod. Cus. 18: *Catena patrum graecorum in evangelium s. Joannis*.

⁹⁵ Cod. Cus. 106, fol. 77^r–85^r: (Heymericus de Campo), *Tractatus de sigillo eternitatis omnium arcium et scienciarum exemplari basilee tempore concilii editus*; vgl. Anm. 77.

(102) Item cognitio vite ⁹⁶	
(103) Item liber phisicorum ⁹⁷	115
(104) Item liber Mathematicalis	
(105) Item liber In astronomia	
(106) Item Thimeus platonis ⁹⁸	
(107) Item Arismetica ⁹⁹	
(108) Item libellus de sbera vniuersi ¹⁰⁰	120
(109) Item Albertus super dionisium ¹⁰¹	
(110) Item vnus liber in greco maximus	
(111) Item vnus liber magnus in greco	
(112) Item Quarta Sinodus ¹⁰²	
(113) Item Mostopulii crotimata (!)	125
(114) Item Augustinus de concordantiis	
(115) Item liber chrisostomi ¹⁰³	
(116) Item basilius ¹⁰⁴	

120) vniuersi: Item vnum sigillum bri(xinense) getilgt

⁹⁶ Cod. Cus. 53, fol. 62^r–78^v: *Liber Augustini de cognicione vere vite*. Der wirkliche Verfasser ist Honorius von Autun; vgl. MARX, *Verzeichnis*, S. 54.

⁹⁷ Vgl. Anm. 88.

⁹⁸ Vielleicht Cod. Cus. 157, fol. 199^r–208^v: *Gregorii Castellani ad Nicolaum Quintum pontificem maximum translacio in timeum*. In Wirklichkeit ist dies die Übersetzung eines Pseudoepigraphs aus dem 2. Jh. n. Ch.; vgl. M. HONECKER, *Nikolaus von Cues und die griechische Sprache*: Sitzungsberichte der Heidelb. Akad. d. Wissenschaften, Cusanus-Studien II, Heidelberg 1938, 62, Anm. 173. Nikolaus benutzte auch die antike Übersetzung, die bereits dem Timäus-Kommentar des Chalkidius zugrunde liegt; vgl. MFCG I, 36, 39. Vgl. ferner den Hinweis auf Cod. Harl. 2652 bei KLIBANSKY, *The Continuity* 31; s. Anm. 60.

⁹⁹ Vielleicht Cod. Cus. 212, fol. 375^r–382^v: *Arithmetica*, Auszüge aus Boethius, *De institutione arithmetica*.

¹⁰⁰ Vielleicht Cod. Cus. 212, fol. 146^r–166^r: *Tractatus de sphaera cum glossa*.

¹⁰¹ Cod. Cus. 96: *Alberti Magni Commentarii in Areopagitam*.

¹⁰² Akten des Konzils von Chalkedon (vom Jahre 451); vgl. Anm. 43. Archivrat Dr. Erich Meuthen macht uns auch hier aufmerksam auf den ihm durch Herrn Prof. Bischoff mitgeteilten Cod. 397 der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien mit Akten des Konzils von Chalkedon und Randglossen des Nikolaus von Kues. Diese Handschrift habe im 16. Jahrhundert dem Jakobskloster in Mainz gehört.

¹⁰³ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 46; 47.

¹⁰⁴ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 41, fol. 204^r–208^v: *Magni basillii libellus per insignem leonardum Aretinum translatus ex greco in latinum*; British Museum London, Cod. Harl. 5576, fol. 2^r–52^r u. 75^r–241^v (griechische Handschrift): 1. *S. Basilii Homiliae 9 in Hexaemeron* (fol. 2^r–52^r). 3. *S. Basilii Homiliae 42 varii argumenti* (fol. 75^r–241^v). Vgl. *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* III, 278.

- (117) Item liber censorini¹⁰⁵
- 130 (118) Item liber de proprietatibus elementorum
- (119) Item liber certorum sanctorum contra vicia
- (120) Item liber de simonia¹⁰⁶
- (121) Item tractatus lapistemiculi(!)
- (122) Item capseta cum oculariis¹⁰⁷
- 135 (123) Item liber continens diuersa greca et latina¹⁰⁸
- (124) Item nouella Ioannis andree¹⁰⁹
- (125) Item certus quinternus martini
- (126) Item certus quinternus Ioannis pape¹¹⁰
- (127) Item gomografia(!)¹¹¹
- 140 (128) Item paruum volumen
- (129) Item prima pars nouelle
- (130) Item decretales¹¹²

¹⁰⁵ Cod. Cus. 39, fol. 2^r–14^v: *Censorini ad Cerellium De natali die*.

¹⁰⁶ Cod. Cus. 52, fol. 221 enthält ein Stück aus einer Abhandlung über Simonie.

¹⁰⁷ Ein Etui mit Augengläsern.

¹⁰⁸ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 9: *Psalmi CIX-CL, graece et latine*; Cod. Cus. 10: *Psalterium graece et latine*. — British Museum London, Cod. Harl. 5792, fol. 1^v–277^r: 1. Clossarium Graeco-Latinum, secundum ordinem literarum Graecarum. 2. Tabulas nominum Latinorum, quae diverso genere ac Graeca eiusdem significationis usurpantur (fol. 241^r–259^v). 3. »Sinonuma (sic) L'i Ciceronis de copia Linguae Latinae« (fol. 260^r–267^r). 4. Ad fol. 267^v scriptum est »+ Incipit glossa Synonima Ciceronis« sed paginae duae sequuntur vacuae. Incipit collectio vocabulorum ad. fol. 268^v, sed plura habens barbara; forsitan sequioris aevi quam vocabularium, quamvis multum consentiat scriptura (fol. 268^v–272^r). 5. Medica quaedam fol. 273^r, scil. de Medicina, ex Hippocrate; Antidotorum, unguentorum, etc. confectiones, multis barbaris vocabulis conspersas ut fol. 275^r est, »Ad Battetura cordis« etc. Aus: *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* III, 297.

¹⁰⁹ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 240: *Ioannis Andreae Novella super lib. I Decretalium*; Cod. Cus. 241: *Ioannis Andreae Novella in decretales, lib. I et II*.

¹¹⁰ Cod. Cus. 64, fol. 77^r–98^v; 169, fol. 30^v–32^v und 252, fol. 53^r–94^v enthalten Dekrete Johannes' XXII. Die Bezeichnung »quinternus« trifft jedoch nirgends zu. Bei dem vorhergehenden »quinternus martini« handelt es sich vermutlich um Dekrete Martins V.

¹¹¹ Nikolaus besaß das anscheinend verschollene Werk »Cosmographia Ptolemaei Claudii«; vgl. *De concordantia catholica* III, 6: H XIV/3, n. 343 ff. und J. RESINGER, *Der Kardinal Nikolaus von Cues, ein Pionier der Wissenschaft*: 34. Jahresbericht des fürstbischöflichen Privat-Gymnasiums am Seminarium Vincentinum in Brixen a. E., Brixen 1909, 47.

¹¹² Vermutlich Cod. Cus. 232, fol. 1^r–237^v: *Decretales Gregorii IX cum glossa*; vgl. British Museum London, Cod. Harl. 3710, fol. 1^r–52^v: *Gregorii IX, Papa, Decretalia*:

(131)	Item liber de naturis animalium ¹¹³	
(132)	Item moralia philosophie ¹¹⁴	
(133)	Item dialogus apollonii ¹¹⁵	145
(134)	Item liber geometricus ¹¹⁶	
(135)	Item liber questionum ¹¹⁷	
(136)	Item concordantie biblie ¹¹⁸	
(137)	Item liber Simonis pastoris	
(138)	Item Sexternus in Iure	150
(139)	Item plinius ¹¹⁹	
	Res de argento	fol. 94 ^r
(140)	Item vnum salecium de argento fractum ¹²⁰	
(141)	Item vna cupa cum capite, cum vno equo in cacumine ¹²¹	
(142)	Item vna salecia cum coperto ¹²²	155
(143)	Item vnum brundinum ¹²³	
(144)	Item duo candelabra ¹²⁴	
(145)	Item vnum brondinum paruum ¹²⁵	
(146)	Item vnus pissis ¹²⁶	
(147)	Item due ampule ab altari ¹²⁷	160
(148)	Item vnus calix cum patena ¹²⁸	

160) ab: altauile (?) *getilgt*

Aus *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* III, 54; Cod. Cus. 231, fol. 1^v–255^r: *Decretales cum glossa*.

¹¹³ Cod. Cus. 203, fol. 3^r–86^r: *Liber de naturis diversorum animalium et aliarum rerum*.

¹¹⁴ Vielleicht Königliche Bibliothek Brüssel, Cod. 10055: *Apuleius, Liber de philosophia morali*. Vgl. P. THOMAS, *Catalogue* 58, Nr. 182 A. Nikolaus zitiert um die Jahreswende 1462/63 auch die *Moralia Gregors d. Großen*; vgl. HAUBST, *Christologie* 328.

¹¹⁵ Vielleicht Cod. Cus. 52, fol. 189^r–198^r: *Zachaei et Apollonii altercatio*.

¹¹⁶ Vielleicht Cod. Cus. 205, fol. 134^r–188^v: *Geometria cum commento*.

¹¹⁷ Das Verfasser- und Titelverzeichnis von MARX, *Verzeichnis*, S. 312 zählt allein fünf verschiedene Werke mit »quaestiones« auf.

¹¹⁸ Cod. Cus. 26: *Concordantia bibliorum*.

¹¹⁹ Sollte Nikolaus später doch vielleicht auch im Besitz der »*Historia Naturalis*« des Plinius gewesen sein? Vgl. PRALLE, *Die Wiederentdeckung* 91 ff.

¹²⁰ Ein Salzgefäßchen aus Silber, (an)gebrochen.

¹²¹ Ein Krug mit Aufsatz, der obenauf ein Pferd trägt.

¹²² Ein Salzgefäßchen mit Deckel.

¹²³ Ein Trinkhorn (?).

¹²⁴ Zwei Leuchter.

¹²⁵ Ein kleines Trinkhorn (?).

¹²⁶ Pyxis; ein Speisekelch.

¹²⁷ Zwei Meßkännchen.

¹²⁸ Ein Kelch mit Patene.

- (149) Item duo bacilia ab aqua¹²⁹
 (150) Item vnum bacile paruum ab altari¹³⁰
 (151) Item tres tacie cum manico¹³¹
 165 (152) Item sex tacie sine manico¹³²
 (153) Item nouem crati¹³³
 (154) Item scutelle tres¹³⁴
 (155) Item scutellini duo¹³⁵
 (156) Item vna copa cum suo coperto, quod habet manum impressam¹³⁶
 170 (157) Item vna coperta parva sine coperto¹³⁷
 (158) Item due superiores partes duarum confetiarum¹³⁸
 (159) Item vna salecia cum pede, magna, fracta¹³⁹
 (160) Item quatuor coclearia¹⁴⁰
 (161) Item tres furchete, quarum due sunt fracte¹⁴¹
 175 (162) Item vna copa aurata cum nuce cum suo coperto¹⁴²
 (163) Item vna copa cum nuce cum tribus draconibus¹⁴³
 (164) Item vnum agnus dei¹⁴⁴
 (165) Item vnus homo deauratus siluester¹⁴⁵
 (166) Item vnum coclear fractum¹⁴⁶
 180 (167) Item duo coclearia nigra cum manicis de argento¹⁴⁷
 (168) Item septem petie parue de argento in vno sacheto azuro¹⁴⁸

¹²⁹ Zwei Wasserschüsseln.

¹³⁰ Ein flaches Tellerchen für den Altardienst.

¹³¹ Drei Tassen mit Henkel.

¹³² Sechs Tassen ohne Henkel.

¹³³ Neun Roste.

¹³⁴ Drei Trinkschalen.

¹³⁵ Zwei kleine Trinkschalen.

¹³⁶ Ein Krug mit Deckel, dem eine Hand eingepreßt ist.

¹³⁷ Ein kleiner Krug ohne Deckel.

¹³⁸ Die oberen Teile von zwei Gefäßen für eingewecktes Obst.

¹³⁹ Ein großes Salzfaß mit Fuß, (an)gebrochen.

¹⁴⁰ Vier Löffel.

¹⁴¹ Drei Gabeln, von denen zwei beschädigt sind.

¹⁴² Ein vergoldeter Krug mit nußförmigem Griff (?) und Deckel.

¹⁴³ Ein Becher mit Griff in Form von drei Drachen.

¹⁴⁴ Ein Agnus Dei (Symbol der Diözese Brixen). — Wahrscheinlich der vergoldete Silberbecher mit eingraviertem Lamm Gottes, der sich in Kues befindet.

¹⁴⁵ Ein vergoldeter Faun.

¹⁴⁶ Ein (an)gebrochener Löffel.

¹⁴⁷ Zwei schwarze Löffel mit Silbergriffen.

¹⁴⁸ Sieben kleine Silberstücke in einem blauen Säckchen.

(169)	Item due catenelle ¹⁴⁹	
(170)	Item octo passeti de argento ¹⁵⁰	
(171)	Item septem passeti deaurati ¹⁵¹	
(172)	Item certe monete In vno sacheto de coramine ¹⁵²	185
(173)	Item certe monete de alemania in vno sacheto, que fuerunt ponderis trigintasex vnciarum ven<etarum> ¹⁵³	
(174)	Item duo cultelli cum manico de cristalo et vagina ¹⁵⁴	
(175)	Item octo paria cultellorum ¹⁵⁵	
(176)	Item vna tascha ¹⁵⁶	190
(177)	Item vnum coclear de ligno cum manico de argento aurato ¹⁵⁷	
(178)	Item tria paria cirotecharum ¹⁵⁸	
(179)	Item vna tabuleta a scribendo ¹⁵⁹	
(180)	Item vnum modicum zambeloti ¹⁶⁰	
(181)	Item vnum calamarium de cupresso ¹⁶¹	195
(182)	Item vnum sigillum brixinensis ecclesie cum catena ¹⁶²	
(183)	Item vna capsula coperta corio nigro ¹⁶³	
(184)	Item epistole Augustini ¹⁶⁴	fol. 94 ^v
(185)	Item liber epistolarum sancti Ambrosii ¹⁶⁵	
(186)	Item Brito super prologis biblie ¹⁶⁶	200
187)	ven<etarum> wahrscheinlich getilgt	

¹⁴⁹ Zwei Kettchen.

¹⁵⁰ Acht silberne Kästchen (für Reliquien?).

¹⁵¹ Sieben vergoldete Kästchen (für Reliquien?).

¹⁵² Einige Münzen in einem Ledersäckchen.

¹⁵³ Einige deutsche Münzen in einem Säckchen, die 36 Unzen wiegen. (Venezianische Unze = 29 Gramm.)

¹⁵⁴ Zwei Messer mit Kristallgriff und Scheide.

¹⁵⁵ Acht Paar Messer.

¹⁵⁶ Eine Tasche.

¹⁵⁷ Ein hölzerner Löffel mit vergoldetem Silbergriff.

¹⁵⁸ Drei Paar (Bischofs-) Handschuhe.

¹⁵⁹ Eine Schreibtafel.

¹⁶⁰ Ein Stück Kamelhaarstoff.

¹⁶¹ Ein Tintenfaß aus Zypressenholz.

¹⁶² Ein Siegel der Brixener Kirche mit Kette.

¹⁶³ Ein Kästchen mit schwarzem Leder bezogen.

¹⁶⁴ Cod. Cus. 31.

¹⁶⁵ Cod. Cus. 38, fol. 1^r–128^v.

¹⁶⁶ Es handelt sich offenbar um ein Werk des Guilelmus Brito OM (13. Jhdt.), das sich aus Prologen zu den alt- und neutestamentlichen Schriften zusammensetzt. Vgl. FR. STEGMÜLLER, *Repertorium biblicum medii aevi*, Tom. II, Madrid 1950, n. 2824 bis 2872. Über die Handschriften s. ebd. S. 409 f.

- (187) Item epistole clementis
 (188) Item Grecus sancti Simeonis
 (189) Item epistola clementis ad Iacobum¹⁶⁷
 (190) Item expositio virgilane continentie
 205 (191) Item liber continens latina et greca¹⁶⁸
 (192) Item expositio super libro vno platonis¹⁶⁹
 (193) Item excerpta super sexto
 (194) Item liber fegulfi
 (195) Item liber expositionis sancti Ambrosii¹⁷⁰
 210 (196) Item liber Rabani de terra¹⁷¹
 (197) Item liber sancti Illarii¹⁷²
 (198) Item scola deuotionis
 (199) Item Biblia metrica
 (200) Item vigilia fratrum minorum
 215 (201) Item expositio simboli¹⁷³
 (202) Item breuiloquium¹⁷⁴
 (203) Item prima pars summe sancti tome¹⁷⁵
 (204) Item epistole gai plinii¹⁷⁶

¹⁶⁷ Mit dieser Überschrift beginnen die pseudoisidorianischen Dekretalen in Cod. Cus. 52, fol. 1^r–82^v.

¹⁶⁸ Vgl. Anm. 108.

¹⁶⁹ Vermutlich handelt es sich um Cod. Cus. 186: *Procli Expositio in Parmenidem Platonis*; vgl. MFCG I, 26 ff., insbesondere auch ebd., Anm. 36.

¹⁷⁰ Wahrscheinlich Cod. Cus. 52, fol. 103^r–136^v: *Ambrosii Expositio in psalmum CXVIII*.

¹⁷¹ British Museum London, Cod. Harl. 3092, fol. 2^r–39^v: *Rabani Mauri De universo sive etymologiarum libri 2*; *Rabani Mauri De compoto*: Aus *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* II, 734. Fol. 1^r steht von anderer Hand: *Liber rabani de terra. Terra est in medio* (incipit).

¹⁷² Cod. Cus. 30: *S. Hilarii Tractatus in psalmos*.

¹⁷³ Wahrscheinlich Cod. Cus. 52, fol. 222^r–226^r: *Rufini Expositio in symbolum apostolorum*.

¹⁷⁴ MARX, *Verzeichnis*, Cod. Cus. 64, fol. 52^v–60^r: *Breviloquium*; Cod. Cus. 78: *Bona-venturae Breviloquium*; Cod. Cus. 91, fol. 92^r–108^r: *Breviloquium des Joannes Gualensis*.

¹⁷⁵ Cod. Cus. 68.

¹⁷⁶ British Museum London, Cod. Harl. 2497, fol. 1^r–74^r: *C. Plinii Sec. Epistolarum libri 8*; *Fratri Alberti Sarceanensis, Ordinis Minorum, Ad Poggium, Laudatio*. Aus *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum*, II, 696. Da der von dem jungen Cusanus gefundene Plinius-Briefband, den er zunächst als »*Historia Plinii*« betrachtete, mit dem heutigen Cod. Laurentianus Mediceus 47,36 identisch sein dürfte (vgl. PRALLE, *Die Wiederentdeckung* 91 f.), besorgte sich Nikolaus später ein zweites Exemplar.

(205) Item liber sermonum domini ¹⁷⁷	
(206) Item liber sermonum dauidis	220
(207) Item expositio super phisonomia ¹⁷⁸	
(208) Item vna tascha cum certis bullis ¹⁷⁹	
(209) Item vna capsula coperta corio nigro ¹⁸⁰	
(210) Item vnus liber grecus in papiro ¹⁸¹	
(211) Item vnus liber grecus in papiro ¹⁸²	225
(212) Item secunda secunde sancti Tome ¹⁸³	
(213) Item liber gregorii naczanzenii in greco ¹⁸⁴	
(214) Item vnus liber grecus antiquus	
(215) Item liber plutarcii in greco ¹⁸⁵	
(216) Item certi libri in vna tella cerata ¹⁸⁶	230
(217) Item vna petia telle pro linteaminibus ¹⁸⁷	
(218) Item vigintitria brachia telle de Reno pro mensa ¹⁸⁸	
(219) Item vna alia petia telle pro linteaminibus ¹⁸⁹	
(220) Item vigintinouem brachia telle de Reno ¹⁹⁰	
(221) Item vna petia telle subtilis ¹⁹¹	235

233) petia: terr getilgt

¹⁷⁷ Vermutlich *Liber sermonum dominicalium*: Cod. Cus. 126, fol. 1^r–61^v; 130, fol. 1^r–66^v; fol. 211^r–254^v; fol. 337^r–356^v.

¹⁷⁸ Vgl. Cod. Cus. 205, fol. 39^v–40^r: *Aristotelis Phisonomie* (!).

¹⁷⁹ Eine Tasche mit einigen (päpstlichen) Bullen.

¹⁸⁰ Ein mit schwarzem Leder bezogener Kasten.

¹⁸¹ Eine griechische Papierhandschrift. ¹⁸² Eine griechische Papierhandschrift.

¹⁸³ Cod. Cus. 70.

¹⁸⁴ Vielleicht Cod. Cus. 48: *Nicetae Expositio carminum arcanorum Gregorii Naz.* (griechisch).

¹⁸⁵ British Museum London, Cod. Harl. 5692, fol. 1^r–346^v (griechisch): 1. Plutarchi Chaeronensis Vitae 18, scil. Alexandri, Caesaris, Sertorii, Eumenis, Lysandri, Syllae, Alcibiadis, Coriolani, Pelopidae, Marcelli, Gracchorum, Philopoemenis, Flamini, Catonis, Ciceronis, Demosthenis, Galbae, Othonis; 2. Plutarchi De virtute morali, Libellus; 3. Symposia philosophorum; 4. Praecepta politica; 5. Regum et imperatorum apophthegmata; 6. Laconica Apophthegmata; 7. Collectio historiarum Romanorum et Graecorum parallelorum. 8. Opuscula moralia quattuor. Aus: *Catalogue of the Harleian Manuscripts in the British Museum* III, 288.

¹⁸⁶ Einige Bücher in ein Wachstuch eingeschlagen. »Tella« scheint hier und im folgenden weniger den mittellateinischen (ein Maß für die Stoffbreite) als bereits den italienischen Sinn von tela (Tuch) zu haben.

¹⁸⁷ Ein Stück Tuch für Leinenlaken.

¹⁸⁸ Dreiundzwanzig Ellen Stoff vom Rhein für Tischdecken.

¹⁸⁹ Ein anderes Stück Tuch für Leinenlaken.

¹⁹⁰ Neunundzwanzig Ellen Stoff vom Rhein.

¹⁹¹ Ein Stück feinen Stoffes.

- (222) Item decemocto brachia guardinaporum de Reno¹⁹²
 (223) Item octo bireta de tella¹⁹³
 (224) Item vna petia panni deaurati¹⁹⁴
 (225) Item duo nassitergia¹⁹⁵
 240 (226) Item duo manipuli¹⁹⁶
 (227) Item nouem brachia cum vno quarto naporum de reno¹⁹⁷
 (228) Item fazoletus cum sindone¹⁹⁸
 (229) Item vnum biretum de serico albo¹⁹⁹
 (230) Item duo fazoleti pulcri²⁰⁰
 245 (231) Item duo bireta de tella²⁰¹
 (232) Item vnum modicum telle²⁰²
 fol. 95^r (233) Item vnum gremiale²⁰³
 (234) Item vnus saculus cum Iesu et cordulis²⁰⁴
 (235) Item quinque camisie²⁰⁵
 250 (236) Item vna petia magna telle de reno pro mantilibus²⁰⁶
 (237) Item vna petia telle pro lintheaminibus²⁰⁷
 (238) Item vna tobalea desuper texta cum capitibus longis²⁰⁸
 (239) Item vna petia telle de Reno magna²⁰⁹
 (240) Item vna petia telle pro lintheaminibus²¹⁰

237) Item: tria *getilgt*; octo ü. d. Zeile 251) petia: ter *getilgt*

¹⁹² Achtzehn Ellen Serviettentuch vom Rhein.

¹⁹³ Acht Birette aus Tuch.

¹⁹⁴ Ein Stück Brokat.

¹⁹⁵ Zwei Taschentücher.

¹⁹⁶ Zwei Manipel.

¹⁹⁷ Neun und einviertel Ellen Tuch vom Rhein.

¹⁹⁸ Ein Schweiß Tuch (oder Deckchen) mit (aufgenähtem?) Sindon, vielleicht mit Veronika-Bildnis, wie ein Schlußstein im Kreuzgang des St. Nikolaus-Hospitals zu Kues vermuten läßt.

¹⁹⁹ Ein Birett aus weißer Seide.

²⁰⁰ Zwei schöne Schweißtücher (oder Deckchen).

²⁰¹ Zwei Birette aus Tuch.

²⁰² Ein Stück Tuch.

²⁰³ Ein Gremiale (Deckchen, das dem auf dem Thron sitzenden Bischof auf die Knie gelegt wird).

²⁰⁴ Ein Säckchen mit Jesusbild und mit Kordeln.

²⁰⁵ Fünf Rochetts (oder Alben).

²⁰⁶ Ein großes Stück Stoff vom Rhein für Tischdecken (oder Handtücher).

²⁰⁷ Ein Stück Tuch für Leinenlaken.

²⁰⁸ Eine Altardecke mit eingewebten (oder aufgestickten) langen Köpfen.

²⁰⁹ Ein großes Stück Stoff vom Rhein.

²¹⁰ Ein Stück Tuch für Leinenlaken.

(241) Item vna alia tobalea desuper texta cum capitibus longis ²¹¹	255
(242) Item vna petia telle de reno pro mantilibus ²¹²	
(243) Item due petie de Reno pro guardapis ²¹³	
(244) Item vna tobalea grossa ²¹⁴	
(245) Item vna tobalea cum capitibus auratis ²¹⁵	
(246) Item vna tobalea cum capitibus de serico ²¹⁶	260
(247) Item vna petia tobaleorum ²¹⁷	
(248) Item vnum mantile a tabula quadra ²¹⁸	
(249) Item certe petie panni deaurati ²¹⁹	
(250) Item vnus capuzetus a pluuiiali ²²⁰	
(251) Item vna capa de sagia de scarlato a cardinali ²²¹	265
(252) Item duo linteamina panni albi ²²²	
(253) Item vnus caputeus paonacius a presbytero ²²³	
(254) Item vnus caputeus de zambeloto ²²⁴	
(255) Item vnus caputeus longus de paonacio ²²⁵	
(256) Item vna clamis panni paonacii cum tella azura ²²⁶	270
(257) Item vna cultra de serico deaurata suffulta sagia rubra ²²⁷	
(258) Item vna clamis longa nigra ²²⁸	
(259) Item vna vestis nigra longa sine manicis ²²⁹	

257) Item: vna *getilgt* 261) Item: vnum mantile *getilgt* 265) capa ü. d. Zeile 267) vnus caputeus paonacius *aus* vnum caputeum paonacium *verbessert* 268) vnus caputeus *aus* vnum caputeum *verbessert* 269) vnus caputeus longus *aus* vnum caputeum longum *verbessert* 265—273) *am linken Rande eingeklammert*

²¹¹ Eine andere Altardecke mit eingewebten (oder aufgestickten) langen Köpfen.

²¹² Ein Stück Stoff vom Rhein für Tischdecken (oder Handtücher).

²¹³ Zwei Stück Serviettenstoff vom Rhein.

²¹⁴ Eine große (oder grobgewebte) Altardecke.

²¹⁵ Eine Altardecke mit goldgestickten Köpfen.

²¹⁶ Eine Altardecke mit Köpfen aus Seide.

²¹⁷ Ein Stück Stoff für Altardecken.

²¹⁸ Eine viereckige Tischdecke.

²¹⁹ Einige Stücke Goldbrokat.

²²⁰ Ein Regenmantel mit Kapuze.

²²¹ Eine scharlachrote Kardinalscappa.

²²² Zwei weiße Leinenstücke.

²²³ Ein violetter Priester mantel mit Kapuze.

²²⁴ Ein Kapuzenmantel aus Kamelhaar.

²²⁵ Ein violetter langer Kapuzenmantel.

²²⁶ Ein violetter Übermantel mit blauem Futter.

²²⁷ Eine Decke aus Seide, goldverziert, gefüttert mit roter Sagia.

²²⁸ Ein langer schwarzer Mantel.

²²⁹ Ein langes schwarzes Gewand ohne Ärmel (Talar).

275 (260) Item vna fodra de albertonis antiqua elargita per suprascriptum henricum
 suprascripto Marco²³⁰.
 Actum vincentie In domo suprascripti Marci Anno a natiuitate domini Mil-
 lesimoquadringentesimosexagesimoquarto Indictione xij die veneris nono
 mensis nouembris, pontificatus Sanctissimi domini nostri domini pauli pape ij
 280 Anno primo, presentibus Marino de spatatro, magistro nicolao varotario
 .q.<ondam> christofari, nicolao batario filio Tonioli, ciuibus et habitatoribus
 vinc<entinis> testibus etc.
 (signum notarii) Ego Bartholomeus f<ilius> q<uondam> Ioannis iacobi de
 viano notarius publicus et ciuis vinc<entinus> ac notarius
 Curie episcopalis vinc<entine> premissis omnibus interfui
 285 et rogatus scripsi

II

Von Alois Krchňák, Mainz

1465 Januar 23, Rom

Die von Nikolaus von Kues bestimmten drei Vollstrecker seines Testamentes, die Kardinäle Johannes Carvajal, Berardus Eruli und Papst Paul II. (Pietro Barbo) führen in feierlicher Form den letzten Willen des verstorbenen Kardinals durch. Sie bestätigen Johannes Römer als Rektor des St. Nikolaus-Hospitals in Kues und Dietrich von Xanten und Simon (Kolb) aus Kues als dessen Koadjutoren im Amt; sie übertragen ihnen alle Vollmachten, die testamentarischen Verfügungen im einzelnen auszuführen, und sichern durch Anordnungen, spezielle Verbote und außergewöhnliche Privilegien Bestand und Gedeihen der Stiftung.

Orig.: BERNKASTEL-KUES, Archiv des St. Nikolaus-Hospitals, Urk. Nr. 55²³¹.

277) ... quadringentesimo ... : ... quadringentesimo ... 282) vor Ego steht ein gewellter Strich, der entweder eine Verbindung zwischen »signum notarii« und Ego darstellt oder et bedeutet.

²³⁰ Ein alter Pelzmantel, der dem obengenannten Marcus von dem obengenannten Henricus geschenkt wurde. — Das »de Albertonis« bezieht sich vermutlich auf die Herkunft.

²³¹ Die Pergamenturkunde ist 63x70 (60+10 zum Aufhängen der Siegel eingefaltet) cm groß. Am linken unteren Rand der Urkunde hing das Siegel des Kardinals Carvajal. Es ist verlorengegangen. Lediglich ein Stück Kordel, an der das Siegel befestigt war, ist übriggeblieben. Am rechten unteren Rand ist vom Siegel des Kardinals Berardus Eruli, ebenfalls an einer Schnur angebracht, nur das untere rechte Viertel erhalten geblieben. Seine Unterlage ist aus gelbem Wachs, das mit rotem Siegelack überzogen

Erwähnt: M. MARTINI, *Das Hospital Cues und dessen Stifter*: C. W. SCHMIDT, *Baudenkmale der römischen Periode und des Mittelalters in Trier und seiner Umgebung*, III. Lieferung, Trier 1841, 48; MARX, *Geschichte* 107.

Regest: J. KRUEWIG, *Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde*, XIX: *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz*, Bd. 4, Bonn 1915, Nr. 61, 267–268.

JOHANNES Miseratione diuina Episcopus Portuen<sis> et Berardus tituli Sancte Sabine presbyter, Sacrosancte Romane Ecclesie Cardinales²³², Exequutores testamenti siue ultime voluntatis²³³ sancte memorie domini Nicolai de Cusa, Cardinalis sancti Petri ad vincula, Episcopi Brixinen<sis>, vna cum nunc Sanctissimo in christo patre et domino, domino Paulo diuina prouidentia Papa Secundo, tunc uero Cardinali Sancti Marci, specialiter ab eodem domino Nicolao deputati et ordinati, Notum facimus vniuersis et singulis, ad quos presentes nostre littere peruenerint:

Quod nos, de speciali et expresso praefati Sanctissimi domini nostri pape mandato viue vocis oraculo nobis desuper facto, Volentes etiam, ut tenemur, ad hoc omnem operam dare, ut praefati Nicolai Cardinalis testamentum siue ultima uoluntas suam in omnibus debitam habeat exequutionem: Et cum vna pars principalis testamenti ipsius consistat in hospitali sancti Nicolai in Cusa²³⁴, Treveren<sis> dioc<esis>, per eundem Cardinalem ibidem a fundamentis constructo, dotato et fundato, quod et ipse in dicto ultimo suo testamento constituit et fecit omnium bonorum suorum ubicunque existentium et ad eum

9) praefati verbessert aus prafati

ist. Auf dem erhaltenen Teil ist noch lesbar: »CA<RDINALIS BERA>RDI T<I>T<ULI> S SABINE«. Der Rest des Siegels zeigt eine Mönchsfigur mit Bart, die ein Buch vor der Brust hält. Unter der Figur befindet sich der Kardinalshut und darunter das Wappen, das in zwei waagerechte Felder aufgeteilt ist; im oberen Feld sind zwei Lindenblätter, im unteren eines. — Auf der äußeren Seite (verso) ist mit roter Tinte die Registraturnummer »No. 55.« eingetragen. Zwischen den Löchern für die Siegel steht eine verwischte Überschrift; einigermaßen lesbar ist noch: »Littere ex<ecutorie testamenti domini> Nicolai Cardinalis <de> C<usa>«. Eine spätere Hand (Martini?) schrieb dazu den folgenden, fehlerhaften lateinischen Text: »Executores Testamenti D. Nicolai de cusa Joanni Römer Rectori, ejusque coadjutoribus facultatem faciunt, de haereditatem Hospitalis usum disponendi, adempta licentia vendendi libros Clenodis etc. 1465«.

²³² Siehe Anm. 7.

²³³ Vgl. das Testament des Nikolaus von Kues: MARX, *Geschichte* 252.

²³⁴ A. a. O. 251.

pertinentium vniuersalem heredem²³⁵ Illudque dilecto Nepoti suo Johanni
 Römer de Bredel²³⁶, Canonico et Scolastico Ecclesie Sancti florini Confluen(tie)
 dicte Treueren(sis) dioc(esis), Cui etiam bonis respectibus Venerabiles viros,
 20 dominos Magistrum Theodericum de xanctis²³⁷ leodien(sis) et Symonem de
 Cusa²³⁸ sancti Symeonis Treueren(sis) ecclesiarum Canonicos certo modo pro
 coadiutoribus dedit²³⁹, quousque idem Johannes Römer iuxta ordinationes per
 prefatum quondam Nicolaum cardinalem desuper factas²⁴⁰ ad hospitale huius-
 modi gubernandum qualificatus fuerit ad dies vite ipsius Johannis, certis de
 25 causis animum suum ad id mouen(s), presertim ut ordinationes suas huiusmodi
 ad practicam ponat, in Spiritualibus et temporalibus regendum et gubernandum
 ac laudabiliter deseruii faciendum commisit et successorem suum in eodem
 instituit²⁴¹. Nos summopere desiderantes, ut prefatum hospitale iuxta ordina-
 tiones ipsius Cardinalis²⁴² debite instituatur, regatur et conseruetur. Et cum
 30 propter nimiam distantiam pro hospitalis huiusmodi tuitione et regimine et
 bonorum ipsius conseruatione et ipsorum augmento ad nos com(m)ode semper
 non possit haberi recursus, Alijs etiam arduis in prefatorum Sanctissimi domini
 nostri pape sancteque Romane Ecclesie negotijs quam plurimum prepediti, bona
 per eundem quondam Nicolaum Cardinalem relicta et debita sua hospitali huius-
 35 modi personaliter applicare et emouere non possimus: Idcirco nos non minus
 de fidelitate, prudentia, circumspectione, diligentia et industria prenominatorum
 Johannis Römer Rectoris, Theoderici de xanctis et Symonis de Cusa coadiu-
 torum in domino confisi: ipsis omnibus aut duobus ex eis, melioribus modo et
 forma, quibus melius et efficacius possumus et debemus, de prefati Sanctissimi
 40 domini nostri pape speciali et expresso mandato nobis desuper, ut premittitur,
 facto, damus et concedimus per presentium tenorem omnem facultatem et
 auctoritatem hospitale huiusmodi in spiritualibus et temporalibus regendi,
 gubernandj illique preessendi et bona ipsius conseruandi et augmentandi, quos-
 cumque fructus, redditus et prouentus siue emolimenta, prefato hospitali ex

23) factas: factis 26) ponat: ponet

²³⁵ Ebd.

²³⁶ Über Johannes Römer vgl. besonders MEUTHEN, *Die letzten Jahre* 311 und Index.

²³⁷ Über Dietrich von Xanten vgl. besonders MEUTHEN, *Die letzten Jahre* 314.

²³⁸ Über Simon Kolb aus Kues vgl. J. KOCH, *Cusanus-Texte* IV. Briefwechsel des Nikolaus von Kues: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 1942/43, 2. Abh., Heidelberg 1944, 78; MEUTHEN, *Die letzten Jahre* 309.

²³⁹ Vgl. das Testament: MARX, *Geschichte* 251.

²⁴⁰ Vgl. die Stiftungsurkunde des St. Nikolaus-Hospitals in Kues: MARX, *Geschichte* 57 und das Testament, ebd. 251.

²⁴¹ Vgl. das Testament, ebd. ²⁴² Vgl. die Stiftungsurkunde: MARX, *Geschichte* 52–63.

dotatione ipsius quondam Nicolai Cardinalis pertinentia et quecumque debita 45
 ipsi hospitali restantia siue ex beneficijs eiusdem Cardinalis seu alias qualiter-
 cumque remanentia, vbicumque existentia et alia quecumque credita ipsius
 Cardinalis Ad hospitale prefatum et ipsius et pauperum in eodem degentium,
 institutorum et instituendorum usum: A quibuscumque personis tam ecclesia- 50
 sticis et secularibus, eciam collegijs et Capitulis uel communitatibus aut op-
 pidis, cuiuscumque dignitatis, status, gradus, ordinis, conditionis aut pree-
 minentie fuerint, petendi, exigendi, leuandi, recipiendi et recuperandi et ad
 prefatum hospitale illiusque usum, ut premittitur, applicandi et conuertendi;
 nec non omnes et singulas peccuniarum summas et quantitates ex testamento²⁴³
 prefati quondam dominj Nicolai Cardinalis aut alias vndecumque de fructibus 55
 hospitalis huiusmodi aut ex beneficijs et debitis collectas et colligendas ad usum
 ipsius hospitalis et pauperum in eodem degentium, institutorum et instituen-
 dorum predictorum pro annuis redditibus emendis et comparandis et alijs
 ipsius hospitalis necessitatibus exponendi et in vsum prefatum, secundum
 prefati quondam domini Nicolai Cardinalis constitutiones²⁴⁴ desuper per eum 60
 factas ac testamenti²⁴⁵ sui formam et tenorem, secundum quod ipsis secundum
 deum expedire videbitur, conuertendi, ordinandi et disponendi; Nec non etiam
 quinque milia florenorum renen(sium), quos sepredictus quondam Cardinalis
 prefato suo hospitali legauit et dedit, ad usum pauperum scholarium pro per- 65
 petuis redditibus emendis et comparandis utiliter, secundum eiusdem testa-
 menti²⁴⁶ formam et tenorem, exponendi; de receptis quoque habitis, exactis,
 leuatis et recuperatis de ulterius rem habitam non petendo quietand(i) et
 quietantiam seu quietantias et quecumque publica instrumenta ad hoc neces-
 saria faciendj et concedendi, omnia quoque alia et singula faciendi, dicendi,
 gerendi et exercendi, que in premissis et circa ea necessaria fuerint seu quo- 70
 modo libet op(p)ortuna, etiam si talia forent, que mandatum exigèrent magis
 speciale, quam presentibus est expressum, et que nosmet ipsi faceremus et facere
 possemus, si premissis omnibus et singulis presentes et personaliter interes-
 semus.

In premissis tamen ipsis Johanni Rectori, Theoderico de xanctis et Symoni de 75
 Cusa coadiutoribus et cui(li)bet eorum peccunias, libros, clenodia, ornamenta,
 possessiones ac res et bona alia quecumque ad prefatum hospitale spectan(tia)
 et pertinen(tia), seu que adhuc ad ipsius vsum applicari debeant, potestantem

²⁴³ Vgl. das Testament: MARX, *Geschichte* 249–252.

²⁴⁴ Vgl. die Stiftungsurkunde: MARX, *Geschichte* 55.

²⁴⁵ Vgl. das Testament: MARX, *Geschichte* 251.

²⁴⁶ Ebd.

alienandi, vendendi, accom(m)odandi, concedendi et mutuandi penitus et
80 omnino interdicimus.

Si tamen aliquod premissorum in prefati hospitalis euidentem vtilitatem
cederet, ad hoc a nobis licentiam expresse peti et obtineri uolumus atque
mandamus.

Insuper de prefati Sanctissimi domini nostri spetiali et expresse mandato
85 nob(is), ut premittitur, facto potestatem damus atque concedimus prefatis
Johanni Römer Rectori, Theoderico de xanctis et Symoni de Cusa coadiutoribus
et eorum cui libet in solidum, ita tamen, quod non sit melior condicio primitus
occupantis nec deterior subsequens, sed quod unus eorum inceperit, alter
eorundem id prosequi valeat, mediare pariter et finire, si necesse fuerit, pro
90 premissis omnibus et singulis, coram quibuscumque iudicibus ecclesiasticis et
secularibus, ordinarijs et extraordinarijs, delegatis, subdelegatis, quibuscumque
nominibus censeantur, tam in Romana Curia quam extra, comparendi tam
agendo quam defendendo, libellum seu libellos et quascumque petitiones sum-
marias verbo uel in scriptis dandi et recipiendi darique et recipi videndi, litem
95 seu lites contestandi et contestari videndi, iurandi et deliberandi iurarique et
deliberari videndi, de calumpnia vitanda et veritate dicenda cum omnibus et
singulis Capitulis in et sub calumpnie iuramento contentis²⁴⁷ et cuius libet
alterius generis licitum et honestum iuramentum prestandi, ex aduerso prestari
videndi, ponendi et articulandi ponique et articulari videndi Et quoscumque
100 alios terminos tam substantiales quam accidentales de stilo, more et obseruan-
tia quarumcumque curiarum seruari solitis et consuetis tenendi et obseruandi,
concludendi et renunciandi concludique et renunciari videndi, Sententiam et
sententias tam interlocutorias quam diffinitiuas ferri petendi et audiendi et ab
ea seu eis et a quocumque alio grauamine ipsi hospitali illato uel inferendo
105 prouocandi et appellandi, amplos primo, secundo, tertio ac instanter, instantius
et instantissime sibi dari et concedi petendi et recipiendi, appellationem seu
appellationes huiusmodi intimandi, insinuandi et notificandi eorumque causas
prosequendi, beneficium absolutionis simpliciter et ad cautelam ac restitutio-
nem in integrum et quecumque alia iuris beneficia impetrandi et obtinendi
110 Impetratisque ex aduerso contradicendi, de Iudicibus, notarijs et locis conueni-
endi et concordandi illosque et illa suspectos et suspecta recusandi et suspitionis
causam allegandi, Expensas taxari petendi et super ipsis, si necesse fuerit,
iurandi, Vnum quoque uel plures procuratorem seu procuratores loco sui
substituendi eumque uel eos reuocandi et onus procuration(is) huiusmodi in

²⁴⁷ Vgl. Decretales Gregorii IX., lib. II., tit. 7: *Corpus Iuris Canonici* II, hrsg. AE. FRIEDBERG, Lipsiae 1879, 265—268.

se reassumendi, totiens quotiens eis seu eorum alteri placuerit et visum fuerit 115
 expedire Et generaliter ad omnia alia et singula faciend*<i>*, dicend*<i>*, gerend*<i>*,
 exercend*<i>* et procurand*<i>*, que in premissis et circa ea necessaria fuerint seu
 etiam quomodo libet op*<p>*ortuna, etiam si talia forent, que mandatum ex-
 igerent magis speciale, quam presentibus est expressum, et que nosmet ipsi
 faceremus et facere possemus, si premissis omnibus et singulis presentes et 120
 personaliter interessemus.

Promittentes insuper notario publico infra scripto tamquam publice et
 aut*<h>*entice persone solempniter stipulanti et recipienti vice et nomine
 omnium et singulorum, quorum interest, intererit aut interesse poterit quo-
 modo libet in futurum, nos gratum, ratum atque firmum perpetuo habituros 125
 totum id et quicquid per dictos procuratores et substituendos ab ipsis uel eorum
 aliquo et eorum quem libet actum, factum, dictum, gestum procuratumue fuerit
 in premissis et quo libet premissorum. Releuan*<tes>* nichilominus et releuare
 volen*<tes>* eosdem procuratores ac substituendos ab ipsis uel eorum altero et
 quem libet eorum ab omni onere satisfaciendi, iudicio sisti et iud*<ic>*atum solui, 130
 cum omnibus et singulis cl*<ausul>*is necessariis et op*<p>*ortunis, sub *<h>*ypo-
 theca et obligatione omnium et singulorum dicti hospitalis bonorum mobilium
 et immobilium, presentium et futurorum ac sub omni iuris et facti renuntia-
 tione ad hec necessaria pariter et cautela.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes 135
 litteras siue presens publicum instrumentum exinde fieri et per notarium
 publicum infra scriptum subscribi et publicari mandauimus nostrorumque
 Sigillorum iussimus et fecimus appensione communiri.

Datum Rome in domibus habitationum nostrarum sub Anno a natiuitate
 domini Millesimoquadringentesimosexagesimoquinto, indictione Tredecima, 140
 die uero Mercurii vicesimatercia mensis Ianuarii, pontificatus prefati Sanctis-
 simi domini nostri, domini Pauli pape Secundi Anno primo, Presentibus ibidem
 Honorabilibus viris, dominis Gundisaluo de Prato Legionen*<is>* et Nicolao
 Schimel Brunnen*<si>* Olomucen*<sis>* dioc*<esium>* ecclesiarum Canonicis, Testi-
 bus ad premissa vocatis spetialiter et Rogatis. 145

(Signum notarii²⁴⁸) Et quia ego Tilmannus Slecht, Clericus Leodien*<sis>* dio-
 c*<esis>*, publicus sacra Imperiali auctoritate Notarius, Re-
 verendissimorum quoque in x*<christo pa>*trum et domi-
 norum, dominorum Johannis Episcopi et Berardi presby-

²⁴⁸ Eine mit dem Stiel nach unten gerichtete Weintraube mit einem Blatt. Darunter, mit einer Linie viereckig umrahmt, die Worte: »Semperlauseiusinoremeo« (Ps. 33, 2). Die beiden senkrechten Striche der Umrahmung sind nach unten verlängert und dazwischen steht: »S*<ignum>* Til*<manni>* Slecht notarii«.

150 teri Cardinalium et Executorum predictorum in huiusmodi
negocio Scriba, predictorum facultatis, auctoritatis et
potestatis dacionj et concessionj, Interdictioni, voluntati,
mandato, Ratihabitionj, Retractationj Ceterisque pre-
155 missis omnibus et singulis, dum sic, ut prementitum,
fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus pre-
sens interfui Eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui,
Idcirco de mandato dictorum Reuerendissimorum patrum
d<omi>norum Cardinalium executorum michi desuper
160 facto Hoc presens publicum instrumentum, per alium
fidelem me aliis interim legitime prepedito negocijs fide-
liter scriptum, exinde confeci et in hanc publicam formam
redegi Signoque et nomine meis solitis et consuetis vna
cum appensione Sigillorum maiorum eorundem Reveren-
165 dissimorum dominorum Cardinalium et Executorum
signaui Rogatus et requisitus in fidem et testimonium
omnium et singulorum premissorum.

DIE BEDEUTUNG DES NIKOLAUS VON KUES FÜR DIE PÄDAGOGIK*

Von Karl Holzamer, Mainz

Wenn wir unter Pädagogik jenes Tun verstehen, das auf den Menschen, sei es funktional oder intentional, Einfluß nimmt, um ihn zu fördern, zu vervollkommen und seiner Natur gemäß auszubilden¹, dann müssen wir Nikolaus von Kues unter die großen Pädagogen seiner Zeit rechnen. Schon beim Lesen seiner Schriften spürt man die pädagogische Führung. Wir denken an den Dialog »Vom Globusspiel«, in dem Cusanus seine Zuhörer mit sokratischer Hebammenkunst vom Spiel ausgehend behutsam zu höchsten Erkenntnissen führt und in den Bildern das Unfaßbare aufleuchten läßt. Aber auch für seine Zeit war es ein bedeutsamer Beitrag zur Bildung, als er bereits in jungen Jahren durch seine sensationellen Funde antiker Handschriften mitwirkte, das überkommene klassische Kulturerbe zu erhalten und weiterzutragen. Dieser pädagogischen Aufgabe diente Nikolaus dann sein ganzes Leben hindurch, indem er Handschriften abschreiben ließ und Übersetzungen anregte, die für die Überlieferung des alten Gedankengutes und für die Forschung von unschätzbarem Wert sind². Das allein aber macht nicht seine pädagogische Leistung im Sinne eines Praktikers aus. Er war als Kirchenpolitiker und Reformers, als Vermittler und toleranter Friedensstifter in hohem Maße erzieherisch tätig. Außerdem zeugen seine zahlreichen Predigten, die er als Legat, als Bischof und Kardinal gehalten hat, von seiner ausgeprägt pädagogischen Ausrichtung. In der Predigt 60³ finden wir sogar in gedrängter Form eine praktische Anleitung zur Jugenderziehung und Erwachsenenbildung. Endlich hat in Nikolaus von Kues die *devotio moderna*, das neue Frömmigkeitsideal seiner Zeit, den mächtigsten und vollsten Ausdruck gefunden. In all diesen erzieherischen Leistungen er-

* Dieser Beitrag, der aus einem Vortrag vor den Dozenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz hervorgegangen ist, wurde im Cusanus-Institut für den Druck um einige Hinweise ergänzt und mit den Anmerkungen versehen.

¹ Vgl. KARL HOLZAMER, *Einführung in die Pädagogik*, Mainz 1949, 150 ff.

² Vgl. HORST RÜDIGER, *Die Wiederentdeckung der antiken Literatur im Zeitalter der Renaissance: Geschichte der Textüberlieferung der antiken und mittelalterlichen Literatur*, Bd. I, *Überlieferungsgeschichte der antiken Literatur*, Zürich 1961, 521 und 542 f.

³ Nach der Zählung von J. Koch; Cod. Vat. lat. 1244 (V1), fol. 118^{vb}–119^{rb}.

scheint aber Cusanus nicht als Mahner mit schulmeisterlich erhobenem Finger, sondern als nachzuahmendes Vorbild⁴.

Der pädagogischen Praxis, die wir zutreffender eine Kunst nennen wollen, steht die Theorie der Erziehung gegenüber. Was aber ist die Aufgabe dieser Wissenschaft? Wie jede echte Wissenschaft bestimmt sich die wissenschaftliche Pädagogik durch ihr eigenes Ziel, ihren eigenen Ausgangspunkt und ihre eigene Methode. Das Ziel ist die Darstellung und Analyse des sogenannten Erziehungsaktes. Diese wird zum Ergebnis haben müssen, daß Erziehung nicht nur eine Wertsteigerung des Menschen bedeutet, sondern daß sie Förderung des Menschen im Sinne der letzten Bestimmung der Persönlichkeit ist. Aus dieser inhaltlichen Zielangabe der wissenschaftlichen Pädagogik ergibt sich notwendig ihre Methode. Sie kann nicht rein deskriptiv die Erfahrungen und Tatsachen des Erziehens im Wandel der Zeiten, bei der Verschiedenheit der Völker, den Unterschieden der Gesellschaft und der Eigenart des Einzelmenschen darstellen und daraus praktikable Regeln ableiten. So würde sie hinter den wechselnden Forderungen hinterherhinken. Ein inhaltlich gesetztes Ziel muß nicht nur geschaut, sondern auch durchgesetzt werden. Das Ziel bleibt deshalb nicht im Belieben, sondern regelt und normiert wieder das Leben. Pädagogik ist deshalb auch eine normative Wissenschaft, die unabhängig von der jeweiligen Gesellschaft und Kultur, von zeitlicher, örtlicher und völkisch-sprachlicher Bedingtheit den unveräußerlichen Normen, die sich aus ihrer Zielsetzung ergeben, absolute Geltung verschafft, damit sie Maß und Grund aller Erziehung werden können⁵. Wenn wir so in aller Kürze die Pädagogik als Wissenschaft darstellen, dann wird zugleich deutlich, daß Nikolaus von Kues nicht zu den Theoretikern gezählt werden kann. Es ist bei ihm wohl kaum eine die systematische Pädagogik betreffende Äußerung zu finden.

Wir haben die Pädagogik als Menschenbildung charakterisiert und damit auch zunächst ihr formales Ziel gekennzeichnet. Auch Jacques Maritain gibt als »erstes Ziel der Erziehung im weitesten Sinne« an, »einem Menschenkind zu helfen, daß es seine volle menschliche Ausbildung erreiche«⁶. Alle anderen Ziele, überkommenes Kulturerbe weiterzutragen, auf das Leben in der Gesellschaft vorzubereiten, zur geistigen Ausrüstung zu verhelfen, für den Beruf auszubilden, bereit zu machen, die Verantwortung für Mitmenschen und Familie zu tragen, all das mag noch so wesentlich für die Erziehung sein, es bleibt

⁴ ERICH MEUTHEN, *Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues. Biographische Untersuchungen nach neuen Quellen*, Köln und Opladen 1958, 218, Anm. 4.

⁵ HOLZAMER, *Einführung* 161.

⁶ JACQUES MARITAIN, *Pour une philosophie de l'éducation*, Paris 1959, 154.

doch sekundär⁷. »Das erste Ziel aber ist bestimmt durch die Natur des Menschen«⁸. Wenn es also die Aufgabe der Pädagogik ist, den Menschen zu seiner Reife und Vollendung zu führen, dann setzt dies ein ganz bestimmtes Menschenbild voraus, das als Norm und Richtschnur dienen muß. Die Voraussetzung und die unausweichliche Vorbedingung einer jeden Pädagogik ist also die Frage: Was ist der Mensch? Das aber ist eine philosophisch-theologische Frage, ohne die kein konkreter pädagogischer Vollzug denkbar ist, wenn auch die Frage nach dem Wesen des Menschen erst von diesem Vollzug gefordert ist. Damit behält das Problem der Erziehung seinen Eigenwert, wie auch die Philosophie umgekehrt nicht zur bloßen Hilfswissenschaft der Pädagogik verfälscht wird⁹.

Die Frage nach dem Menschen in seiner Ganzheit ist also der Angelpunkt, von dem alles erzieherische Bemühen abhängt. Wenn wir uns zur Aufgabe gemacht haben, die Bedeutung des Nikolaus von Kues für die Pädagogik darzulegen, dann müssen wir versuchen, das Bild vom Menschen nachzuzeichnen, wie es Cusanus dargestellt hat (I). Daraus wird sich dann die Auswirkung auf die Pädagogik als Wissenschaft (II) und als Praxis (III) ergeben.

I

Bei Nikolaus von Kues »vereinigt sich die Frage nach Gott und der Welt in die Frage nach dem Menschen«¹⁰. Das schreibt uns den Weg vor, den wir gehen müssen, wenn wir das Menschenbild des Cusanus verstehen wollen. Er führt von dem absolut Einem über die kontrakte Welt zum Menschen als dem Mikrokosmos und Abbild des göttlichen Urbildes.

1. Von Natur aus hat der Mensch ein Verlangen nach Wissen¹¹, das ihn nie zur Ruhe kommen läßt und ihn antreibt, Unbekanntes zu erforschen, kennenzulernen und zu ergründen. Zu diesem Ziel aber führt ihn nur ein einziger Weg: Er muß immer schon Bekanntes zugrunde legen und an diesem das Unbekannte messen. Nur dadurch, daß er vergleicht und Beziehungen herstellt, kann er zu

⁷ Ebd. 154 f.

⁸ Ebd. 155.

⁹ Vgl. KARL GERHARD PÖPPEL, *Die docta ignorantia des Nicolaus Cusanus als Bildungsprinzip. Eine pädagogische Untersuchung über den Begriff des Wissens und Nichtwissens*, Freiburg 1956, 105.

¹⁰ K. H. VOLKMANN-SCHLUCK, *Nicolaus Cusanus. Die Philosophie im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Frankfurt 1957, 71.

¹¹ Vgl. *De docta ignorantia* I, 1 (Heidelberger Ausgabe (= H), I, 5, 6–8). Vgl. dazu RUDOLF HAUBST, *Die Christologie des Nikolaus von Kues*, Freiburg 1956, 51–58.

Wissen gelangen¹². Aber gerade in diesem Vergleichenmüssen liegt zugleich auch die Grenze der Erkenntnismöglichkeit des Menschen. Denn neben der Übereinstimmung zeigen ihm die Dinge auch ihre Unterschiede. In der letzten Allgemeinheit mögen sie miteinander übereinstimmen, sie mögen weniger allgemein nach der Gemeinsamkeit ihrer Gattung bestimmbar sein, mögen sich in ihrer Art übereinstimmend zeigen, dennoch zeichnet sich jedes Ding durch seine individuelle Besonderheit aus, die jedes einzelne zu diesem besonderen macht und es von jedem anderen unterscheidet. Es zeigt sich also, daß jedes »mit jedem und keinem übereinstimmt und sich ebenso von jedem und keinem unterscheidet«¹³. Das Unbekannte wird sich mit dem Bekannten niemals vollkommen decken. »Maß und Gemessenes bleiben, wie sehr sie auch übereinstimmen mögen, immer verschieden«¹⁴. Unser vergleichendes Erkennen zeigt in allen Fällen ein »Mehr oder Minder« an Übereinstimmung. Die Wahrheit kennt aber kein Mehr oder Minder¹⁵, sie kann nur eine unteilbare sein¹⁶. Deshalb begreifen wir die Wahrheit nie so genau, daß sie nicht noch genauer erkannt werden könnte. Für den Menschen »ist die genaue Wahrheit unbegreiflich«¹⁷. Cusanus erläutert das Verhältnis unseres Denkens zur Wahrheit am Beispiel des Verhältnisses vom Vieleck zum Kreis. Je mehr Ecken das Vieleck hat, um so ähnlicher ist es dem Kreis. Auf dem Wege der Steigerung ist es nicht möglich, das Vieleck in den Kreis zu überführen, es sei denn ein unendlicher Transcensus¹⁸. Das aber heißt: Was nicht die Wahrheit selbst ist, kann sie auch nicht begreifen. Wir sind auf der Suche nach Wahrheit, und was wir finden, ist das »Wissen um unser Nichtwissen«¹⁹.

Wie das Beispiel vom Vieleck und Kreis zeigt, muß jeder Versuch unseres vergleichenden Denkens, eine größte Gleichheit zu erreichen, daran scheitern, daß es nichts gibt, was nicht noch eine größere Übereinstimmung haben könnte. Unter den Gegenständen unserer Sinne, unseres Verstandes und unserer Vernunft besteht keine völlige Übereinstimmung. Deshalb muß auch die größte Gleichheit, die keine Besonderung und Verschiedenheit mehr aufweist, unserem Erkenntnisvermögen unzugänglich bleiben. Denn dieses Unvergleichliche liegt jenseits allen Vergleiches. Es kann nichts Größeres mehr geben, es ist das

¹² Vgl. *De doct. ign.* I, 1 (H I, 5, 14 ff.).

¹³ *De coniecturis* II, 3 (P 52v).

¹⁴ *De doct. ign.* I, 3 (H I, 9, 8 f.).

¹⁵ Ebd. (9, 11).

¹⁶ Ebd. (9, 12).

¹⁷ Ebd. (8, 19).

¹⁸ Ebd. (9, 17 ff.).

¹⁹ *De doct. ign.* I, 1 (H I, 6, 18 f.); vgl. dazu RUDOLF HAUBST, *Nikolaus von Kues als theologischer Denker*: TThZ 68 (1959), 135.

Größte, »das alles ist, was überhaupt sein kann«²⁰. Vor ihm versagt all unsere Fassungskraft²¹.

Aber wenn wir auch die Wahrheit das Größte nennen, über dem es kein Größeres mehr gibt, dann können wir es doch immer nur als das vergleichsweise Größte erfassen. Denn wie es das Größte gibt, so denken wir auch das Kleinste als das, unter dem es nichts Kleineres mehr geben kann. Unser Verstand, in der Welt des Gegensätzlichen verhaftet, vermag nur bis zu dieser letzten Unterschiedlichkeit vorzustoßen. Aber auch diese letzte Gegensätzlichkeit muß im Größten aufgehoben sein; denn es ist das absolut Eine. Wenn es alles ist, was sein kann, dann ist es auch das Kleinste in Wirklichkeit. In ihm fallen also das Größte und das Kleinste zusammen²².

Dieses zugleich schlechthin Kleinste und Größte ist dann die Einheit, die selbst nicht mehr Zahl ist, auf der ja die Vielheit beruht. Sie ist die absolute Einheit, die alle Gegensätze ausschließt. Und deshalb fällt sie auch mit dem Größten in eins²³. Als das absolut Kleinste ist sie der Ursprung aller Vielheit, als das absolut Größte ist sie das Ende der Vielheit.

Das Eine ist der Urgrund von allem, es ist die erste Ursache, von der alles ausgeht; das Auseinandersein der Gegensätze ist sekundär²⁴. Dieses Eine ist Gott²⁵, die eine Form aller Formen, die alle Formen einhaft einfaltet²⁶. Gott ist das einfachste Wesen und zugleich die Urwesenheit aller Wesen in ihrer Vielzahl. »Wende ich mich bei allen Arten zur Form ihrer Formen, in allem trittst du mir als Idee und Urbild entgegen. Weil du aber das schlechthin unbedingte und allereinfachste Urbild bist, füge ich in dir nicht eine Mehrzahl von Urbildern zusammen, sondern du bist so das eine, einfachste, unendliche Urbild, daß du das wahrste und angemesseneste Urbild bist für alle insgesamt, wie für jedes einzelne, was Gestalt gewinnen kann. Du bist die Wesenheit der Wesenheiten, die den bedingten und endlichen Wesenheiten gewährt, daß sie seien, was sie sind«²⁷.

²⁰ *De doct. ign.* I, 4 (H I, 10, 12).

²¹ Ebd. (10, 10 f.).

²² Ebd. (H I, 10, 15 f.).

²³ Ebd. (12, 19–21).

²⁴ Vgl. *Dialogus de possess.* (P 183^r): »Der Seinsgrund des Vielen ist kein Viel, und so auch nicht dessen Wahrheit oder Ewigkeit.«

²⁵ *Idiota de mente*, c. 3 (H V, 57, 21): »Alle Dinge sind in Gott, aber dort als der Dinge Urbild«.

²⁶ Vgl. JOSEF STALLMACH, *Zusammenfall der Gegensätze. Das Prinzip der Dialektik bei Nikolaus von Kues*: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 1, Mainz 1961, 57.

²⁷ *De visione Dei*, c. 9 (P 103^r).

Das Eine ist aber nicht nur Urform, sondern zugleich Wirkmacht, auf die das Viele als Gewirktes zurückgeführt werden muß. »Das Absolut-Erste muß in seiner Seinsmächtigkeit, in seiner Wesensfülle und Wirkkraft all das im voraus einshaft umfassen, was immer aus ihm sich herleitet«²⁸. So ist Gott alles, was in der Welt ist, in Einheit. Die Welt aber ist alles in Vielheit.

Dieses Eingefaltetsein des Vielen im Einen nennt Cusanus *complicatio*: Das Eine (und Erste) »ist eingefalteterweise alles, was sein kann«²⁹. Das Einssein, die Einfachheit, die Einfalt des göttlichen Einen ist zugleich das In-eins-fallen und die Zusammenfaltung des Vielen³⁰. Zwar sind Einfalt und Vielfalt grundlegend verschieden, aber jede Vielfalt ist lediglich eine Aus-faltung (*explicatio*) der zusammengefalteten Einfalt³¹. »Gott ist also alles . . . Alles, was uns untereinander gegensätzlich erscheint, in ihm ist es ein und dasselbe«³².

Dieses Eine, dessen Signatur der Zusammenfall aller Gegensätze, das die Entfaltung des Vielen, die Formkraft und Wirkmacht von allem ist, entzieht sich notwendig dem menschlichen Verstand, dessen Feld das Viele, die Andersheit, das Auseinanderfallen der Gegensätze, das Endliche, das Gewirkte und Geformte ist. Ihm versagt die Kraft, in diese höheren Bereiche vorzudringen, bei deren Anblick das Nichtwissen sich seiner selbst am intensivsten bewußt wird. Aber eben als das Nicht-adäquat-wissen-können und als »Wissenschaft des Nichtwissens« kann es den nach Erkenntnis drängenden Geist »belehren« über die Transzendenz Gottes. Gerade in diesem »belehrten Nichtwissen« ist die einzige Möglichkeit gegeben, das Unbegreifliche auf unbegreifliche Weise anzurühren³³.

Wie aber soll dann dem Menschen dieser Überstieg überhaupt möglich sein? Cusanus teilt das menschliche Erkenntnisvermögen in das der Sinne, des Verstandes und der Vernunft³⁴. Der Verstand übersteigt die bloße Sinneserfahrung. Er faßt die vielfältigen Gegebenheiten der Sinne in eine höhere Einheit zusammen³⁵. Wie die Sinne die höheren Gattungseinheiten des Verstandes nicht begreifen können, so kann aber auch der Verstand nie den Zusammenfall und die Einfaltung der Gegensätze und damit die höhere Einheitsschau der Vernunft

²⁸ STALLMACH, *Zusammenfall* 59.

²⁹ *De beryllo*, c. 11 (H XI/1, 11, 19 f.).

³⁰ Vgl. *De mente*, c. 3 (H V, 57, 22 f.).

³¹ Ebd. (57, 8).

³² *De possess.*, (P 176^v).

³³ *De doct. ign.* I, 4 (H I, 10,6 u. 11, 16); vgl. dazu HAUBST, *Nikolaus von Kues als theologischer Denker* 136.

³⁴ Vgl. *De ber.*, c. 20 (H XI, 23, 15 ff.).

³⁵ Vgl. *De coni.* II, 1 (P 51^r).

erfassen³⁶. Der Verstand bleibt in den Grenzen der sekundären Gegensätze befangen, während die Vernunft offen ist für die Schau des primären Ineinsfalls des Gegensätzlichen. »Unser Beryll läßt uns schärfer sehen, so daß wir das Gegensätzliche im einenden Prinzip vor dem Auseinandertreten in die Zweiheit schauen«³⁷.

Die Vernunft, sagten wir, führt uns in jene Höhen hinauf, in der wir das Ineinssein der Gegensätze, die der Verstand auseinanderhält, schauen. Da sich diese Einheit aber allem begrifflichen Zugriff entzieht, benutzt Nikolaus mathematische Beispiele, die Symbole, »Rätselbilder«, für den Ineinsfall der Gegensätze sind. Wir wollen dies an einem seiner zahlreichen Illustrationen deutlich machen³⁸. Läßt man in einem Dreieck einen der Winkel immer größer werden, so wird sich die ihm gegenüberliegende Seite ebenfalls entsprechend vergrößern. Wie sehr wir auch diesen Winkel anwachsen lassen, es kann immer noch ein Winkel gedacht werden, der noch größer ist, und die gegenüberliegende Seite wird ebenfalls noch größer gedacht werden können. Erst wenn das Maximum erreicht ist, wenn also der Winkel die Größe $2R$ hat, und die gegenüberliegende Seite dann notwendig unendlich lang ist und die beiden anderen Seiten des Dreiecks ebenfalls als unendlich gedacht werden müssen, weil im Dreieck keine Seite länger als die beiden anderen zusammen sein kann, dann bleiben die auseinandergefalteten Eigenschaften des Dreiecks nicht mehr erhalten. Winkel, Seite, Dreieckigkeit, Geradheit fallen dann in eins. »Da es aber nicht mehrere Unendliche geben kann, so kann ... das unendliche Dreieck nicht aus mehreren Linien bestehen ... Und weil es das wahrste Dreieck ist, das ohne drei Linien nicht sein kann, wird notwendigerweise eben diese einzige unendliche Linie zugleich drei Linien und die drei werden eine schlechthin einshafte Linie sein«³⁹. Das Dreieck also, zum Maximum, das zugleich Minimum ist, gesteigert, ist die »unendliche Linie«. Das unendliche Dreieck, das für den Verstand gar kein Dreieck mehr sein kann, ist für die Vernunft doch das eigentliche Dreieck. Bei diesem Überstieg ins Unendliche wird zugleich ein Rückgang in den Grund, ein Aufsuchen des Prinzips vollzogen. Und was dabei sich in die unendliche Linie eingefaltet zeigt, das kann wieder aus ihr heraus ausgefaltet gedacht werden in Vielheit und Gegensätzlichkeit.

Folgen wir noch einmal dem Weg des Aufstieges, dann finden wir, daß wir an einem bestimmten Punkt das quantitativ Gegebene verlassen haben und zu dem quantitatslosen Ursprung übergestiegen sind. Das Denken in mathemati-

³⁶ Vgl. *De conicis* I, 12 (P 47^v).

³⁷ *De beryllis*, c. 25 (H XI, 32, 1 f.).

³⁸ Vgl. *De doctrina signorum* I, 14.

³⁹ *Ibid.* (H I, 28, 3 ff.).

schen Beispielen genügt sich nicht selbst. Das mathematische Symbol ist nicht das unendlich Größte und Eine, es steht nur stellvertretend dafür; es ist Vorbereitung und »Einübung«, wir müssen uns im Sprung darüber erheben und es zurücklassen, es »übertragen« (*transsumptive*) verstehen und von ihm aus fortwährend versuchen, das absolut Größte und Eine zu schauen.

Aber für Cusanus ist damit noch nicht die letzte Möglichkeit des Menschen ausgeschöpft. Erst wenn der »Mauerkranz« der Koinzidenz in Sicht gekommen ist, eröffnet sich ihm ein letzter, geheimnisvoller Schein von dem Licht dessen, der hinter der Mauer ist. »Ich habe den Ort entdeckt, in dem man dich unverhüllt findet. Er ist umgeben von dem Zusammenfall der Widersprüche . . . Und das ist die Mauer des Paradieses, in dem du wohnst. Ihre Pforte bewacht der tiefgründigste Verstandesgeist. Wird er nicht besiegt, eröffnet sich der Eingang nicht. Jenseits also der Mauer des Zusammenfalls der Widersprüche kann man dich schauen, diesseits aber auf keine Weise«⁴⁰. Auf diesen letzten Gipfel menschlichen Vermögens werden wir in der Schrift »Von Gottes Sehen« geführt, »jenseits aller sinnlichen, verstandesmäßigen und vernunfthaften Schau«⁴¹. Der Weg ist der des belehrten Nichtwissens. Das Äußerste, was die Vernunft mit letzter Mühe noch anrühren kann, ist die *coincidentia oppositorum*. Am Ende finden wir, daß wir in dieser schwindelnden Höhe noch weiter über die Mauer des Zusammenfalls der Gegensätze steigen müssen, damit unser unstillbares Verlangen Gott schauen kann. »Gott ist nicht die Wurzel des Widerspruchs, sondern die Einfachheit selbst vor jeder Wurzel«⁴², er ist Selbstheit ohne jeden Gegensatz, er ist das »Nichtandere«. Hier ist nun das Ende des Weges erreicht, an dem das belehrte Nichtwissen, reif geworden, sich vereinigt mit dem naturhaften Erkenntnis- und Glücksdrang zum wachsenden Verlangen nach einer übernatürlichen Selbstoffenbarung Gottes. Unversehens haben wir jetzt den Schritt getan vom Wissen hinüber zum Glauben, der uns von nun an an der Hand nimmt und zur Gottesschau führt. »Wer nämlich zu einem derartigen Vollbesitz der göttlichen Wahrheit gelangen will, der muß erst »Schüler« und Lehrling des gottmenschlichen »Meisters« Jesus Christus werden und sich durch die von Gott tatsächlich schon an den irdischen Menschen gerichtete Selbstoffenbarung »belehren« lassen«⁴³.

2. Auf der Suche nach der Wahrheit gelangten wir zum absolut Größten, das »in absoluter Weise alles das ist, was (überhaupt) sein kann«⁴⁴. Ihm steht das

⁴⁰ *De vis. Dei*, c. 9 (P 103^v).

⁴¹ *De vis. Dei*, Widmung (P 99^r).

⁴² *De deo abscondito* (H IV, n. 10, Z. 9).

⁴³ HAUBST, *Nikolaus von Kues als theologischer Denker* 136.

⁴⁴ *De doct. ign.* I, 4 (H I, 10, 27 f.).

Universum gegenüber, das als Größtes in seiner universalen Einheit »alles, was vom Absoluten ist, in ihm und es in allem«⁴⁵ zusammenfaßt. Aber die Welt ist nicht absolute Einheit, sondern sie existiert nur »kontrakt«, das heißt im Vergleich zur absoluten Einheit Gottes, »in Vielheit eingeschränkt, wie die Unbegrenztheit in der Begrenztheit, die Einfachheit in der Zusammensetzung, die Ewigkeit in der Zeitlichkeit, die Notwendigkeit in der Möglichkeit«⁴⁶. Das Universum gibt es also nur in der Vielheit und nie, ohne daß es in das individuell Beschränkte zusammengezogen ist. Die kontrakte Existenzweise besagt aber nicht, daß das Universum nur die Summe seiner Teile ist. Seine Einheit ist vielmehr dadurch gewährleistet, daß die geschaffene Welt in der göttlichen Einheit enthalten und auf sie bezogen ist. Denn »Gott ist durch das All in allem, und alles ist durch das All in Gott«⁴⁷. Aber das absolute Größte und das kontrakte Größte sind auf verschiedene Weise in den Einzeldingen. Kontrakt ist die Welt deshalb, weil sie immer zu einem »dies oder das« zusammengezogen ist. Sie ist nur im konkreten Einzelding. Das absolut Größte aber ist »unmittelbar, ohne einzutauchen und ohne zu diesem oder jenem zusammenziehbar zu sein, ewig, in gleicher Weise und unbeweglich mit sich selbst identisch«⁴⁸. Cusanus macht den Unterschied so deutlich: »Obwohl das Universum weder Sonne noch Mond ist, ist es dennoch in der Sonne Sonne und im Mond Mond. Gott aber ist nicht in der Sonne Sonne und nicht im Mond Mond, er ist vielmehr das, was Sonne und Mond ist, ohne Vielheit und Verschiedenheit«⁴⁹.

Das kontrakt Größte ist also immer im jeweils individuell eingeschränkt Seien- den zusammengezogen und baut sich deshalb nicht aus dem Göttlich-Uneingeschränkten und auch nicht aus für sich bestehenden Universalien auf. Wenn letztere auch nicht subsistieren können, so sind sie doch metaphysische Ordnungseinheiten, in denen sich die Einheit des Universums bis zum Individuum ausfaltet. »Die erste allgemeine Einschränkung geschieht durch eine Mehrzahl von Gattungen, die sich notwendig stufenweise (voneinander) unterscheiden. Die Gattungen aber subsistieren nur kontrakt in den Arten und die Arten nur in den Individuen, die allein wirklich bestehen«⁵⁰. Die vielen Dinge, in die das Universum eingeschränkt ist, stimmen also nicht in einer letzten Gleichheit miteinander überein. Sie sind vielmehr in den Stufen der Gattung, der Art und der Zahl voneinander verschieden, und keines fällt mit dem anderen zusammen.

⁴⁵ *De doct. ign.* I, 2 (H I, 7, 21 f.).

⁴⁶ *De doct. ign.* II, 4 (H I, 73, 30–74, 2).

⁴⁷ *De doct. ign.* II, 5 (H I, 76, 24 f.).

⁴⁸ *De doct. ign.* III, 1 (H I, 119, 4 ff.).

⁴⁹ *De doct. ign.* II, 4 (H I, 74, 19 ff.).

⁵⁰ *De doct. ign.* III, 1 (H I, 120, 3 ff.).

Jedes Beschränkte nimmt jeweils eine andere Beschränkungsstufe ein und bildet so eine Hierarchie des Seins und der Werte. Da die Einzeldinge mehr oder weniger kontrakt sind, sind sie auch außerstande, die Grenzen des Universums zu erreichen, wie auch das Eingeschränkte die unüberbrückbare Kluft zu dem Uneingeschränkten niemals überbrücken kann. Ebenso wenig kann auch die Grenze der Gattungen oder die der Arten von Individuen erreicht werden. Aber auch zwischen den Individuen der gleichen Art selbst besteht ein gestufter Unterschied der Vollkommenheit. Deshalb ist kein Individuum einer Art vollkommen⁵¹. Es könnte immer noch vollkommener sein, wie es nie so unvollkommen ist, daß es nicht noch unvollkommener sein könnte. Gäbe es nun aber in einer Art ein Größtes, dann müßte es als zusammengezogenes Größtes alles das, was diese Art innerhalb ihrer Einschränkung umschließt, in höchster Vollkommenheit entfalten. Es wäre dann in der gegebenen Beschränkung das beschränkt Größte und Kleinste zugleich. Ein Individuum, das diese ganze Fülle einfaltete, würde nicht größer oder kleiner sein können als jedes Individuum seiner Art und wäre sie alle in vollkommener Gleichheit⁵². Allein das Kontrakte kennt keine genaue Gleichheit und deshalb kann es kein Individuum geben, das ein beschränkt Größtes wäre. Es kann nicht in reiner Kontraktheit für sich als Größtes-Beschränktes bestehen, müßte es doch »Gott und Geschöpf zugleich sein, absolut und beschränkt auf Grund einer Beschränkung, die nicht in sich, sondern nur in der absoluten Größtheit für sich bestehen könnte«⁵³.

3. Die hypothetische Frage nach dem Wesen, das zugleich absolut und beschränkt Größtes sein könne, wird von Cusanus so beantwortet: »Das Wesen ist dem Größten am meisten einbar, das am meisten mit der Gesamtheit des Seienden gemein hat«⁵⁴. Da aber die Menschennatur es ist, »die über alle Werke Gottes erhoben ist«⁵⁵, müßte im Menschen alles seine höchste Vollendung finden, wenn es das beschränkte Größte geben könnte. Hier muß nun, da wir am entscheidenden Punkt unserer Untersuchung angelangt sind, unsere Frage nach dem Menschen einsetzen.

In der Stufenordnung des Universums gibt es Dinge von niederer Natur, die weder Leben noch Einsichtsvermögen haben. Es gibt aber auch Wesen, die auf höherer Stufe stehen, zum Beispiel die Engel, und schließlich auch solche, die in der Mitte stehen. Gott aber ist von allem, was ist, das absolut Größte⁵⁶. Zur

⁵¹ Vgl. *De doct. ign.* III, 1 (H I, 119, 18–27).

⁵² Vgl. *De doct. ign.* III, 2 (H I, 123, 15–24).

⁵³ *De doct. ign.* III, 2 (H I, 124, 15 ff.).

⁵⁴ *De doct. ign.* III, 3 (H I, 126, 6).

⁵⁵ Ebd. (126, 29).

⁵⁶ Vgl. *De doct. ign.* III, 3 (H I, 126, 18 ff.).

Einung mit dem Größten eignet sich deshalb nicht das Wesen, das ausschließlich in eine Seinsstufe des Universums eingeordnet ist, es muß vielmehr möglichst viele Stufen in sich vereinigen. Diesen Vorzug weist die mittlere Natur auf, die die niedere mit der höheren verbindet. »Sie faltet alle Naturen so in sich ein, daß sie die höchste Stufe der niederen und die niederste der höheren Naturen bildet. Steigt sie also mit ihrem ganzen Wesensbestand zur Einung mit der Größtheit empor, so ergibt sich, daß in ihr alle Naturen und das ganze Universum ihrer ganzen Möglichkeit nach zur höchsten Stufe gelangt sind«⁵⁷. Von der Natur des Menschen aber sagt Cusanus, daß sie »die geistige und die sinnfällige Natur in eins faßt und die Gesamtheit der Dinge in sich zusammenzieht, so daß sie mit Recht von den Alten Mikrokosmos oder »kleine Welt« genannt wird«⁵⁸.

Im »Globusspiel« spricht Cusanus von einer »dreifachen Welt«, der kleinen, die der Mensch ist, der großen des Universums und der größten, die Gott ist. Der Mensch ist insofern eine kleine Welt, als er Teil der großen ist; denn alle Teile sind ja Teile des Ganzen, das in seinen Teilen »widerleuchtet«⁵⁹. Und vor allem anderen tut sich das Universum im Menschen kund. »So ist der Mensch zugleich eine vollkommene, wenn auch kleine Welt und Teil der großen Welt. Was das Universum also in universaler Weise hat, besitzt der Mensch in eigener und besonderer Art als Teil, und weil es nur ein Universum geben kann, aber vielerlei differenzierte Einzeldinge, darum tragen viele einzelne und verschiedene Menschen Gestalt und Bild des einen vollkommenen Universums in sich, damit sich die bleibende Einheit des großen Universums in einer solchen Mannigfaltigkeit von vielen kleinen flüchtigen, aufeinanderfolgenden Welten um so vollkommener entfalte«⁶⁰.

Der Mensch ist ein Mikrokosmos, der alles, was in der Welt ist, in beschränkter Weise ist. In ihm ist das Körperliche, das vegetative und sensitive Leben, Ratio und Intellekt in aufsteigenden Stufen zu einem individuellen Ganzen vereinigt. Der Mensch ist die »mittlere Welt«, die sich vom Materiellen zum Geistigen ausspannt und in dieser umfassenden Fülle keine Beschränkung mehr ist, sondern ein Abbild, das die Welt zusammenfaßt. »In der Menschennatur ist alles auf menschliche Weise, wie alles im Universum auf universale Weise entfaltet ist«, er ist eine »menschliche Welt«. »So kann der Mensch auch ein menschlicher Engel sein oder als menschliche Bestie, menschlicher Löwe oder Bär oder irgend

⁵⁷ *De doct. ign.* III, 3 (H I, 126, 24 ff.).

⁵⁸ *De doct. ign.* III, 3 (H I, 127 1 ff.).

⁵⁹ *De ludo globi* I (P 157^r).

⁶⁰ Ebd.

etwas auftreten, denn innerhalb der Möglichkeit der menschlichen Natur existiert alles in deren Weise⁶¹.

Aber nicht nur, sofern der Mensch die »mittlere Welt« ist, sondern auch kraft seines Geistes ist er das Abbild Gottes. In dem Dialog »Über den Geist« erklärt der »Laie«, der in seiner täglichen Beschäftigung Löffel macht, dem fragenden »Philosophen«, daß er bei dieser Tätigkeit nicht die Naturdinge nachahme, sondern vielmehr in seiner Kunst Neues schaffe⁶². Die Holzstücke, aus denen er die Löffel herstellt, bearbeitet er so lange, bis sie die »Form«, die den Löffel zu einem solchen macht, »widerstrahlen«⁶³. Die Form bleibt deshalb den Sinnen, die ja nur dieses und jenes »Abbild« der Form erfassen, unzugänglich. Sie kann nie vervielfältigt werden, weil sie einfach ist, und deshalb erreicht keiner der fertigen Löffel die Vollkommenheit und Genauigkeit der Form. Sie leuchtet nur in den einzelnen Löffeln wie in ihren Abbildern wieder, einmal mehr, einmal weniger⁶⁴.

Die einzelnen Löffel erhalten nun auf mannigfache Art und in vielen Sprachen verschiedene Namen, die den natürlichen Namen, der sich an die Form bindet, auf ihre verschiedene Weise wiedergeben. Diese Namensgebung ist aber eine Leistung des Verstandes⁶⁵. Er vergleicht die Dinge, die ihm die Sinne darbieten, und stellt ihre Übereinstimmung und Verschiedenheit fest. Er kann aber in diesen seinen Gegenständen die wahren Formen nicht finden und muß sich mit seinen unpräzisen Kenntnissen zufriedengeben. Die Gattungs- und Artnamen sind danach Gedankengänge und als solche ungenaue Nachbildungen der Sinnendinge. Vergehen diese, dann müssen auch die Begriffe verschwinden. Die Menschen aber, von der Macht, die der Verstand über die Sinnendinge hat, berauscht, widmen ihre ganze Aufmerksamkeit dem von ihnen Benannten und wollen nichts anderes anerkennen. In Wahrheit aber vermag allein die Vernunft (*mentis intelligentia*) sich aufzuschwingen zu den wahren Formen, den Urbildern (*exemplaria*) und Ideen. Sie gehen den Sinnendingen in Wirklichkeit voraus, um in ihnen widerzustrahlen. Wird das Abbild zerstört, dann bleibt die urbildhafte Wirklichkeit davon unberührt⁶⁶.

Es gibt aber nur die eine unendliche Form, die als Form aller Formen in ihrer urbildlichen Einfachheit alle Formen einschließt. Keine einzige reine Form kann für sich bestehen, alle sind sie eingefaltet in der göttlichen Einheit. Dieses göttliche Urbild wird von keinem Verstand erfaßt. Er vermag nur eine ungenaue

⁶¹ *De coni.* II, 14 (P 60r). ⁶² *Ne mente*, c. 2 (H V, 51, 22 ff.).

⁶³ Ebd. (52, 1 ff.).

⁶⁴ Ebd. (52, 6 ff.).

⁶⁵ Ebd. (52, 15 ff.).

⁶⁶ Ebd. (53, 13–54, 2).

Kenntnis von den Dingen zu erlangen. »Gott aber ist die Genauigkeit aller Dinge«⁶⁷. Wenn es also je einem Menschen gelingen könnte, den genauen Namen eines Dinges zu wissen, dann wüßte er auch aller Dinge Namen. Denn Gott ist die ganze Fülle dessen, was gewußt werden kann⁶⁸.

»Alles ist in Gott, aber dort in Gestalt von Urbildern der Dinge. Alles ist in unserem Geist, aber hier in Form von Ähnlichkeiten der Dinge. Wie Gott das absolute Sein ist, das alles Seienden Inbegriff bedeutet, so ist unser Geist das Abbild jenes unendlichen Seins, das aller Abbilder Inbegriff darstellt, wie wenn das erste Bild eines unbekannten Königs Vorbild ist für alle anderen Bilder, die nach ihm gemalt werden können«⁶⁹. Wie im göttlichen Geist alles Wirklichkeit und Wahrheit ist, so ist im menschlichen Geist alles auf begriffliche Weise abbild- und gleichnishaft. Wenn aber das göttliche Urbild die Einfaltung alles Seienden ist, dann ist der menschliche Geist auch das Abbild dieser Einfaltung. »Beachte, daß Abbild (*imago*) und Entfaltung (*explicatio*) nicht dasselbe sind. Die Gleichheit (*aequalitas*) ist das Abbild der Einheit; aus der Einheit entsteht nämlich erstmalig die Gleichheit. Daher ist der Einheit Abbild die Gleichheit. Die Gleichheit ist nicht die Entfaltung der Einheit, sondern die Vielheit ist Entfaltung der Einfaltung (*complicatio*). Also ist die Gleichheit das Abbild der Einheit und nicht ihre Entfaltung«⁷⁰. Somit ist der menschliche Geist im eigentlichen Sinne das einzige Abbild des göttlichen Urbildes. »Alles, was niedriger als der Geist ist, ist nur insoweit Abbild Gottes, als in diesem der Geist selbst wiederleuchtet«⁷¹. Nach dem Abbild aber beginnt die Vielheit der Dinge. Durch die vis assimilativa vermag der Mensch sich jeder Entfaltung anzugleichen. In den Grenzen seines abbildhaften Seins ist der Mensch freier Herr. »Die Kraft seiner Einheit umspannt die Gesamtheit der Dinge und hält sie innerhalb seines Umkreises derart zusammen, daß nichts von allem seiner Macht entfliehen kann. Mit den Sinnen oder mit Verstand oder Einsicht, meint der Mensch ja, ließe sich alles erreichen; und indem er sieht, wie er diese Kräfte in seiner Einheit einfaltet, kommt er zu der Annahme, daß er sich an alles in menschlicher Weise heranwagen könne. Denn der Mensch ist ein Gott, aber nicht in absoluter Weise, da er Mensch ist. Somit ist er ein menschlicher Gott. Alles ist in ihm auf menschliche Weise eingefaltet«⁷². »Wie Gott der Schöpfer der realen Dinge und der natürlichen Formen ist, so der Mensch beim logischen Sein und den künstlerischen Formen«⁷³.

⁶⁷ *De mente*, c. 3 (H V, 56, 2 f.). ⁶⁸ Ebd. (56, 3 ff.).

⁶⁹ Ebd. (57, 21–58, 3).

⁷⁰ *De mente*, c. 4 (H V, 59, 1–5).

⁷¹ Ebd. (60, 7 f.).

⁷² *De coni.* II, 14 (P 60r).

⁷³ *De ber.*, c. 6 (H XI/1, 7, 6 ff.).

Mag der Mensch auch der Kulminationspunkt des Alls sein und in ihm sich die Welt vollenden, so bleibt es doch seine immerwährende Sehnsucht, zu sich selbst zu kommen, seine Selbstvollendung zu erreichen. Aber kein Mensch wird zu dieser Vollendung gelangen können. Sie ist immer nur als Möglichkeit vorhanden, nie aber verwirklicht. Wir Menschen sind immer nur unvollkommen. Wenige mögen in die höchsten Höhen des Menschseins vorstoßen können, ganz hingegeben der Beschäftigung mit dem Ewigen und Wahren; andere sind Herren im Reiche des Verstandes und vermögen Macht über die niedrige Sinnenwelt zu gewinnen; und wieder andere sind dem Sinnlichen verhaftet und begnügen sich in Begierde und Genuß. Keinem von allen ist es vergönnt, die Fülle des Menschseins in sich zu verwirklichen⁷⁴.

Der Mensch aber und mit ihm das ganze Universum würden ihre Vollendung finden, wenn der absolute Gott mit der Menschennatur eine Einung eingehen würde. »Dann wäre diese Menschennatur die Fülle aller Vollkommenheit, und in ihr würde alles seine höchste Stufe erreichen«⁷⁵. Aber die Menschheit existiert nur in den einzelnen Individuen. Es könnte also nur ein einzelner Mensch zur Einung emporgehoben werden. Dieser eine Mensch wäre dann Mensch und Gott in gleicher Weise und somit die Vollendung von allem. In ihm würde »alles den Anfang und das Ende der Beschränkung finden, da alles durch ihn als das beschränkte Größte vom absolut Größten her in das Beschränktsein einträte und durch seine Vermittlung zum Absoluten zurückkehrte«⁷⁶. Auf dem Boden der neutestamentlichen Offenbarung aber ist für Cusanus dieser beschränkte Größte nicht mehr Spekulation und reine Möglichkeit. Er ist verwirklicht in Jesus Christus. Er ist der »Erstgeborene der Schöpfung«⁷⁷. »Er allein ist der Höchste, die Vollendung und Fülle von allem«⁷⁸.

II

Wir haben eingangs die Pädagogik als normative Wissenschaft bestimmt, die unveränderliche Prinzipien von absoluter Gültigkeit festlegt mit dem Ziel, »den Menschen im Sinne der letzten Bestimmung der Persönlichkeit«⁷⁹ zu fördern. Nachdem wir nun das Menschenbild, das ja die unabdingbare Voraussetzung jeder Bildung ist, dargestellt haben, wie es Nikolaus von Kues gezeichnet hat,

⁷⁴ *De coni.* II, 15 (P 60v).

⁷⁵ *De doct. ign.* III, 3 (H I, 127, 4 ff.).

⁷⁶ Ebd. (127, 17–20).

⁷⁷ *De doct. ign.* III, 4 (H I, 129, 21).

⁷⁸ *Apologia doctae ignorantiae* (H II, 35, 13 f.).

⁷⁹ Siehe oben S. 118.

muß es jetzt unsere Aufgabe sein zu untersuchen, ob und wie weit die cusanische Lehre für die Pädagogik als Wissenschaft von Bedeutung ist.

Was die Sinne uns darbieten, ist das, was in unendlicher Vielfalt existiert. Auf dem Wege, sich zu bilden, könnte man nun darauf verfallen, das so Dargebotene sich Stück für Stück anzueignen, um sich Wissen von dem Vielen zu verschaffen. Unter dieser Voraussetzung würde der Wert des Wissens mit der Menge dessen steigen, was man auf diese Weise plan- und ziellos gesammelt hat. Es ist, wie wenn jemand von dem großen Kuchen des Wißbaren ein Stück nach dem anderen abschneiden würde, um sie sich einzuverleiben, solange, bis nach Möglichkeit nur noch verachtenswerte Krümel übrigblieben, gleichgültig, ob und wie diese unmäßige und ungeordnete Speisung verdaut werden kann. Dabei steht es durchaus in der Freiheit des Menschen zu bestimmen, wann man satt ist. Es gibt Träge und Unersättliche.

Aber dieses Vielwissen widerspricht offensichtlich dem Wesen der Bildung. Cusanus sagt, daß die Sinne lediglich den Reiz auslösen, durch den die Ratio tätig werden kann. Der Verstand vergleicht das Einzelne, stellte seine Verschiedenheit und Übereinstimmung fest und kommt so zur Aussage darüber, *was* etwas ist. Das bedeutet, daß er ordnet. Wir erinnern uns hier des Beispiels von den Löffeln. Jeder einzelne Löffel, den der Laie herstellt, ist nur eine Nachbildung der Form, die er nie in ihrer Reinheit und Vollkommenheit erreichen kann. Jeder Löffel ist der Form mehr oder weniger angenähert. In jedem einzelnen Stück leuchtet die Form nur wieder. Und wir geben den Löffeln verschiedene Namen, von denen keiner sich mit dem natürlichen Namen deckt. Indem wir aber die vielen Löffel miteinander vergleichen, stellen wir eine allgemeine Übereinstimmung fest. Unser Ordnung schaffender Verstand findet also ein Eines, das alle Einzelnen einschließt. Aber zugleich muß dazugesagt werden, daß dieses eben nur ein Abbild, eine *assimilatio* an die Form ist, die in allen Einzeldingen wiederleuchtet. Aber es kann nur eine Form geben, die alles, was explikativ in der Welt ist, einfaltet. Hätten wir von einem einzigen Ding genaue Kenntnis, das heißt, würden wir ein *verum* voll erfassen, dann hätten wir zugleich die absolute Einheit, die *veritas praecisissima*, begriffen.

Wir haben jetzt vom Gegenstand unseres Wissens gesprochen. Wenden wir uns nun dem Menschen zu. Wir sagten, daß wir in keiner einzigen Sache zu einer vollkommenen Kenntnis kommen können. Wo auch immer wir also Wissen haben, ist mit ihm immer Nichtwissen mitgegeben.

Unser Streben liegt nun darin, etwas möglichst genau wissen zu wollen, dem *verum* möglichst nahezukommen. Aber wir bleiben im Abstand vom Wißbaren. Das Nichtwissen schließt also das Verhältnis zum Wißbaren ein. In jedem einzelnen Fall, in dem wir Wissen erwerben, sehen wir dieses sogleich vom *verum*

her und stellen damit unser Nichtwissen, das hier ein Noch-nicht-wissen ist, fest. So gesehen ist aber das Nichtwissen ein mögliches Wissen, das sich veranlaßt sieht, neues Wissen zu erwerben, weil eben niemand etwas so genau weiß, daß er es nicht noch genauer wissen könnte⁸⁰. Wer also sein Wissen überschaut, der muß es vom Ziel her betrachten und erkennen, daß es noch etwas gibt, nach dem er fragen muß. Und je mehr er an Wissen erreicht, um so deutlicher wird er seinen Standpunkt dem verum gegenüber bestimmen können. Daraus ergibt sich auch die Weiterbildbarkeit des Wissens⁸¹. Im Wissen nicht-wissend zu sein, bedeutet daher, daß der Mensch bei der Lösung einer Einzelaufgabe sofort die nächste Aufgabe aus ihr hervorgehen sieht. Er erkennt seine Lösung als fragwürdig und hat dadurch auch schon einen Schritt über sie hinaus getan. Alle Antworten, die wir auf unsere Fragen erhalten, geben immer wieder Anlaß zu neuen Fragen, deren Beantwortung wiederum nie zu einem genauen Ergebnis kommen kann. Die Antworten sind nie endgültig und fordern ständig zu neuer Auseinandersetzung heraus.

Unser Wissen ist in allen Fällen richtungsgebunden und hat seinen Maßstab im verum. Wir haben gesagt, daß es aber nur eine Wahrheit gibt, an der jedes verum teilhat. Sie ist die absolute Wahrheit, die kein Mehr oder Weniger kennt und in der es kein Nichtwissen gibt. Auf diese veritas omnium scibilium ist also das menschliche Wissen grundsätzlich ausgerichtet. An ihm erweist sich immer die Stückhaftigkeit und Grenze des Wissens. Hier, im Anblick der unbegrenzten Wahrheit, ist unser Wissen Nichtwissen. Aber der Mensch fragt nach der Wahrheit, wenn Wissen sich nicht selbst aufheben will. Indem er dies tut, muß er die absolute Wahrheit als Voraussetzung und Vorbedingung anerkennen. Unser Wissen bleibt bestimmt durch die Ausrichtung auf das Endgültige. Das aber bedeutet, daß in jedem Wahren die absolute Wahrheit der einzige Lehrer ist. »So sind wir alle in der Welt Schüler«⁸².

Wir haben das Universum als das Eine kennengelernt, das sich im Einzelnen zusammenzieht und einschränkt. Der Mensch aber ist eine menschliche Welt, der Mikrokosmos und der Kulminationspunkt alles Geschaffenen. Kraft seines Geistes ist er aber zugleich Abbild Gottes, so daß durch ihn allein alles Seiende Abbild Gottes sein kann. Alles, was Gott aus seiner urbildhaften Einfalt ausfaltet, kann der Mensch sich angleichen. In ihm sind alle Dinge in der Form der Ähnlichkeit, wie sie in Gott als Urbilder sind. So ist es Aufgabe des Menschen, immer zusammen mit seinem Wissensstreben zu sich selbst zu kommen, sein Wesen zu erfüllen und zu vollenden. Das gilt für jeden Einzelmenschen.

⁸⁰ Vgl. PÖPPEL, *Die docta ignorantia* 21.

⁸¹ Ebd. 23 f.

⁸² *De mente*, c. 14 (H V, 111, 17 f.)

Ist das aber so, dann muß jeder einzelne Mensch sein eigenes Wissen haben. Das aber besagt dasselbe wie dies, daß der Mensch auf seine beschränkte Weise teilhat an der Gottebenbildlichkeit. Er hat also zu seinem eigenen Wissen ein persönliches Verhältnis, er kann sich von ihm nicht ausschließen. Sein Wissen ist für ihn verbindlich⁸³. Er ist Schöpfer des logischen Seins und als solcher hat er die freie Entscheidungsgewalt, seinem ewigen Urbild ähnlicher zu werden. Deshalb ist der Mensch lebendiges Abbild, *viva imago*, und das will besagen, daß er zu seiner Vollkommenheit immer auf dem Wege ist und nicht stehenbleiben kann. Aber der Mensch kommt nicht in den Vollbesitz der Wahrheit. Er weiß deshalb um sein Nichtwissen und damit um seine persönliche Lage; er kennt seinen vollzogenen Standpunkt gegenüber der Wahrheit. »Er muß um sich selber wissen in Ansehung der Wahrheit«⁸⁴. Das ist es, was es jedem Menschen zur Aufgabe macht, sei es als Lehrer gegenüber dem Schüler, sei es als sein eigener Lehrer, sich selbst zum ständigen Überschauen seines Wissens und zur Ausrichtung an dem absoluten Maß hinzuführen. Die Anerkennung seiner Abhängigkeit von der Wahrheit, in der sich das Nichtwissen offenbart, ist so die Möglichkeit aller Bildung, des Lehrens und Lernens. Das Nichtwissen zeigt uns die Richtung und eröffnet uns die Möglichkeit der Bildung und ihre Notwendigkeit. Über die Wissenschaft vom Nichtwissen gelangen wir zur *sacra ignorantia*, jener Unwissenheit, die uns zu Gebildeten macht. In ihr sind wir aber auch zugleich belehrt darüber, daß wir in unaussprechlicher Freude auf unbegreifliche Weise das Unberührbare anrühren dürfen. In der *sanctissima ignorantia* findet dann die Unruhe des Geistes auf der Suche nach dem unbegrenzten, unausschöpfbaren und unbegreiflichen Schatz ihre Ruhe in der Anschauung des Urbildes, das sich dem Menschen jetzt kundtut.

III

Ziel der Pädagogik ist es, zur Erfüllung der Menschennatur und damit zur Gottebenbildlichkeit hinzuführen. Das muß für alle erziehlichen Bereiche gelten, im Unterricht, in der Erziehung und in der Selbstbildung. Aber wie gelangen wir an dieses Ziel, wie müssen wir unser Leben, unser Tun und Denken ausrichten, um zu diesem Ende zu kommen und anderen auf dem Wege helfen zu können?

Wir wiesen schon darauf hin, daß in jedem Menschen ein natürliches Verlangen und eine Sehnsucht nach der ewigen Wahrheit besteht. Wir wissen, daß wir sie rational begrifflich nie erreichen werden. Um dieses Unbegreifliche aber wenig-

⁸³ Vgl. PÖPPEL, *Die docta ignorantia* 19 f.

⁸⁴ PÖPPEL, *Die docta ignorantia* 29.

stens anrühren zu können, sind wir auf die *docta ignorantia* angewiesen, die uns die völlige Unzulänglichkeit unserer Vernunfts- und Willenskräfte bewußt macht. Erst wenn wir unser Unvermögen anerkennen, wird der Weg zur göttlichen Wahrheit frei. Wer ans Ziel gelangen will, der muß zuerst demütig werden. Es kann kein unüberwindlicheres Hindernis geben als die Überheblichkeit und den Stolz. Der Stolz kann nicht über die Beschränktheit seines Verstandes hinauskommen⁸⁵. Im letzten ist es so, daß uns die Wahrheit niemand von außen geben kann, kein Lehrer kann sie erklären, er kann uns nur hinführen zu uns selbst, damit wir uns in unserem Abstand von der Wahrheit erkennen. Das aber erfordert ein Freiwerden von aller Ablenkung, Abgeschiedenheit von allem Äußerem. »Erst wenn ich«, ganz in mich gekehrt, »im Schweigen der Betrachtung ruhe«, dann ist es mir möglich, Gott zu vernehmen, wenn er »in der Tiefe des Herzens zu mir spricht: Sei du dein, so werde ich dein sein«⁸⁶. Wie aber kommen wir nun zu uns selbst? Wenn der Sinnenmensch gezüchtigt und dadurch der innere Mensch frei wird⁸⁷. »Wir werden dadurch unser eigen, daß wir mit der Kraft des freien Willens uns selbst und unser Sein erwählen, das heißt, daß wir unser ganzes Trachten auf dasjenige richten, was dem unsterblichen seligen Leben dient, zu dem die geistige Seele oder der ›interior homo‹, wie sie genannt wird, bestimmt ist und all dieses ›mit der höchsten Frömmigkeit und mit der aufrichtigsten Sorge umfassen‹«⁸⁸. Wir müssen durch Verdienst jene vorzüglichste Gabe erlangen; denn hier gilt: »*virtuositas vitae, observantia mandatorum, devotio sensibilis, mortificatio carnis, contemptus mundi et ceterae huiusmodi concomitantur recte quaerentem divinam vitam et aeternam sapientiam*«⁸⁹. Um die Wahrheit zu erlangen, müssen wir also Werke tun, wir müssen alles, was uns an diese Welt bindet, abstreifen und so den Geist frei halten für sein einziges Ziel. »Denn unser Geist birgt in sich die Kraft des Feuers und ist zu nichts anderem von Gott auf die Erde gesandt, als daß er brenne und wachse in der Flamme«⁹⁰. Aber Demut und Abtötung allein genügen nicht, um die göttliche Wahrheit anzurühren. Sie sollen uns vielmehr bereit machen, damit die Gnade Gottes wirken kann. Wie der Hirsch vor dem Jäger, so flieht die göttliche Weisheit vor uns; wir fangen sie nicht, wenn sie sich nicht fangen lassen will, wenn sie nicht durch Liebe gezähmt, sich selbst in unsere Seele begibt⁹¹.

⁸⁵ Vgl. *De quaerendo Deum* (H. IV, n. 40, 1–9).

⁸⁶ *De vis. Dei*, c. 7 (P 102^r).

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ IRMGARD SCHNEIDER, *Nikolaus von Cues und die devotio moderna*, Maschinenmanuskript im Cusanus-Institut, Mainz, S. 68; vgl. *De quaerendo Deum* (H IV, n. 41).

⁸⁹ *De quaerendo Deum* (H IV, n. 42, 3–6).

⁹⁰ *De quaerendo Deum* (H IV, n. 43, 8–10).

⁹¹ Vgl. *Sermo* 195 (nach der Zählung von J. Koch); Cod. Vat. lat. 1245, fol. 114^{rb}, 38–41.

Immer müssen wir also von neuem uns dazu bereit machen, daß wir Gott schauen können. »Trahe me, domine, quia nemo pervenire poterit ad te nisi a te tractus, ut attractus absolvat ab hoc mundo et iungat tibi deo absoluto in aeternitate vitae gloriosae«⁹².

Wir sprachen davon, daß der Mensch als mittleres Wesen alle Seinsstufen des Universums in sich einschließt. Es bleibt der freien Entscheidung jedes Einzelmenschen überlassen, ob er sich in den Niederungen der Sinnenwelt aufhalten oder ob er in die höchsten Höhen der Einsicht aufsteigen will. In der Predigt 60 hält uns Nikolaus von Kues den heiligen Johannes den Täufer als Vorbild vor Augen, damit jeder auf seine Weise ihm nacheifere und seine Lehre annehme. Wir wollen im folgenden den Text, den wir im Anhang wiedergeben, übersetzen.

»Wir müssen bei seinem Leben darauf achten, daß ein jeder ihm auf seine Weise folge, (und zwar) um so entschlossener die, die sich Gott besonders geweiht und zur Vollkommenheit mehr verpflichtet haben.

Solange er (Johannes) ein Knabe war, suchte er im zarten Alter die Höhlen der Wüste auf, um sich nicht mit der Welt zu beflecken; denn er wußte, daß im Knabenalter die Geneigtheit zum Ausschweifen von verdorbenen Menschen aufgereizt wird. Darum sind die Knaben⁹³ in entsprechenden Internaten unter straffer Aufsicht zur Ehrfurcht anzuhalten, damit sie, gleichsam in der Wüste, nichts von Ausschweifungen sehen und hören, nichts Berauschendes trinken, keine Leckereien und Delikatessen essen, auf daß sie sich an diese Enthaltensamkeit gewöhnen und den künftigen Versuchungen nicht leicht anheimfallen. Sodann sind auch die *Jünglinge* auf entsprechende Weise »in der Wüste« zu erziehen, damit sie (oberflächliche) Unterhaltungen und schlechte Gesellschaften meiden. Ihnen muß unermüdliche Sorgfalt gewidmet werden, damit der Körper sich an die Anstrengungen gewöhne, sich nicht durch Müßiggang das Laster einschleiche und und sie sich nicht der Völlerei und Trunkenheit hingeben. Sie sollen auch keine Zeit haben, zu der nichts zu tun ist. Sie müssen vielmehr immer von der Zeit angehalten und gemahnt werden, jetzt das, und dann jenes zu tun, zu der Zeit aufzustehen, dann gleich nach dem Waschen zu beten. So an dem einen Tag, so am anderen Tag, auf diese Weise an dem einen Tag, auf jene Weise am anderen. Und das soll in siebentägiger Abwechslung geschehen. Am Sonntag ist zu überlegen, was die ganze Woche über getan wurde, und was schlecht getan und was unterlassen wurde. Dann sind die unterlassenen Punkte nachzuholen. Sie sollen immer ihrer Freunde (Wohltäter) gedenken, der leben-

⁹² *De vis. Dei*, c. 25 (P 114^r).

⁹³ Handelt es sich um solche, die sich auf den geistlichen Stand oder das Leben in einer klösterlichen Gemeinschaft vorbereiten?

den und verstorbenen, und das jeden Tag. Vor dem Schlafengehen soll für sie immer etwas gebetet oder etwas anderes Gutes in ihrem Namen getan werden. Sodann ist eine Arbeitsordnung festzulegen, damit alles seinen rechten Verlauf nimmt und der Teufel einen jeden immer beschäftigt findet.

Männer und Frauen sollen, je auf ihre Weise, Trauben und Fruchtwein sowie jede Art von berauschenden Getränken meiden. Dies gilt besonders für die (einem) ehrenhaften (Leben geweihten) Frauen, die Priester, Studenten⁹⁴, die Weisen und die Regenten des Volkes. Denke auch an das Absinken vieler durch Völlerei und Trunkenheit und daran, wie es einem guten Christen ansteht, den Wein der Bußfertigkeit und nicht der Berauschtigkeit zu trinken, weil dieser Wein der Bußfertigkeit, indem er berauscht, den Geist mit göttlicher Liebe nicht erstickt, sondern entflammt. Davon an anderer Stelle.

Geben wir nach all dem nicht den Widerwärtigkeiten nach, indem wir diese Welt und dieses Leben sozusagen der Gerechtigkeit vorziehen! Bekämpfen wir vielmehr entsprechend unserer Sendung die Laster, auch wenn wir um deretwillen sterben müssen, wie der heilige Johannes gestorben ist.«

Hier könnte freilich einer fragen, was dies denn im eigentlichen Sinne mit Pädagogik zu tun habe; das sei religiöse Erbauung, wie sie etwa in der frommen Erneuerungsbewegung in der Zeit des Nikolaus von Kues, in der *devotio moderna* geweckt wurde; denn diese wollte ja nichts anderes, als »unmittelbare Stellung und Bindung des Individuums zu Gott aus der freien sittlichen Verantwortlichkeit des persönlichen Gewissens«⁹⁵. Eine solche Haltung aber führe den Menschen in ihrer Ausschließlichkeit von dieser Welt, in der wir leben, weg und versperre den Weg zur unmittelbaren schöpferischen Erkenntnis, den die Pädagogik gerade frei machen soll⁹⁶.

Wenn wir aber den Weg wirklich mitgegangen sind, wie wir ihn zurückgelegt haben, dann ist das wohl klar geworden, daß gerade in der Suche nach Gott, die über die kontrakte Welt und den Menschen als Abbild Gottes zum Gottmenschen Christus führt und so den Kreis zu dem komplikativen Gott wieder schließt, der Weg durch die Welt und in sie hinein respektiert wird. Wer sich also bilden lassen will, der muß bei dem unergründlichen Urbild in die Schule gehen, ohne das jede Erziehung ohne Ziel ist. Den von Nikolaus von Kues geforderten höchsten Stand der Bildung aber können wir nur erreichen, wenn wir uns in freier geistiger Zustimmung bereit machen und so das unsere tun, die Menschennatur zu erfüllen und zu vollenden.

⁹⁴ Es ist zu bedenken, daß sich damals noch die meisten Studierenden auf den geistlichen Stand vorbereiteten oder ihm bereits angehörten.

⁹⁵ SCHNEIDER, *Devotio moderna* 60.

⁹⁶ MARITAIN, *Pour une philosophie de l'éducation* 63.

ANHANG

Auszug aus

Nicolaus de Cusa, Sermo 60 („Ut manifestetur in Israel“),
Moguntiae 24. Junii 1446⁹⁷.

Debemus autem ad morum instructionem advertere ad duo, scil. ad vitam sancti Johannis et ad eius doctrinam. fol. 118^{vb}

In eius autem vita advertere debemus, ut quisque pro modulo suo ipsum sequatur, magis stricte qui se // deo magis voverunt et qui ad perfectionem se magis adstrinxerunt. Dum puer esset, ne in mundo pollueretur, in teneris annis antra deserti petit sciens in pueritia pronitatem ad lascivias facile trahi a lascivis. Unde sic sunt in clausuris congruis in timore et arta custodia pueri nutriendi, ut sint quasi in deserto nihil lasciviae videntes aut audientes, nihil inebriativi bibentes, nihil pretiosi et delicati comedentes, ut assuefiant in hiis abstinentiis et temptationibus futuris de facili non cedant. Sunt deinde adoluscentes suo modo in deserto similiter nutriendi, ut vitent colloquia et consortia prava. Quibus labor indefessus ministrandus est, ut assuescat corpus fatigari, ne per otium subintret vitium, et nequaquam comessionibus et potationibus vacent, neque quicquam temporis habeant, ubi non sit aliquid agendum, et tempus interpellet et admoneat semper iam hoc, tunc illud agendum, hac hora surgendum, tunc primo post lavationem (p: excitationem) orandum, sic die una, sic alia, tali modo die una, tali alia, et hoc in septenaria variatione; in dominica cogitandum, quid tota septimana actum et quid male et quid omissum, et tunc illa neglecta sunt supplenda; sunt in memoria habendi amici qui vivunt et qui mortui, et hoc omni die; ante dormitionem pro ipsis aliquid semper orandum, aut aliud boni faciendum eorum nominibus; deinde ordo in laboribus dandus, ut omnia fiant bono ordine et diabolus semper inveniat omnem hominem occupatum⁹⁷. Viri et mulieres et quisque modo suo vitare debet vinum et siceram et omnem potum inebriativum, et plus omnibus mulieres honestae, sacerdotes, studentes, sapientes, rectores populi. Et attende ad casum multorum propter comessiones et ebrietates et quomodo ad religiosum christianum spectat vinum fol. 119^{ra}

⁹⁷ V₁, fol. 118^{vb}–119^{rb}.

⁹⁸ ANMERKUNG DES HERAUSGEBERS: Die weitverbreitete Annahme, daß der junge Nikolaus von Kues selbst bei den »Brüdern vom gemeinsamen Leben« seine »Gymnasial«-Studien gemacht habe (das muß freilich nicht in deren Studienzentrum in Deventer gewesen sein!), findet nirgends eine bessere Bestätigung als in diesem Predigtabschnitt. Vgl. auch MFCG 1 (1961), 19.

compunctionis non inebriationis bibere, quod quidem vinum compunctionis inebriando non suffocat, sed inflammat spiritum amore divino. De quo alibi. Non cedamus post omnia adversitatibus quasi hunc mundum // et hanc vitam iustitiae praefidentes, sed arguamus iuxta nostram missionem vitia, etiam si propterea moriendum sit ut mortuus est sanctus Johannes.

